Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Der Graffschafft Solms/ und Herrschafften Müntzenberg/ Wildenfels und Sonnenwalt/ [et]c. Gerichts- und Land-Ordnung : wie die Anno 1571. publicirt worden/ jetzo abermals von neuem übersehen, mit Fleiß corrigirt/ und in gewisse Versicul abgetheilet

auch nunmehro zum Fünfftenmal in Druck gegeben, Franckfurt am Mäyn: verlegt von Johann Adam Jungen, Anno 1716

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

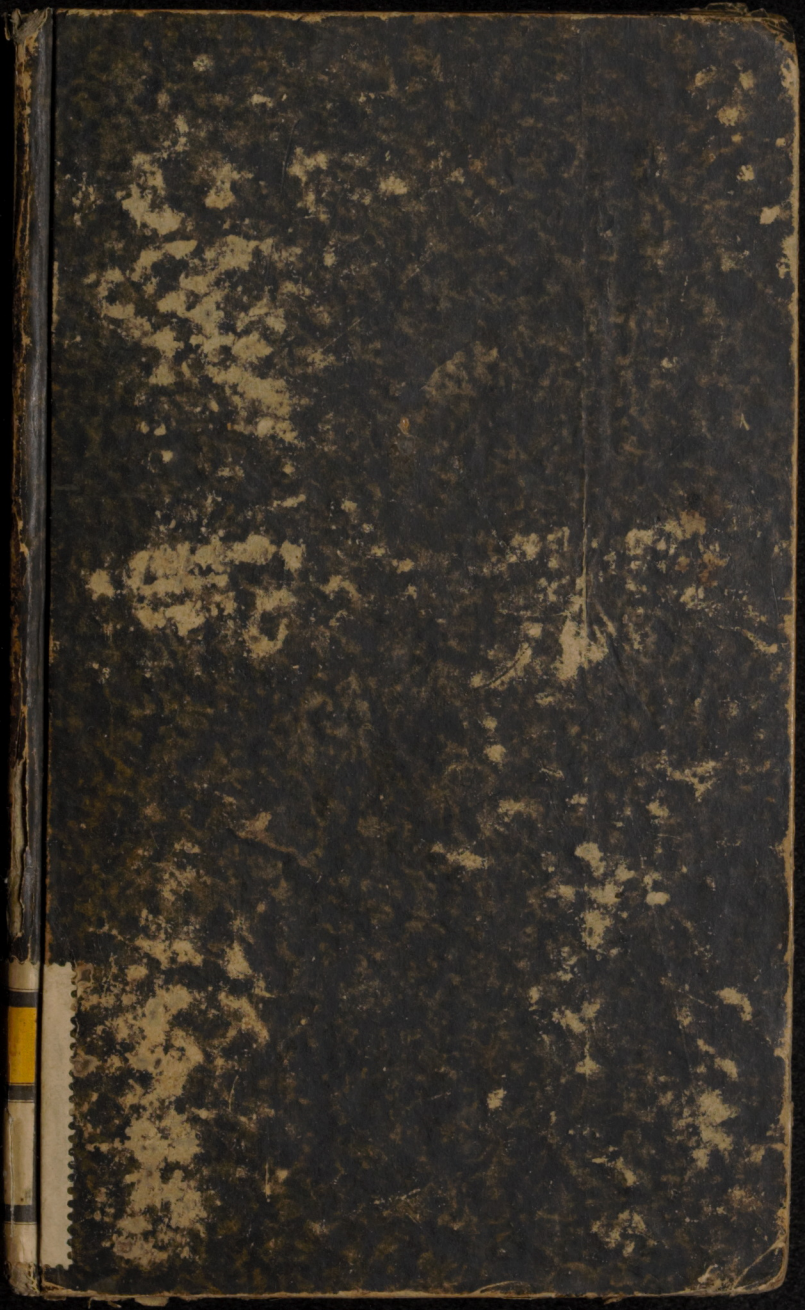

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0001
DFG

Eg II
137 5

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0002
DFG

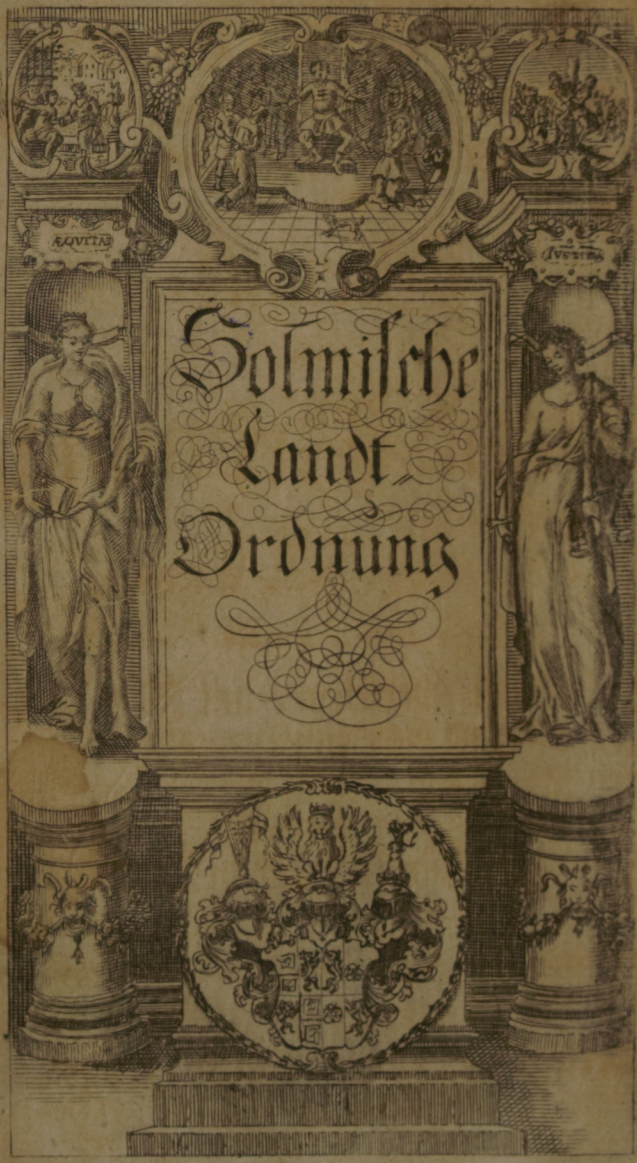

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0006
DFG

Der

Graffschafft Solms/ und Herrschafften Müntzenberg/ Wildenfels und Sonnenwalt/ ꝛc.

Gerichts- und Land-Ordnung/

von Wetzell'sches * Vermächtniss *

wie die

Anno 1571. publicirt worden/

jetzo abermals

von neuem übersehen, mit Fleiß corrigirt/ und in gewisse Versicul abgetheilet/

auch nunmehro

zum Fünfftenmal in Druck gegeben.

Franckfurt am Mäyn/
verlegt von Johann Adam Jungen.
Anno 1716.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0007
DFG

Wir Philipps / Graf zu Solms / und Herr zu Müntzenberg / für Uns selbst / und von wegen unserer Pfleg-Söhne / Grafen Johann Georgen / und Grafen Otten / weiland Friederich Magnussen / Grafen zu Solms / Herrn zu Mintzenberg / Wildenfels und Sonnewald / wolseliger Christlicher Gedächnüs / nachgelassener Söhne; und Wir Ernst und Eberhard / Gebrüdere / auch Grafen zu Solms / und Herren zu Münzenberg: Thun hiemit kund und zu wissen öffentlich / wiewol die allgemeine alte beschriebene Käyserliche Satzungen und Rechte darum ver-

ordnet / und auch in dem H. Römischen Reich allenthalben angenommen worden / damit alle desselben Unterthanen und Angehörige / ein gewiß und einhellig Recht haben / sich darnach verhalten mögen und sollen; Auch Wir selber / so viel unsere Graf- und Herrschafften belanget / gern sehen möchten / daß solchen alten Käyserlichen Rechten und Satzungen durchaus nachgegangen würde: So haben wir doch darneben befunden / dieweil dieselben Käyserlichen Rechte etwas weitläufftig / und dem gemeinen Mann unverständlich / daß derselbige derwegen mehrentheils eines gemeinen unbeschriebenen Land-Brauchs / so von alten Zeiten in unsern Grafschafften (wie auch gemeinlich fast bey andern Herrschafften) eingeschlichen / biß daher sich gehalten; Welcher aber / ob er wol in etlichen Puncten und Sachen / dem Rechten und der Billichkeit auch nicht ungemäß / und derohalben ihm dem gemeinen Mann

ohne

ohne Zerrüttung / schwerlich zu entwehnen / doch / des mehrentheils unrichtig / ungleich / zweiffelich / disputirlich / auch wol ihm selber widerwärtig ist / also / daß offtmals vielerley beschwerliche Unrichtigkeiten und Confusiones in den Gerichten / im Urtheilsprechen / und bey den Unterthanen im Verstand und ungleicher Deutung ermeldtes Land-Brauchs / mit nicht geringem derselben Nachtheil / daraus erfolget sind.

Dieweil wir dann bedacht haben / daß Uns / als dieser Orten von Gott gesetzten ordentlichen Obrigkeit / gebühren wolle / (dessē wir auch für uns selbst geneigt /) oberzehlte Unrichtig- und Beschwerlichkeiten / so viel möglich / abzuschaffen / und obbemeldten unsern Unterthanen eine gewisse Ordnung der Rechten und Rechtlichen Händel zu stellen / darzu auch die obberührte ungewisse uñ disputirliche Land-Bräuche in eine Gewißheit zu bringen / damit hinfortan gleichmässig Recht / und de-

sto mehr Einigkeit in unsern Graf- und Herrschafften / unter den Unterthanen erhalten / auch die vergebliche Unkosten und Verlängerung der Sachen / so sich durch Unförmlich- und Nichtigkeit des Rechtlichen Proceß in den Gerichten vielfältig zugetragen haben / verhütet werden: So haben Wir mit samenthafftem zeitigen vorgehabten Rath / guter Vorbetrachtung / und rechtem einhelligem Wissen / diese nachfolgende Gerichts-Ordnung / auch Statuta und Land-Recht den beschriebenen Rechten / und der Billichkeit gemäß / stellen: Damit auch alles desto ordentlicher / klärer und verständlicher seyn möchte / dieselbige in zwey Theile verfassen lassen / nemlich also: Daß in dem ersten Theil allein der gerichtliche Proceß in Bürgerlichen / und zugleich auch Peinlichen Sachen; aber in dem andern oder zweyten Theil / von den Contracten / Abtreiben / Ehebere-

dungen /

dungen / Testamenten und letzten Willen/ Erbschafften / Erbtheilungen / Vormundschafften/ Einkindschafften/und andern dergleichen fürnehmsten Händeln/ unterschiedlich tractiret und disponiret würde. Demnach gebieten wir allen und jeden unserer Graf- und Herrschafften Unterthanen / Angehörigen und darinnen Gesessenen/ auch den jenigen/ so an derselben unserer Graf- und Herrschafften Gerichten rechtlich zu handeln haben/und künfftig zu handeln bekommen mögen/hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie dieser unser Ordnung / Statuten und Satzungen in allen ihren Puncten und Articulen durchaus geleben / denen gemäß handeln/ und sich verhalten. Doch soll diese unsere Ordnung auf die Fälle / so sich bereit zugetragen haben / zum theil auch jetzo noch rechthängig seyn möchten / nicht gezogen / sondern allein auf solche Fälle und Sachen / so hinfortan/ nach Publicirung und Verkündigung dieser unserer Ordnung/ sich künfftiglich zutragen/ verstanden werden/auch alle vorige alte Land- Bräuche und Gewonheiten/ so diesen unsern Ordnungen und Satzungen ungemäß und entgegen / gäntzlich auffgehoben/ cassirt und abgethan seyn sollen / wie Wir sie auch hiermit wissentlich also cassiren/aufheben und abthun. Es ist auch unser Wille

und Meynung / da sich einiger Fall / der in gegenwärtiger unserer Ordnung nicht begriffen / künfftig begeben und zutragen würde / daß derselbige nicht den obberührten alten und auffgehobenen Gewonheiten / oder Gebräuchen / sondern den allgemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten und Constitutionen nach / geurtheilet / decidirt und gericht soll werden. Doch behalten wir obgenante Uns / unsern Erben und Nachkommenden / hiermit außdrücklich bevor / diese unsere Ordnungen und Satzungen (da es künfftiger Zeit die Nothdurfft also erfordern würde) zu erklären / zu bessern / zu mehren / zu mindern / oder auch gantz abzuthun / alles nach Gelegenheit der Zeit / der Läuffte / und das Uns / unsere Erben und Nachkommende bedüncken würde / nützlich und gut seyn. Darnach wisse sich ein jeder zu richten. Zu Urkund haben Wir einem jeden unserer Gerichten dieser unserer Ordnung und Satzungen / ein Exemplar mit unsern auffgedruckten Secreten besiegelt / zugestellet. Geben und publicirt / auf Mitwochen nach dem Sontag Judica, den vierdten Monats Tag Aprilis, im Jahr nach der Geburt unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi / Tausend / Fünffhundert und Ein und Siebentzigsten.

An

An den

Günstigen Leser.

DJese der Löblichen Grafschafft Solms / und Herrschafft Müntzenberg / ꝛc. Gerichts und Land-Ordnung / günstiger lieber Leser / welche von weyland dem fürtrefflichen JCto, Herrn Johann Fichardo / der Stadt Franckfurt am Mäyn gewesenen Syndico, seliger Gedächtnüs / verfasset und zusammen getragen / ist zwar Anfangs und in Anno 1571. fürnemlich und namhafftig in wohl-ermeldter Graffschafft Solms / und Herrschafft Müntzenberg gestellet und publicirt; hernach aber auch in vielen benachbarten Graf- und Herrschafften approbirt und angenommen worden / sonder Zweiffel darum / dieweil darin nicht allein der Gerichtliche Proceß / den Käyserlichen Rechten / gemeiner Practic und der Billichkeit gantz gemäß / ordentlich und fleissig beschrieben; sondern auch sonderbare Land-Bräuche / als die Erb- und Landsiedel Leyhen / Landsiedel-Rechten / Schatzung oder Besserung / Abtrieb der liegenden Güter / Steinsetzung / Præscriptio, oder Verjährung

und

und andere mehr Rechte und Bräuche also erkläret und verbessert worden / daß sie dermassen in keiner andern Reformation und Ordnungen zu finden / und also in anderer Herrschafften Unter-Gerichten weniger nicht / als in der Graffschafft Solms / und dero angehörigen Herrschafften dienlich und bräuchlich seyn können. Dieweil dann von wegen Mangelung der Exemplarien nun eine zeitlang viel Nachfragens gewesen; Als ist diese Ordnung jetzt von neuem nach der rechten Edition übersehen / (und zwar in dieser bequemen Form) wider aufgeleget / deren sich ein jeder nach Belieben zum Gebrauch zu bedienen hat.

Franckfurt den 21. Decembris,
Anno 1687.

Erster

Erster Theil
Der
Solmischen Ordnung.
Von Gerichten / und Gerichtlichen Proceß.

Des Ersten Theils Solmischer Ordnung.
Erster Titul.
Von Besetzung deren Gerichten / und deren Schöpffen daran.

§. 1. Nachdem kein Gerichtlicher Proceß / ohne Richter / Schultheiß / und Schöpffen sein kan / auch an denselben / damit den Partheyen gebührlich Recht möge wiederfahren / sonderlich viel gelegen: So sollen alle unserer Graffschafften Gerichte / mit frommen / Gottsförchtigen / Ehelicher Geburt / und verständigen Personen / so ihr vollkömliches Alter erreicht / nicht in der Acht / noch auch sonsten verleumbt / sondern eines ehr-

barn Wandels und Lebens / auch bey der Gemeinde dafür angesehen und gehalten seynd / besetzt / doch dieselben zuforderst mit dem Schöpffen-Eyd / auff nachfolgende Form / beladen werden. Und da sie denselben leiblich also geschworen haben / alsdann in das Gericht zu Schöpffen gesetzt / und durch die andern bestättiget werden.

II. Damit auch diese unsere Ordnung so viel vester und fleißiger gehandhabt werde / So sollen nicht allein die Schöpffen / wie nechst gemeldt / sondern auch die andern Personen zu dem Gericht gehörig / als Schultheiß / Gerichtschreiber / Büttel und Fürsprechen / so jetzo seynd / und künfftiglich werden geordnet und angenommen werden / ein jeder insonderheit / einen leiblichen Eyd zu Gott und den H. Evangelien schweren / auff Form und Maß / wie solchen auch hernach unterschiedlich verordnet ist. Und sollen die jetzigen / innerhalb Monatsfrist / nachdem ihnen diese unsere Ordnung publicirt / verkündigt und zugestellt worden / deßgleichen auch die künfftigen / so bald sie in den Schöpffenstul gewehlet / oder zu dem Schultheiß / Gerichtschreiber / Büttel und Fürsprechen-Ampten angenommen werden / Uns oder unsern Amptleuten uñ Befehlhabern / leiblich schweren / und leisten / solche unsere Ordnung selbst gehorsamlich

zu

zu halten/ auch sonsten von andern dergleichen gehalten zu werden / und deren gemäß zu handeln / so viel an ihnen / mit Fleiß zu versehen / und darüber zu halten.

Der II. Titul.

Der Schultheiß- und Schöpffen-Eyd.

ICh N. gelobe und schwere zu Gott und den heiligen Evangelien / daß ich soll und will / das Gericht / ehrbarlich / treulich und fleißig besitzen / und daß ich will meiner / oder meines gnädigen Herrn Oberkeit / Herrlichkeit und Gerechtigkeit helffen handhaben und weisen / deren Partheyen / und männiglichs / so am Gericht zu schaffen hat / fürbringen / mit allem Fleiß anhören und vernehmen / und nach meiner besten Verständnüß / rechtmäßig Urtheil und Bescheid darüber helffen sprechen und weisen / Und das nicht unterlassen / umb Lieb noch Leyd / Freundschafft / Feindschafft / Sipschafft / Magschafft / Gunst / Forcht / Verheissung / Gab / Geld / oder Geldswerth / oder um ichts / daß sich einigen §. I.

gem Nutzen vergleichen mag / wie solches genennt oder erdacht möcht werden: Auch im Urtheil fassen / mit keinem sondern Zufall suchen noch machen: Deßgleichen keiner Partheyen / so im Gericht handelt / gegen der andern rathen / Anweisung geben / noch dieselbig gefährlicher weiß warnen / Darzu die Heimlichkeit des Gerichts niemands offenbahren / und alles anders thun und lassen / das einem frommen / redlichen / unpartheyischen Schultheiß / Schöpffen und Urtheiler gebühret / Alles treulich und ungefährlich / als mir GOtt helff und die H. Evangelien.

Der III. Titul.

Von Ersetzung der Gerichs-Personen und Schöpffen.

§. I. NAchdem sich mehrmahls zuträgt / daß der Blutverwandnüß / Schwägerschafft / auch sonst andere Ehehaften Ursachen halben / wider die Richter oder Schöpffen excipirt wird / oder auch ihnen ohn das / solcher Verdächtigkeiten halben / abzuretten gebührt / Derwegen nach alten Gebrauch die Zahl der Gerichts-

richts-Personen/und Stätte deren/ so also abgetretten/ auß den andern nechst gesessenen Gerichten ersetzet werden müssen: So lassen wir es bey solchem Gebrauch auch bleiben. Doch ordnen und wollen wir/ damit die Partheyen mit übrigem Unkosten nicht beschweret werden / daß einem jeden derselben Schultheiß Verwaltern/ oder Schöpffen / fünffthalben Albus für Zehrung/ und den Gang jedesmahls und Gerichtstags/ und nicht mehr/ sollen gegeben werden.

Der IV. Titul.

Von dem Gerichts-Schreiber und seinem Eyd

§. I. DJeweil auch an eines Gericht-schreibers Person sonderlich viel gelegen / nach dem die Schöpffen an den Untergerichten offtmals mehrertheils weder schreiben noch lesen können/ und also dem Gericht-Schreiber alles/so in die Gerichts-Bücher soll eingeschrieben werden / vertrauet und befohlen wird: So wollen wir / daß ein jedes Gericht / so offt bey demselben das Gericht-Schreiber-Amt erledi-get wird / mit sonderm Fleiß wiederumb nach einem frommen / ehrlichen / unverleumbten und geschickten Gericht-Schrei-

ber / welcher sein Ampt der Gebühr / auch nach laut nechstfolgenden Eyds / wisse zu verrichten / trachten / den annehmen / auch auff denselben / daß er solchem seinem Eyd getreulich und fleißig nachkomme / gute Achtung geben sollen.

Des Gericht-Schreibers Eyd.

§. II. ICh N. gelobe und schwere zu Gott und den heiligen Evangelien / daß ich alles und jedes so Gerichtlich gehandelt / fürgetragen und eingebracht wird / zum fleissigsten und getreulichsten auffschreiben und verwahren will / Brieff / Gerichts-Acta / sonder des Gerichts Befehl / niemand mittheilen / noch Copien oder Abschrifften darvon geben: Auch alle Heimlichkeit des Gerichts / und der Sachen / niemand offenbahren: Denen Partheyen / so vor Gericht handeln / in ihren Sachen weder rathen / noch Anweisung / Fürschub oder Beystand beweisen: Und denn des Schreib-Lohns halben / ob deßwegen Klag oder Irrung

Irrung fürfallen würde / mich nach des Gerichts Erkantnüß und Mäßigung lassen begnügen / darüber niemand beschweren / Und sonst alles und jedes / so einem frommen / unpartheyischen / getreuen und fleißigen Gericht-Schreiber zu thun zustehet und gebühret / getreulich leisten will / ohn alle Argelist und Gefehrde / Als mir GOtt helff und die heiligen Evangelien.

Der V. Titul.

Von den Gerichts-Büchern.

DEmnach alle solche Sachen und Händel / so für den Gerichts-Personen Jährlichs verhandelt werden / zweyerley Arth seynd / also / daß ein Theil derselben für dem Gericht und allem Umstand gerichtlich / und offentlich verhandelt werden / (wie alle Rechtfertigungen) ein Theil mit verschlossenen Thüren / allein für Schultheiß und Schöpffen fürgetragen / daselbst eingeschrieben / bekräfftiget / und folgends verbriefft werden / als da seynd Kauff / Verkauff / Uffgifften / Letzte Willen und dergleichen. Damit dann alles unverdächtlich / auffrichtig / ordentlich / und unter- §. 1.

schiedlich gehandelt und eingeschrieben/ auch ein jeder Handel/da es die Nothdurfft erfordert/ desto leichter und richtiger möge im Nachsuchen gefunden werden: So ordnen und wollen wir/ daß hinfüro an bey einem jede Gericht zwey unterschiedliche Bücher von neuem zugericht sollen werden/ deren das erste das Gerichts-Buch/ intitulirt und genennt/ darinn allein was Gerichts-Handlungen seynd/ordentlich von Jahren zu Jahren/ von Gerichtstagen zu Gerichtstagen/ was darauf von beyden Partheyen mündlich vorgetragen/ oder schrifftlich eingebracht/ von Anfang biß zum End/ zusambt den Bey- und End-Urtheilen/ auch so davon appellirt/ solche Appellation/ Apostel Begehrung und Gebung/ allermassen wie und wann es ergangen/ soll eingeschrieben werden. Aber in das ander Buch/ so das Contract- und Schöpffen-Buch soll intitulirt/ und genennt seyn/ was für Schultheiß und Schöpffen/ der Contract halben/ als mit Kauffen/ Verkauffen/ Ufgiften/ Fürmünderschafften/Einkindschafften und dergleichen/ auch Testamenten und Erbungen/ so je zu Zeiten für Schultheiß und Schöpffen geschehen/ alles ordentlich/ klärlich/ verständlich/ wie davon hernach im zweyten Theil weiter Bericht und Erklärung

Gerichts-Buch.

Contract- und Schöpffen-Buch.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0024
DFG

rung soll geschehen / eingeschrieben werden sollen / Damit man jeder Zeit / wann es die Nothdurfft erfordert / auß solchen beyden Büchern Kundschafft der Warheit aller ergangener Händel / haben uñ nehmen möge.

II. Es sollen auch in dieses zweyte Buch / alle Urkunden ehelicher Geburt oder Abschiedbriefe / so etwan denen / so deren nothdürfftig / von Gerichtswegen mitgetheilet und gegeben werden / von Wort zu Worten eingeschrieben werden / im Fall die etwan / (wie sichs wol zuträgt) verlohren würden / daß man zukünfftiger Zeit dieselben darin wiederumb finden möge.

III. Solche beyde Bücher sollen in ein wolverwahrte Truhen oder Kasten von zweyen verwandelten Schlossen gelegt / und zum verwahrlichsten darinn gehalten werden / also / daß der Schultheiß eines jeden Gerichts / den einen / aber den andern Schlüssel ein Schöpffe desselben Gerichts / welcher jedes Jahrs insonderheit darzu soll erkohren werden / von des gantzen Gerichts wegen bey sich haben / Und solche Bücher wann und so offt es die Nothdurfft erheischt / sämbtlich herauß thun / auch wiederum einschliessen / und in dem allen kein Argelist noch Gefährde / bey den Eyden / so sie Uns und dem Schöpffenstul gethan / und noch thun werden / gebrauchen sollen.

IV. Und wann solcher Bücher eines/ oder sie beyde mit der Zeit voll geschrieben seynd/ so sollen dieselben in obgemeldter Truhen gleich wie zuvor/ treulich verwahrt/ behalten/ und andere an derselben statt von neuem zugericht/ und es alsdann furtan mit denselben/ allermassen/ wie mit den vorigen/ und also für und für gehalten werden.

V. Würde sich auch künfftiglich befinden/ daß mit Verwahrung solcher Gerichts- und Contract- oder Schöpffen-Büchere/ auch dem Ein- und Abschreiben deren Contractbriefen und sonst/ gefährlich gehandelt/ Als/ daß die Kauff-Testamenten- und andere Briefe/ mit solchen Büchern nicht übereinstimmeten/ sondern verfälscht wären/ So sollen alsdann die Schöpffen/ Gerichts-Schreiber/ und diejenigen/ so darzu geholffen/ oder dessen mit wissen hätten/ nach Gelegenheit der Sachen/ durch Uns/ oder unser Amptleute und Befehlhaber/ der Gebühr nach/ ernstlich und unlässiger Straff gewärtig seyn.

VI. Es sollen auch in obgedachter Truhen/ neben und bey den mehr gedachten beyden Büchern/ diese unsere Gerichts- und Land-Ordnung bey einem jeden Gericht verwahrlich behalten werden.

Der

Der VI. Titul.

Von dem Büttel und seinem Eyd.

ALs auch beydes ein Wohlstand und §. I.
Nothdurfft ist / daß die Für- und andere Gebott / so von Gerichtswegen jederzeit geschehen / ordentlich und recht verrichtet werden: So ordnen und wollen wir / daß hinfurtan zu solchem Ampt kein leichtfertige / versoffene / noch beleumbte / sondern erbare / bescheidene Personen / denen zu glauben / welche auch ihren Befehl zu verrichten wissen / angenommen werden / und dieselben zuvorderst einen leiblichen Eyd schweren sollen / wie folgt:

Des Büttels Eyd.

ICh N. gelobe und schwere zu II.
GOTT und seinen heiligen Evangelien / daß ich die Für-gebott / auch Ladungen / und anders / was mir von dem Gericht befohlen wird / mit allem Fleiß verkünden und außrichten / auch solcher meiner Außrichtung / dem Gericht / da es an mich gesunnen wird / gebührlich Anzeig thun. Und ob ich des Gerichts Heimlichkeit hören oder lernen würde / dieselben verschweigen und heimlich

lich halten/ dem Gericht gewertig seyn/ und fleissig auffwarten/ Und sonst alles anders thun/ soll und will/ so einem redlichen Büttel eignet und gebühret/ alles treulich und ungefährlich/ Als mir GOtt helff und die heiligen Evangelien.

Der VII. Titul.

Von Hegung und Besitzung des Gerichts.

§. I. EIn jedes Gericht soll zu gewöhnlichen Rechtstagen/ daran rechtlich zu handlen unverbotten/ (wie davon nechst hernach eine sonderliche Erklärung geschehen soll/) Erstlich durch den Schultheissen eines jeden Orts/ in unser der Herrschafften Namen/ wie von Alters herkommen gehegt/ und durch die Schöpfen zu gewöhnlicher Tagzeit/ auch gewöhnlicher Mahlstatt/ in deren Anzahl/ als an einem jeden Ort Herkommen/ friedlich und ehrbarlich besessen/ Auch demnach am Gericht in den Handlungen kein Leichtfertigkeit/ Schmähwort noch Schimpffirung/ weder den Fürsprechern/ noch auch ihren Partheyen gestattet/ sondern aller bescheidener Gebühr verhandelt werden.

Der

Der VII. Titul.

Von den Ferien oder Feyertägen / und Vacantzen / darinn Gericht zu halten verbotten.

NAchdem aber nit jederzeit die Gericht gehalten werden können / noch sollen / sonder etliche nahmhaffte Tage und Zeiten / in den Käyserlichen Rechten / des heiligen Reichs Cammer-Gerichts / und sonst gemeiniglich aller Reformirten Consistorien und Gerichten Ordnungen / außgezogen seynd / an welchen Gericht zu halten / und Rechtliche Sachen zu verhandeln / zum Theil umb der Ehre GOttes / und seines heiligen Worts / zum Theil auch menschlichen Nothdurfft und Geschäfft willen / bey Straff der Nichtigkeit verbotten: So wollen wir / daß solches auch an unsern Gerichten gehalten / und dieselben auf nachbestimmte Tage und Zeiten sollen eingestellet werden. §. I.

Und nemlich:

Von dem 24 sten Tag Decemb. oder dem H. Christtags Abends an / biß auf der H. drey König Tag / den 6. Januarii / beydes einschließlich. II.

Item von dem Sontag der Herren Faßnacht / biß auff den ersten Sontag der Fasten / Invocavit genannt. III.

Item von dem Palm-Sontag an / biß IV.

biß auf den ersten Sontag nach Ostern/ Quasimodogeniti genannt.

V. Item die gantze Pfingstwoche über/ biß auf den Sontag der H. Dreyfaltigkeit.

VI. Item alle Sontag durchs gantze Jahr.

VII. Item aller Apostelen Tage.

VIII. Item sonst in gemein alle andere Feyertäge/ an welchen in unsern Graffschafften zu feyren gebotten wird.

IX. Deßgleichen sollen auch zu Zeiten der Erndten/ und des Herbstes/ so lang dieselben währen/ auch kein Gericht gehalten werden; Es wäre dann/ daß auß Ehehafften Ursachen die Partheyen solches begehrten/ und selber solchen Feyren renuncirten/ und sich deren begeben.

Der IX. Titul.

Von Citation/ Fürheischen/ oder Fürgebieten für Gericht.

§. I. AUff daß niemand den andern eigens Fürnehmens und seines Gefallens/ beunruhigen möge: So sollen die Fürgebott und Ladungen für Gericht/ anders nicht/ denn auff vorgehende Erlaubnüß des Schultheissen eines jeden Gerichts/ durch den Büttel desselben Gerichts/ geschehen/ und nemlich dermassen/ daß den Heymischen zum wenigsten den nech-

nechsten Tag vor dem Gerichtstag/ bey gutem Sonnenschein/oder guter Tagzeit/ das Fürgebott durch den Büttel soll angeleget werden/davon ihme vier Pfennig/ aber von denen von den Dorffen acht Pfennig zu Belohnung gegeben soll werden/ von einer jeden Person / wegen deren also an das Gericht gebotten wird.

II. Wäre es aber ein Außländischer / dem an das Gericht gebotten / oder verkündt werden solt / dem soll man eine gute geraume Zeit zuvor/ die Verkündigung oder die Fürheischung thun lassen / also / daß derselbig den Gerichtstag wohl erreichen und besuchen möge. Es sollen auch in solchem Fall dem Büttel von jeder Meil viezehn Pfennig / auch von jeder Verkündung ein Weißpfennig zu seiner Belohnung gegeben werden.

III. In solchem des Büttels Fürgebieten / soll dem jenigen/der also citirt wird/ allwegen wer ihne für Recht erfordern läst/ auch die Ursach des Anspruchs / und warum / eigentlich vermeldt und angezeigt werden / damit er sich auff den künfftigen Gerichtstag darnach wisse zu richten.

Der

Der X. Titul.

Von Arresten oder Kummern/ wie es damit gehalten soll werden/ deßgleichen der Sequestration.

§. I. NAchdem sich aber bißweilen zuträgt/ daß von Arresten und Kummern der Rechtliche Proceß angefangen wird/ sonderlich aber gegen Frembden und Außländischen/ welche da sie betretten/ in der Person arrestirt oder bekümmert werden/ oder wo nicht/ alsdann derselben Güter/ so sie etwan unter demselben Gerichtsstab oder Gerichtszwang liegen haben/ in Verbott gelegt werden/ Damit dann solches auch ordentlicher weiß/ und sonder billiche Klag deren Außländischen/ hinfüran geschehe: So ordnen und wollen wir/ daß es damit also gehalten werden soll/ wie nachfolgt.

II. Erstlich soll keiner unser Unterthanen/ einem andern/ so auch in/ oder unter demselben Gericht gesessen/ seine Güter in Arrest/ Kummer/ oder Verbott legen/ sondern was er gegen demselben/ es belange gleich die Forderung bewegliche oder unbewegliche Güter (im Latein Actiones Personales, vel Reales genannt) in Recht zu klagen vermeynt/ zuforderst rechtlicher gebührlicher weiß fürnehmen und außführen.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0032
DFG

ren. Es wären dann so ehehaffte wichtige Ursachen (darvon bald hernach / und noch unter diesem Titul / soll gehandelt werden /) scheinbarlich vorhanden / daß es die Nothdurfft erforderte / das Verbott der Güter zu gestatten.

III. Und gebieten wir hiemit sonderlich / daß keiner unser Unterthanen / den andern unserer Unterthanen mit ausländischem Gericht / Geistlich noch Weltlicher Sachen halben / für unsere Gericht gehörig / für nehmen noch beschweren / sondern ein jeder Kläger / seinem Antworter folgen / uñ denselben / so es um liegende Güter zu thun wäre / an denen Gerichten / da dieselbigen gelegen / oder so es persönliche Zuspruch belangte / an dem Ort / da er Antworter häußlich gesessen / rechtlich vornehmen soll / alles bey Straff dreyßig Gulden / so offt hiergegen gehandelt würde.

IV. Aber so viel die Frembden und Ausländischen belangt / da mögen dieselben wohl in der Person / oder auch ihres Abwesens derselben Güter arrestirt oder gekümert werden / doch daß solcher Kummer zuforderst durch den Schultheissen desselben Orts erlaubt seye worden / und darauff durch den Büttel gebührlicher Weiß geschehe.

V. Es soll auch alsdañ allwegen den nechsten Gerichtstag nach angelegtem Arrest / derselbig Gerichtlich mit Vorbringung der Klag

eröffnet / und durch denjenigen / so den Kummer anlegen lassen / eine Citation oder Ladung wider den Arrestirten begehrt werden / den angelegten Kummer zu vertretten / und auff die fürgebrachte Klag zu antworten.

VI. So dann auf solche Citationen der citirte Außländische persöhnlich erscheinen / sich in Recht / ohn einige Einrede oder Exception / einlassen / auch Caution / so zum Rechten genugsamer (darvon hernach an seinem Ort auch weiter Verordnung und Erklärung geschehen soll) thun würde / So soll dardurch der angelegte Arrest aufgehebt und gefallen seyn / und demnach sonst in der Haupt-Sachen / wie sich gebührt / procedirt werden.

VII. Da er aber auff solche Citation nicht erscheinen / doch von seiner ordentlichen Obrigkeit / etwa in Krafft derselben für die fremde und ausländische Gericht / habende Käyser- oder Königliche Privilegia / abgeheischen oder abgefordert würde / und sich dieselben Privilegien dermassen glaublich befinden / daß die Sach darauff möcht gewiesen werden: Sollen die Schöpffen dieselbige weisen / doch daß dem Arrestirer / alsdann von des Außländischen Obrigkeit schleunigs Rechtens verholffen werde.

VIII. Würde aber der Arrestirt nicht erscheinen / und sich auch nicht abheischen lassen / sondern un-

ungehorsamlich gar außbleiben/So soll der Kläger alsdann gegen ihme rechtlich vollnfahren/ wie hernach unter dem Titul/ von der Contumacien/ und des Beklagten ungehorsamlichen Aussenbleiben/ verordnet ist.

IX. Nachdem sich auch etwan zuträgt/ daß von dem klagenden Theil begehrt wird/ daß man den Beklagten die streitigen Güter nehmen/von Gerichts wegen/ equestriren/ und zu dritter Hand hinder legen/ oder sonst die darauff gewachsene Frucht/jährlichs biß zu Außtrag Rechtens hinderführen lassen solte: Solches Begehren sollen die Schöpffen keines wegs verfolgen/ noch jemand seines inhabenden Posseß oder Besitz ohn erlangtes Rechtens/ entsetzen/ Es wäre dann/daß der Kläger genugsame Ursachen/so in den Rechten gegründet/ so bald anzeigen/ und auch beybringen möchte/warum die Sequestration geschehen solte/ Als/ so der Beklagte die Güter/so rechtlich erfordert werden/ augenscheinlich in Abfall und Unbau kommen lassen/ und daraus zu besorgen wäre/daß er in hangenden Rechten solches noch mehr thun würde. Item/ Wann ein solch Klag und Verdacht auff ihnen fiel/ und er nicht vermöchte Caution oder Sicherheit dargegen zu thun. Item/Wann der Beklagte ein Verthuner ist/ und jährlichs/ was ihm Sequestratio.

wächst/auffgehen läst/und verschwindet. Item/wann auch sonsten zu besorgen stünde/ daß er die jährliche Schaaren und Frücht/im Fall/da sich die Rechtfertigung in erster oder zweyter Instantz in die Länge/und auff etliche Jahr verweylet/zuletzt dem Kläger/so er gleich das Recht endlich erhalten hätte/nicht vermögen würde zu restituiren. Item/so er unvermöglich an seiner Nahrung wäre/ dann daß er in jetzterzehlten Fällen/ solcher Fürsorgen halben/gebührliche und gnugsame Caution und Sicherheit dem Kläger thun möchte/und was dergleichen mehr Ursachen so in den Rechten gegründet seynd/ dardurch die Schöpffen die begehrte Sequestration zu willigen und zu thun/ billich bewegt werden mögen. Dann in solchen Fällen/ ihnē solches zu gestatten/soll zugelassen seyn.

Der XI. Titul.

Von Erheischung für Gericht/beyde/ des Klägers/und des Beklagten/Auch von den Anwäldten und Anwaldtschafften.

§. I. AUff den angesetzten und verkündten Gerichtstag/soll erstlich der Kläger erscheinen/und seine Klage schrifftlich oder mündlich/ wie es der Sachen Gelegenheit und Nothdurfft erfordert/ (dann in schlechten und

und gering- n Sachen / als die unter zehen/ fünfzehen/ oder zum höchsten zwantzig Gülden betreffen/ wollen wir/ daß nicht schrifftlich/ sondern allein mündlich/ doch verständlich und richtig/ gehandelt soll werden) fürbringen/ oder fürbringen lassen/ wie hernach unter dem Titul / von Fürbringung der Klag/ hievon weiter soll gehandelt werden. In was Sachen nicht soll schrifftlich gehandelt werden.

II. Desgleichen soll auch alsdann der Antworter auff die außgegangene Citation gehorsamlich erscheinen/ und was gegen ihme wolle fürgebracht werden/ anhören/ und so fern er keine Exceptiones, so den Gerichts-Zwang abschneiden / oder die Kriegs-Befestigung verhindern möchten/ hätte/ sich darauff in Recht einzulassen.

III. Und im Fall Kläger / und dergleichen der Beklagter ihre Sachen und Nothdurfft selber / doch formlicher / rechtmäßiger weiß/ und dieser Ordnung gemäß/ fürbringen und verhändlen könten und wüsten / soll ihnen solches gegönnet und gestattet werden. Wo nicht/ sollen sie bitten / ihnen einen Fürsprecher zu erlauben. Welches auch der Schultheiß alsdann verfolgen soll.

IV. Welcher auch seine Sach in eigner Person nicht handeln oder vertreten könt oder wolte / er seye Kläger oder Beklagter / der mag einen/ oder mehr Anwäld verordnen / und dem/ oder denselben/ einen genugsamen Ge-

walt oder Vollmacht unter sein selbst (so er Siegel genoß) oder andrer ansehnlichen und glaubwürdigen Personen Insiegel/ zu stellen/ mit Bestimmung der Sachen und Person/ auch sonst andern nothwendigen und fürnehmsten Hauptstücken/ so zu einer rechtmäßigen Gewalt gehören/ und man in den gemeinen Formularien davon genugsam Bericht findet.

V. Auch mag solche Vollmacht für einem offenbaren bekandten Notarien und Gezeugen/ Instrumentsweiß/ oder auch für dem Gericht/ daran die Sach hänget/ offentlich/ oder insonderheit vor dem Schultheissen/ sampt einem Schöpffen und dem Gericht-Schreiber/ oder auch für zween Schöpffen und dem Gericht-Schreiber/ mündlich übergeben werden. Und soll solches alsdann eigentlich zu den Acten in das Gerichts-Buch geschrieben werden/ wer/ wider wen/ in was Sachen/ wie/ und wann/ solche Vollmacht gegeben seye worden.

VI. Würde sich dann hernacher zutragen/ daß der Gewalt oder die Vollmacht/ als ungenugsam und unformlich/ angefochten würde/ solches sich auch also befinde/ So mag die Gewaltgeber Gelübt in die Hand des Schultheissen oder ältesten Schöpffen thun/ einen andern vollkömlichen/ formlichen/ und rechtmäßigē Gewalt/ für ferner Handlung/ oder

oder auch innerhalb einer benannten Zeit/ einzubringen/ und so er solches thut/ soll er alsdann zu weiterer Handlung zugelassen werden.

Begebe es sich auch/ daß nahe Gesipte und verwandte Personen für ihre Verwandten/ dergleichen ein Ehmann von wegen seiner Ehelichen Hauß frauen handeln wolten/ dieselben sollen darzu (ob sie gleich keinen Gewalt hätten) auch gelassen werden/ doch daß sie auch Bestand und Sicherheit (wie obsteht) thun/ vor Beschluß der Sachen von demjenigen/ von deßwegen sie handeln wollen/ ein genugsam Gewalt/ cum Ratificatione, oder mit einverleibter Genehmhaltung desjenigen/ so von wegen desselbigen sie gehandelt/ einzubringen. VII.

Deßgleichen/ da jemand von wegen des Antworters erschiene/ und in Mangel Gewalts sich erbieten würde/ genugsamen Bestand und Sicherheit (wie vorgemeldt) zu thun/ den Beklagten zu beschirmen/ der Sachen außzuwarten/ und dem Rechten/ was erkannt würde/ zu geleben/ und genug zu thun/ So solle derselbig alsdann auch zugelassen/ und gehört werden. VIII.

Der XII. Titul.

Von Fürsprechern/ und wie dieselben sich verhalten sollen.

§. I. UNd nachdem die rechtliche Sachen für Gericht gewöhnlich und mehrentheils durch Fürsprecher oder Redner/ in der Partheyen Namen verhandelt werden: so wollen wir denselben hiermit auferlegt und eingebunden haben/ daß sie vor Gericht sich der Erbarkeit gebrauchen/ aller Schmäh- uñ Schelt- auch anderer leichtfertigen und unnützen Worte enthalten/ und allein was der Sachen und ihrer Partheyen Nothdurfft erfordert/ vorbringen und handeln sollen.

II. Auch da sie von ihrer Partheyen zu einer oder mehr Sachen/ ihnen darin zu reden und zu dienen angenommen/ und darin zu handlen angefangen hätten/ so sollen sie bey derselben Parthey bleiben/ und ihr in solcher angenommenen Sach vollend biß zum End treulich/ umb billige Belohnung/ dienen/ und sich von derselben nicht absondern/ es geschehe dann aus sonderen Ehehafften und rechtmässigen Ursachen/ darüber doch das Gericht zu erkennen haben soll.

III. Auch sollen sie/ was vor oder in Zeit solches ihres Diensts/ von dem Grund und Heimlichkeit ihrer Partheyen/ sie erlernet und vernommen hätten/ dem Gegentheil/ oder dessen Verwandten/ nicht offenbahren noch zu verstehen geben.

IV. Noch auch mit ihrer Parthey umb Mitgenoß oder Antheil des Gewiñs der Sachen/ so/

so gerechtfertiget wird/ kein Practic noch Geding machen/ bey Straff der Rechten/ und soll solch Geding ohn das krafftloß und nichtig seyn.

In Suma/ es sollen die Procuratores oder Fürsprecher ihre Partheyen mit rechten Treuen meynen/ ihre Sachen ihrem besten Verstand nach/ zu derselben Nutzen und Wolfahrt alles möglichen Fleisses/ mit Reden und Rathen verhandlen/ auch dieselben/ über die gesetzte gebührliche Belohnung/ nit übernehmen noch beschweren/ sondern sich in allem der Erbarkeit gemäß verhalten. V.

Der XIII. Titul.

Vom ungehorsamen Aussenbleiben des Antworters/ und wie alsdann Rechtlich soll verfahren werden.

SO der Antworter und Citirte/ ohne Vorwendung einiger ehehafften Verhinderung/ oder anderer rechtmässigen Ursachen/ oder auch Schickung eines vollmächtigen Anwalds/ gantz und gar ungehorsamlich und verächtlich zum dritten Gericht außbleiben würde/ Damit dann dem Kläger nichts desto weniger Rechtens verholffen werden möge: So soll er/ der Kläger/ denselben dritten Gerichtstag des Citirten und Antworters Ungehorsam beklagen/ auch ihren Ungehorsam zu erkennen bitten. §. 1.

II. Und stehet demnach dem Kläger frey/ daß er entweder auff seiner fürbrachten Klag fürfahren/ dieselbig beybringen/ liquidiren und beweisen/ und den Richter darüber endlich mag erkennen lassen/ doch daß er zu allen folgenden Haupt-Terminen/ dem Beklagten wieder um soll verkünden lassen.

III. Oder aber mag er Kläger/ nachdem der Beklagte also/ wie obstehet/ ungehorsam erkennt und erklärt worden/ und der Krieg Rechtens noch nicht befestiget ist/ die Insatzung in des Beklagten Güter/ durch die erste oder zweyte Erkanntnüß des Richters/ in Latein ex primo & secundo Decreto genañt/ begehren/ doch mit Unterscheid/ wie folgt.

IV. Und nemlich/ wann die Klag auff ein liegend Gut/ so unter dem Zwang desselben Gerichts gelegen/ darfür die Rechtfertigung sich erhält/ geschehen ist/ und der Antworter oder Beklagte für der Kriegs-Befestigung ungehorsam erkennt worden ist: So mag alsdann der Kläger begehren/ auf solche ungehorsame des Beklagten/ ihnen in das angesprochene streitige Gut aus erster richterlicher Erkäntnüß/ ex primo Decreto, einzusetzen. Welches auch die Schöpffen alsdann verfolgen/ erkennen und thun sollen.

Primum Decretum.

V. Hätte aber Kläger den Beklagten persönlich/ oder von einer Schuld wegen/ angesprochen/ und der Beklagte wäre ungehorsam

sam erkannt worden: Alsdann soll der Kläger / auff sein Anruffen / in des Beklagten fahrende und bewegliche Güter / oder auch / so es die Nothdurfft also erforderte / in die liegende Güter / doch weiter nicht / dann nach Anzahl der geforderten Schuld / ungefährlich / auch auß erster Erkantnüß eingesetzt werden.

VI. Doch soll in solchen beyden Begehren / vor den Erkäntnüssen dem Beklagten zuvor verkündt werden / solche Insatzungen zu geschehen / zu sehen oder hören / oder aber rechtmäßige Ursachen / warum solche Insatzungen nicht geschehen sollen / anzuzeigen / damit er sich je nicht der Ubereylung hierin hab zu beklagen.

VII. So nun die Insatzungen auß erster Erkantnüß also geschehen wären / und aber der ungehorsam Beklagt hernacher / doch innerhalb desselben Jahrs / käme / und erböte sich für Gericht / dem Kläger seinen auffgewandten Kosten und erlittene Schäden / wiederum zu erstatten / auch Caution und Sicherheit zu thun / die Sach hinfüran / wie recht / außzuführen / und käme auch solchem seinem Erbieten würcklichen also nach: So soll er wiederum zur Sachen gelassen / und die zuvor erkandte Insatzung wiederum auffgehebt und abgeschafft / und förders in der Sachen / wie sich gebührt / vollnfahren werden.

Würde

VIII Würde aber der Beklagte solches nicht thun/sondern verlassen: So mag alsdann nach Verlauffung eines Jahrs/von der vorigen Insatzung anzurechnē oder aus rechtmäßigen bewegenden Ursachen und Erkäntnüß des Gerichts/auch vor völliger Ablauffung desselben zweyten Jahrs/auf des Klägers ferneres Anruffen/zu der Insatzung auß dem zweyten Decret geschritten werden; wie solches die Rechte zugebē und ausweisen.

Secundum Decretum.

IX. Wann auch der Beklagte gleich etliche Terminen und Gerichtstage gehorsamlich erschienen wäre/und gehandelt hätte/folgends aber ungehorsamlich aussenblieb/doch folgends wiederum an Gericht erscheinen und handeln wolte: So soll er darzu gelassen/und gehört werden/doch anders nicht dann in dem Stand/wie er alsdann die Sach findet/und daß er auch zuforderst dem Kläger Kosten und Schaden/des Ungehorsams halben erlitten/nach des Gerichts Mäßigung/entrichte. Es wäre dann/daß er Beklagter sein Aussenbleiben/auß gegründeten und rechtmäßigen Ursachen entschuldigen könte. Darzu er dann/so viel und wie recht/auch soll zugelassen werden.

X. Zum letzten/so sich im Widerspiel zutrüge/daß der Beklagte gehorsamlich erschiene/aber der Kläger aussen bliebe: So soll der Beklagte auff sein Begehren vom Rechtstand

stand ledig erkant werden/ auch der Kläger den Gerichts-Kosten/ auff richterliche Mässigung/ihme wiederum zu erstatten/verfallen seyn. Wolte dann der Kläger auff Entrichtung solches Kostens/ die Sachen wiederum gerichtlich vornehmen/ das möcht er thun: Doch soll er alsdann dem Antworter von neuem wiederum vorgebieten lassen/ wie ob stehet.

Da auch der Kläger von seiner vorgenommenen Citation oder gethanen Klag/ gar abstehen und dieselbig fallen lassen wolte/ das soll er zu thun Macht haben/ doch daß er dem Citirten seinen Kosten/ da er einigen deßwegen erlitten hätte/ und denselben begehren würde/ alsdann bekehre und erstatte. XI.

Der XIV. Titul.

Von Ubergebung der Klag/ auch wie dieselbige beschaffen seyn soll.

WAnn nun der Kläger mit seiner Forderung gegen dem Beklagten also rechtlich verfahren will/so gebührt ihme vor allen Dingen/ seine Klage mündlich/ oder da die Sach wichtig und etwas weitläufftig/in Schrifften vorzubringen/und zu bitten/ den Beklagten darauff zu antworten/ und den rechtlichen Krieg zu befestigen/ auß richterlichem Amt anzuhalten. §. I.

Da-

II. Damit aber die gemeine Fürsprecher/ so mehrentheils ungelehrte Layen seynd/ auch diejenigen/ so je zu Zeiten ihr Wort selbst thun und reden wollen/ einen gemeinen kurtzen Bericht haben mögen/ welcher massen förmlich/ und den Rechten gemäß/ geklagt soll werden: So ist zu wissen/ daß ein jede förmliche Klag/ sie werde gleich münd- oder schrifftlich vorgebracht/ fürnemlich fünff wesentlicher Hauptstück in sich haben und begreiffen soll.

Fünff wesentliche Stück einer jeden Klag.

III. Zum ersten/ sollen darinn angezeigt und vermeldet werden die Namen der Richter/ und des Gerichts/ vor welchem die Rechtfertigung will vorgenommen und außgeführt werden.

IV. Zum andern/ die Namen deren Partheyen/ nemlich des Klägers/ und dann des Beklagten/ wider den gehandelt wird. Da auch der Klägere viel wären/ oder der Beklagten viel wären (Als/ so viel Erben und Stämme eines Erbfalls halben/ wider einen oder mehr/ so denselben innhaben/ klagen) sollen derselben Partheyen Namen/ der seyen viel oder wenig/ in der Klag namhafftig bestimmt werden/ damit der Richter wissen möge/ gegen wen die Urtheil zu fällen/ auch darauff die Execution desto richtiger erfolgen möge.

V. Zum dritten/ soll die Sach/ derwegen geklagt

klagt wird / mit kurtzer Erzehlung der Geschicht und Ursachen / daraus die Klage herfleust / sonder Weitläufftigkeit / und unnothwendige Umbschweiffe / angezeigt werden.

Zum vierdten / soll die Klage nicht Fragensweise / auff Nein oder Ja Antwort zu geben (wie bißher bey den Dorff-Gerichten der Gebrauch gewesen /) sondern auff ein gewisse Bitt gestellt / auch lauter / verständlich und klärlich fürgebracht werden / Als / so auf ein Hauß / Acker / Wiesen / ꝛc. geklagt wird. soll darbey / wo die gelegen / und wer die Anstössere / ꝛc. So auff ein Rest Schuld / wie viel der Haupt-Summa gewesen. So einer Injurien oder Schmähung halben geklagt wird / wie die Wort gelautet / auf welchen Tag / Monat und Jahr / auch an welchem Ort dieselbige geschehen / und also fortan / mit andern erkläret werden. VI.

Zum fünfften / soll nach Erzehlung der Geschicht und des Grundes / darauß geklaget wird / die Klage allwegen auff ein endliche Bitt und Begehren / als Zustellung und Einraumung eines Guts / oder Bezahlung geklagter Schulden / oder Haltung gethanen Verkauffs / ꝛc. geschlossen / und also mit Recht zu erkennen / eines gebeten werden. VII.

Welchem Beschluß auch die Expens / Gerichts-Kosten / und Schaden / Interesse / Erstattung eingenommener Abnutzungen (alles VIII.

les nach gestalt der Sachen) angehenckt/ und zugleich begehrt werden mögen.

IX. Und damit solches alles dem gemeinen Mann noch verständlicher seye: So haben wir zu Ende dieses ersten Theils/ etliche kurtze Formen der Klagen/ in solchen Fällen/ so sich am meisten zutragen/ verfast/ anhencken lassen. Darnach sich die gemeinen Fürsprecher zu richten haben.

X. So aber dieselben hierüber solch Form nit halten/ sondern die Klagen an den oberzehlten wesentliche Stücken mangelbar/ ohn Ursach/ ohn förmlichen Beschluß/ und Bitt/ fürtragen würden/ und die Schöpffen solches also befinden: So sollen die Procuratores, den Partheyen allen Gerichts-Kosten derwegen erlitten/ aus ihrem Seckel ablegen und erstatten/ und darzu in Straff der Schöpffen gefallen seyn.

XI. Wäre auch die Sach so wichtig/ weitläufftig/ und dermassen geschaffen/ daß künfftiglich Zeugen darinn geführet und verhört werden müsten: so wollen wir/ daß die Klag schrifftlich und articulirt (den Terminum articulandi zu erspahren) übergeben/ und gleichwohl in derselben die oberzehlte wesentliche Stück auch gehalten werden sollen.

XII. So dann die Klag also schrifftlich eingebracht wird/ so soll sie zu den Acten geleget/ doch zuforderst darauff durch den Gericht-

Schrei-

Schreiber verzeichnet werden / durch wen / gegen wem / auf welchen Tag / auch Jahr dieselbig eingebracht worden. Da aber die Klag mündlich geschicht / So soll der Gericht-Schreiber auß dem Mund des Klägers / eigentlich / wie die fürgebracht worden / in das Gerichts-Buch auff- und einschreiben. Dergleichen es auch förder mit des Beklagten Antwort / und allen andern / ihrer / der beyden Partheyen / schrifftlichem und mündlichem Ein- und Fürbringen / gehalten werden soll.

Der XV. Titul.

Von Dilation / Bedenckzeit / und Auffschüben / in Gerichtlichen Handlungen.

DJeweil gewöhnlich und bräuchlich / daß nicht allein die Beklagten auff die Klag zu antworten / und darüber Raths zu pflegen / sondern auch die Kläger selbst zu ferner Handlung Dilation / Bedenckzeit und Auffschub begehren: Damit dann in selbigem auch ordentlich gehandelt werde: So wollen wir / daß jeder Zeit Schultheiß und Schöpffen / Gelegenheit der Sachen und des Handels / ob sie den Verzug erleiden / oder aber schleuniger und förderlicher Handlung bedörffen / Deßgleichen deren Partheyen / ob die in der Nähe oder Ferne §. 1.

gesessen/ ansehen und bedencken sollen/ und also nach Gelegenheit solcher Umbstände/ auff kurtz oder lang/ doch nimmer unter 14. Tagen/ oder biß zu nächerm Gericht/ die Dilation und Auffschub ansetzen und erkennen sollen. Es wäre dann/ daß der Sachen Gelegenheit einen kürtzern Termin erfordern thäte.

II. Also soll es auch mit den andern Dilationen und Terminen/ so zu Repliciren/ Dupliciren/ Tripliciren (darvon hernach folgen wird) begehrt uñ angesetzt/ gehalten werden.

III. So viel aber belangt solche Dilation/ so zu Vollnführung der Beweissung gebeten/ auch gegeben werden/ Damit soll es nach allem Herkommen und Gebrauch gehalten/ und demjenigen/ es sey Kläger oder Beklagter/ so Zeugen führen will/ Zeit zu dreyen vierzehen Tagen/ oder auff sechs Wochen/ angesetzt werden/ für die erste Dilation. Es wäre dann/ daß solche Parthey gläubliche Anzeig thun könte/ daß in gesetzter Zeit der sechs Wochen erster Dilation sie möglichen Fleiß angewendet/ und doch ihre Kundschafft/ Brieff oder andere Urkunden nicht hätt zu wegen bringen mögen. Dann in solchem Fall mögen die Schöpffen nach ihrem Gutbedünken/ und der Sachen Gelegenheit/ noch fernere Dilation und längere Zeit geben/ so es begehrt würde.

Da

Da auch einiger Theil/ nach verlauffener Dilation/ auff den gesetzten Termin mit der Handlung säumig seyn würde: So soll derselbig in den Gerichts-Kosten desselben Termins verdammt/ ihme auch ohn sondere rechtmäßige Ursachen/ ferner Auffschub und Dilation nicht gegeben/ Sondern auff des gehorsamen Theils Anruffen/ in der Sachen vollnfahren werden. IV.

Der XVI. Titul.
Von Caution und Bestand zum Rechten.

NAchdem sich vielmahls zuträgt/ wann Kläger und Antworter für Gericht erscheinē/ daß für aller ferner Handlung der Antworter oder Beklagter/ vom Kläger (sonderlich wann derselbig Außländisch ist) oder desselben Anwaldt begehrt/ daß er durch sich/ oder seinen Anwaldt des Kriegs der Sachen/ biß zum Ende außwarten/ So er auch überwunden wird/ alsdañ allen Kosten und Schaden ihme erstatten und außrichten wolle/ ꝛc. Caution und Bestand thun solle: So ordnen wir/ daß im selben Fall der Kläger oder dessen Anwaldt (so fern in eingebrachtem Gewalt nicht genugsame Caution beschehen) mit Gütern/ oder aber gewissen Bürgen/ solche begehrte Caution und Bestand thun solle/ damit der Beklagt/ auf den §. 1.

Fall/ er mit Recht oblege/ sich seines auffgewendten Kostens wisse zu erholen. Und sollen auch alsdann die Bürgen schuldig seyn/ dem gesprochenen Urtheil (auff den Fall es von dem Principal nicht geschehe) Folge und gnug zu thun. Dargegen die Bürgen Macht haben sollen/ an des Principals oder Hauptmanns Gütern/ oder wo sich die so weit nicht erstreckten/ an seinem Leib ihres Schadens zu erholen. Darzu auch das Gericht ihnen den Bürgen verhülfflich seyn solle.

II. Wäre auch der Kläger frembd/ oder könte sonst bey seinem leiblichen Eyd betheuren/ daß er weder mit Gütern/ noch auch/ über angewendten müglichen Fleiß/ mit Bürgschafft die begehrte Caution zu leisten nicht vermöchte: So soll er alsdann auff sein Begehren Juratoriam Cautionem (das ist/ vermittelst seines Eyds/ dem Rechten außzuwarten/ auch was erkänt/ dem zu geleben) zu thun/ zugelassen/ und darüber nicht ferner genöthiget werden.

III. Da sich auch begebe/ daß hinwieder der Kläger an dem Beklagtē gleichmässige Caution und Bestand zu thun/ rechtlich begehren würde/ und er Beklagter in demselben Gericht/ darunter die Rechtfertigung schwebet/ mit liegenden Gütern nicht begütert wäre: So soll er/ oder sein Anwaldt/ gleichmäßige Caution/ Bestand und Sicherheit zum

zum Rechten zu leisten/ schuldig seyn. Wäre aber Beklagter im selben Gericht mit liegenden Gütern (die doch sein eigen/ und nicht außbrüchig noch streitig wären) genugsam begütert: So soll er solcher Caution und Bestands erlassen werden.

Der XVII. Titul.

Von Exception/ Einreden oder Außzügen.

WAnn der Kläger seine Klag hat fürgebracht/ der Beklagte aber vermeynt/ auß erheblichen und rechtmässigen Ursachen/ Exceptiones und Einreden (die nechst hernach kürtzlich angezeigt und erklärt werden sollen (darauff sich in Recht einzulassen/ auff die Klag zu antworten/ und weiter zu vollnfahren/ nicht schuldig seyn/ und dieselben Exception und Einreden münd- oder schrifftlich fürbringen würde: So soll er darinn/ als in seiner Gegenwehr/ billich zuvorderst gehört werden. §. I.

Nun seynd aber die Exceptiones, Einreden und Außzüge/ deren sich ein Beklagter gebrauchen mag/ zweyerley Art und Eigenschafft: Ein Theil werden genant Exceptiones Dilatoriæ, das ist/ solche Einreden/ so die Haupt-Sachen in sich selbst nicht betreffen/ noch derselben etwas benehmen/ sondern allein den Proceß ein zeitlang/ in oder auffhalten. II.

III. Exceptiones Dilatoriæ. Als nemlich/ wann der Beklagte wider die Richter/ oder das Gericht excipirt/ daß sie seine bequemliche oder gebührliche Richter nicht seyn/noch er für denselben zu Recht zustehen/nicht schuldig seye. Wird zu Latein genannt Exceptio Incompetentiæ, vel Fori declinatoria.

IV. Item/ wann er das gantz Gericht/ oder etliche sonderbare Personen daraus/ als verdächtig und partheylich/ widersicht/ genannt Exceptio Recusationis.

V. Item/ wann er vorwendet und excipirt/ daß die Sach durch den Kläger zuvor gegen ihme Beklagten an einem andern Ort rechtlich angefangen/ fürgenommen/ und daselbst noch rechthängig seye/ und derwegen desselben Orts/ aber nicht an diesem jetzigem Gericht/ gerechtfertiget und außgeführet solle werden: Heist zu Latein Exceptio Litis pendentiæ.

VI. Item/wann er Beklagter wider die Person des Klägers excipirt/ daß er im Stand Rechtens nicht zuläßig/ als von wegen seines minder-jährigen Alters (nemlich/ daß er unter seinen fünff und zwantzig Jahren) oder in der Acht sey/und dergleichen.

VII. Item/wann er wider die Person des Anwaldts zu excipiren hätte/ als daß er auß jetzt-

jetztgemeldten Mängeln / oder dergleichen / auch untüchtig sey / für Recht zu stehen / oder daß seine Gewalt oder Vollmacht mangelbar / und ungnugsam / ꝛc.

VIII. Item / wann wider die Klag excipirt wird / daß sie unförmlich / dunckel / unschließlich und nichtig / derowegen auch unzuläßig seye.

IX. Alle solche Exceptiones und Einreden / werden genannt Dilatoriæ, Auffzügliche / und sollen in allwege vor Bevestigung des rechtlichen Kriegs vorgebracht werden.

X. Damit aber hierinn keine Gefahr zu Verlängerung des rechtlichen Processes möge gebraucht werden: So ordnen und wollen wir / daß solche Exceptiones nicht einzelich / eine nach der andern / zu böß lich gesuchtem Auffhalt und Verlängerung der Sachen / sondern sämptlich auff einmahl / so viel deren dem Beklagten gebühren / und ihm bewust seynd / vorgebracht werden sollen.

XI. Die andern Exceptiones werden genannt Peremptoriæ, das ist / solche Einrede und Außzüge / so die Haupt-Sachen angreiffen / die Klag umbstossen und außlöschen. Perem-ptoriæ Excep-tiones.

XII. Als / wann die Sach / derwegen geklaget wird / zuvor auch gerechtfertigt / und mit Recht entscheiden und geurtheilet worden / und der Beklagte solches dem Richter excipiendo vorbringt / heist Exceptio rei Judicatæ.

XIII. Item/wann die Sach zuvor in der Güte wär vertragen und hingelegt worden / heist Exceptio Transactionis.

XIV. Item/wann die Forderung verjährt wäre/ als daß in zwantzig und dreyßig Jahren dieselbig rechtlich nie wäre gesucht noch geklagt worden/ genannt Exceptio Præscriptionis.

XV. Item/wann der Beklagt einwendet/daß er den Kläger/ der geklagten Schuld halben zuvor vergnüget/ bezahlt und zu frieden gestellt hab / Solches auch so bald / oder hernach/ mit einer Quittung / oder andern glaubwürdigen Schein / beweisen kan/ genannt Exceptio Solutionis.

XVI. Diese Exceptiones haben wir allein zu Erklärung und Bericht den einfältigen Procuratorn angezeigt / und wollen aber damit die andern dergleichen / so in den Rechten auch verordnet/ dardurch nicht außgeschlossen/ noch den Partheyen genommen haben.

XVII. Und seynd solche Peremptorische Exceptiones der Würcklichkeit/ daß sie nicht allein die Haupt-Sach / so sie nach Befestigung des Kriegs fürgebracht und bewiesen werden/ auffheben und außlöschen/ Sondern daß sie auch die Kriegs-Befestigung verhindern/ wann sie solcher gestalt und Meynung/nemlich dieselbig zu hindertreiben / fürgebracht und bewiesen werden. Dann so der Richter gründ-

gründlich befindet / daß die Sach / darumb geklagt wird / zuvor auch rechtlich geklagt und geurtheilt / oder daß sie vertragen / oder daß die geklagte Schuld zuvor bezahlt worden : So hat er je kein Ursach / den Beklagten sich ferner in vergebliche Rechtfertigung einzulassen / und auff ein ungegründete Klag / den Krieg zu befestigen / anzuhalten / Sondern ist im selben Fall schuldig / den Beklagten den Rechsten vom Rechtstand ledig zu sprechen / mit Erstattung der Gerichts-Kosten / auff Richterliche Mäßigung.

Würde aber der Richter befinden / daß solche eingewendte Exceptiones etwas weitläufftig / weiterer Erkündigung und Außführung bedörfftig / und daß sie so leichtlich und förderlich nicht bewiesen werden möchten : So soll er die Kriegs-Befestigung dardurch nicht auffhalten lassen / sondern dem Beklagten auff die Klag (vorbehältlich deren Unformlichkeit) zu antworten / und den rechtlichen Krieg zu befestigen / aufferlegen : Seine Exceptiones aber und Gegenwehre / nach der Kriegs-Befestigung haben fürzubringen / ihme vorbehalten. XVIII

Der XVIII. Titul.

Von Replicen und Dupliceen/ꝛc.

§. I. GLeich wie dem Beklagten zugelassen wird/ gegen des Klägers fürbrachte Klage zu excipiren/ seine Gegenwehr und Nothdurfft einzuwenden: Also soll auch hinwieder dem Kläger zugelassen werden/ seine Replic/ das ist/ Ableinung der eingewendten Exception/ fürzubringen. Dann offtmahls sich zuträgt/ daß die Exceptiones mehr zu Auffhalt und Verlängerung der Sachen/ (welches doch nicht seyn soll) dann auß rechtem beständigem Grund fürbracht werden. Wolt dann Beklagter dagegen dupliciren/ das soll ihme gegönnet werden. Also auch dem Kläger/ wann er darauff tripliciren wolte. Bey welchen vier Schrifften/ als der Exception/ Replic/ Duplic und Triplic/ es bleiben/ und umb Gleichheit zwischen den Partheyen zu halten/ weiter keine Schrifften mehr zugelassen sollen werden. Es wäre dann Sach/ daß die Schöpffen auß Erscheinung ehehaffter Ursachen/ und Gestalt der Sachen/ solches für nothwendig erkennen könten und würden.

Der

Der XIX. Titul.

Von Gegen-Klagen.

WAn aber / wann des Antworters Exception/oder Außzüge/welche für Befestigung des Kriegs statt haben/ außgeördert / oder da deren keine fürgebracht worden / es an dem wäre / daß der rechtlich Krieg befestiget werden solte / und der Beklagt vermeynte / daß er rechtmäßige Gegen-Forderungen zu dem Kläger hätte / die mag und soll er vor / oder gleich nach der Kriegs-Befestigung / zuvor und ehe zu ferner Handlung geschritten worden/fürbringen / doch allermassen so klärlich/ förmlich/ verständlich und schließlich/wie hie oben von der Klag geordnet worden. Und da solches also geschicht / so ist der Kläger darauff zu antworten/ und zu vollnfahren schuldig/ ohnangesehen / ob ihme gleich darzu nicht sonderlich verkündiget worden / oder auch der Richter/ oder das Gericht / sonst sein ordentlich Gericht nicht wäre. §. I.

Und sollen demnach beyde Sachen der Vor- und Nach-oder Gegen-Klag/ zugleich mit einander gehen / gehandelt und außgeführt / und auch einsmals mit endlichem Urtheil entscheiden werden/Alles nach Ordnung deren beschriebenen Rechten. II.

Auff

III. Auff den Fall aber / daß der Vorkläger/ oder sein Anwaldt / auff die Nachklag nicht antworten/noch das Gegenrecht annehmen wolte: So soll er alsdann in seiner Vorklag auch nicht ferner gehört werden. Es wäre dann in solchen Fällen / da die Gegenklag in Rechten nicht statt hätte.

IV. Trüg sich auch zu / daß Vorkläger seine Vorklag ausfündig gemacht und bewiesen hätte/ aber der Nachkläger in seiner Gegenklag nachläss:g und säumlich handeln würde/ also daß man daraus spüren und abnehmen möchte / daß solches durch ihnen zu gefährlichen Auffhalt der Vorklagen geschehe: So ordnen wir/daß alsdann der obgemeldt Mutuus processus,und Gleichhandlung nicht statt haben / sondern soll der Vorkläger/ wann er seine Vorklag genugsam erwiesen und beygebracht / Macht haben / endlich zu beschliessen und zu bitten/den Nachkläger in solcher Vorklag auch zu beschliessen / anzuhalten/ oder daß der Richter mit ihme Vorklägern von Amptswegen beschliessen wolle. Welches also verfolgt / und demnach in der Vorklag die Endurtheil / unerwartet des Beschlusses in der Nachklag / eröffnet werden soll. Doch dem Nachkläger vorbehalten/ daß er nicht destoweniger seine Gegenklag/ förders / so schleunig er kan und will / möge vollnführen / und hernachmals darüber auch seiner Urtheil gewarte. Der

Der XX. Titul.

Daß in hangenden Rechten kein thätliche Neuwärung fürgenommen soll werden.

NAch dem dann dem Beklagten gegönnet und zugelassen wird / was er an den Kläger zu sprechen haben vermeynt/daß er solches mit Recht thun möge: So soll er sich auch dessen begnügen lassen/ und aller thätlichen Nebenhandlungen und Neuwärungen gäntzlich enthalten und mässigen. §. I.

Deßgleichen auch der Kläger thun/an seinem angefangen Rechten sich ebenmäßig begnügen / und thätlicher Neuwärung enthalten soll. Gleicher Bescheidenheit auch der Richter oder die Schöpffen sich sollen verhalten. II.

Würde aber dem zugegen gehandelt/ und etwas wider Recht fürgenommen und innovirt: So soll dasselbig auff Anruffen und Beweissung des beschwerden Theils / vor aller ferner Handlung abgeschafft/revocirt/ und die Sach in vorigen ihren Stand und Wesen gebracht werden. III.

Der XXI. Titul.

Von Befestigung oder Verfahrung des Rechtlichen Kriegs.

Wann

§. I. WAnn der Beklagte entweder keine Exception oder Außzug eingewendet/ oder da gleich solches geschehen/ doch dieselbig nicht gebracht hätte: So soll alsdann die Klag/ den rechtlichen Krieg darauff zu befestigen/ zugelassen werden/ ungefähr mit diesen Worten:

II. Forma der Interlocutorien/ wann Kriegsbefestigung auffgelegt wird. Die Schöpffen lassen die fürgebrachte Klag (doch vorbehalten ihrer Ungeschicklichkeit) den rechtlichen Krieg darauff zu bevestigen/ hiemit zu/ und erkennen/ daß der Beklagte darauff antworten/ und den Krieg Rechtens auch verfahren soll.

III. Form der Kriegsbefestigung. Da nun solcher Bescheid ergangen/ so soll der Beklagte so bald und ohn einigen fernern Termin/ den Krieg Rechtens befestigen/ ungefähr mit diesen Worten: Der fürgebrachten Klage bin ich/ in massen die fürgebracht/ nicht geständig/ will darauff den Krieg durch Nein befestiget haben/ mit Bitt/ mich davon zu absolviren und zu erledigen/ etc.

IV. Wolte auch der Kläger zuforderst seines Theils den Krieg befestigen/ das mag er auch thun/ ungefähr mit diesen Worten: Ich erhole mein in- oder fürgebrachte Klage/ sag deren Inhalt wahr seyn/ Gemüths und Meynung/ den Krieg Rech-

Rechtens affirmativè, und mit Ja/ darauff zu befestigen/ mit Bitt/ wie darinn verleibt/ in Recht zu erkennen/ ꝛc. Und mögen solche Kriegs-Vestungen mündlich und schrifftlich geschehen.

Dieweil dann an der Kriegs-Befestigung auß vielerley Ursachen / fast viel gelegen/ dieselbig auch ein fürnemlich wesentlich Stück des Rechtlichen Proceß ist / also/ daß ohn dieselbig weder zu der Beweisung/ (Ausserhalb so ein solche Exception wäre vorgebracht worden / welche die Kriegs-Befestigung verhindern möchte / wie obsteht / oder so Zeugen zu ewiger Gedächtnüß / ihres hohen Alters / oder grosser Schwachheit / oder sterbender Läufft halben / oder daß dieselben weit und lang zu verreisen hätten / in dem und dergleichen Fällen/ es vermöge gemeiner Recht/ gehalten werden soll / zu verhören begehrt würden:) noch auch einige ferner Handlung/ es würde dann in des Beklagten Ungehorsam procedirt / als obsteht / fürgeschritten werden mag : So sollen die Schöpffen mit sonderm Fleiß darob und daran seyn / daß dieselbig in allen Sachen geschehe/ auch durch den Gericht-Schreiber fleißig eingeschrieben werde/ Nichtigkeit des Proceß zu verhüten. V.

Der

Der XXII. Titul.

Vom Eyd für Gefährde/ auch dem Eyd Malitiæ oder der Boßheit.

§. I. WAnn der Krieg Rechtens befestiget worden/wie nechst gemeldt/und demnach der Kläger sich zum Eyd für Gefährde (Juramentum Calumniæ genannt) selbst erbitten / und an den Beklagten gleicher gestalt denselben zu erstatten / begehren würde: So sollen beyde Theil darzu gelassen / auch durch die Schöpffen damit beladen werden.

II. Gleicher Gestalt hat auch der Beklagt Macht/an den Kläger (ob gleich derselbig des Eyds halben nichts begehrt hätte) solchen Eyd (doch daß er sich zuforderst auch darzu erbiete) zu erfordern. Den auch beyde Partheyen alsdann/ auff Form und Maß/ wie nachfolgt/leiblich schweren sollen.

Form des Eyds für Gefährde/ für den Kläger.

III. IHr werdet schweren zu GOtt/ und seinem heiligen Wort/ daß ihr anders nicht glaubet/ wisset noch wehnet / dann daß ihr ein gute gerechte Sach habt zu klagen: Daß ihr auch kein gefährlichen Auffschub / noch freventlichen Auß-

Außzug / auch kein falsche Kundschafft / Beweisung oder Beybringung / begehren noch suchen / Und so offt ihr im Rechten gefragt werdet / die Warheit nicht verhalten : Daß ihr auch dieser Sachen halben / niemands anders / dann denjenigen / so das Recht zuläst / ichts gegeben oder verheissen habt / oder künfftiglich nicht verheissen noch geben wollet / damit ihr die Endurtheil erhalten möget / Alles treulich und sonder Gefährde.

Form des Eyds für Gefährde / für den Beklagten.

IHr werdet schweren ein Eyd zu GOtt / und seinem heiligen Wort / daß ihr anders nicht glaubet / wisset noch wehnet / dann daß ihr ein gute gerechte Sach habt / euch gegen dem Kläger in Recht einzulassen und zu schirmen : Daß ihr auch keinen gefährlichen Verzug noch Außzug / auch keine falsche Beweisung brauchen noch einbringen / Und so offt ihr im Rechten gefraget werdet / die Warheit nicht verhalten : Daß ihr auch niemands IV.

anders / dann denjenigen denen das Recht zuläst/ ichts gegeben oder verheissen habt / oder noch künfftiglich verheissen noch geben wollet / damit ihr die Endurtheil erhalten möget / Alles getreulich und sonder Gefährde.

V. Wann nun solcher Eyd den Partheyen durch den Gericht-Schreiber also vorgelesen worden: So soll der Schultheiß des Gerichts/ die Partheyen / oder ihre Anwälde/ erstlich ihme angeloben lassen/ und demnach ihnen den Partheyen nachfolgende Wort/ welche sie oder deren Anwälde mit auffgereckten Fingern ihme nachsagen sollen/ fürsprechen.

VI. Erstattung des Eyds. Wie mir jetzo fürgelesen worden/ und ich wohl verstanden hab / das sag und glaub ich also wahr seyn/ und will dem allen treulich nachkommen/ und geleben / Als mir GOtt helff/ und sein heiliges Wort. Und soll demnach solches eigentlich eingeschrieben werden.

VII. Würde sich dann zutragen / daß der Beklagte den begehrten Eyd für Gefährde zu leisten/verwegern würde: So soll er darfür gehalten werden / als ob er die Klag bekennet hätte.

Her-

Herwiederumb/da der Kläger sich des ermeldten Eyds verwiderte: So soll er damit von seiner Klag gefallen/ und sollen darauff die Schöpffen/ den Beklagten stracks von der Klagen absolviren/ und ledig erkennen/ mit Erstattung der Gerichts-Kosten und Schaden/auff Richterliche Mäßigung. VIII.

Doch da keine Parthey solchen Eyd begehren/ sondern stillschweigend den umbgehen und unterlassen würde: So soll es dabey gelassen werden/ und wird der Proceß darumb nicht nichtig. IX.

Da auch die Schöpffen gefährliche Handlung bey einer oder der andern Partheyen vermerckten/ mögen sie deren einem/ (als dem Verdächtigen) oder ihnen beyden/da sie es also für gut und nothwendig ansiehet/ von Amptswegen/das Juramentum malitiæ, das ist/ den Eyd/ Boßheit zu vermeyden/ wohl aufflegen/ ohnangesehen/ ob gleich die Partheyen gegen einander solches nicht erfordert hätten. Und soll solcher Eyd in nachfolgender Form fürgelesen/ auch geschworen werden. X. Juramentũ malitiæ.

Form des Eyds/ Boßheit zu vermeyden/ genannt Juramentum malitiæ.

IHr werdet schweren ein Eyd zu GOtt dem Allmächtigen/und seinem XI.

nem heiligen Wort / ob ihr das in euerm Gewissen wohl thun möget / daß ihr dasjenig / so ihr fürbringt und begehrt / nicht auß auffsetzlichen Gefährden / noch böser Meynung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zu euer Nothdurfft thut.

XII. Darauff soll die Parthey dem Schultheissen angeloben / und folgends mit erhabenen Fingern nachsprechen / nachgehende Wort:

XIII. Die mir jetzt fürgelesen / dem ist in Warheit also / und nicht anders / als mir GOtt helff / und sein heiliges Wort.

XIV. So auch der Principal selber nicht zugegen wäre / sondern desselben Anwaldt: So soll dieser Eyd alsdann also fürgelesen / und geschworen werden.

XV. Ihr werdet in euer Partheyen / und euere eigene Seel schweren / ein Eyd zu GOtt dem Allmächtigen und seinem heiligen Wort / ob ihr das in euerm Gewissen thun möget / daß ihr dasjenig / so ihr fürbringt und begehrt / nicht auß Gefährden / oder arglistiger böser Meynung /

nung noch zu Verlängerung der Sachen/ sondern allein auß erheischender Nothdurfft thut: Daß ihr auch solches also zu thun und fürzubringen/ von euer Partheyen Unterricht/ Befehl und Gewalt empfangen habt.

Der XXIII. Titul.

Von Ubergebung der Satzstück und Articuln/ und wie darauff zu antworten/ auch von der Pön derjenigen/ so sich zu antworten verwägern.

UNd nach Bevestigung des Kriegs/ so der Beklagte der Klagen (wie gewöhnlich geschicht) nicht geständig: Soll Kläger bitten/ sich dieselbige zu beweisen zuzulassen/ Welche auch ihme erkänt soll werden. Hätte nun er Kläger zuvor ein articulirte Klag eingebracht/ so möcht er dieselbig anstatt der Satzstück und Articul (auch vermittels Eyds/ ob er wolte) repetiren und erholen/ mit Bitt den Beklagten darauff unterschiedlich zu antworten anzuhalten. §. I.

Hätte er aber keine articulirte Klag eingebracht: So mag er bitten/ ihm Zeit und Schub zu geben/ dieselbig zu articuliren. Welches ihm auch also gegönnet werden soll. II.

III. So dann der Kläger dieselben Articul vermittelst Eyds übergeben wolte/ und bitten / den Beklagten auch vermittelst Eyds darauff zu antworten/ anzuhalten / (und aber zuvor der Eyd für Gefährde nicht beschehen wäre) solches mag er thun/ Und soll ihm alsdann derselbig Eyd also gestattet und fürgelesen werden.

Form des Eyds/wann Articul übergeben werden.

IV. IHr sollet schweren einen Eyd zu GOtt / und seinem heiligen Wort/ daß die Articul / so ihr jetzunder eingebracht habt / so viel dieselben euer eigen That belangen/ gerecht und wahr seyen / und so viel die frembde That und Geschicht betreffen / daß ihr dieselben glaubet wahr und beweißlich seyn / ohn alle Gefährde.

V. Würden aber solche Articul durch einen Anwaldt eingebracht: So soll er auch also schweren/wie vorstehet/doch in der Person/ und im Namen seiner Partheyen.

VI. So fern dann solche Articul / der Klagen gemäß/ förmlich/ rechtmäßig und zuläßig seynd: So soll der Beklagte den nechsten Termin/nachdem sie einkommen / darauff auch

auch vermittelst Eyds in Schrifften antworten / und ihm solcher Eyd dazu also gestattet/und fürgelesen werden.

Form des Eyds / auff Articul zu antworten.

IHr sollet schweren einen Eyd zu GOtt / und seinem heiligen Wort/ daß ihr auff euers Widertheils übergebene Articul / und deren jeder besonder / die Warheit antworten wollet / ob ihr dieselben glaubet oder aber nicht glaubet wahr seyn/ alles ohn Gefährde. VII.

Solchen Eyd soll auch der Anwaldt des Beklagten (wann derselbig Persönlich am Gericht nicht erscheinet / sondern durch einen Anwaldt handelt) schweren / doch im Namen desselben seines Principals. VIII.

Und sollen die Antworten / so demnach auff die Articul gegeben werden / lauter/ klar/ sonder verwickelte Anhäng/ auch sonderlich ohn die Wort/ Glaub / wie gesetzt den Articul nicht wahr seyn / geschehen und gestellt werden. IX.

So dann der Beklagte einige Defensional- Peremptorial- und Schirm-Articul/ zu Hindertreibung des Klägers Articul übergeben wolte: Solches soll er thun / so X.

Defensional- u. Peremptorial-Articul.

bald neben den Antworten/ alles zu Beförderung des rechtlichen Proceß. Und soll es demnach mit solchen Schirm-Articuln allermassen gehalten werden/ wie von den Haupt-Articuln/und Positionalen hieoben geordnet ist.

XI. Würde sich auch zutragen/ daß der Beklagte auf die eingegebene/ und durch das Gericht zugelassene Articul/ zu antworten/ sich verwägern/ und über daß ihme solches auffe legt/ darinn sich ungehorsam erzeigen/ und darauff beharren würde: So soll er alsdann anders nicht/ dann als ob er solche Articul bekänt hätt/geachtet werden/ Sonderlich wann dieselben Articul vermittels geschwornen Eyds wären übergeben worden.

XII. Damit aber sich hierinn der ungehorsam Theil keines Ubereilens hab zu beklagen: So soll das Gericht ihnen zuforderst darvor warnen/ ihme deshalben sonderlich verkünden/ oder ihnen citiren lassen/ und einen nemlichen Tag ansetzen/ zu antworten/ mit Vermeldung/ da er auf solchen angesetzten Termin nicht erscheinen/ noch antworten würde/ daß man alsdann die Articul/ so wider ihnen gestellt/ in sein Ungehorsame/ für Gerichtlich bekänt/ annehmen werde.

Der

Der XXIV. Titul.

Von Probation / Beybringung und Beweisung insgemein.

WAnn der Klag / oder auch deren eingebrachtẽ Articul / gantz oder zum Theil nit gestanden wird: So gebührt dem Kläger (deßgleichen auch dem Beklagten / wann er Schirm-Articul eingebracht hätte) zu bitten / sich zu der Beweisung deren verneynten / zuzulassen. Dann es nicht an dem allein gelegen / daß man viel vorbringet / oder vorgiebt / sondern vielmehr an dem / daß solches auch zu Recht gnugsam bewiesen werde. Darum soll die begehrte Beweisung / so fern sie sonst der Sachen vorträglich und dienstlich seyn kan / allwegen zugelassen werden. §. I.

Nun pflegt / auch kan die Beweisung auf drey unterschiedliche Weiß und Weg geschehen: Nemlich zum ersten / durch des Beklagten oder Gegentheils einige Bekandnüssen. Zum andern / durch briefflich oder schrifftliche Urkunden / oder an statt derselben / durch außgeschnittene Zettel und Kerbhöltzer / so unter dem gemeinen Mann sehr bräuchlich. Zum dritten / durch lebendige Kundschafft uñ Zeugen. Durch welchen nun dieser dreyen Wege einẽ / der Theil / dem die Beweisung gebühret / dieselbige getrauet zu erstatten / den mag er an die Hand nehmen / oder dieselben sämptlich / wann er die haben kan. Und da- II.

mit aber alles desto verständlicher seye / So wollen wir auch unterschiedlich hiervon handelen.

Der XXV. Titul.
Von Beweisung so durch eigene Bekandtnüß geschicht.

§. I. ALle Articul / so von einer oder andern Partheyen in Recht wahr seyn geglaubt werden / die seynd durch solche Bekandtnüß also bewiesen / daß sie einiger fernern Beweisung nicht bedürffen.

II. Also auch / was sonsten eine Parthey der andern für Gericht gestehet / das wird auch darfür gehalten / daß es eine gnugsame Beweisung seye.

III. Deßgleichen sollen die Bekandtnüssen / so ausserhalb Gerichts für Notarien und Zeugen / oder sonst für ehrbarn Leuten / mit Erzehlung der Ursachen / oder auß was Grund / sonderlich wann auch der ander Theil zugegen ist / und solche Bekandnüß annimmt / für eine gnugsame Beweisung (doch daß sie außfündig seye) geacht und angenommen werden.

Der XXVI. Titul.
Von Beweisung / so durch schrifftliche Urkunden / oder dergleichen geschehen.

So

SO dann der Kläger seine Klage / oder §. I.
der Beklagte sein Gegenwehre / durch Instrument / Handschrifften / Brieffe und Siegel / Register / oder auch an statt derselben / durch ausgeschnittene Zettel oder Kerbhöltzer könte beweisen / die mag er also in Recht für- und einlegen / und darauff bitten den Gegentheil anzuhalten / dieselben in Geschrifften und Insiegeln / oder Pittschafften zu agnosciren / das ist / zu besichtigen / und sich darauff / ob er die Geschrifft / auch Insiegel oder Pittschafft / glaube deren seyn / so darinn vermeldt / zu erklären. Welches auch derselbig Theil / an dem es begehrt wird / also zu thun schuldig seyn soll.

Da auch die Schöpffen befänden / daß sol- II.
cher Theil die Agnition gefährlicher Weiß hinderhielte: So mögen sie ihme aufferlegen / vermittels Eyds / solche Brieff und Siegel entweder zu erkennen / oder aber verneinen.

Würde dann derselbige Theil solche wider III.
ihnen in Krafft der Beweisung eingebrachte Brieff / Siegel / Schrifften oder andere Urkunden verneinen / und nicht vor gerecht und glaubwürdig erkennen wollen: So sollen dieselben zur Beweisung nicht vor genugsam geachtet noch angenommen werden / es sey dann / daß durch den Producenten weiter bey-

beygebracht und bewiesen werde / daß sie gerecht und auffrichtig seyen.

IV. Also soll auch den andern schlechten Schrifften/Auffzeichnüssen und Registern/ so etwan die Partheyen selbst oder andere Privat-Personen machen und schreiben/ und unversiegelt seynd / ferner noch mehrer Glaub nicht zugestellet werden/ dann so viel sie durch andere / in den Rechten zugelassene Mittel und Wege mögen gestärckt und bekräfftiget werden. Welches dann alles zu Erkänntnüß der Schöpffen stehen soll.

V. Nachdem auch in dieser Land-Art unter dem gemeinen Mann fast bräuchlich/daß die Contrahenten außgeschnittene Zettel/ oder an statt derselben / Kerbhöltzer mit einander auffrichten: So dann auch dieselben zu der Beweisung ein- und vorgebracht würden: So sollen sie angenommen / auch der ander Theil angehalten werden / seinen Gegen-Wechsel an Kerbhöltzern oder Zetteln/ auch auff- und vorzulegen.

VI. So fern dann dieselben gleichständig/auch sonst unverdächtig erfunden würden: So soll ihnen/als einer genauſamen Beweisung/ vollkömmlicher Glaub zugestellt werden.

VII. Da aber der ander Theil keines Gegen-Zettels oder Kerbholtzes geständig seyn wolte: So soll alsdann das Gericht fleißig erwegen / in was Wesen/ Erbarkeit/ Herkom-

kommen/gutem Gerücht und Glauben/ein jede Parthey seye/ welcher Theil auch sonst seines Vorgebens bessern Behelff und Vermuthung hab/ und darauff allen solchen Umständen nach/ ermessen und erkennen/ Ob einigem/ und welchem Theil/ dem Kläger oder Beklagten/ zu endlichen Entschiede der Sachen/ der Eyd in Erfüllung der Beweisung aufferlegt solle werden.

VIII. Es sollen und mögen auch obbemeldte schrifftliche Urkunden/ außgeschnittene Zettel und Kerbhöltzer/ jeder Zeit vor endlichen Beschluß der Sachen/ zur Beweisung für- und eingebracht werden/ Sonderlich wann sie erst nach dem Termin der Beweisung/ neulichen wären gefunden oder bekommen worden.

Der XXVII. Titul.

Von Beweisung so durch lebendige Kundschafft oder Zeugen geschicht/ auch welche Personen zu der Kundschafft nicht zulässig noch tüchtig/ und wie diejenigen/ so zulässig/ sollen angenommen werden.

§. I. WOlte dann der Kläger/ oder auch Beklagter/ zu Beybringung ihres Vorgebens/ Zeugen führen: Die soll er alle namhafftig

hafftig vor Gericht/ in Beyseyn des Gegentheils/ anzeigen/ und ernennen. Darauff demselben Auffschub und Zeit/ seine Fragstück stellen zu lassen/ mitgetheilt/ auch so bald ein ander Gerichts-Tag/ zu Vorstellung derselben Zeugen ernennet werden.

II. Darauff sollen die Zeugen/ wo die in demselben Gericht/ oder darumbher an andern Orten (doch unter einer Herrschafft auß Uns) gesessen wären/ durch den Büttel oder Gerichts-Knecht/ zu Kundschafften citirt/ auch dem Gegentheil darzu verkündet werden/ sie die Zeugen auff den bestimmten Gerichts-Tag/ sehen fürzustellen/ in Eyd auffzunehmen/ und seine Fragstück/ ob er wolle/ zu übergeben/ mit der Anzeige/ er erscheine alsdann also oder nicht/ daß doch nichts destoweniger solches alles/ wie recht/ geschehen werde.

III. Es mag auch der/ wider welchen die Zeugen geführet werden/ so bald/ wann die Zeugen ernennt/ wider derselben Person excipiren/ oder aber protestiren/ daß er solches nach Eröffnung deren Zeugen sagen/ zu rechter Zeit zu thun/ ihme wolle vorbehalten haben.

IV. Dieweil aber nicht alle Personen Kundschafft zu geben tüglich noch zuläßig seynd: So wollen wir dieselben/ den Gerichten zum Bericht/ hiemit kürtzlich erklären.

Wel-

Welche Personen zu der Kundschafft nicht zuläßig / noch tüglich seynd.

ITem / diejenigen so in der Acht seynd. Doch soll dieselbig Acht / da sie angezogen würde / in acht Tagen den Nechsten bewiesen werden. V.

Item / Jungen / so unter vierzehen Jahren alt seynd. VI.

Item / diejenigen / so Thoren oder wahnsinnig seynd. VII.

Item / diejenigen / so ehrlose / meineydige / mit Urtheil und Recht am Leib gestraffte / oder des Lands verwiesene / oder sonst verläumbde Personen sind / mit denen ehrliche Leute umbzugehen Abscheuens tragen / und das solches offenbar wäre. VIII.

Item / Vatter und Mutter mögen weder für ihre Kinder / noch auch wider sie Kundschafft sagen. IX.

Deßgleichen auch hinwieder die Kinder / weder für / noch auch wider ihre Eltern. X.

Item / Brüder und Schwestern mögen auch nicht für / noch wider einander zur Kundschafft gezogen werden / Es wäre dann / daß solches der ander Theil gutwillig zuließ / oder ein solcher Gebrechen an der Beweisung wäre / daß solches die unvermeidliche Nothdurfft erforderte. XI.

Also

XII. Also sollen auch Eheleut/Mann und Weib/ für oder wider einander / zur Kundschafft nicht gezogen werden / wann gleich der Gegentheil selber die ernennet hätte.

XIII. Item / diejenigen / so Mit-Sachwalter seynd / oder sonsten der Sachen Theil/ Gemeinschafft/ Gewinn oder Verlust haben.

XIV. Item/welche desjenigen/ wider den sie zu Kundschafften geführet werden / bewuste kundliche Widersacher und Feinde seynd. Doch soll es zu Erkandtnüß der Schöpffen stehen / ob die Feindschafft genugsam seye oder nicht. Dann ein gering oder leichte Uneinigkeit für keine Feindschafft zu achten.

XV. Item / Frauen-Personen / werden in Testamenten/ darinn Erben gesetzt werden/ zu Zeugen nicht zugelassen. Deßgleichen auch nicht in Peinlichen Sachen: Man möchte dann durch andere Zeugen sonst die Warheit nicht haben; Dann alsdann möchten Weibs-Personen auch in Peinlichen Sachen / in Subsidium zur Kundschafft zugelassen werden.

XVI. Ebenmäßig werden auch in Peinlichen Sachen/Personen/ so unter ihren zwantzig Jahren seynd / zur Kundschafft nicht zugelassen / ausserhalb des nechsten hievor bemeldten Falls.

XVII. Welche Personen dann mit den oberzehlten Mängeln ohnbehafft / derowegen auch durch

durch die Schöpffen zugelassen / und der Kundschafft halben an Gericht citirt worden: Die sollen auf den bestimten Gerichts-Tag erscheinen/von dem Zeugenführer vorgestellt werden / und in Beyseyn des Gegentheils/oder da derselbig (über das ihme darzu verkündet) ungehorsamlich außbliebe/in seinem Abwesen/ erstlich in Gelübt/ zu handen des Schultheissen / folgends auch zum Eyd/ welchen der Gericht-Schreiber ihnen / den Zeugen/ offentlich und verständlich fürlesen solle/mit Vermahnung/daß sie Zeugen darauf gute Achtung geben wollen/ aufgenommen werden. Den sie auch darauff mit erhabenen Fingern / in massen nachfolgt / schweren sollen. Es wäre dann/daß beyde Theil samentlich / sie die Zeugen alle/ oder eines Theils / solches Zeugen Eyds gutwilliglich erlassen wolten. Ohn das aber/ soll kein Zeug des Eyds erlassen werden.

Form des Zeugen-Eyds.

IHr sollet schweren ein Eyd zu XVIII Gott und seinem heiligen Wort/ daß ihr in der gantzen Sachen/ derenthalben ihr jetzt zu Zeugen fürgestellt/ und im Gelübd angenommen worden seyd / die Warheit euch wissentlich/ wollet sagen/ für beyde Partheyen / keiner zu lieb noch zu leyd/

und das nicht lassen/weder umb Gab/ Schenck/Nutz/ Haß/Freundschafft/ Feindschafft/ Forcht/ noch anders/ wie das Menschen Hertz erdencken möchte/ Alles getreulich und sonder Gefährde.

XIX. So dann der Gericht-Schreiber ihnen Zeugen solchen Eyd also fürlesen/ So sollen dieselben dem Schultheissen/ diese Wort nachsprechen: Wie mir jetzunder vorgelesen worden/ und ich wol verstanden/ auch zuvor in Treuem angelobt hab/ dem will ich treulich also nachkommen/ Als mir GOtt helff/ und sein heiliges Wort/Amen.

Der XXIX. Titul.

Ordnung wie die Zeugen verhört sollen werden.

§. I. SO nun die Zeugen sämptlich also in Zeugen-Eyd aufgenommen worden: Alsdann sollen sie/ und nemlich ein jeder insonderheit/in Abwesen der Partheyen und anderer Zeugen/durch das Gericht oder auffs wenigst zween Schöpffen/ und den Gericht-schreiber/verhört/und seine Auffsag und Kundschafft auß seinem Munde durch den

den Gericht-Schreiber eigentlich/fleißig und getreulich auffgeschrieben/ und sampt deren andern Zeugen Aussagen/ zu den Acten gelegt/ und dabey behalten werden.

Und sollen in solcher Verhör/ die Verhörer den Zeugen/ so sie für sich genommen/ erstlich die gemeine Fragstück (in Fall der Beklagte Fragstück übergeben hätte) und folgends die Klag/oder die Articul/ darüber er zum Zeugē geführt/von einem Articul zu dem andern/auch auf die sondere Fragstück/ so bey einem jeden Articul gestellt/ auch von einem zum andern/ verständlichen vorlesen/ und auf dieselben/ was ihme Zeugen davon wissend seye/ ordentlich und unterschiedlich befragen und verhören. II.

Obauch gleich keine Fragstück wären übergeben worden/ so sollen doch nichts destoweniger die Zeugen auf nachfolgende gemeine Fragstück/ (sonderlich in Sachen/ so etwas wichtig/) nach vorgehender fleißiger Erinnerung des geschwornen Zeugen-Eyds/ auch ernstlicher Verwarnung für Pön und Straff des Meyneyds und falscher Zeugnüß/ so auch sonderlich und ausdrücklich in den Zehen Gebotten GOttes des HErrn höchlich verbotten/ befragt und verhöret werden. III.

Gemeine Fragstück.

1. Wie der Zeuge heisse/und wo er wohne? IV.

2. Was seine Handthierung seye/womit er sich nehre/und wie reich er seye?

3. Wie alt er sey?

4. Ob er in Kayserlicher Acht sey?

5. Ob er dem führenden Theil mit Sippschafft/ Schwagerschafft/ Gevatterschafft/oder sonst verwandt sey/und wie?

6. Ob ihm etwas gegeben oder verheissen sey worden/ in der Sachen Kundschafft zu geben?

7. Ob er einigen Nutzen oder Schaden auß dem Sieg des führenden Theils zu hoffen/oder zu gewarten habe?

8. Ob er von jemand seines Wissens befragt oder unterrichtet/ oder sonst angesprochen worden/ was und wie er kundschaffen solle?

9. Ob er sich mit seinen Mit-Zeugen besprochen/ und der Kundschafft halben einer Meynung verglichen habe?

10. Ob er einigem Theil mehr günstig sey/ als dem andern/und welchem?

V. 11. Da auch demnach zu den Articuln geschritten wird/und Zeug deren einigen wahr seyn/bekundschaffte/so soll er allwegen umb gründliche Ursach seines Wissens/ als/ zu welcher Zeit/ an welchem Ort es also geschehen/ wie es zugangen/ ob Zeug selbst dabey gewesen/ solches gesehen und gehört hab/ und von andern dergleichen Umbständen eigentlich befragt werden.

Es

Es solle auch nach vollenderer Verhöre/ei- VI.
nem jeden Zeugen seine Sag und Kund-
schafft verständiglich wiederum vorgelesen/
und er darauff gefragt werden / ob die recht
aufgeschrieben / und er deren also nochmals
geständig sey / Und dann beschließlich ihme
auferlegt und gebotten werden/ weß er ge-
kundschafft / bey sich in geheim zu behalten/
biß daß die Zeugensagen in Recht eröffnet
worden.

Der XXIX. Titul.

Von den Außländischen Zeugen/ und wie deren Kundschafft zu erlangen sey.

BEgebe sichs dann / daß einiger Theil §. I.
Zeugen zu führen hätte / die dem Ge-
richts-Zwang/darunter die Rechtfer-
tigung hangt/nicht/ sondern andern frem-
den Gerichten/Obrigkeiten und Herrschaff-
ten unterworffen wären: So soll er solches
dem Gericht / mit Benennung derselben
Zeugen/ auch Obrigkeiten und Herrschaff-
ten anzeigen / und darauff an dieselben / als
unter denen solche Zeugen gesessen seynd/
ihnen Compaß- und Bitt-Brieff begehren
zu erkennen und mitzutheilen. Und soll als-
dann das Gericht solche Compaß oder Bitt-
Brieff erkennen / und dieselben mit Ein-
schliessung der Klagen/ oder Articul / auch
des Beklagten Fragstücken/derselben Obrig-

keit / oder dem Gericht / darunter dieselben Zeugen gesessen / unter seinem des Gerichts Insiegel / oder des Schultheissen / verschlossen zuschicken / und darinn bitten / wie nachfolgende Form außweiset.

Form der Compaß- oder Bitt-Briefe.

II. WIr N. entbieten euch N. unsern freundlichen Gruß / willigen Dienst / und alles Guts zuvor / und hiemit zu wissen / daß sich für uns Rechtfertigung thut erhalten / zwischen N. Klägern eins / und N. Beklagten andern theils / darinn so weit gehandelt / daß berührter Kläger zu Beweisung seiner vorbrachten Klag (Gegenwehr / oder Articul) gelassen ist. Welcher Beweisung er sich auch unternommen / und darauf N. und N. als Zeugen ernannt / und angezeigt / Und nach dem dieselbigen Personen euerem Gerichts-Zwang unterworffen / und diese Compaß-Brieff an euch ihme zu erkennen gebeten. Wann nun Kundschafft der Warheit niemand verhalten werden / auch ein jede Obrigkeit und Gericht / dem andern / der Warheit zu steuer / in dem zu Hülff kommen soll: So seynd ihme diese unsere Compaß-Brieff in Recht erkandt. Und ist demnach an euch unsere fleißige Bitt / ihr wollet zu Förderung des Rechtens / und Ergründung der Warheit / die obgemeldte Zeugen / eurem Gerichts-Zwang unterworf-

worffen/ für euch rechtlich erfordern/ auch dem Widertheil zeitlich darzu verkünden/ ob er dabey seyn/ oder schicken wolle/ zu sehen und hören/ die Zeugen vorstellen/ mit Gelübt und Eyd auffzunehmen/ geloben/ schweren/ und nachgehends die gemeldte Zeugen/ auf diese inverwarte Articul und Fragstück (wo einige übergeben) mit Fleiß/ und wie sich in Recht gebührt/ verhören/ derselben Kundensagen eigentlich auffschreiben lassen/ und mit aller Handlung/ so vor euch ergangen/ uns verschlossen zuschicken/ in unserem Rechtspruch darnach haben und wissen zu halten. Das wollen wir in gleichem und mehrem von Gerichts wegen allezeit umb euch hinwider zu beschulden geneigt seyn. Datum/ ꝛc.

III. Würde sich auch darunter zutragen/ daß es sich bey derselben ersuchten Obrigkeit/ oder frembden Gericht/ mit Abhörung der Zeugen/ auch Fertigung und Uberschickung des Remiß oder Zeugensagen/ dermassen verweilte/ daß darunter die angesetzte sechs Wochen gar verlieffen/ ehe und zuvor solch Remiß gerichtlich möchte eingebracht werden: So soll solches dem Zeugenführer (so fern sonst die Saumnüß nicht bey ihm selber/ sondern bey dem frembden Gericht/ wie gemelt/ befunden wird) sonder Gefahr und Nachtheil seyn/ und ihm auff sein Anruffen ferner Dilation und Zeit mitgetheilt werden.

Der XXX. Titul.

Von Eröffnung der Zeugensagen/ und wie nach derselben/ biß zum endlichen Beschluß der Sachen/ procedirt und vollfahren soll werden.

§. I. WAnn dann die Zeugen also abgehöret/ oder die Remiß und Kundschafften/ so an frembden Orten und Gerichten geholt/ einkommen und eingebracht: So mögen beyde Partheyen/ oder aber eine allein/ dieselben Kundschafften/ auch andere brieff oder schrifftliche Beweisungen (ob die einkommen wären) zu publiciren und zu eröffnen/ ihnen auch deren Copey oder Abschrifft mitzutheilen/ oder aber dieselben öffentlich zu verlesen bitten. Welches auch also/ auf ihre der Partheyen sämptlich/ oder eins Theils Begehren/ also vergünstiget werden/ und geschehen soll.

II. Doch da der Partheyen eine wider seines Gegentheils einkommene Articul/ darauff die vorige Verhörung der Zeugen geschehen/ auf widerwärtige Meynung/ ein Gegen-Kundschafft führen wolte: So soll er solches vorm Gericht anzeigen/ und bitten/ mit der begehrten Eröffnung der Zeugensagen/ innzuhalten/ damit er seine Zeugen auch

auch führen möge. Welches auch im selben Fall/ durch das Gericht also bewilliget soll werden.

III. Dann so die Zeugensagen einmahl eröffnet worden sind: So ordnen und wollen wir/ daß demnach/ umb Verhütung Verdachts der Subornation/ das ist/ gefährlicher Anstifftung und Unterrichtung der neuen Zeugen/ weitere persönliche Kundschafften/ auf die vorigen Beweisungs-Articul/ oder die Articul/ so denselben stracks zuwider/ nicht sollen zugelassen/ noch geführt werden.

IV. Aber schrifftliche Beweisungen/ mögen auch nach eröffneter Zeugensag/ und allwegen biß zu endlichem Beschluß der Sachen/ (wie hievoben bey dem sechs und zwantzigsten Titul vermeldt) auch etwan nach Beschluß der Sachen/ eingebracht werden/ in denen Fällen so die Recht zugeben. Dabey wir es auch bleiben lassen.

V. Würde aber kein Gegen-Beweisung/ in diesem Termin der Zeugensagen Eröffnung/ begehrt/ und eine Parthey/ die Zeugen ihrer Widerpart/ ihrer Personen halben/ zu widerfechten/ deßgleichen wider derselben Auffsagen/ oder auch die Verhöre zu excipiren gedächte: So soll sie/ neben der Abschrifft/ Auffschub und Zeit biß zu näherm Gericht/ oder so die Zeu-

gensagen groß/ sonst ein geraume Zeit/ ihre Nothdurfft darzwischen stellen zu lassen/ bitten. Welche Zeit alsdann die Schöpffen nach Gelegenheit der Sachen/ und Erwegung anderer Umbstände/ kürtzer oder länger anzusetzen/ sollen Macht haben.

VI. Doch sollen sie darauff acht geben/ im Anfang/ Mittel und Beschluß der Sachen/ daß sie mit Ansetzung der Dilation und Bedenckzeit/ zwischen den Partheyen Gleichheit (da es nicht sondere ehehaffte Ursachen hat) halten/ keine gegen der andern verkürtzen/ noch beschweren/ Also auch keinen gefährlichen Aufschub oder Verlängerung gestatten/ damit allenthalben das Recht/ so viel müglich/ gefördert/ und kein Partheylichkeit bey ihnen gespüret werde.

VII. Und dieweil nach eröffneter Zeugensagen/ und anderer Kundschafften/ die Hauptsache gewöhnlichen am allermeisten und hefftigsten disputirt/ gestritten und verhandelt wird: So wollen wir nachgeben/ daß nach gedachter Eröffnung/ jede Parthey/ in wichtigen und disputirlichen Sachen/ drey Vorträge oder Schrifften (doch daß in der letzten endlich zu Recht geschlossen werde) vor- und einbringen möge. Aber in gemeinen und geringen Sachen/ sollen nicht mehr als zween Vorträge/ oder zwo Schrifften/ zugelassen werden/ und daß beyde Partheyen darauff allein mündlich beschliessen. Der

Der XXXI. Titul.

Vom Beschluß der Sachen.

NAchdem dann beyde Theil durch sich selbst/ oder durch ihre Anwälde/ ihre Klag/ Antwort/ Ein- und Widerrede/ Kundschafften/ Beweisungen/ und sonst alle andere ihre Nothdurfft/ deren sie in Recht verhoffen zu geniessen/ vor- und eingebracht haben: So sollen sie beyderseits zu Recht endlich beschliessen/ und bitten/ die Urtheil ihnen mitzutheilen und außzusprechen. §. I.

Wo auch ein Theil/ ohn ehehaffte rechtmäßige Ursach/ (die wir den Schöpffen zu ermessen heimstellen) nicht beschliessen/ sondern die Sach und seinem Gegentheil/ noch länger auffhalten wolte: So soll ihme solches nicht gestattet/ sondern mit Recht aufferlegt/ auch darzu ein namhaffter Tag angesetzt werden/ in der Sachen auch endlich zu beschliessen/ mit dem Anhang/ und dieser Betrauung/ wo er alsdann nachmahls nicht beschliessen/ sondern säumig seyn würde/ daß alsdann mit dem Gegentheil/ von Amptswegen/ wie de beschlossen werden. Wie auch in solchem Fall/ auf des erscheinenden gehorsamen Theils Anruffen/ in des anderen außbleibenden Ungehorsam/ die Schöpffen so bald mit demselben anruffenden Theil/ von Ampts-wegen endlich beschliessen sollen. II.

Der

Der XXXII. Titul.

Von Fassung der Urtheil/ und weß die Schöpffen sich darinn verhalten / auch wann sie den Eyd zu Ergäntzung der Beweisung / einer oder der andern Partheyen / aufflegen sollen.

§. 1. SO dann also in der Sachen endlich zu Rechtlicher Erkäntnüß beschlossen ist: So sollen die Schöpffen die Acta / und alle ergangene Handlungen für sich nehmen/ dieselben mit allem Fleiß ersehen/ oder ihnen verlesen lassen / und darunter ermessen/ welcher Theil / Kläger oder Beklagter/ den besten Fug und Beweisung seines Vorgebens habe / und darauff die Endurtheil/ ihrem besten Verstand nach/ keinem Theil zu Lieb noch zu Leyd (wie sie dann vermöge ihres Gerichtes Pflicht und Eyde sich schuldig wissen) die Urtheil fassen und begreiffen/ auch darauff sich eines namhafften Tags vergleichen / wann solche Urtheil publiciret und eröffnet solle werden/ und demnach denselben endlichen Gerichts-Tag/ dem Büttel anzeigen / mit Befehl / auff denselben beyde Partheyen / zu Eröffnung und Anhörung der Endurtheil/ zu erscheinen/ zu citiren.

Es

Es sollen auch die Schöpffen in Fassung solcher Urtheil / sich befleissen / daß dieselbig förmlich / verständlich / lauter und klar / auch der Klagen (doch so fern die auch förmlich) gemäß / und also auff ein gewisses gestellt werde / daß man darauß / daß der Beklagt entweder verlustig / oder aber ledig erkannt seye / vernehmen möge. Wie wir dann dessen / zu mehrer Unterweisung / zu Ende dieser Ordnung ersten Theils / auch etliche Formen der Endurtheil / haben anhencken lassen. II.

Würden auch die Schöpffen auß den Acten so viel befinden / daß der Kläger seine Klag vollkömmlich und gnugsam bewiesen hätte: So sollen sie denselben mit dem Eyd (ob es gleich von dem andern Theil begehrt würde) nicht beschweren. Deßgleichen / so er Kläger gar nichts bewiesen hätte / den Beklagten (ob gleich derselbig auch nichts bewiesen) mit dem Eyd auch nicht beschweren. III.

Befinden sich aber / daß Kläger seine Klag durch einen eintzigen glaubwürdigen / untadelbaren Zeugen / oder mit schrifftlichen Urkunden / oder in ander Wege / so viel als halb bewiesen hätte; So mögen sie alsdann ihme den Eyd / zu Erfüllung der Beweisung / oder aber dem Beklagten / wann er ein beglaubte / ehrbare / auffrichtige Person / und mehrers IV.

Anse-

hens ist/ auch stärckere und bessere Anzeigen und Vermuthungen für sich hätt/ als der Kläger/ zu ertheilen/ und demnach entweder die Absolution / oder aber Condemnation erkennen.

V. Auf dem Fall aber/ sie die Schöpffen/ den Handel dermassen disputirlich/ irrig und unrichtig/ von wegen deren/ durch die Advocaten angezogene Recht/ oder sonst geschaffen/ befinden/ daß der über ihren Verstand: So sollen sie auff beyder Partheyen ziemlichen Kosten sich darüber bey unpartheyischen/ berühmbten und in der Nähe gesessenen Rechtsgelehrten / des Rechtens erlernen/ durch dieselben die Urtheil fassen lassen/ und folgends den Partheyen eröffnen.

Der XXXIII. Titul.

Von den Ober-Höffen.

§. I. UNd wiewol bis daher in unsern Grafschafften / gleich wie in andern dieser Lands-Art/ der Brauch bey den Untergerichten gewesen/ daß sie der Partheyen Geld genommen / und sich bey andern Gerichten/ als Oberhöffen/ Raths und Rechtens erholet/ Wir aber befinden/ daß dieselben Oberhöffe der Sachen / und des Rechtens gleich so wenig / etwa auch weniger Verstands gehabt/ offtmahls auch die Sachen derowegen förders an ihre Oberhöffe ver-

verschehen und gelangen lassen/und also den Partheyen/darunter ein mercklicher grosser Unkosten / neben Verlängerung der Zeit/ auffgelauffen. Solchem künfftiglich vorzukommen.

So wollen wir/daß hinführo solch unnütz und vergeblich Fahren zu den Oberhöffen/ hiemit gäntzlich abgestellt seyn / und verbleiben / die Partheyen auch so fort mehr nicht schuldig seyn sollen/ darzu einig Geld dergestalt zu erlegen. II.

Sondern ordnen/ setzen und wollen wir/ wann die Sachen und Händel wichtig/irrig/ und dermassen geschaffen seynd / daß die Schöpffen sich darauß nicht mögen verrichten/noch der Urtheil vergleichen/ daß sie auf der Partheyen ziemlichen Kosten/ allermassen wie bey nechst vorgehenden Articul vermeldt / bey unpartheyischen erfahrnen Rechts-Gelehrten / des Rechtens und der Urtheil sich erfahren / darunter auch kein Gefahr brauchen sollen. III.

Der XXXIV. Titul.

Von Eröffnung der Urtheil.

SO nun der zu Eröffnung der Urtheil angesetzte Tag / auch die Partheyen/ oder ihre vollmächtige Anwälde/ auff beschehener Verkündigung / daran erscheinen: So sollen die Urtheil in Schrifften verfaßt/ §. I.

fast/ und in das Gerichts-Buch einverschrieben/ anstitzendem Gericht/ und gewöhnlicher Gerichts-Statt/ im Namen der Schöpffen eröffnet/ außgesprochen/ und durch den Gericht-Schreiber auß ermeldtem Gerichts-Buch offentlich/ und verständlich verlesen werden/ Auch demnach/ auff welchen Tag und Monat des Jahrs/ solch Urtheil eröffnet und außgesprochen worden/ dabey verzeichnet werden.

II. Wo aber Beyurtheil/ oder sonst schlechte Bescheid/ die nicht Krafft der Endurtheil auf sich tragen/ außgesprochen sollen werden: So mögen dieselben schrifftlich oder mündlich/ durch den Schultheissen/ oder ältesten Schöpffen/ nach Herkommen eines jeden Gerichts eröffnet werden. Doch sollen dieselben/ wie sie mündlich ergangen/ auch fleissig in das Gerichts-Buch/ mit Vermeldung des Jahrs/ Monats und Tags eingeschrieben werden.

III. Ob auch gleich eine Parthey abwesend wäre/ doch ihr zum Urtheil verkündet worden/ aber sie darüber ungehorsamlich außbliebe: So mag und soll doch nichts destoweniger/ auff Anruffen und Begehren der andern gehorsamen Partheyen/ die Urtheil eröffnet werden. Es soll aber solch des Ungehorsamen Aussenbleiben auch zu den Acten/ vor der Endurtheil/ verzeichnet werden.

In

In der Endurtheil soll auch der ungerecht und verlustigte Theil in die Gerichts-Kosten / solcher Rechtfertigung halben erlitten und aufgelauffen / durch die Schöpffen condemnirt und verdammt werden / doch allwegen Richterlicher Mäßigung darinnen vorbehalten. Würden aber die Schöpffen befinden / daß gleichwol derselbig verlustigte Theil auch etwas / doch ungenugsam bewiesen / oder sonst ansehnliche Ursachen / sich gegen den Kläger in Recht einzulassen gehabt hätte: So mögen die Schöpffen die Unkosten / mit diesen Vorworten (auß rechtmäßigen bewegenden Ursachen) compensiren / gegen einander auffheben und vergleichen. IV.

Der XXXV. Titul.

Wie die Gerichts-Kosten taxirt und mäßiget sollen werden.

Jeweil nun die Schöpfen / wann sie die verlustigte Partheye in die Unkosten verdammen / ihnen allwegen die Richterliche Tax und Mäßigung vorbehalten sollen / wie nechst gemeldt: Damit sie dann zu derselben Mäßigung desto richtiger kommen mögen: So soll der obliegende Theil dieselben seine erlittene Expens und Gerichts-Kosten / wann / wofür / und wem / die außgegeben / von Item zu Item / schrifftlich verzeichnet / §. I.

zeichnet/dem Gericht übergeben/und dieselben zu taxiren bitten. Darauff dem Gegentheil sein Einrede/ münd- oder schrifftlich zuthun/Zeit oder Schub gegeben/ er dagegen gehört/ und alsdann die Schöpffen/ die begehrte Expens oder Gerichts-Kosten/ nach Gelegenheit der Personen/ Wichtigkeit der Sachen/ auch gestalt der Kosten/ob die Gerichtliche/nöthige oder unnöthige/und überflüßige Kosten seyen/auf ein ziemliche Summa moderiren/ mäßigen/ und durch ein Tax-Urtheil außsprechen sollen/ auf nachfolgende Form:

II. Form der Tax-Urtheil. Die Gerichts-Kosten in der Sachen sich erhaltend zwischen A. an einem/ B. am andern Theil/ seynd durch die Schöpffen gemäßiget auf N. Gülden/ N. Alb. und N. Pfennig/ welche gedachter B. dem A. entrichten und bezahlen soll.

III. Wäre aber die Summa gedachter Gerichts-Kosten etwas anschnlich und groß: So sollen die Schöpffen alsdann dem obliegenden Theil auch den Eyd aufferlegen/und die Urtheil also formiren und außsprechen:

IV. In der Sachen zwischen A. an einem/ und B. am andern Theil/ mäßigen die Schöpffen die eingebrachte Gerichts-Kosten also/ wo obgenannter A. bey seinem leiblichen Eyd/ den

den er zu GOtt schweren soll/ betheuren und behalten mag/ daß er in obgemeldter Sacher N. Gülden/ N. Alb. N. Pfennig außgelegt/ oder noch außlegen müsse/ daß alsdann B. dieselben ihm wiederum erstatten und entrichten soll.

Wäre nun der obliegende Theil / oder dessen Anwaldt urbütig / solchen Eyd also zu erstatten : So soll derselbig durch den Schultheissen ihm also gestattet werden. V.

Wie das Urtheil ausweist/ das ist wahr/ also schwere ich/ als mir GOtt helff/ und sein heiliges Wort. VI.

Da aber in der Sachen nichts ferner aufgangen wäre / dann gewöhnliche kundbare Gerichts-Kosten / als Schreiber- und Redner-Lohn/ Vorgebott/ Brieff- oder Copeyen-Geld / die man auß den Acten befinden und abnehmen möchte / die mögen auch sonder den Eyd taxirt werden. VII.

Und wiewohl in solcher Taxation und Mässigung deren eingebrachten Kosten und Schäden / kein so gar gewisse Regul füglich mag gegeben werden/ von wegen Ungleichheit der Personen/ Sachen und Orten/ sondern solches fürnehmlich bey Ermessung und Bescheidenheit der Richter oder Schöpfen stehen solle : Jedoch damit sie die Schöpf- VIII.

sen sich darinn so viel besser zu richten wissen/ So haben wir nachfolgende Tax-Ordnung stellen lassen/ deren die Schöpffen sich halten sollen.

Der XXXVI. Titul.

Tax-Ordnung.

§. I. DEm Büttel/ oder Gerichts-Knecht/ soll von jedem Vorgebott/ so er nicht ausser dem Flecken oder Dorff gehet/ drey Pfennig/ So er aber in ein andern Flecken oder Dorff gehen muß/ und allda vorgebieten/ vor die Verkündigung drey Pfennig/ und von jeder Meil vierzehen Pfennig gegeben werden.

Stadt-Schreibers Belohnung.

II. Dem Stadt-oder Gericht-Schreiber aber soll gelohnet werden/wie folgt: Von einem jeden Blatt/ so er beschreibt in mündlichen Vorträgen/ soll ihm gegeben werden zehen Pfennig.

III. Item/ von einem Compaß-Brieff vierthalben Albus.

IV. Item/ von einem jeden Zeugen/ so vor Gericht/ oder sonst ausserhalb/ schlecht verhöret

höret wird / und er die Außsag beschreibet/ vierzehen Pfennig: Die Außsag trüge dann mehr als ein Blat / soll ihm von jedem Blat zu schreiben vierzehen Pfennig gegeben werden.

Item/ von Abschrifft einer Urtheil/vierzehen Pfennig. V.

Item/ was er für Copeyen außschreibt/ es seyen Producten/ oder im Fall appellirt/ daß er Copey der Acten/muß rein außschreiben / wie obsteht / von jedem Blat zehen Pfennig / doch daß zum wenigsten vier und zwantzig Zeilen auff jeder Seiten geschrieben werden. VI.

Von einem Gewalt / so er auf Pappier den Partheyen zum Rechten schreibet/ fünffthalb Albus. VII.

Item / wann ein Kauff oder Tausch in das Gerichts-Buch geschrieben wird/ Soll jede Partheye dem Stadt-Schreiber vom Tausch sieben Pfennig/ aber der Verkauffer nichts/ für seinen Lohn geben. VIII.

Von einem Schuld- oder Kauff-Brieff auff Pappier fünffthalb Alb. So die aber Pergamenen wären/ vier Turnos. Es wären dann die Käuffe so groß / daß ihme das Gericht mehr taxirte. IX.

Also soll es auch mit Güld-Brieffen/Geburts-Brieffen/ Heyraths-Notuln/ Testamenten/ɔc. gehalten werden. X.

XI. Item/ Quitantzen/ Mißiven/ Supplicationes/ &c. sollen nach den Blättern gerechnet/ von jedem Blat vierzehen Pfennig gegeben/ und die Leut weiter nicht übersetzt werden.

Gerichts- und Schultheissen-Belohnung.

XII. Dem Schultheissen soll von jeder Siegelung/ es sey in Contracten/ oder andern Briefen/ vier Alb. und vier Pfennig; Da aber eine Stadt oder Gericht siegeln würde/ soll ihnen auch dieser Lohn gegeben werden.

XIII. Das Klag- und Helffgeld aber/ damit die Richter bißher die Partheyen übernommen/ soll abgeschafft seyn/ und mehr nicht dann von zwölff Gülden/ und was darunter/ vierdhalben Alb. Von zwölff Gülden/ biß auf fünff und zwantzig Gülden/ ein Ort/ und also fortan/ gegeben; Da aber umb liegende Güter geklagt/ soll diesem Tax auch ohne Gefährde nachgegangen werden.

XIV. Also soll es auch gehalten werden/ da ausserhalb Gerichts/ umb bekandte Schuld gepfändet wird.

XV. Dem Gericht aber soll von jedem Termin/ so die Partheyen halten/ ein halb Viertheil Wein gegeben werden/ Es wäre dann/ daß die Partheyen auß fürfallenden Ursachen die Gerichte sonderlich kaufften/ und zu ungewöhnlicher Zei zu halten begehrten. Damit

mit in dem Fall von solchem Gericht / ein Gülden zu Lohn den Schöpffen gegeben werden soll. Kauff-Gericht.

Item / von einem Arrest oder Kummer anzulegen / gebühret dem Schultheissen vierzehen Pfennig. XVI.

Item / für ein Constitution / das ist / wann eine Parthey einen Anwald für Gericht setzet und vollmächtig macht / dem Gericht fünffthalben Alb. XVII.

Item / von einem jeden Zeugen abzuhören / gebühret dem Gericht fünffthalben Alb. XVIII

Im Fall auch die Sachen dermassen beschaffen / daß die Partheyen darinn Fürsprecher oder Advocaten brauchen müssen / und deren nicht entrathen möchten: So soll derselbig Kost / auch der Billigkeit nach / gemäßiget / und einem Redner / der einen ziemlichen Vortrag thut / jedes Gerichts-Tags ein Ort eines Güldens / wo aber der Vortrag gering / weniger / taxirt: Die Schrifften aber sollen / nachdem darinn Fleiß angewandt / und durch den Richter / ob solche Schrifft nöthig oder nicht nöthig gewesen / geschätzet werden. XIX.

Im Fall auch der gewinnend Theil / dem der Kosten zuerkannt / über Feld von Hauß ziehen / und derhalben zehren hätte müssen: So soll ihme für jedes Tages Zehrung fünfthalb Albus: Also auch einem Zeugen / so in Zehrung und Versaumnüß gesetzt worden: XX.

Es wäre dann / daß einer nicht schlechten Stands / zu Roß geritten kommen / mag der Richter nach Gelegenheit / eine höhere Tax setzen.

Der XXXVII. Titul.

Von Execution und Vollnstreckung der Endurtheil.

§. I. NAchdem vergeblich wäre / Urtheil zu sprechen / wann die nicht auch würcklich solten vollnzogen werden: So ordnen und wollen wir / wann dieselben an unsern Untergerichten ergangen / und davon nicht appellirt worden / oder ob gleich davon appellirt / doch die Appellation verlassen / und verloschen wär: Daß alsdann dem obliegenden Theil / schleunig und förderlich zu der Execution seines erlangten Rechtens soll verholffen werden.

II. Da auch solch Execution und Vollnstreckung also begehret würde: So sollen die Schöpffen zu derselben einen nahmhafften Tag ansetzen / und den Widertheil darzu citirn und erfordern / zu sehen / solche Vollnstreckung zu geschehen / oder aber rechtmäßige Ursachen dargegen vorzubringen / warumb dieselbe nicht beschehen solle.

III. So dann auff denselben angesetzten Termin / die Parthey / so der Urtheil verlustigt / rechtmäßige Ursachen / welche die Execution

der

der Urtheil ihrer Richtigkeit/ oder anderer Ursachen halben verhindern möchten/ vorbrächte: So solle sie nach Ordnung der Recht/ darinn gehört werden.

IV. Wäre es aber Sach / daß wider solche Vollnstreckung kein Ursach vorbracht/ oder da gleich einige vorbracht / doch dieselbig nicht erheblich / noch rechtmäßig / sondern allein zur Verlängerung der Sachen/ vorgewendt wäre: So soll zu Vollnziehung der Urtheil alsbald und unverzüglich vollnfahren werden.

V. Und nemlich/ wann (actione Reali) umb ein unbeweglich oder beweglich Gut geklagt / und darauff geurtheilet werden / als umb ein Hauß/ Acker/ Wiesen/ Pferd/ Bett und dergleichen: So soll dem verlustigten Theil ein kurtze Zeit/ als zu acht Tagen/ oder ehe (nach Gelegenheit) angesetzt und gebotten werden/ dem Urtheil zu geleben/ und dem gewinnenden Theil solch Gut einzuraumen und zuzustellen. Da auch derselbig verlustigt Theil dem nicht nachkommen würde: So soll alsdann der Richter / oder die Schöpffen/ die Vollnstreckung selbst thun/ und solch Gut oder Haab/ dem Verlustigten/ mit der That nehmen/ und dem obsiegenden Gegentheil zustellen.

VI. Wäre aber das Urtheil/ in actione Personali, das ist / einer persönlichen Klag / als so

um Schuld oder dergleichen Forderungen (die auß einem vorergangenem Contract/ dardurch man etwas zu geben/ oder aber zu thun verpflicht ist/ herfleust) ergangen/ Ob dañ wol die beschriebene Kayserl. Recht/ darinn dem verlustigten Theil vier Monat zugeben: So wollen wir doch/ auß sondern uns darzu bewegenden Ursachen/ daß in solchem Fall unsere Schöpffen/ zu der Execution länger nicht als einen Monat (es wäre dann sonders wichtige Ursachen und Bewegnüssen verhanden/ daß längere Zeit gegeben solt werden/ welches wir dann der Schöpffen Bescheidenheit heimstellen) der verlustigte Parthey mittheilen sollen. So auch solche Zeit verlauffen/ und dieselbig Parthey ungehorsam oder säumig wäre: So sollen alsdañ die Schöpfen zum Angrif/ und der Pfändung/ gegen den ungehorsamen verlustigten Theil/ schreiten/ auf Maß/ wie hernach folget:

VII. Nemlich aber/ soll erstlich des Beklagten fahrend Haab/ und da dieselben nicht genugsam/ zum andern seine liegende Güter/ da auch derselben abermahls nicht genugsam/ zum dritten seine des Beklagten Schuldner/ so der Schulden bekantlich/ angegriffen und gepfändet werden.

VIII. Solche Pfändung soll von Gerichtswegen geschehen/ durch den Schultheiß und Büttel/ die fürters dem Gericht-Schreiber an-

anzeigen sollen/ was sie für Pfände genommen haben/damit er solches auffschreibe.

Und soll hierinn diese Bescheidenheit gehalten werden/daß solche Pfande genommen werden/dardurch dem Beklagten am wenigsten Schaden zugefügt werde. Sonderlich aber soll einem Handwercksman sein Werckzeug/ damit er sein Handwerck treibt/und sich nähret/Also auch einem Ackersmann sein Pflug/ und dergleichen/nit abgepfändet werden/da man sonst andere fahrende Haab finden kan. IX.

Wann dann die fahrende Haab also gepfändet: So soll sie vierzehen Tage lang einem offenen Wirth hinder gesetzt werden / in welcher Zeit der Beklagt Macht haben soll/ dieselbe wiederum an sich zu lösen: Thut er aber in bestimmter Zeit solches nicht / so sollen die Pfande durch den Kläger männiglich und öffentlich feyl gebotten und verkaufft werden. Doch was er weiter und mehr/dann seine Summa/ so ihme mit Recht zuerkannt worden/darauß lösen würde/das soll er dem Beklagten wiederum zustellen. X.

Dagegen wo die verkauffte Haab für die Hauptsumma und Gerichts-Kosten nit genugsam wäre / so soll dem Kläger an andern des Schuldners Gütern für die Ubermaß ferner Execution und Vollstreckung geschehen. XI.

Trüge sichs auch zu / daß niemand zu kauf- XII.

kauffen Lust hätte/ und also die abgepfändte fahrende Haab nicht verkaufft werden möchte; so soll dieselbig durch den Schultheissen und zween Schöpffen/ von dem Gericht darzu verordnet/ geschätzt/ und dem Kläger an Bezahlung seiner Schulden und Gerichts-Kosten/ eigenthumlich zugestellt werden: Doch wo sie besser wären/ daß er Kläger dem Beklagten die Ubermaß herauß gebe: Da sie aber geringer/ daß ihme Klägern förder an andern des Schuldners Gütern/ wie oblaut/ verholffen werde.

XIII. Wären es aber liegende Güter/ so vor die Schuld gepfändt/ die sollen drey Sonntag nach einander/ nach gehaltener Predigt/ durch den Büttel öffentlich vor der Kirchen außgeruffen und feil gebotten werden: Wer dann innerhalb solcher Zeit das meiste darum beut/ und geben will/ dem sollen sie verkaufft werden. Da sie auch also verkaufft oder nicht verkaufft werden möchten/ so soll es damit gleich gehalten werden/ wie wir nechst hieoben von der fahrenden Haab verordnet haben.

Der XXXVIII. Titul.

Von Appellation/ wie dieselbig geschehen/ zugelassen/ auch darinn gehandelt werden soll.

§. I. ERstlich ordnen/ setzen und wollen wir/ daß von keiner Beyurtheil solle appellirt werden/

werden / es wäre dann dieselbig dermassen beschwerlich / daß derselbig beschwerte Theil auch der Haupt-Sachen dardurch möchte verlustig werden / als / so die Richter dem Beklagten sein Gegenwehr vorzubringen / oder da sie vorgebracht / dieselbig zu beweisen / nicht wolten zulassen.

Deßgleichen / daß auch von keiner Endurtheil / wann die Hauptsach im Werth nicht über zehn Gülden antrifft / soll appellirt / noch die Appellation gestattet werden / Es wären deñ Schmähsachen / oder so Gerechtigkeiten / persöhnliche oder andere Dienstbarkeiten / ewige Zinß und dergleichen / so kein gewisse Achtung oder Schatzung haben / belangeten. II.

Aber von Endurtheiln / so über zehen Gülden / oder aber der Art seynd / wie nechst gemeldt / mag der Theil / so sich dardurch wider Recht beschwert zu seyn / vermeynt / wohl appelliren / Und soll solch Appellation / wann der Principal selbst am Gericht zugegen ist / so bald im Fußstapffen mündlich beschehen. III.

Doch wann er gleich nicht in Fußstapffen appellirt hätte / hernach aber ihn Rath befinde / daß er Appellirens nothdürfftig / auch befügt wäre: So mag er nachmals appelliren / doch daß solches in Schrifften vor Notarien und Zeugen / auch innerhalb zehn Tagen / welche von Stund zu Stunde gerechnet werden / nach gesprochener Urtheil / geschehe. IV.

Und

V. Und damit durch Einfältigkeit unserer Unterthanen / im Appelliren kein Nichtigkeit begangen werde: So wollen wir / daß die Partheyen / so appelliren / dieselbige ihre Appellation durch ihren geschwornen Procurator thun und fürbringen lassen sollen / ungefähr auf die Meynung und Form:

VI. Form der mündlichen Appellation. Jetztverlesenes End-Urtheil befindet sich meine Parthey N. beschwert / und appellirt derwegen (doch eines Erbarn Gerichts Ehr / auch des gantzen Handels Nichtigkeit / vorbehältlich) an den Wolgebornen N. unsern Gnädigen Herrn / in Hoffnung bey Ihren G. besser Recht zu erlangen / und bitt darauff / diese seine Appellation in das Gerichtsbuch einzuschreiben / und folgends derselben ihme Apostolos oder Zeugnüß-Schrifften zu erkennen und mitzutheilen.

VII. Nachdem auch unsere der Graffen zu Solms Herrschafften / deßgleichen auch die darinn gelegene Gericht / unterschieden: So wollen wir / daß derowegen die Appellationes / auch unterschiedlich von dem Gericht an die Herrschafft allein / darinn dasselbige Gericht gelegen / es sey Braunenfels / Hoingen / Greiffenstein / Liech / Solms / Laubach / Rödelheim / ꝛc. des Orts / alsdann die Herrschaft ihre Hoffhaltung hat / mit außdrücklicher der-

derselben Herrschafft Benennung / geschehen soll.

Wäre aber die Parthey/gegen welcher die End Urtheil ergangen/im Gericht nit zugegen oder sonst außländisch: so mag dieselbige ihre Appellation in Schrifften thun/) in massen wie obgemeldt) doch inwendig zehen Tagen / nachdem die Urtheil außgesprochen/oder ihr der Partheyen zu wissen worden/und zukommen/und demnach dieselbige Appellation-Schrifft dem Gericht/ fürters auch dem Appellation-Richter insinuiren und anbringen lassen. VIII.

Solche Appellationes sollen der Herrschafft zu Ehren / durch das Gericht angenommen / und demnach denselben zuwider und Abbruch/ nichts attentirt / fürgenommen noch gehandelt / darzu der Appellant auf sein Ansuchen / mit Fertigung der Gerichtlichen Acten nicht gesäumet noch aufgehalten / sondern zum besten gefördert werden. Es sollen auch demnach die Acten allermassen / wie die für Gericht mündoder schrifftlich verhandelt und fürgebracht worden / von Anfang biß zum Ende eigentlich beschrieben / darinn gefährlichen nichts außgelassen noch verändert / und also unter des Gerichts / oder des Schultheissen Insiegel verschlossen / dem Appellanten gegen dem Appellation-Geld / wie herkommen / zugestellet/ IX.

stellet/ oder aber dem Appellation-Richter überschickt werden.

Der XXXIX. Titul.

Welchergestalt in Appellation-Sachen an unsern Hof-Gerichten procedirt/ und gehandelt soll werden.

§. I. WAnn nun der Appellant/ bey uns/ unserm Hof-Gericht/ oder in unsern Schreibereyen/ die Appellation angebracht: So soll er erstlich Compulsorial- oder Zwangs-Brieff/ und Inhibition (inhangender Appellation förder still zu stehen) an das Untergericht ihme mitzutheilen/ bitten/ und so ihme die erkandt/ durch einen geschwornen Botten/ dem Untergericht insinuiren lassen/ der dann deßwegen Relation thun solle. Und so der Appellant die Acten also erlangt/ und gelöst hat: Soll er dieselben für unsern Befehlhabern einbringen/ darauff umb Citation und Tagsatzung anhalten/ dieselbig auch alsdann durch den Gerichts-Knecht jedes Orts/ oder sonst einen geschwornen Botten verkünden lassen.

II. Auff solchen angesetzten Rechts-Tag/ soll der Appellant vortragen lassen/ wie er von einem vermeynten Urtheil/ appellirt hab/ daß auch dieselbig Appellation förmlich/ und dieser unser Ordnung gemäß geschehen/ und darauff bitten sich zu ferner Handlung zu lassen. Wo

Wo denn der Appellat ihme keine formliche Appellation gestehen wolte: So soll der Appellant dagegen sich ziehen auf die Acten/ so er eingebracht/ und bitten zu erkennen/ daß durch ihnen förmlich und rechtmäßiglich appellirt seye. III.

Würden auch die Formalia nicht angefochten/oder sich auß den Acten befände/daß förmlich appellirt: So soll alsdann der Appellant zu fernerer Handlung zugelassen werden/ und er darauf seine Appellation/ Klag- und Beschwerungs-Articul/mit Einverleibung und Anzeig deren Ursachen/derhalben zu appelliren verursacht/ in Schriften einbringen/wo er damit gefast. Im Fall aber er damit des Tags nicht geschickt/ soll ihm darzu ein ander Rechtstag gegönnet und angesetzet werden/dieselbig sein Appellation/Klag und Beschwerden/in die Schreiberey schrifftlich zu liefern oder überschicken/ davon dann dem Appellaten Abschrifft zugestellt und aufferlegt werden in 14. Tagen seine Antwort und Nothdurfft dargegen/ deßgleichen schrifftlich/ in die Schreiberey zu liefern oder zu schicken/ darauf dieselbige Antwort dem Appellanten Copeylich/ seine Einrede/ auch darvon gleicher gestalt dem Appellaten Abschrifft/ seine Nachrede darauff zuthun haben/ alles zu gleichmäßigen Fristen soll zugestellet werden: IV.

V. Wann dann solches alles also geschehen: So sollen unsere Amptleute / Befehlhaber oder Commissarien / die eingebrachten Handlungen besichtigen / und uns / wie die Sachen beschaffen und befunden worden / referiren / die Partheyen folgends nach Billigkeit zu entscheiden haben.

VI. Im Fall aber in der Appellation-Sache einige Parthey etwas neues einführen würde / oder fernere lebendige Kundschafft zuführen / oder schrifftliche Urkunden einzulegen / begehrte: So soll solches angehöret / und so es dem Rechten gemäß / angenommen / und dieselben Zeugen abgehört werden / Doch dem Gegentheil seine Fragstück zu der Verhör zu übergeben. Auch / ob er wolte / seinen Gegenbeweißthum zu führen / darzu in diesem Fall auch beyden Theilen ihre Probation / Salvation / Exception und andere nothwendige Schrifften fürzubringen / unbenommen seyn / sondern gegönnet werden / welche Schrifften auch von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen (wo nicht ehehaffte Verhinderungen fürfallen / und glaublich angezeigt würden) sie die Partheyen in unsere Schreibereyen liefern / demnach auch fleißig zu den Actis registrirt werden sollen.

VII. Da auch der Appellat in seiner letzten Schrifft unversehlich etwas neues fürbrächte /

brächte / welches dem Appellanten zu verantworten vonnöthen seyn möchte / das soll ihme nicht verhalten / sondern solche Schrifft mitgetheilt und zugelassen werden / daß er dargegen auch seine Nothdurfft fürbringe: So auch darauff unsere Amptleute / Befehlhabere und Commissarien befänden / daß zu beyden Theilen die Nothdurfft verhandelt; Sollen sie mit den Partheyen zu Recht beschliessen / und die Sach an uns zu gelangen / auch darauff Urtheil zu eröffnen / gewöhnliche Bedacht-Zeit nehmen.

Der XL. Titul.

Von Malefitz-Sachen / und wie es damit in peinlichen Proceß gehalten soll werden.

§. 1. NAchdem neben den Bürgerlichen Sachen / von denen allein wir biß daher statuiret und geordnet haben / bißweilen auch Malefitz-Sachen und Händel / darinn allein auf Leibes-Straff begangener Ubelthaten halben / peinlich geklaget wird / sich zutragen / und dann biß anher in unseren Graffschafften es damit also gehalten worden / daß zu solchen Sachen keine sonderliche noch Zent-Gericht (wie etwan bey andern Herrschafften bräuchlich) gesetzt / sondern an und für demselben Gericht / darun-

ter das Malefitz / oder die Missethat sich zugetragen/ solche Missethat/ und der Uebelthäter peinlich beklagt/ gerechtfertiget/ und nach Befindung der Sachen gestrafft worden. So lassen wir es auch dabey bleiben.

II. Damit aber in solchen peinlichen Malefitz-Sachen / auch ordentlicher / formlicher und rechtmäßiger Proceß gehalten / kein Nichtigkeit begangen / noch die armen Gefangenen/und peinlich Beklagten/nicht verkürtzt / noch wider Recht und Billigkeit beschwert werden: So statuiren und ordnen wir/daß es mit solchen peinlichen Sachen gehalten werden soll/wie hernach folgt.

III. Erstlich / wann ein Missethäter von wegen Diebstahls / Todschlags / oder einiger andern an Leib oder Leben sträfflicher Uebelthat / gefänglich angenommen und eingezogen worden: So soll das Gericht solches so bald durch zween Schöpffen uns / oder unsers Abwesens/unsern Amptleuten und Befehlhabern anzeigen/und sich/ weß sie sich zu verhalten/Bescheids erholen.

IV. Zum andern / soll durch Uns förderlich ein namhaffter Tag zu der peinlichen Anklag angesetzt / und derselbig dem Ankläger und dem Beklagten/zeitlich zuvor angezeigt oder zugeschrieben werden.

V. Zum dritten / daß auf solchen ersten peinlichen Gerichtstag/unser Amptmann/ oder aber

aber unser fürnehmen Befehlhabere einer/ persöhnlich erscheine / und zuforderst das peinliche Gericht/ vermöge weyland Käyser Carls des fünfften/ hochlöblichster Gedächtnüß/ aufgerichteter/ und in das Reich Teutscher Nation publicirter peinlichen Gerichts-Ordnungen / besetzen / Sonderlich auch Schultheiß und Schöpffen/ deßgleichen auch den Gericht Schreiber/ auf Form und Inhalt derselben Ordnung öffentlich beeydigen / und darauf sie mit allem treuen und besten Fleiß / solchen peinlichen Rechten/ ob und vorzustehen/ und GOtt den Allmächtigen / auch ihre hierüber jetzt sonderliche geschworne Eyd stätigs vor Augen zu haben/ vermahnen und erinnern soll.

Zum vierdten / daß demnach das Gericht VI.
den peinlichen Proceß / samt und mit den beyderleits Partheyen/ abermals der obgemeldten Käyser Carls peinlicher Gerichts-Ordnung (so viel immer seyn kan/ und müglich ist) gemäß vollnführen / Auch die Partheyen mit den Handlungen / derselben sich ihres Theils auch gleichförmig zu erzeigen/ mit Fleiß anhalten sollen.

Damit auch solches von ihnen / den Ge- VII.
richten/ so viel desto richtiger/ förmlicher und verfänglicher / in solcher peinlichen Sachen und Processen geschehen möge: So haben wir in alle unser Gericht/ neben dieser unser

Ordnung/auch ein Exemplar mehr gedachter Käyser Carls peinlichen Gerichts-Ordnung/ übergeben lassen/ welche auch jederzeit/ beneben gedachter unser Gerichts- und nachfolgender Lands-Ordnung/ verwarlich soll gehalten werden und bleiben.

IIX. Ordnen/ statuiren und gebieten auch hiemit allen und jeden unsern Unter-Gerichten/ daß sie solcher Ordnung durchauß sich gemäß/ in solchen peinlichen Sachen und Händeln verhalten: Da auch darinn endlich zu Recht beschlossen/ alle Acta/ wie die ergangen/ für- und eingebracht worden/ an uns gelangen/ und darüber unseres Bescheids und Befehls abermahls sich erholen/ und dessen gewarten sollen.

Ende des Gerichtlichen Proceß.



Hier-

Hiernach folgen Formulen etlicher Klagen / Sachen halben / so bey dem gemeinen Mann / und an den Untergerichten am meisten fürfallen und gebrauchet werden / Darvon hieoben bey dem vierzehenden Titul und neundten §. Meldung geschehen.

Auch Formulen deren End-Urtheilen darauff / den Schöpffen zum Bericht und Unterweisung gestellet.

I.

Form so jemand umb sein eigen Gut / gegen einen andern Inhabern desselbigen klagen will.

IOr euch / den Ehrsamen Schultheissen und Schöpffen deß Gerichts hie zu A. bring ich Klagweiß für / gegen und wider B. und sage / daß hie in diesem Flecken ein Hauß gelegen sey / welches fornen auff den gemeinen Weg / hinden auff C. oben D. und unten auf E. anstosset / dasselbig Hauß mir zuständig / aber der Beklagt / hat das unbilliger Weiß inn / oder hats inngehabt / und arglistiglich von ihm gelassen / will mir das nicht zustellen / muß des also mit Schaden entrathen. Bitt derhalben mit Recht zu Rei vendicatio.

entrathen. Bitt derhalben mit Recht zu sprechen/ und zu erkennen/ daß solch Hauß mir zuständig gewest/ und noch sey/ und den Beklagten mit Recht zu condemniren und anzuhalten/ dasselbig Hauß mir einzuraumen und zuzustellen/ mit Ersattung aller auffgehabener Nutzung/ oder so er hätt geben mögen/dergleichen mit Wiederkehrung Kosten und Schadens derhalb erlitten. Und bitt solches nicht allein/ wie gebeten/sondern in der allerbesten Form/ Weiß und Gestalt/ so solches von Rechts oder Gewonheit wegen geschehen soll/kan oder mag/ mir Rechts zu verhelffen. Euer Richterlich Ampt unterthäniglich anruffend. Und will mir hiemit alle Nothdurfft des Rechtens vorbehalten haben.

Zu mercken.

Thät aber der Kläger die Klag nicht selbst/ sondern durch einen Redner oder Anwald: so soll derselbig Redner sagen: Ich an statt/ und von wegen N. des Klägers/ bring für diese nachfolgende Klag und sage/ꝛc. Und bitt zu erkennen/ daß ihm Klägern das Hauß zuständig/ꝛc.

Obangezeigter massen mag und soll man auch klagen umb Aecker/ Wiesen/ Wäldt/ Gärten/ Weingärten/und dergleichen/ unbeweglich oder auch bewegliche Güter.

Form

Form der Endurtheil/ wann der Kläger in obbemeldten Klagen bewiesen hat.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen N. Klägern/ an einem/ und N. ein Hauß hie zu N. gelegen/ im Handel angezogen belangend/ Beklagten/ am andern Theil/ Nachklag/ Antwort/ und allem Fürbringen/ ermessen/ und gestalt dieser Sachen/ erkennen wir zu Recht/ daß das strittig Hauß dem Kläger zuständig/ und der Beklagte ihm Klägern dasselbig Hauß zu überantworten/ und zuzustellen schuldig und zu verdammen seye. Wie wir ihn den Beklagten auch also verdammen/ mit Erstattung aufgehobener Nutzung/ Gerichtskosten und Schaden derhalben erlitten/ Welcher Mäßigung wir uns hernachmahls zu thun/ hiermit vorbehalten haben wolten.

Befände sich aber auß dem Handel/ daß der Kläger seine Klag nicht bewiesen/ oder beybracht hätte/ und derhalben solcher Beklagter von der Klag und Forderung ledig zu erkennen wäre: So soll die End-Urtheil der Absolution oder Ledig-Erkantnüß/ nicht allein in obangezeigter/ sondern gemeinlich in allen andern Klagen folgender Maß gestellt und außgesprochen werden.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen/ ꝛc. Erkennen wir zu Recht/ daß N. der Beklagt/ von fürbrachten Klagen und Forde-

rung zu absolviren und ledig zu erkennen sey/als wir ihn auch hiemit absolviren und erledigen/mit Erstattung der Gerichts-Kosten und Schaden deshalb erlitten/Welcher Mäßigung/ꝛc. ut sup.

II.

Form des Verkäuffers Klag umb das Kauffgeld.

Ex vendito. Vor euch/ꝛc. Und sage/ daß ich ihme ein Hauß in dieser Stadt/ oder Flecken/ neben dem und dem gelegen/ umb hundert Gülden baar Geld/ oder auf Zeit und Ziel verkaufft/ und ihme dasselbige Hauß auch folgends zugestellt hab/ oder bin urbietig/ ihm das zuzustellen. Nun will mir der Beklagte das Kauffgeld / auf mein vielfältig erfordern nicht geben oder entrichten. Bitt derhalben mit Recht zu erkennen/ daß der beklagte Kauffer / mir den Kauff zu halten/ und das Kauffgeld zu geben schuldig/ und zu verdammen sey/ wie ich ihm auch also zu verdammen bitt und begehre/ mit Erstattung Kosten und Schaden/ ꝛc.

Urtheil.

In Sachen/ꝛc. Erkennen wir/ daß der Beklagte ihm dem Kläger den Kauff zu halten/ und die hundert Gülden Kauffgelds zu entrichten und zu bezahlen schuldig/ pflichtig und zu verdammen sey/ wie wir ihn auch also hiemit verdammen/ mit Erstattung/ꝛc.

III.

III.

Form des Käuffers Klag / umb Zustellung des erkaufften Guts und Wahr.

Vor euch / ꝛc. Und sage / daß ich dem Beklagten ein Hauß hie zu N. neben dem und dem gelegen / eines rechten und beständigen Kauffs / umb hundert Gülden bahres Gelds abkaufft habe / welche hundert Gülden ich auch dem beklagten Verkauffer alsobald geben / oder bin noch uhrbietig ihm das zu geben. So unterstehet sich aber Beklagter / mir den Kauff nicht zu halten / will mir auch das erkauffte Hauß nicht zustellen. Bitt derhalben mit Recht zu erkennen / daß mir der Beklagte den Kauff zu halten / und das Hauß zuzustellen schuldig / pflichtig und zu verdammen sey / Wie ich ihnen auch also zu verdammen bitt und begehre / mit Erstattung Kosten und Schaden / ꝛc. Exem. pto.

Urtheil.

In Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß Beklagter und Verkauffer / den Kauff zu halten / und das Hauß dem Kläger zuzustellen / und zu überantworten schuldig und zu verdammen sey / Wie wir ihnen auch also verdammen / mit Erstattung / ꝛc.

IV.

Klag umb Schulden.

Vor euch / ꝛc. Und sage / daß ich dem Beklag-

Creditivel mutui.

klagten/ zehen Gülden geliehen/ und er auch dieselben Gülden von mir empfangen/ und auf S. Martins-Tag zu bezahlen oder wiederumb zu geben versprochen und zugesagt hat. So nun Sanct Martins Tag längst verschienen/ und der Beklagt auf mein vielfältig Erfordern und Anhalten/ mir die zehen Gülden noch nicht bezahlet/ sondern sich darinnen sperret: Ist mein Bitt mit Recht zu erkennen/ daß der Beklagte/ mir die zehen Gülden zu bezahlen schuldig/ und zu verdammen seye/ Wie ich ihnen also zu verdammen bitt und begehre/ mit Erstattung/ ꝛc.

Urtheil.

In Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß der Beklagte ihm dem Kläger die zehen Gülden geliehenes Geldes zu bezahlen und entrichten schuldig/ und zu verdammen sey/ Wie wir ihnen auch also verdammen/ mit Erstattung Gerichtskosten und Schaden.

V.

Klag gegen den Vormündern/ umb Rechnung und Zustellung des übrigen.

Vor euch/ ꝛc. Erscheine ich als Curator N. des Minderjährigen/ bring für diese Klage/ und sage: daß N. der Beklagte demselbigen Minderjährigen/ dieweil er noch unter vierzehen Jahren seines Alters gewesen/ zu

einem

einem Tutor oder Vormünder geben ist/ welche Tutel oder Vormundschafft der Beklagte deßmahls auch angenommen/ und sich etlicher Haab und Güter desselbigen Minderjährigen zu verwalten und regieren unterwunden/und etliche Güter gar nicht/oder gantz unfleißig verwaltet und regieret: So aber die Vormundschafft nun ein Ende hat/ bitt und begehre ich/an statt deß Minderjährigen mit Recht zusprechen und erkennen/ daß der Beklagt von denen Gütern/ welche er in Verwaltung oder Regierung gehabt/ Rechnung/und was er darvon noch schuldig/ Bezahlung zu thun/ Aber der Güter halben/ deren er sich nicht unterzogen und doch verwalten hat sollen/oder übel und unfleißig verwaltet und regieret/ allen Kosten/ Schaden und Interesse zu erstatten schuldig/ pflichtig und zu verdammen/ Wie ich ihnen auch also zu verdammen bitt und begehre/ mit Erstattung der Gerichts-Kosten und Schaden derhalben erlitten/ꝛc.

Urtheil.

In Sachen/ꝛc. bekennen wir/daß der Beklagt dem Kläger oder Curatoren des Minderjährigen/ von denen Gütern/ welche der Beklagt unter seinen Händen/und Verwaltung gehabt/ Rechnung/ und was er daran schuldig bleiben würde/Bezahlung zu thun/

Aber

Aber der Güter halb / welche er nicht unter seinen Händen / oder Verwaltung gehabt / und ihm zu verwalten gebühret oder sonst unfleißig gewartet und regieret / allen Kosten / Schaden und Abnutzungen zu erstatten schuldig und pflichtig / und zu verdammen sey / Wie wir ihnen auch hiemit verdammen / sampt widerlegung des Gerichts-Kosten und Schaden / derhalben auffgegangen / ꝛc. ut sup.

VI.

Klag wie der gewesene Vormunder außgelegt Geld und Kosten wieder fordern mag.

Contraria tutelæ. Vor euch / ꝛc. Und sage / daß ich des Beklagten / als er noch unter vierzehen Jahren seines Alters gewesen / sein Tutor und Vormünder gewesen bin / hab auch sein Person / Haab und Güter in meiner Tutel und Vormundschafft gehabt / verwaltet / und in solcher Administration von dem meinen außgeben zwantzig Gülden / zu Nothdurfft und Nutz dem Jungen / oder auff seine Güter gewendet / der oder dermassen. Nachdem aber meine Vormundschafft sich geendet / und mir die obbestimbten zwantzig Gülden / noch unvergnügt außstehen / bitt und begehre ich zu erkennen / daß der Beklagt mir die zwantzig Gülden zu entrichten und zu bezahlen schuldig / und zu verdammen sey /

sey / Wie ich ihnen auch also zu verdammen bitt und begehre / mit Erstattung Gerichts-Kosten / und Schaden / ꝛc.

Urtheil.

In Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt / ihm dem Kläger die angeforderten zwantzig Gülden zu entrichten / und zu bezahlen schuldig / und zu verdammen sey / Wie wir ihnen auch also hiemit verdammen / mit Erstattung Gerichts-Kosten und Schaden / derhalb erlitten / welcher Mäßigung / ꝛc. ut sup.

VII.

Klag umb ein Erbfall zu theilen.

Vor euch / ꝛc. Und sage / daß ich und der Beklagt / haben weyland N. als seine Familiherciscundæ Nechst-Verwandten geerbet / und wiewol der Beklagt mich für seinen Mit-Erben erkennet / hat er doch die verlassene Erbschafft und Güter allein eingenommen / will mit mir nicht theilen / oder kan mich in der Theilung mit ihm nicht vergleichen. Bitt derohalben mit Recht zu erkennen / daß er mit mir zu theilen schuldig / und zu verdammen sey / ꝛc. Oder aber / bitt darumb durch euch / ꝛc. solche Erbschafft und Güter zwischen uns zu theilen / und einem jeden sein Theil zu scheiden / und mit Recht zuzuweisen / auch darbey zu handhaben / alles mit Erstattung / etc.

Bey

Bey dieser Klage zu mercken: Wo die Güter durch den Beklagten beschädigt/oder derselben Abnutzung allein eingenommen wäre/mag der Kläger begehren/ den Beklagten zu verdammen/ solches zu erstatten / mit Ablegung/ꝛc.

Wiewohl auch allein begehrt wird/ die Erbschafft und Güter zu theilen/ mag doch der Richter von Amptswegen/ was zu theilen unbequem / einem Theil allein zutheilen und denselben verdammen/ seinem Mit-Erben den Werth deshalben Theils an Geld zu vergnügen.

Diese beyde Puncten seynd in denen nechst nachfolgenden Klagen auch zu mercken/ darauff diese nachfolgende Urtheil gestellt.

Urtheil.

In Sachen/ꝛc. erkennen wir/ daß die berührte Erbschafft und Güter sollen getheilet werden/ theilen dieselben/ scheiden/ und weisen dem Kläger allein zu/ das Erb/ Hauß und Hoff/ wie dasselbig hinden und fornen/ mit denen Garten und Acker-Land/ ꝛc. zu A. gelegen. Und dargegen weisen wir dem Beklagten auch allein zu/ den Hoff mit der Länderey/ꝛc. zu B. gelegen. Dieweil aber die Mühlen zu N. gelegen/zu theilen und unbequem/ weisen wir dieselbige dem Beklagten allein zu: Und nachdem solche Mühle/ nach gemeiner Achtung/ hundert Gülden werth/

werth/ verdammen wir den Beklagten/ dem Kläger für seinen halben Theil/ so er daran hat/ einmal fünfftzig Gülden zu geben/ und daß ein Theil dem andern vor Wehrschafft sprechen soll/ ꝛc.

VIII.

Klage so die Erben die Erbschafft und Güter unvertheilt besitzen/ und einer Theilung begehrt.

Vor euch/ ꝛc. Und sage/ daß ich und der Beklagte zu gleichen Theilen weyland N. unsern Vatter oder Oheimen/ haben geerbet/ und besitzen dieselbige Erbschafft und Güter noch unvertheilt. Dieweil aber solche Gemeinschafft mir beschwerlich/ oder in solcher Gemeinschafft länger zu sitzen nicht gelegen/ habe ich den Beklagten mehrmals umb gebührliche Theilung angesucht/ aber ihn darzu nicht bringen können/ oder mich in der Theilung mit ihm nicht vergleichen können. Bitte derhalben mit Recht zu erkennen/ ꝛc. Oder/ bitt darumb durch euch/ ꝛc. ut sup.

Urtheil.

In Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ ꝛc. ut sup.

IX.

Klag umb Theilung eines gemeinen Guts/ oder gemeiner Haube.

Vor euch/ ꝛc. Und sage/ daß ich/ und der Beklagte/ haben und besitzen in gemein ein Hauß/ Communi dividundo.

Hauß oder Bonen-Garten oder ein Stück Lands/ zu N. gelegen/ fornen auff den gemeinen Weg/ hinden auff C. oben auff D. und unten auf E. anstossend/ welches Hauß/ Bongart oder Stück Lands/ uns von N. gegeben/ oder wir an uns haben erkaufft. Dieweil aber solche Gemeinschaft mir beschwerlich/ oder länger darinn zu sitzen/ ich nicht gemeynt/ und den Beklagten zu gebührlicher Theilung nicht bringen kan: So bitt ich/ durch Euch/ ꝛc. berührtes Hauß/ Bonen-Garten oder Stück Landes/ zwischen uns zu theilen/ und einem jeden seinen Theil zu scheiden/ und mit Recht zuzuweisen/ auch dabey mit Recht zu handhaben/ Alles mit Erstattung der Gerichts-Kosten/ ꝛc. ut sup.

Urtheil.

In Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß solch vorberührt Hauß/ Bonengart/ oder Stück Lands getheilt soll werden/ Theilen dasselbe gleich durch die Mitte/ scheiden/ und weisen einem Theil das halb zu/ ꝛc. Oder/ so die zu theilen unbequem oder unnützlich/ ꝛc. Dann also/ hierum weisen wir dasselb dem Kläger allein zu/ und nachdem solch Hauß/ Bonen-Garten oder Stück Lands nach gemeiner Achtung fünffzig Gülden werth/ verdammen wir den Kläger/ dem Beklagten für seinen halben Theil/ so er daran hat/ einmahl 25. fl. zu geben/ ꝛc.

X. Klage

X.

Klage umb ein Erbfall/ so einer ohne Testament verstorben ist.

Vor euch/ ꝛc. Und sage/ daß weyland N. vergangener Zeit ohn einig Testament oder letzten Willen mit Tod abgangen/ und eine ziemliche Nahrung an Hauß/ Hoff/ ꝛc. verlassen. Derselbige Verstorbene mir im dritten oder vierdten Glied verwandt gewest. So bin ich auch von dem Verstorbenen selbst/ und sonst gemeinlich von jederman/ für den Nechsten desselbigen geachtet und gehalten worden/ und derhalben auch die Erbschafft/ so viel in mir gewesen/angenommen. Aber des unangesehen/ hat sich der Beklagte der verlassenen Güter unbilliger Weiß unterzogen/ und zu seinen Händen bracht/ nutzt und gebraucht die nach seinem Gefallen/mir zu Schaden. Bitt demnach mit Recht zu erkennen/ daß ich des Verstorbenen nechster und rechter Erb sey/ daß auch der Beklagte von solchen Gütern die Hand abzuthun/ und mir dieselbigen zuzustellen und folgen zu lassen/ schuldig und zu verdammen sey/ Wie ich ihnen auch also zu verdammen bitt und begehre/ samt aller Nutzung/ dergleichen mit Erstattung Gerichts-Kosten und Schaden/ ꝛc. ut sup.

Petito hæreditatis ab intestato.

Urtheil.

In Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß der Klä-

ger N. des Verstorbenen rechter und nechster Erbe sey / und der Beklagte ihm Klägern die Erbgüter/deren er sich unterzogen/ zu übergeben / zuzustellen und folgen zu lassen / pflichtig/ und zu verdammen sey/ Wie wir ihn auch also hiemit verdammen / mit Erstattung Gerichts-Kosten und Schaden/ꝛc. ut sup.

XI.

Klage umb ein Erbfall / so der Abgestorbene ein Testament oder Letzten Willen gemacht hätte.

Ex testamento. Vor euch/ ꝛc. Und sage/ daß N. vergangener Zeit mit Tod abgangen / und eine ziemliche Nahrung an Hauß / Hoff/ꝛc. nach sich verlassen. Derselbig N. hat mich in seinem Testament und letzten Willen / zu einem rechten und wahren Erben eingesetzt; Welche Erbschafft ich auch nach sein des Testators Absterben in meinem Gemüth angenommen habe. Aber des unangesehen/ hat sich der Beklagt solcher Erbschafft/ und Erb-Güter unterzogen/ und zu seinen Händen bracht / mir zu merklichem Schaden. Bitt derhalben mit Recht zu erkennen/ daß ich des verstorbenen Testierers rechter und wahrer Erbe sey / und der Beklagte mir alle und jede des obgenannten Testierers verlassene Haab und Güter zu meinen Händen stellen / und folgen zu lassen schuldig/

und

und zu verdammen sey / Wie ich ihnen auch also zu verdammen bitt / und begehre / mit Erstattung Kosten und Schaden / ꝛc. ut sup.

Urtheil.

In Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Kläger des verstorbenen Testierers / zu aller seiner verlassenen Haab und Güter / welche er in Zeit seines Absterbens gehabt / ein rechter und wahrer Erbe sey / und er der Beklagte ihm dem Kläger / dieselben zu seinen Händen zu stellen / überantworten und folgen zu lassen / schuldig und zu verdammen sey / Wie wir ihnen hiemit auch also condemniren und verdammen / mit Erstattung Kosten und Schaden / darinn wir den Beklagten / ihm dem Kläger verdammen / welcher Mäßigung / ꝛc.

XII.

Klag gegen den / welchem ich etwas zu einem benennten Brauch umbsonst geliehen habe.

Vor euch / ꝛc. Und sage / daß ich dem Beklagten ein guten und gantzen Wagen umbsonst / oder auß Freundschafft und vergeblich geliehen habe / daß er damit sein Häu von seiner Wiesen führen möchte. Nun hat er sein Häu jetzt eingeführet / will mir den Wagen auff mein Fordern nicht wieder geben. Bitt derhalben / den Beklagten Comodati.

mit Recht anzuhalten/ und zu zwingen/daß er solchen meinen Wagen gantz und unverletzt mir wiederum zustelle/ mit Erstattung Gerichts-Kosten und Schaden/ꝛc. ut sup.

Also mag auch geklaget werden umb ein Pferd oder andere Dinge/ welches ich hingeliehen hab/ es sey gleich mein eigen oder nicht. Und so durch Unfleiß/ Betrug oder Argliſt des Entlehners solch gelieben Ding Schaden empfangen hätte/ oder aber verdorben wäre: Soll der Schade/oder das Verdorbene an ein ziemlich Geld angeschlagen/ und daſſelbig Geld gefordert werden.

Urtheil.

In Sachen/ꝛc. Erkennen wir/daß der Beklagte ihm dem Kläger den geforderten Wagen gantz und unverletzt wieder zu geben und zuzustellen schuldig und zu verdammen sey/ Wie wir ihnen auch hiermit also verdammen/ mit Erstattung Kosten und Schaden/ꝛc.

XIII.

Klag gegen den/ welchem ich etwas umb Geld davon zu geben/ geliehen habe.

Locati. Vor euch/ꝛc. Und sage/ daß ich dem Beklagten mein Hauß/ hie in dieſer Stadt oder Flecken/ bey/ zwiſchen dem und dem gelegen/dariñen zu wohnen/ und ein jedes Jahr ſechs Gülden darauß zu geben geliehen habe.

So

So ist jetzt das erste Jahr verlauffen / und der Beklagte hat mir die sechs Gülden auff mein vielfältiges Erfordern noch nicht außgericht noch bezahlet / will mirs auch nicht bezahlen. Bitt derhalben mit Recht zu erkennen / daß mir der Beklagte die sechs Gülden zu geben / und zu entrichten schuldig / und er auch darein zu verdammen sey / mit Erstattung Kosten und Schaden / ꝛc. ut sup.

Urtheil.

In Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt dem Kläger die angeforderten sechs Gülden schuldig / und auch also zu verdammen seye / Wie wir ihnen auch also verdammen mit Erstattung Kosten und Schaden / ꝛc.

XIV.

Klag gegen den / welcher mir etwas um Geld darvon zu geben gelehen hat.

Vor euch / ꝛc. Und sage / daß mir der Beklagte ein Hauß / oder Garten / für ein namhafften Zinß / Jährlichs davon zu geben / verliehen hat / welchen Zinß ich auch / auff bestimte Zeit und Ziel / zu geben willig und uhrbietig. Und wiewohl ich ihnen den Beklagten zu mehrmahlen ersuchet / mir das Hauß / oder Garten zu eröffnen / oder mich deß gebrauchen zu lassen: Hat er sich des doch allezeit zu thun gewegert / wie er auch noch thut. So mir aber das höchlich schadet: Conducti.

Bitt und begehre ich zu erkennen/ daß der Beklagte und Verleyher/ mir das Hauß oder Garten zu eröffnen/ darinn ziehen und gebrauchen zu lassen/ schuldig und zu verdammen sey/ Wie ich ihnen auch also zu verdammen/ bitt und begehre/ mit Erstattung Kosten und Schaden/ ꝛc. ut sup.

Urtheil.

In Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß der Beklagt ihm dem Kläger/ das verliehene Hauß oder Garten zu öffnen/ darinn zu ziehen/ oder gebrauchen zu lassen/ von Rechtswegen schuldig/ und zu verdammen seye/ Wie wir ihnen auch also hiemit verdammen/ mit Erstattung Kosten und Schaden/ ꝛc.

XV.

Klage gegen dem/ welchem ich etwas zu behalten hab geben.

Depositum. Vor euch/ ꝛc. Und sage/ daß ich dem Beklagten hundert Gülden in Gold/ Churfürstliche Müntz/ und schwer genug von Gewicht in einem ledern Seckel/ treuer Meynung zu behalten oder zu verwahren geben hab/ denselbigen Seckel mit dem genannten Geld/ der Beklagte auch zu sich genommen zu verwahren/ und auff mein Erfordern/ mir wieder zu geben zugesagt. Als ich aber jetzt vor kurtzen Tagen/ solchen Seckel mit dem Geld/ von dem Beklagten erfordert/ hat

hat er mir denselbigen sampt dem Geld nicht wieder geben wollen. Bitt derhalben mit Recht zu sprechen/ daß der Beklagte mir den Seckel mit den hundert Gülden wieder zu geben schuldig und zu verdammen sey/ wie ich ihn auch also zu verdammen bitt und begehre/ mit Erstattung/ &c. ut sup.

Urtheil.

In Sachen/ &c. Erkennen wir/ daß der Beklagte dem Kläger den Seckel mit den hundert Gülden wieder zu geben schuldig/ und zu verdammen sey/ Wie wir ihnen auch also verdammen/ mit Erstattung Kosten und Schaden/ &c.

XVI.

Klag gegen den/ welcher mir etwas zu behalten geben hat.

Vor euch/ &c. Und sage/ daß der Beklagte mir sein Pferd zu behalten geben hat/ welches ein Monat bey mir gestanden/ darauff hab ich an Heu/ Habern/ Stroh und anderer Nothdurfft/ sechs Gülden gewendet. Nun hat der Beklagte sein Pferd wieder von mir genommen/ will mir aber die 6. fl. nicht entrichten. Bitt demnach mit Recht zu erkennen/ daß er mir die außgelegte 6. fl. zu bezahlen schuldig und zu verdammen sey/ wie ich ihn auch zu verdammen bitt und begehre/ mit Erstattung Kosten und Schaden/ &c. ut sup. Contraria.

Urtheil.

Jn Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß der Beklagt dem Kläger die außgelegte sechs Gülden zu entrichten und zu bezahlen schuldig/ und zu verdammen sey/ Wie wir ihnen auch also verdammen/ mit Erstattung Kosten und Schaden/ ꝛc.

XVII.

Klag gegen den/ welchen ich etwas zu thun befohlen/ oder Gewalt gegeben habe.

Manda-ti. Vor euch/ ꝛc. Und sage/ daß ich dem Beklagten in meinem Namen ein Weingarten/ da oder da gelegen/ umb hundert Gülden zu kauffen befohlen habe/ der Beklagt hat auch solchen Befelch gutwilliglich/ und vergeblich zu thun angenom̃en/ und den Weingarten also kaufft/ ist ihm auch zugestellt und übergeben worden. Und wiewol ich ihm die hundert Gülden wiederumb zu geben angebotten/ So behält dennoch der Beklagt solchen in meinem Namen erkaufften Weingarten/ nützt und neust den. Welches mir zu Schaden reicht. Bitt derhalben mit Recht zu erkennen/ daß der Beklagt mir den Weingarten/ samt aller auffgehabener Nutzung zuzustellen/ schuldig/ und zu verdam̃en sey/ Wie ich ihn also zu verdammen/ bitt und begehre/ mit Wiederlegung Kosten und Schaden/ ꝛc. ut sup.

Wo

Wo dieser Befelchhaber dem angenommenen Befelch nicht Vollziehung gethan/ und der Befelchgeber dardurch in Schaden geführt / mag er des erlittenen Schadens halber klagen.

Urtheil.

In Sachen/ ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt dem Kläger den gekaufften Wein-Garten / samt aller Nutzung zuzustellen schuldig / und zu verdammen sey / Wie wir ihnen auch also hiemit verdammen/ mit Erstattung Kosten und Schaden.

XVIII.

Klag gegen den/welcher Gewalt oder Befehl gegeben hat.

Vor euch/ ꝛc. Und sage / daß mir der Beklagt Gewalt gegeben hat / einen Wein-Garten in dieser Marcken umb hundert Gülden zu kauffen/welchen Befehl ich auch gutwilliglich und vergeblich angenommen/ und auch dem also gelebt habe. Dann ich ehe und zuvor der Gewalt widerruffen / den Weingarten kaufft / und dem Beklagten denselben zugestellt / oder bin noch urbietig ihm demselbigen zuzustellen. Dieweil mir aber der Beklagt derhalb kein Geld geben/ hab ich das Kauff-Geld dargelegt/ auch in Besichtigung des Weingarten verzehret und auffgewendt/ ein Gülden: Item/ ein Gülden hab ich außgeben den Unterkäuffern Negotiorum gestorum.

fern und zum Weinkauff / macht in Summa hundert und zween Florin. Welche Summen Gelds der Beklagt / auff mein Fordern mir noch nicht bezahlet hat. Bitt mit Recht zu erkennen / daß der Beklagte / mir die obbemeldte Summen Gelds zu geben / schuldig und zu verdammen sey / Wie ich ihn auch also zu verdammen bitt und begehre / mit Erstattung / ꝛc. ut sup.

Urtheil.

In Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt ihm dem Kläger / die geforderten Summen Gelds / nehmlich hundert und zween Gülden zu entrichten / und zu bezahlen schuldig / und zu verdammen sey / Wie wir ihnen auch also hiemit verdammen / mit Erstattung / ꝛc.

XIX.

Klag von wegen gewaltiger Entsetzung oder Entwehrung.

Spolii. Vor euch / ꝛc. Und sage / daß ich in dieser Stadt oder Flecken ein Hauß mir zuständig / neben dem und dem liegen hab / dasselbig hab ich auch viel Jahr geruhiglich inngehabt / und besessen. Nun ist der Beklagt jetzt kurtz vergangener Zeit / mit Gewalt darinn gangen / in Muth und Meynung / mich desselbigen zu entsetzen / Wie er mich auch des mit der That entsetzt / und darauß getrieben hat. Darauff ich ihn vielfältig angesucht /

gesucht / mich in den Besetz des Hauß / wiederumb kommen zu lassen. Hat mir das aber nie wiederfahren mögen / sondern behält und besitzt das noch heutigs Tags. Darumb so bitt ich mit Recht zu erkennen / daß mich der Beklagt unbilliger Weiß / des Hauß entsetzt / und mich wiederumb darinn kommen zu lassen / schuldig und zu verdammen sey / wie ich ihnen auch also verdammen / bitt und begehre / mit Erstattung / ꝛc. ut sup.

Urtheil.

In Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt / den Kläger unbilliger Weiß / und wider Recht / des Besetz seines Hauß entsetzt / und derhalb ihn den Kläger zu restituiren / und wiederumb darinn kommen zu lassen / schuldig / und zu verdammen sey / Wie wir ihnen also verdammen / mit Erstattung Kosten und Schaden derhalb erlitten / ꝛc.

XX.

Klag gegen den / welcher mich in meinem Besetz betrübt / irret oder verhindert.

Vor euch / ꝛc. Und sage / daß ich von vielen Jahren her / ein Weingarten in dieser Gemarcken / zwischen dem und dem gelegen / in ruhigem Besetz und Brauch ingehabt / und besessen habe / wie ich dann auch noch in- Turbatæ possessionis

inhabe und besitze. In solchem Weingarten thut mir der Beklagt / der oder dermassen Intrag / und verhindert mich / daß ich den meines Gefallens / und wie ich vormals gethan / nicht bauen / und die Nutzung darvon ruhiglich haben und nehmen mag. Und dieweil er von solcher Verhinderung nicht abstehen will: So bitt ich mit Recht zu erkennen / daß mir der Beklagt in gedachtem meinem Weingarten unbilliger Weiß betrübt / und verhindert hat / daß ihm auch solches nicht geziemt noch gebührt hab / auch noch nicht geziemt oder gebühre / sondern daß er mich friedlich / ruhig und unverhindert in Besetz des Weingarten bleiben zu lassen / und mir auch derhalb Sicherung und Gewißheit zu thun / mich hinfür der darinn nicht zu verhindern / schuldig / pflichtig / und zu verdammen sey / Wie ich ihn auch also zu verdammen bitt und begehre / mit Erstattung aller Abnutzung / Kosten und Schaden / derhalben erlitten / ꝛc.

Urtheil.

In Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß der Beklagt ihm dem Kläger unbilliger Weiß / im Besetz des gezeigten Weingartens Verhinderung gethan / und ihm das keines wegs geziemt oder gebührt habe / und derhalben der Beklagt dem Kläger darinn friedlich und ungehindert bleiben zu lassen / auch

daß

daß er ihnen hinförder nicht mehr verhindern wolle/Sicherung zu thun/schuldig und pflichtig/ und zu verdammen sey/Wie wir ihn auch hiemit also verdammen/ mit Erstattung/ꝛc.

XXI.

Klag in Schmäh-Sachen.

Vor euch/ ꝛc. Und sage wiewohl ich von Jugend auff/ ohn Ruhm zu reden/ mich aller Erbarkeit und redliches Wesens geflissen/ und so viel menschlich und möglich gewesen/ vor Untugend und Laster gehütet: So hat doch der Beklagt in diesem jetztlauffenden Jahr im Mäyen/ an der oder der Mahlstatt/ ohn einig redlich Ursach/ oder mit Unwarheit/ mich ein Dieb/ öffentlich/ und vor vielen Leuten gescholten. Welche Schmach-Rede ich alsobald zu Hertzen genommen/acht und schätz die auf zwantzig Gülden/ wolt auch nicht zwantzig Gülden nehmen/ oder ehe von den Meinen verlohren haben/daß ich solche Schmäh-Wort gelitten haben oder leyden wolte. Bitte derhalben mit Recht zu erkennen/ daß solche Wort mir an meinen Ehren schmählich/ und dem Beklagten dieselbigen von mir außzugiessen keineswegs gezimt oder gebühret habe/und er mir derhalben zwantzig Gülden (doch Richterliche Mäßigung vor- Injuriarũ verbalium.

vorbehalten) zu geben schuldig / pflichtig und zu condemniren seye/bitt und begehre/ mit Erstattung Kosten und Schaden / ꝛc. ut sup.

Urtheil.

In Sachen/ ꝛc. Erkennen wir / daß die Wort in der vorgebrachten Klage angezeigt/ dem Kläger schmählich seyn. Und nachdem der Kläger vorhin ein Eyd zu GOtt / und seinem heiligen Wort geschworen / daß er viel lieber zwantzig Gülden von dem Seinen verlohren/ dann die gemeldte Schmäh-Wort gelitten haben / oder leyden wolte. Darauff so sprechen wir / daß der Beklagt/ ihm Klägern die zwantzig Gülden zu geben schuldig/und zu condemniren sey / Wie wir ihnen auch also hiermit darinn condemniren/mit Erstattung/ꝛc.

Es ist aber der Richter oder Gericht/nicht schuldig/den Beklagten eben/ in der begehrten Summen zu condemniren / sondern soll vor der Urtheil die zugefügte Schmähung/ Person/und Umbstände des Handels ermessen/ und also die begehrte Summen taxiren und mäßigen / auch folgends für Außsprechung der Urtheil/den Kläger darauff lassen schweren / mit Fürhaltung dieses oder dergleichen Bescheids: Schweret der Kläger/ daß er lieber N. Gülden von dem

Sei-

Seinen verliehren/ oder nicht gewinnen / dann diese Schmach erlitten haben wolt / Das soll gehört werden / und förder darauff ergehen/ was Recht seyn würde.

Nach solchem Bescheid / und so der Kläger den Eyd gethan hat: Soll alsdann die vorgemeldte Endurtheil außgesprochen werden.

Wenn der Kläger vor die zugefügte Schmäh-Wort kein Geld/sondern ein Widerruff zu Erstattung seiner Ehren fordern und begehren wolt: Mag er nachfolgender Massen seine Klage vorbringen: Widerruff.

Vor euch/ꝛc. Und sage/ wiewol ich mich von Jugend auff (ohn Ruhm zu reden) aller Erbarkeit und redliches Wesen geflissen: So hat mich doch der Beklagt in dem Jahr/ und in dem Monat / und an dem Ort/ ein Dieb geheissen/ꝛc. Dieweil ich aber kein Geld oder Gut / vor die zugefüate Schmähe und Injurien zu nehmen weiß: So bitt und begehre ich zu erkennen / daß die angezeigte Wort schmählich seyn/ und der Beklagt mir gantz unbilliger Weiß mit den erzehlten Worten an mein Ehr geredt / und er mir derhalben einen öffentlichen Widerruff zu thun schuldig und zu verdammen sey/ Wie ich ihnen auch also zu verdammen/ bitt und begehre/ mit Erstattung/ꝛc.

Urtheil.

In Sachen/ ꝛc. Erkennen wir/ daß die Wort in der vorbrachten Klag bestimmt schmählich seyen/ und der Beklagt ihm Klägern/ dardurch an sein Ehr geredt. Derhalb der Beklagt dem Kläger ein öffentlichen Widerruff zu thun schuldig / und zu verdammen sey/ Wie wir ihnen auch also hiemit verdammen / mit Erstattung Kosten und Schaden/ ꝛc. ut sup.

Wolt aber der Kläger weder Geld noch Widerruff/ wie gemeldt/ erfordern/ sondern viel lieber dem Richter oder Gericht heimstellen/ den Beklagten nach Gelegenheit der Sachen/ auß richterlichem Ampt zu straffen: Der möchte folgender Gestalt klagen.

Vor euch/ ꝛc. Und sage/ wiewol ich mich (ohn Ruhm zu reden) von Jugend auf ehrbarlich gehalten: So hat doch der Beklagt in dem Jahr / in dem Monat / und an der Mahlstatt / mich öffentlich ein Mörder geheissen. So ich aber deß nicht schuldig/ und mir der Beklagt unrecht gethan: So bitt ich mit Recht zu erkennen / daß gemeldte Wort mir an meinen Ehren/ hochschmälich/ und dem Beklagten die zu thun nicht geziemt haben / noch ziemen / und derohalben ihn durch euch den Richter / oder Gericht/ von derselbigen Schmäh-Wort wegen/ nach Gelegenheit seiner Ubertrettung zu con-

condemniren und zu straffen / Wie ich ihn auch also zu condemniren und zu straffen bitt und begehre / mit Erstattung Kosten und Schaden / derhalb erlitten / ꝛc.

Auff diese Klag / soll der Richter die Schmäh-Wort / die Person / so geschmächt worden / und andere Umbstände der Uebertrettung / fleißig erwegen / und darnach wie / und was Gestalt der Beklagt zu straffen sey / das Urtheil stellen und außsprechen.

XXII.

Klag umb Dienstbarkeit / so einer darinn verhindert wird / im Latein Confessoria genannt.

Vor euch / ꝛc. Und sage / daß ich hab ein Hauß mir zuständig / gelegen hie zu N. neben dem und dem. Solchem meinem Hauß gebührt diese Gerechtigkeit / daß ich / oder jeder Herr desselbigen / in des Beklagten Hoff den Trauff von meinem Dach mag fallen lassen / ist auch durch viel Jahr / welche über Menschen Gedencken reichen / biß auff jetzt ein kleine Zeit ohn einigen Intrag / oder Verhinderung / also herbracht worden. Aber jetzt werde ich durch den Beklagten darinn verhindert / der oder dermassen. Bitt demnach mit Recht zu sprechen und zu erkennen / daß meinem Hauß die obernennte Gerechtigkeit des Trauffs gebühre und zustehe / und den Beklagten mit Recht zu condemniren / und

zwingen/mir daran kein Intrag/ oder Verhinderung / und mir deß auch Sicherung und Gewißschafft thun soll / mich hinförder daran nicht zu verhindern/ mit Erstattung aller Kosten und Schaden derhalb erlitten/ ꝛc. ut sup.

Gleicher Weiß mag auch umb andere Dienstbarkeiten/ so ein Bau oder Feld/ dem andern schuldig ist/ beklagt werden.

Urtheil.

In Sachen/ ꝛc. Erkennen wir mit Recht/ daß der Beklagt den Trauff von des Klägers Dach / wie im Handel angezogen / in sein Hoff fallen lassen/ gestatten und leyden/ und dem Kläger derhalb Sicherung thun soll / ihn hinförder daran nicht zu verhindern / und solches alles pflichtig und zu verdammen sey / Wie wir ihn auch hiemit also verdammen/ mit Erstattung/ ꝛc.

XXIII.

Klag umb Dienstbarkeit / die einer vermeynet zu gestatten nicht schuldig zu seyn / zu Latein Negatoria genannt.

Vor euch/ ꝛc. Und sage/ daß ich ein Hauß und Hoff hab mir zuständig/ hie zu N. neben dem und dem gelegen/ welches von allen und jeden Dienstbarkeiten / und besonderlich des Trauff Rechten viel Jahr/ und über Menschen Gedencken frey und ledig gewesen/ und

von

von Rechts wegen noch ist. So unterstehet aber der Beklagt seinen Trauff in meinen Hoff zu wenden / und fallen zu lassen / als er auch mit der That ein kurtze Zeit gethan: Deß er doch weder Fug noch Recht hat. Und wiewohl ich ihn zum öfftern freundlich gebeten / sich deß zu enthalten: Hat er doch davon nicht wollen abstehen. Reichet mir zu grossem Schaden. Bitt derhalben mit Recht zu erkennen / daß gedachter mein Hoff / oder Behausung solcher Dienstbarkeit frey sey / und dem Beklagten den Trauff seines Hauses / in meinen Hoff zu wenden nicht geziemet noch gebührt habe / oder auch noch zieme und gebühre / sondern daß er sich deß enthalten / und mich und meine Behausung / oder Hoff / derhalben unbeläſtiget und frey lassen soll / auch Sicherung zu thun / sich des hinfür zu enthalten / mit Erstattung / ꝛc.

Urtheil.

In Sachen / ꝛc. Erkennen wir / daß des Klägers Hoff der Dienstbarkeit / des angezeigten Trauffs / frey sey / daß auch dem Beklagten den Trauff von seinem Dach / in des Klägers Hoff zu wenden / oder fallen zu lassen / keines wegs geziemet / oder gebührt / sondern sich deß gäntzlich enthalten / und daß er dem Kläger Gewißheit zu thun schuldig / und zu verdammen sey / Wie wir ihn auch hiemit also verdammen / mit Erstattung / ꝛc.

XXIV.

Klag und Marckstein/ Scheidstein/ oder Termstein zu setzen.

Finium regundorum.

Vor euch/ &c. Und sage/ wie daß ich und der Beklagt haben zween Morgenlands zu N. gelegen/ an einander stossend/ zwischen denselben unsern beyden Morgenlands/ seynd die Marckstein/ Scheidstein oder Termstein verrückt/ oder dermassen versencket/ daß die recht Scheidmahl oder Stein/ nicht wohl zu erkennen. Bitt darumb/ die Marckstein auffzurichten/ zu erklären und zu setzen/ also daß man dieselbigen wohl/ und unterschied ich möge erkennen/ und den Beklagten zu verdammen/ dieselbigen zu halten/ &c. mit Erstattung und Ablegung/ &c.

Urtheil.

In Sachen/ &c. Nachdem wir/ oder die Feld-Messer/ von uns darzu geschickt/ die alte Mähl und Stein/ unter der Erden/ zwischen bemeldten zweyen Morgenlands funden/ nemlich zween grosser auffgerichter Stein/ gleich Termsteinen/ nach Lands-Gewonheit gesetzt: So erkennen wir zu Recht/ und sprechen/ daß die alte gefundene Mähl sollen stehen/ und vor Mähl-Stein gehalten werden/ und verdammen je einen Theil dem andern/ dieselben also zu halten. Und erklären weiter/ daß bey die alte Mähl und Stein/ zween neuer Stein sollen auffgericht werden/ die

da

da scheinbarlich mögen gesehen und erkandt werden / die alte Mähl und Stein ewiglich anzuzeigen / ꝛc.

XXV.

Ein ander Form berührter Klagen.

Vor euch / ꝛc. Und sage / wie daß ich / und der Beklagt haben zween Morgenlands / zu N. gelegen / an einander stossend / derselben zweyer Morgen Scheidstein oder Termstein von alter allda gewesen seyn / bey dem Stein gelegen / oder stehn biß an den Stein / allda stehende / und fürter von dem Stein / in den Winckel / biß an den Baum. Aber deß alles ohnangesehen / will der Beklagt die Scheidstein nicht achten oder halten / sondern thut mit seinem Ackern / oder Graben in seinem Morgenlands / mir Insperrung und Intrag an den Termen und Mählen / tast darüber in mein Land / nimmt vier Füß von dem Meinem / mir zum mercklichen Schaden. Bitte derhalben berührten meinen Morgenlands / biß auf obbestimmte Scheidstein / Mähl oder Termstein mit Recht mir zuzuweisen / und zu erklären / daß die angezeigte Mähl und Stein / die rechte Scheidstein / Mähl und Termstein seynd / und darvor zu halten / und derhalben dem Beklagten ein ewig Stillschweigen aufzulegen / und zu erkennen / daß derselbe mir darumb meinen Schaden / den ich achte auf N. Gülden /

vorbehältlich doch Rechtlicher Mäßigung/ erstatten/und des Ubertastens hinfürter sich enthalten/ und darüber gebührliche Sicherheit mir thun soll/ alles mit Erstattung Kosten und Schaden/ꝛc.

Urtheil.

In Sachen/ꝛc. Nachdem wir/ oder die Feld-Messer/von uns darzu geschickt/die alte Mähl und Stein/ wie in der Klage angezogen/ zwischen beyden obbemeldten Morgen Lands funden: So erkennen wir/ und weisen dem Kläger seinen Morgen Lands mit Recht zu/ biß auff die obbestimmte alte fundene Mähl und Mähl-Steine/ und erklären/ daß die berührte fundene Mähl und Stein sollen stehen/ und für Mähl und Termstein gehalten werden/ Verdammen auch je einen Theil dem andern/ dieselben also zu halten/ dem Beklagten derhalben ein ewig Stillschweigens aufflegende/ und weisen/ daß der Beklagte dem Kläger N. Gülden vor seinen erlittenen Schaden soll entrichten/ und hinfort des Ubertastens sich enthalten/und dem Kläger darumb gebührliche Sicherheit thun/ mit Erstattung der Gerichts-Kosten/ꝛc.

Ende des Ersten Theils.

Anderer

Anderer Theil
Der
Solmischen Ordnung.
Von den Land-Rechten.

Vorrede.

NAchdem in unsern Graffschafften Solms / gleich wie fast bey allen andern Herrschafften / neben den Land-Rechten / so im Brauch gewesen / auch allerley Mißbräuche mit der Zeit eingeschlichen / uñ eingewurtzelt / dermassen / daß dieselben anderst nit / als zu Recht gehalten / auch darauff in den Gerichten erkennet und geurtheilet worden: Welches dann / fürnehmlich / auß dem hergeflossen / daß die einfältigen Schöpffen an den Untergerichten etwan von den Alten / von

Fällen/ und wie es mit einem und andern gehalten worden/ gehöret/ solches aber zum theil nicht recht eingenommen / und zum theil nicht recht verstanden haben / auch offtmahls auß einem Fall / so mit Recht erörtert worden / demselben nach einem andern / so doch derselbig dem vorigen nicht allerdings gleich / sie aber den Unterscheid/ als ungelehrte Layen nit mercken noch verstehen können/ geurtheilet haben / Da doch nicht eben den Exempeln nach/ und welcher Gestalt zuvor erkennt worden / sondern dem nach / was Recht ist / soll geurtheilet werden: Dieweil die Fälle ob sie wohl etwan einander gleichmäßig anzusehen/ doch/ auch einer geringen Veränderung halben so darunter sich zutragen mag / ein gar ungleiches Recht und Urtheil auff sich tragen. Damit dann die Schöpffen unserer Unter-Gericht / nicht auff Hörensagen / und ungewisse Exempel / noch auff ihr eigen Düncken/ ihre Rechtsprechen gründen / Sondern in solchem

chem auch eine Gewißheit (so viel möglich) haben mögen / Auch damit zugleich die / unterm Schein und Namen der Land-Recht und Lands-Gewohnheiten / eingerissene Mißbräuch außgerottet / und die Partheyen wider Recht und Billichkeit nicht beschweret werden: So haben wir / der fürnehmsten Händel und Sachen halben / so am meisten bey dem gemeinen Mann sich zutragen / nach Gelegenheit unserer Grafschafften und Unterthanen / auch eine schrifftliche Ordnung / (doch auff das einfältigst / damit sie desto verständlicher) verfassen und stellen lassen / Deren nach gedachte unsere Unterthanen in ihren Contracten / Handelungen und Geschäfften / auch die Schöpffen an den Unter-Gerichten in ihren Rechtlichen Erkäntnüssen sich richten sollen. Wie wir auch solches ihnen hiemit ernstlichen auffzulegen / befehlen und gebieten. Und wollen demnach alle solche alte Gewonheiten und Gebräuche / so dieser unser

unser beschriebenen Lands-Ordnung zuwider seynd / hiemit gäntzlich abgeschafft / vernichtet und auffgehoben haben / Doch dergestalt / was vor dieser unser gegenwärtigen Ordnung / dem alten Land-Gebrauch und Gewonheiten nach / in Recht erkannt / oder durch Verträge / und sonst erörtert / verglichen / und allbereit verrichtet ist / Daß es dabey bleiben / und diese unsere Ordnung allein auf die Fälle / so in unsern Grafschafften hinfortan künfftiglich sich zutragen werden / und noch unerörtert / auch unverrichtet seynd / gezogen und verstanden werden solle.



Des

Des Andern Theils Solmischer Ordnung/ Von den Land-Rechten/

Erster Titul/

Von Leyhen ins gemein.

§. 1. Res fungibiles.

ERstlich ist ins gemein zu wissen/ daß Leyhen auff dreyerley unterschiedliche Weiß geschicht: Erstlich/ da einer einem andern/ deren Art bewegliche Güter leyhet/ welche mit der Zahl/ oder Gewicht/ oder Maß geliefert werden/ Als so er baar Geld/ Wein/ Korn und dergleichen leyhet/ umb so viel in gleicher Güte und Werth/ ihme dem Leyher hernach auf eine bestimmte Zeit wiederumb zu geben. Allda wird solch entlehnet Gut/ so bald des Entlehners eigen/ also/ daß er solches fürter veräussern und verbrauchen mag/ seines Gefallens/ allein daß er dargegen schuldig ist/ dem Leyhern/ wann die bestimmte Zeit erschienen/ in gleichem Werth so viel wiederumb zu erstatten. Und heist diese Weiß zu Leyhen in Latein Mutuum. Mutuū.

Die

II. Commodatum. Die andere Weiß ist / daß einer dem andern ein beweglich Gut / als ein Kleid / Bett / Pferd / ꝛc. vergeblich leyhet / nur ein Zeitlaang zu gebrauchen / und demnach dem Leyhern solches unverletzt und ungeringert wiederum zuzustellen. Solches heisset in Latein Commodatum.

III. Locatum. Die dritte Weiß ist / da einer dem andern ein beweglich oder auch unbeweglich Gut verleyhet / als eine Kuhe / Pferd / Hauß / Wiese / ꝛc. auch auf ein bestimmte Zeit / doch nicht vergeblich / sondern umb ein benannt Geld / so der Entlehner dem Leyher davon auf Anzahl / auch Zeit oder Ziel / wie sie dessen sich mit einander verglichen / leyhet. Das heist in Latein Locatum. Und haben diese drey Weisen zu leyhen ihre unterschiedliche Art / auch unterschiedlich Recht / wie hernach folgen wird.

Der II. Titul.

De mutuo.

Von Leyhen deren Ding / so mit der Zahl / Gewicht und Maß gelieffert werden.

§. I. SO viel nun die erste Weiß des Leyhen betrifft / da der Eigenthumb auf den Entlehner so bald verwendt wird / Da ordnen und setzen wir / daß vermöge gemeiner Käyserlichen Recht / der Entlehner das Entlehnte / als Geld / Wein / Korn / ꝛc. zu bestim-

bestimmter Zeit / wiederumb in gleichem Werth beyde an der Substantz und Güte/ bezahlen und erstatten soll. An der Substantz/als Geld mit Geld/ Wein mit Wein/ Korn mit Korn / und nicht Wein für Geld/ oder Korn für Wein/ und also eins fürs ander: Auch in gleicher Güte / als Geld mit gutem gangbarem Gelde: Guten firnen Wein/ mit dergleichen gutem firnen Wein/ gut Korn/ mit gleichem gutem / und nicht nachgültigem Korn/ erstatten soll.

Doch da der Leyher gutwillig wäre / für Geld Korn/ oder Wein / oder neuen Wein für firnen / und also eins für andere in Bezahlung anzunehmen / So mag die Bezahlung alsdann wohl dermassen geschehen. II.

Hinwieder mag der Leyher auch nicht eins für das ander / als Korn oder Wein für Geld/an den Entlehner fordern/ ob er gleich die Bezahlung nicht eben zu bestimmter Zeit gethan hätte / es geschehe dann mit des Entlehners guten Willen. III.

Trüge sich dann zu/daß der Entlehner an Bezahlung oder Erstattung des Entlehnten säumig würde / und den Termin sonder Bezahlung/verfliessen liesse / und aber mittler Zeit der Werth desselben entlehnten Guts oder Wahr / als Korn oder Wein/ auff- oder abschlüge / und in höhern und IV.

gerin-

geringern Werth geriethe/ dardurch einer oder der ander Theil in Schaden oder Beschwerung kommen möchte: Dieweil solcher Fall auch bey den Rechtsgelehrten disputirlich und strittig ist; Damit dann unsere Unterthanen verwarnet/auch die Richter unserer Unter-Gericht/was sie darinn/ auff Anruffen der Partheyen/ erkennen sollen/ ein Erklärung haben; So erklären/ setzen und ordnen wir/wie folgt:

V. Erstlich/wann der Leyher dem Entlehner eine gewisse Zeit der Bezahlung angesetzet hätte/ und der Entlehner würde zu derselbigen säumig/ und verzöge die Bezahlung einen Monat lang/ oder darüber/ daß er alsdann die entlehnte Wahr/ in dem Anschlag und Werth/wie sie zu freyen Marck und gemeinen Kauff zu Zeit des verschienen Ziels der Bezahlung/ mehr gegolten hat/ dann zu Zeit der Bezahlung/dem Leyher mit baarem Geld bezahlen soll.

VI. Würde auch der Entlehner in seiner Säumnüß der Bezahlung verharren/ und sich darüber rechtlich beklagen lassen/und der Werth der entlehnten Waar/ für und für auffstiege/ es wäre in erster oder auch zweyter Instantz: So soll solches dem Leyher zu gut kommen/ und der Entlehner solchen Schaden/ was die Waar auffs letzt zum höchsten golten/ oder gelten mögen/ tragen.

Wäre

Wäre aber kein gewiß Ziel zu der Be- VII.
zahlung bestimmt/ und der Werth des gelie-
henen Guts/ als Korn/ Wein/ ꝛc. käme in
Abschlag: Da soll der Werth geschätzet wer-
den/ wie der gewesen zu der Zeit/ da der Ley-
her die Bezahlung wieder gefordert / der
Entlehner aber ihme dieselbig darüber auff-
gezogen und vorenthalten hätte.

Herwiederumb/ da der Entlehner zu be- VIII.
stimmter Zeit die Bezahlung / wie obge-
meldt/ zu thun/ uhrbietig wäre/ der Leyher
aber die nicht annehmen wolte / Es schlage
dann folgends der Werth gleich auff oder
ab / So soll solches keinem Theil zu Gewinn
noch Verlust gereichen / sondern der Leyher
schuldig seyn/ jederzeit die angebottene gleich-
mäßige Waar anzunehmen.

Jetztvermeldter Unterscheid soll auch im IX.
Werth der Müntzen / sie seyen gülden oder
silbern / mit auffsteigen und fallen/ also be-
dacht und gehalten werden.

Dieweil auch hieoben bey dieser ersten X.
Weiß zu leyhen vermeldet worden / daß sie
vergeblich uñ allein das Geld/ oder die Waa-
ren in gleicher Wiedererstattung (wie oberkläret) geschehen soll: So ist darauß gut ab-
zunehmen / daß kein Genieß noch Gewinn
von demselben Geliehenen/ es sey nun Geld/
Frucht/ Wein oder anderes/ erfordert noch
gegeben soll werden. Dann solches ein lauter
Wucher wäre/ so in den Rechten verbotten.

XI. Doch da Geld geliehen worden wäre/und der Schuldner die Bezahlung auffzüge: So soll er nicht allein den Kosten / ob einiger darauff gienge/ sondern auch ein gebührlich Interesse und Schaden-Geld/ da es begehrt und beybracht würde / von Zeit an seiner Versaumnüß/nach verschienenem Ziel/und nicht darfür / zu erstatten schuldig seyn/ Alles nach Ermessung des Gerichts.

XII. Bey welchem auch gleichfalls stehen soll/ zu ermessen / ob der geklagt Verzug straffbar oder nicht. Dann es möcht der Entlehner durch Unfälle (daran er kein Schuld hätte) dermassen wider seinen Willen an der Bezahlung verhindert werden/daß er billich für entschuldigt zu halten.

XIII. Wann auch in obbemeldtem Leyhen/ ein benannte Zeit zu der Bezahlung angesetzt worden: So hat der Leyher nicht Macht/ ehe und zuvor dieselbig Zeit erschienen und fürüber ist / die Bezahlung zu erfordern. Aber der Entlehner hat wohl Macht/dieselbige Schuld jeder Zeit für dem Ziel / dem Leyher zu bezahlen.

Der III. Titul.

De commodato. ## Von Leyhen anderer beweglicher Dinge/und Haab/so auch verzeblich geschicht.

§. I. Die andere Weiß des Leyhens belangend / da der Eigenthumb des geliehenen

henen Guts / bey dem Leyher bleibet / und nicht auff den Entlehner transferirt wird / Als so einem ein Pferdt nach Friedberg oder Franckfurt in seinen Geschäfften zu reiten / oder Silber-Geschirr zu seiner Hochzeit und Ehren zu gebrauchen / ꝛc. vergeblich / und sonder einigen Lohn oder Zinß geliehen wird. Genannt zu Latein Commodatum: Da wollen und ordnen wir / Erstlich / daß der Leyher dem Entlehner mit treuen meynen soll / Also / da er umb Geschirr / oder Faß zu leyhen ersucht wird / dieselben aber angelauffen / schimlet und schadhafft worden wären / Soll er solches (so fern es ihme bewust) dem Entlehner anzeigen / und ihnen verwarnen: Dann so er solches nicht thäte / und darüber dem Entlehner der Wein / oder Waar / so er darein ohnverwarnet gethan / auch schadhafft würde / oder verdörbe: So soll der Leyher solchen Schaden ihme zu erstatten schuldig seyn. Auch soll der Leyher dasjenig / so er jemand auf eine bestimmte Zeit / oder zu einem namhafften Gebrauch / hingeliehen hat / nicht unzeitlich / noch auch ehe / dann die bestimmte Zeit herumb / oder der Gebrauch vollendet / oder je so viel Zeit verflossen / daß er das entlehnte Gut wohl hat gebrauchen mögen / wiederumb von dem Entlehner erfordern. Dann sonsten wäre er von Rechts-

wegen schuldig ihme den Schaden und Interesse/ den der Entlehner derwegen etlitten hätte/ oder noch erleiden müste, wiederumb zu erstatten.

II. Hinwieder ist der Entlehner schuldig/ das entlehnet Gut/ gleich dem seinen zu verwahren/ zu rechter Zeit und Maß/ auch zu dem Gebrauch/ darzu es entlehnet/ und nicht anderswo zu gebrauchen. Dann da er solches nicht thun/ sondern das entlehnte Gut mißbrauchen/ auch in andere Wege/ dann worzu es ihme geliehen/ oder sonst über die bestimmte Zeit seines Gefallens brauchen/ und darunter desselbig vernützt und geärgert würde/ oder auch sonst durch Unfleiß/ Läßigkeit/ Saumnüß und Schuld des Entlehners beschädiget und geringert würde/ oder auch gar verdürbe: So ist er dem Leyher allen solchen Schaden wiederumb zu erstatten schuldig.

III. Wann aber die geliehene Haab in dem Gebrauch/ darzu sie geliehen worden/ ohne Schuld des Entlehners geringert würde/ so ist er dem Leyher darumb zu thun nichts pflichtig.

IV. Trüge sichs auch zu/ daß solch entlehnetes Gut/ sonst in andere Wege/ als durch unversehene Unfälle/ die etwan GOtt schickt/ und Menschlicher Fleiß nicht wohl verhüten kan/ verdürbe/ so ist der Entlehner solches zu erstat-

ſtatten nicht ſchuldig. Doch werden hierunter außgenommen vornemlich drey Fälle.

Erſtlich/ wann der Entlehner ſelbſt Urſach zu ſolchem Unfall gegeben / und die meiſte Schuld daran hätte: Als ſo er ein Pferdt entlehnet hätte auf Franckfurt oder Mayntz zu reiten / er aber ritt damit in ein Feld-Lager/oder an andere gefährliche Oerter / und würde dadurch des Pferds verluſtigt. V.

Zum 2. Wann einer die Schäden und Verluſt der unglücklichen Zufäll/ inſonderheit / oder aber ins gemein auf ſich genommen/und außdrücklich verſprochen/und ſich verpflichtet hätte / was vor Aventur und Schaden durch Unfall oder Unglück der entlehneten Haab zuſtünde / dieſelben zu wiederkehren und zu erſtatten. VI.

Zum 3. Wann einer die entlehnte Haab über die beſtimmte / oder ſonſt gebührliche Zeit / hinter ſich/und dem Leyher verhielte/ und ſie würde ihm mittler Zeit entwältigt/ genommen/ beſchädiget/ꝛc. VII.

Dann in ſolchen dreyen Fällen / dieweil die Schuld des Verluſt und Schadens/des Entlehners/ von wegen ſeiner ſelbſt Unvorſichtigkeit/ Vermeſſenheit/ Saumnüß und Fahrläßigkeit eigen iſt: So iſt er auch ſchuldig/ſolchen Schaden dem Leyhern/ nach billigen Dingen/ zu wiederkehren und zu erſtatten. IIX.

Wäre es auch/daß der Leyher die entlehnte Haab bey einem Botten/Diener oder Gesinde zu Hauß schickte/und sie würde unterwegen entwendet oder verlohren: So ist solcher Verlust des Leyhers/und hat der Entlehner nichts damit zu thun/er hätte dann Schuld daran. Also hinwieder/da der Entlehner das Entlehnte bey seinem Botten oder Gesinde wiederum heimschickte/was dann daran Schaden sich zutrüge/der ist sein des Entlehners. Dann jeder Theil seine eigene Schuld/daß er nicht fleissigere Botten oder Diener gebraucht hat/zu tragen schuldig ist.

Der IV. Titul.

De Locato. ## Von dem Leyhen beweglicher Güter/umb ein bestimmtes Geld/Locatum genannt.

§. 1. ZUm dritten/solch Leyhen betreffend/da der Eigenthumb auch bey dem Leyhern bleibt/aber die Leyhe nicht vergeblich/sondern umb ein benannt Geld geschicht/Als da einer ein Pferdt/jedes Tages umb drey Batzen/eine Kuhe das Jahr über umb ein Gülden/und also fortan hinleyhet/Da ordnen und wollen wir/daß der Entlehner solch entlehnet Gut/recht und redlich/als wann es sein eigen wäre/halten und brauchen/auch in Verwahrung und Unterhaltung einen solchen treuen Fleiß beweisen soll/

den

den auch der allerfleißigste Haußhalter darbey angewendet würde haben/ oder anwenden möchte.

II. Doch da hierüber das Entlehnte durch Gottes Gewalt und unversehene Unfälle/ sonder einige Schuld und Saumnüß des Entlehners/ zum Theil/ oder gar schadhafft würde/ und verdürbe/ Dafür wäre er etwas zu erstatten nicht schuldig.

III. Was auch in diesem Contract zwischen beyden Partheyen/ dem Leyher und Entlehner oder Beständer/ sonderlich paciscirt und abgeredet wird/ es sey der Zeit oder Maß des Gebrauchs oder der Bezahlung/ oder anderer Vorbehalt halben/ so ein oder der andere Theil thun würde/ Das alles soll würcklich also gehalten und vollnzogen werden.

IV. Welches sich dann auch auff ihre der beyden Partheyen (da sie in währender Zeit solcher Leyhe und Beständnüß mit Tod verfielen) nachgelassene Erben ebenmässig erstreckt/ so lang die bestimmte Zeit währet/ und noch nicht herum ist.

Der V. Titul.

Von Verleyhung und Beständnüß liegender Güter.

§. I. DJeweil jetztgedachte Verleyhung und Beständnüß der liegenden Güter in

dieser Land-Art / auch auf dreyerley Weise geschicht: So wollen wir solches auch zuforderst kürtzlich erklären.

II. Dann erstlich werden liegende Güter/als Häuser/Gärten/Wiesen/ꝛc. schlechts verliehen auf ein/ zwey oder mehr Jahr/ umb einen benannten Zinß/ oder sonderliche Neben-Beding. Solches ist ein schlechte Leyhe und Beständnüß Locatio & Conductio in Latein genannt.

III. Zum andern werden solche liegende Güter auf keine benannte Anzahl Jahr/sondern zu rechtem Erbe/das ist/nicht allein dem jetzigen Beständer/sondern auch zugleich allen seinen nachkommenden Leibes-Erben verlieben/ uñ gleichwol um ein namhafften Jährlichen Erb-Zinß / oder wann es Feld-Güter und Aecker sind/ umb einen Jährlichen Pfacht/ das ist / ein namhaffte Anzahl Achtel oder Malter Korns/dem Verleiher Jährlich auf seinen Boden zu liefern. Solches ist und heist ein Erb-Leyhe/ da gleichwol der Eigenthum bey dem Verleyher/dem Erbbeständer aber und seinen Erben der Gebrauch und die Besserung daran bleibt / erblich und unwiderrufflich/ so lang sie den Erbzinß oder Pfacht außrichten/ und sich sonst gebührlich halten. Und heist solche Erb-Leyhe in Latein Emphyteusis, vel Contractus emphyteuticus.

IV. Zum dritten/ werden auch solche liegende Gü-

Güter/nemlich die Feld-Güter/ zu Landsiedelnrechten (welches in dieser Land-Art fast bräuchlich/ aber in andern Landen/ und den Käyserl. Rechten unbekannt ist) verliehen/ auch umb ein benannt Pfacht oder Anzahl Korn/ (etwa auch um ein benannten Jährlichen Geldzinß) doch nicht erblich und unwiderruflich/ sondern so lang sie darbey gelassen und auß rechtmäßigen Ursachen davon nicht verstossen werden. Wie dann solches alles hernacher unterschiedlich sol erklärt werden.

So viel nun belangt die erste Verleyhe/ V. Locatio & conductio.
da ein Hauß/ Garten/ Wieß/ ꝛc. auff eine benannte Zeit/ und umb einen bestimmten Jahrzinß verliehen wird/ da hat solche Verleyhe diese Recht:

Erstlich/ daß solche Leyhe so lang währet/ VI.
biß die bestimmte Zeit oder Anzahl Jahre der Beständnüß/ herum ist/ Es sterbe gleich mittler Zeit der Verleyher/ oder der Beständer. Dann nichts desto weniger ihre Erben/ die Verleyhe/ und also auch hinwieder die Beständnüß/ einander die bestimmte Zeit außzuhalten/ schuldig seynd.

Darauß dann folgt/ daß der Verleyher/ VII.
den Beständer vor Endung obberührter Zeit/ nicht außtreiben soll oder mag/ außgenommen vier Fäll/ in welchen der Beständer eines Hauses auch für dem Ziel mag außgestossen werden.

VIII. Als erstlich/wann er den verfessenen Zinß nit außrichtet/noch außzurichten erbietig ist.

IX. Zum andern/ wann der Verleyher oder Erben eine solch unversehene/doch beweißliche Noth/ohne ihre Schuld/zustünde/daß sie ihres Hauses selbst zu bewohnen bedörfften/ und keines wegs füglich entrathen könten.

X. Zum 3. wann auch der Verleyher oder seine Erben/ auß vorfallenden nothwendigen/ und zuvor unversehenen Ursachen/solch verliehē Hauß/gantz oder zum Theil/wiederum erbauen und verbessern müsten/solches aber wann der Beständer auch darinn wohnen uñ bleiben solte/füglich nicht geschehen könte.

XI. Zum 4. wann der Beständer sein Bestand-Hauß/so übel und ungebührlich hielt/ daß es in scheinbarlichen Abfall und Aergerung geriethe.

XII. Weiter lassen die Rechte zu / daß der Beständer das bestandene Gut (da es ihme selbst zu behalten ungelegen wäre) fürter einem andern/ die Zeit über seiner Beständnüß/ (doch nicht länger) verleyhen mag/ Es wäre dann in der Verleyhe solches zu thun ihme benommen worden.

XIII. Item / was ein Beständer in dem Hauß oder Gut/ so er bestanden / Schaden thut/ den ist er dem Verleyher zu erstatten schuldig. Trüge sich aber sonder seine selbst Schuld oder Verursachung ein unversehener Unfall durch

durch Gottes Gewalt oder Verhängnüß zu/ denselben wäre er zu erstatten nicht schuldig.

Item/ Es soll der Beständer/ in seinem Bestandhauß mit Abbrechen und Veränderung deren Gemach und Anrichtung neuer Bäue/ sonder Vorwissen und Bewilligung des Eigenthums-Herrn und Verleyhers/ nichts vornehmen. Doch was die unvermeidliche Nothdurfft erfordert/ in dem Hauß zu bessern/ und der Eigenthums-Herr selbst thun würde oder solte: Das mag der Beständer wohl machen lassen/ und auch solchen Unkosten dem Haußherrn an dem Zinß hernach abziehen. XIV.

Zum letzten/ Nachdem sich offtmahls zuträgt/ daß der Beständer nach Endung der Zeit/ noch länger das bestandene Gut einbehält und gebraucht/ solches auch der Verleyher also gestattet/ ohne daß sie sich auffs neue der Verleyhe oder Beständnüß verglichen: So ordnen und wollen wir/ daß in selbigem Fall/ und wann über das verschienene Ziel der Bestandnüß noch ein oder zwey Monat verschienen wären/ sonder ferner Beredung oder Vergleichung/ daß es alsdann darvor gehalten soll werden/ als ob sie beyde/ Verleyher und Beständer/ von neuem umb den vorigen Zinß/ noch auff ein Jahr lang/ sich verglichen hätten/ Daß auch zugleich/ was vor Vorwort und Geding in der ersten Verleyhe XV.

leyhe geschehen/ wiederumb in der zweyten erholt seyen worden. Also soll es auch im dritten/ und fortan eines jeden Jahrs/ in diesem Fall gehalten werden.

Der VI. Titul.

Von der Erb-Leyhe.

De Emphyteutico contractu.

§. I. WAnn dann jemand ein m andern ein liegend Gut/ es seye zu Stadt/ Dorff/ oder Feld/ zu rechtem Erb/ das ist/ ihme und seinen nachkommend n Leibs-Erben/ umb ein namhafften jährlichen Z ß/ oder Pfacht (wie wir oben vermeldt) verleyhen wolte: das mag er thun. Doch wollen und setzen Wir/ daß darinn nachfolgende Ordnung soll gehalten werden:

II. Erstlich/ Daß solche Erb-Leyhe allwegen in Schrifften/ unter des Gerichts/ oder unser Amptleute/ darunter solch Gut gelegen/ oder sonst anderer glaubhaffter Leut (so Siegel genossen) Insiegel verbrieffet werden soll/ umb gleiches Behalts willen/ wie und mit was Pacten und Bedingungen solch Vererbung/ oder Erbleyhe geschehen seye. Darmit dardurch künfftige Mißverstände und unnöthiges Gezänck/ auch Rechtfertigungen/ verhütet werden.

III. Zum 2. Daß in solcher Erb-Leyhe und Verschreibung/ das Gut/ so also verlichen

liehen wird/ mit seinen Anwänden/ sonderlich aber/ so es ein Feld-Gut/ auch mit der Morgen- und Ruthen-Zahl/ seiner gantzen Zugehörungen/ auch anstossenden Nachbaren/ Reynen/ Steinen/ und sonst eigentlich soll beschrieben und erkläret werden. III.

Zum 3. So hat die Erb-Leyhe diese Art/ daß sie sich nicht allein auff die Beständer/ sondern auch derselben eheliche Leibs-Erben/ und fortan auch derselben eheliche Leibs-Erben/ für und für erstreckt/ und derwegen denselben/ so lang sie die Lehen-Güter in rechtem Wesen/ und Bau halten/ und die Zinß oder Pfächt/ der Gebühr nach/ darvon außrichten und liefern/ solche ererbte Güter nicht mögen entzogen werden. IV.

Zum 4. Soll der Beständer/ oder dessen Erben/ alle Jahre die Erbzinß oder Pfächt/ dem Eigenthums-Herrn gütlich außrichten. Thäten sie solches nicht/ und liessen auffs wenigst drey Jahr zusammen wachsen/ und verflieſſen/ ohn daß sie die Zinß oder Pfächt außrichten (ob sie gleich von dem Zinß oder Pfacht-Herrn/ darumb nicht angemahnet würden) So soll derselbig Lehen-Herr/ nach Ablauffung solcher Zeit/ Macht haben/ solche Güter/ als verwürckt/ und ihme verfallen/ wiederumb zu sich (doch vermittelst Recht/ und rechtlicher Erkantnüß) zu erfordern/ zu nehmen/ und den Pfacht-Mann davon zu stossen. V.

Zum

VI. Zum 5. ist der Lehnherr (dann also pflegt man den Verleyher und Eigenthumsherrn abusivè, in dieser Land-Art auch zu nennen) in solchem/ auch allen dergleichen Fällen/ da das Lehen oder die Erbleyhe verwürckt wird/ nicht schuldig/ dem Beständer/ oder Pfachtmann/ einige Erstattung der Besserung zu thun. Dann die Verwürckung wird der Pfachtmann/ nicht allein des Lehnguts/ sondern auch der Besserung verlustigt.

VII. Zum 6. hat der Beständer nicht Macht/ dem Verleyher oder Lehenherrn das bestanden Gut seines Gefallens jeder Zeit auffzusagen/ wider dessen Willen/ Er hab dann dessen ehehaffte rechtmäßige Ursachen. Er soll auch im selben Fall ihme dem Lehenherrn/ solche Güter/ in wesentlichem Stand und Bau/ auch da es Häuser/ Scheuren/ und Ställe wären/ dieselben am Dach/ Wänden und Schwellen/ wesentlich/ (neben Entrichtung der besessenen Zinß oder Pfächt) liefern und wiederum zustellen.

VIII. Zum 7. soll der Beständer das Gut in rechtem Wesen und Bau/ im Dach/ Wänden und Schwellen/ oder in seinen Fürchen/ Reynen/ Steinen und Zäunen halten/ dasselbige mit Zinsen/ noch auch andern Dienstbarkeiten dem Lehenherrn zum Nachtheil nicht beschweren/ sondern dermassen halten/ als wann es sein eigen wäre/ und

und einen guten Haußvatter und Bidermann ein Gut zu behalten gebühret.

Zum letzten / Wann er Beständer auß ehehafften Ursachen / das Lehengut verlassen wolte oder müste: So soll er dasselbige bey rechter Zeit dem Lehenherrn ansagen / das Gut in andere wege zu bestellen wissen / ihm auch seine Besserung abzulegen / für allen Frembden anbieten. Er soll auch darauff zween Monat lang des Lehenherrns Antwort und Meynung darüber / ob er die Besserung in gebürlichem / wie sonst ein Frembder / kauffen und ablegen wolle / erwarten. Ließ denn der Lehnherr solche zween Monat verfliessen / ohn daß er sich hierüber erklärte / und die Besserung ablegte: So hat alsdann der Beständer Macht / dieselbig einem jeden Frembden / (doch unverbottener Person / und bey deren der Lehenherr / seines Zins oder Pfachts gewiß / häbig und mächtig seyn möge) zu verkauffen. IX.

Es mägen auch / auff Zulassung der Recht / sonst allerley Pacta / Abreden und Geding in der Erbleyhe und deren Verschreibungen auffgericht werden / die auch also gehalten werden sollen / so fern sie sonst ehrbar / billich und rechtmässig seynd. Wie Wir dann hiemit insonderheit / und mit Ernst / unsern Gerichten und Amptleuten aufferlegt / und anbefohlen wollen haben / X.

hier-

hierauff gut Achtung zu geben / und Einsehens zu thun / damit unsere Unterthanen in den Erbleyhen mit ungebräuchlichen / geschwinden und unbilligen Pacten und Gedingen / wider die Billichkeit nicht beschweret werden.

Der VII. Titul.

De Jure Colonario.

Von Land-Siedel / Leyhe und dem Land-Siedel Recht.

§. I. DJe Land-Siedel Leyhe / und deren Recht / vergleichen sich fast / und mehrers theils mit der Erb-Leyhe / haben jedoch nichts destoweniger ihre sondere Art und Eigenschafft / auch Unterschiede von der Erb-Leyhe / wie nachfolgt:

II. Dann erstlich / So ist die Erb-Leyhe / erblich / und fällt auff die Leibs-Erben für und für / so lang die vorhanden / und mit Entrichtung des Erb-Zinß oder Pfachts / auch sonst der Erbverschreibung sich gemäß verhalten. Aber die Land-Siedel Leyhe / ob sie wohl dem Beständer mit Zusatz deren Wörter / und seinen Erben / geschicht / so ist die doch nicht erblich / so fern darinn auch diese Wort / zu Land-Siedelem Rechten / gefunden werden / sondern mag der Lehenherr / wann er seine Güter wiederumb zu sich zu nehmen begehrt / dem Beständer dieselben (doch mit

Maß

Maß und Bescheidenheit/wie hernach folgen wird) wiederum aufkünden/ob gleich derselbig sich sonst aller Gebühr bewiesen hätte.

III. Zum andern/Wann der Eigenthumbs-Herr seiner Gelegenheit und Nothdurfft nach/den Eigenthumb der vererbten Güter einem andern verkaufft: So bleibt nichts desto weniger der Pfacht-Mann/ wann es ein Erb-Leyhe ist/ bey solchen Gütern/ so lang er sich der Gebühr hält. Wann es aber ein Landsiedel Leyhe ist/ so bleibt er nicht dabey/ sondern muß von den Gütern weichen/doch auf Erstattung seiner Besserung: Es seye dann/ daß der Kauffer willig wäre/ ihnen darbey/ in massen wie vor/ bleiben zu lassen. Doch soll alsdann eine neue Landsiedel Leyhe und Verschreibung/ zwischen ihnen beyden Theilen/ auffgericht werden.

IV. Zum dritten/ So hat der Erb-Beständer ein ungemessene Macht/ das vererbt Guth zu bessern und zu bauen/ welche aber der Landsiedel/ als der so fest in dem Gut nicht ist/wie der Erb-Beständer/ nicht hat.

V. Dieweil dann das Landsiedel-Recht/ (in massen es hie zu Land gebraucht wird) den Käyserlichen Rechten unbekandt ist/und allein durch einen gemeinen Land-Brauch (der doch an einem Ort besser/als an dem andern gehalten wird) aufkommen/ damit dann in unsern Grafschafften/ solch Landsiedel

Recht auch gleichmäßig gehalten werde: So ordnen und setzen wir / wie nachfolgt.

Den Lehen-Herrn belangend.

VI. Erstlich / So jemand seine Feld-Güter zu Land-Siedel Rechten verleyhen will / soll er dieselben zuforderst (wo es allbereit nicht geschehen) länden / stocken und steinen lassen / Also / daß man eigentlich wissen möge / was und wie viel dem Land-Siedel gelieffert werde / auch was und wie viel derselbig hinwieder dem Lehen-Herrn (im Fall die Land-Siedel Leyhe ihme abgekündet würde) zu liefern schuldig seye.

VII. Item / Soll der Lehenherr über solche Güter dem Land-Siedel unter des Gerichts oder Amptmanns / darunter dieselben gelegen / oder seinem selbst Insiegel / einen Leyhe-Brieff fertigen und zustellen / in welchem die Güter sampt ihren Zugehörungen eigentlich benahmet / und sampt ihren Anwänden specificirt / auch die Pacta und Geding / auf welche dieselben Güter verliehen / und weß sich damit der Land-Siedel halten solle / außdrücklich erklärt werden.

VIII. Item / Soll der Lehnherr dem Landsiedel den Hoff / auch andere Gebäue / in guter Dachung / Schwellen / Wänden / samt Fenstern / Ofen und andern Inbäuen / in gutem wesentlichem Stand und Baue / lieffern / und

und ihme solche Bäue in dergleichen gutem Wesen zu erhalten/ befehlen.

Item/ Soll der Lehenherr/ den Landsiedel und dessen Erben/ bey solcher Leyhe treulich bleiben lassen/ ihnen nicht ersteigern/ noch um eines andern lieben Landsiedels/ oder auch höhern Pfachts willen / der verliehenen Güter nicht verstossen/ ihnen nicht gefahren/ noch auch wider Billichkeit beschweren. IX.

Item/ da der Landsiedel künfftiglich in solchen Gütern angefochten würde / etlicher Stück halben / oder daß ihme abgezackert würde: So soll der Lehen-Herr ihme dem Landsiedel (doch auff desselben Kosten) mit seinen Brieffen/ Büchern und Registern/ zu Hülff kommen/ und Beystand thun. Da auch in solchem die Nothdurfft erfordern würde/ daß die Aecker gantz oder zum theil/ von neuem müsten gemessen oder Stein gesetzt werden: So soll solches alsdann auff des Landsiedels Kosten auch geschehen. X.

Item/ hat der Lehen-Herr Macht/ da er zweiffelt / daß der Landsiedel die Tunge/ die sie Jahrs auf den Gütern zu thun gebührt/ gethan hab / solches besichtigen zu lassen. XI.

Item/ hat auch der Lehen-Herr Macht/ eines jeden Jahrs (doch daß die Auffkündung beschehe/ wie nechst hernach folget) die verliehene Güter seiner Gelegenheit nach dem XII.

Land-Siedel auffzukünden/ und wiederum zu sich zu nehmen/ doch / daß er sie alsdann entweder selbst baue / oder sonst durch seine gebrötte Dienere/ bauen lasse/ und nicht anderwerts verleyhe.

XIII. Item/ wann dann der Lehen-Herr dem Landsiedel die Güter will abverkünden/ und zu sich nehmen/ es geschehe gleich von nechstgemeldter/ oder einer andern rechtmässigen Ursach willen: So soll er demselben neben der Auffkündung/ die Ursach warumb es geschehe/ anzeigen lassen/ Als/ dieweil er ihme seine jährliche Pfächt nicht entrichte/ oder die Güter in gebührlicher Astung/ Bauunge und Tünge nicht halte / oder dieselben zum theil veräussere/ verschlitze/ vertheile/ die Steine und Reyn abgehen lasse/ ꝛc. Oder / daß er der Lehen-Herr die Güter selbst zu seinen Händen (wie obgemeldt) und Gebrauch nehmen wolle.

Ursachen Auffkündung der Landsiedel Leyhe.

XIV. Item/ soll der Lehenherr die Abkündung/ gemeinem Land-Brauch nach / thun durch den Schultheissen/ drey Tage und sechs Wochen vor S. Petri Stul-Feyertag/ Cathedra Petri genannt / darneben auch dem Landsiedel ansagen lassen / da er etwas auff den Aeckern von Sträuchen/ Hecken/ Dornen/ oder was da wäre/ das er nicht geschätzt haben wolte/ hätte/ daß er solches in den nechsten vierzehen Tagen (doch sonder gefährlichen

chen Schaden ab und hinweg schaffen möge.

Item/ wann die erste vierzehen Tage nach der ersten Abkündung herumb seynd/ und der Landsiedel zu weichen sich nicht schicken wolte/ noch darzu nicht lustig wäre: So soll ihme die zweyte Abverkündung/ abermahls durch den Schultheissen geschehen/ Und soll darauff der Lehenherr/ die geschworne Land-Scheider und Schätzer erfordern/ und da er an etlichen Feldern Mangel hätte/ mag er dieselben wiederumb messen und steinen/ wo aber nicht/ sonst die Schatzung der Besserung thun lassen. So dann dieselben Feld-Geschwornen und Schätzer geschickt wären/ oder es ihnen gelegen: So sollen sie dem Lehen-Herrn so bald verhelffen. Wären sie aber nicht geschickt/ oder Schnee/ Regens und Ungewitters halben/ nicht helffen könten: Alsdann sollen sie dem Lehen-Herrn einen andern Tag setzen und ernennen/ und alsdann ihme förderlich helffen. XV.

Item/ es soll ein jeder Lehenherr/ wann er dem Landsiedel die Besserung schätzen läst/ die geschwornen Schätzer auf seinen Kosten führen/ und soll alsdann der Landsiedel alle Aecker/ Wiesen/ Feldungen/ Stück und Placken/ sonderlich die man Braach nennet/ auf welchen er Besserung zu haben vermeynt und begehrt/ im Augenschein anzeigen. XVI.

Item/ es sollen die Partheyen/ sampt oder XVII.

ihrer eine / welche da will/ Macht haben/ an die Schätzer/ vor der Schatzung/ einen leiblichen Eyd/ den der Schultheiß ihnen gestatten solle / zu erfordern/ daß sie ihrem besten Verstand nach / gantz unpartheylich/ und keinem Theil zu lieb/ noch zu leyd/ die Schatzung thun wollen. Sie die Schätzer sollen auch solchen Eyd / (da der also an sie begehrt würde) ohnangesehen / daß sie zuvor Feld-Geschwornen seynd / zu erstatten schuldig seyn.

XVIII Item / so dann die Besserung durch die Geschwornen also geacht und geschätzt worden: So soll in den dritten vierzehen Tagen/ die dritt und endliche Abverkündung / auch durch den Schultheissen/ geschehen/ Und soll darauff der Lehen-Herr dem Landsiedel/ was und so viel für die Besserung geschätzt worden ist/ mit baarem Geld ablegen/ und ihme auch solch Geld zu Hauß in sein sicher Gewarsam liefern lassen. Demnach der Landsiedel der Güter müßig stehen / und dieselbigen dem Lehen-Herrn / ohn fernern Eintrag oder Auffenthalt wiederumb einraumen solle.

XIX. Item/ es mag auch der Lehen-Herr jederzeit seiner Nothdurfft und Gelegenheit nach/ die verliehenen Güter/ andern erblich und eigenthumlich verkauffen/ ohnbefragt des Landsiedels. Doch da der Kauffer den Landsiedel

dem

dem nach auf den Gütern nicht länger dulden / noch bey dem Landsiedel Leyhe bleiben lassen wolte: So soll er sich der Aufkündung halben halten / wie obsteht / auch dem Landsiedel seine Besserung ablegen und erstatten.

Item / so hat auch der Lehnherr allwegen XX. den Vorkauff der Besserung / wann dieselbig dem Landsiedel feil ist / vor einem jeden Frembden.

Von dem Land-Siedel.

Der Landsiedel ist schuldig / dem Lehen- XXI. Herrn auf sein Begehrn / über die bestandene Güter / ein Reversal oder Beständnüß-Brieff / welchem der Leyhe-Brieff einverleibt / auf seinen Kosten / unter des Gerichts / oder des Amptmanns / darunter solche Güter gelegen / Insiegel zuzustellen / darinn er sich und seine nachkommende Erben verpflichte / demselben Leyhe-Brieffe alles seines Inhalts treulich nachzukommen und zu geleben. XXII.

Item / soll er die bestandene Güter in rechtem Wesen und Baue halten / also / daß sie gebessert / und nicht geringert / noch geärgert werden.

Item / und nemlich / soll er in den Hub- XXIII. lands Jährlichs aufs wenigst ein Morgen wol zu Korn / oder drey viertheil zu Weitzen thüngen. Was er aber darüber thüngt / das ist nach Lands-Gewonheit sein Besserung.

Item / er soll gute Achtung und fleissig XXIV.

Auffsehen haben/die Güter in ihren rechten Fürchen/Reynen und Steinen zu erhalten/ davon nichts abzackern noch entwenden lassen/ sondern da ihme darüber von jemand Abbruch geschehen wolte: So soll er solches dem Lehen-Herrn förderlichen anzeigen/ und zu wissen thun/ und solchem mit desselben Rath und Beystand/vorkommen.

XXV. Item/ so er der Landsiedel noch andere mehr Stück/ die auch in solch Lehen gehörten/ erführe/ soll er solches dem Lehen-Herrn treulich anzeigen/ damit dieselben/ wo möglich/ wiederumb zu dem Lehen gebracht werden mögen.

XXVI. Item/soll er alle Zäun/Gräben/Wasserflüß/ Wasserleyten/ Strassen/ Fußwege/ Reyn und Stein/ und andere dergleichen Befriedungen/ und Gerechtigkeiten deren Lehen-Güter/ohnzergänglich/und in gutem Gebrauch erhalten/ so viel ihme immer möglich.

XXVII. Item/ soll er das Stroh und den Mist/ ausserm Hoff/ andern umb Geld nicht verkauffen/ sondern für sich behalten/ und wiederumb auf die Güter/ zu wesentlicher Unterhaltung und Besserung derselben/ kommen lassen.

XXIIX. Item/er soll keinen fruchtbaren geschlachten Baum auf den Gütern abhauen/ ohn des Lehen-Herrn Vorwissen und Bewilligen.

Item/

Item / er soll auch keinen neuen Roth / oder neuen Satz in den Gütern machen / doch auff Wasserleyten / so zuvor nicht gewesen / ohne Vorwissen und Vergünstigung des Lehen-Herrns. XXIX.

Item / er soll auch sonst die Güter nicht verändern / oder verwandeln / als Aecker zu Wein-Gärten / Wiesen oder Gärten / oder herwiederumb / Wiesen und Gärten zu Aeckern machen / ohne Vergünstigung und Vorwissen des Lehen-Herrns. XXX.

Item / noch weniger soll er die Güter verschlitzen / vertheilen / seine Kinder damit außsetzen / und also in frembde Hände kommen lassen / sondern allweges treulich bey einander halten / damit er und seine Erben hernach den Lehen-Herrn / oder seine Erben / da es zu Fällen käme / wiederumb mit den Gütern vollkommlich kieffern möge / und dieselben mittler Zeit nicht verlohren / und durch Frembde / für ihren Eigenthum präscribirt oder ersessen werden. XXXI.

Item / Gleich so wenig soll der Landsiedel die Güter eintzeln / oder etwas darauß verkauffen / versetzen / noch mit Zinsen oder Gülden / hinter dem Lehen-Herrn beschweren. XXXII.

Item / also soll er auch kein Frondienst / Hoffdienst / oder einige andere Beschwerung / darauß mit der Zeit dem Lehen-Gut XXXIII.

ein Dienstbarkeit entstehen/und auffgeladen werden wolt / durch jemand auff den Hoff oder die Güter schlagen / Sondern da ihme dergleichen etwas begegnen würde / solches so bald an den Lehenherrn gelangen lassen.

XXXIV. Item/ was aber vor Alters für Dienst auf dem Hoff oder Gütern stünden/ die soll er den Landsiedel tragen / und sonst die Güter gegen der Obrigkeit / in massen sich gebührt/ und von Alters herkommen / in allwege/ vergehen und verstehen.

XXXV. Item/ soll er seine Zinß und Pfächt jährlich getreulich und gutwillig außrichten und lieffern / und die nicht auffwachsen lassen/ sonderlich über drey Jahr lang. Dann er sonst seine Leyhe und Besserung / da ihme der Lehen-Herr hart zusetzen wolte / dardurch verlieren möchte.

XXXVI. Item/ wann deren Landsiedel und Mit-Erben viel wären / so sollen sie / auff Begehren des Lehen-Herrn einen Stamm unter ihnen machen / also daß durch denselben auß einer Hand die Zinß oder Pfacht/ jedes Jahrs samptlich und nicht vertheilt mögen gereicht werden.

XXXVII Item / soll der Landsiedel das Gelände oder die bestandene Güter / so lange er die bauen kan/ ohn ehehaffte redliche Ursachen/ dem Lehen-Herrn nicht auffsagen / und an andere Gelände bestehen. Gleich wie auch

der

der Lehen-Herr ihn den Landsiedel/nicht gefähren solle/ in massen obsteht.

Item/ also soll auch der Landsiedel keine XXXIIX
andere frembde Gelände/dardurch er möcht gehindert werden/ seinen vorigen Lehen-Gütern desto weniger außzuwarten/ und ihre Gerechtigkeit oder Bereitschafft zu rechter Zeit zu thun/ auff sich nehmen.

Item/ wo Krieg und Heerzüge einfielen/ XXXIX.
so soll er solches dem Lehen-Herrn/ (sonderlich wann derselbig etwas entsessen) zeitlich anzeigen/ und zu wissen thun/ damit er seinen Hoff/ ob er wolle/ versehen und bestellen möge.

Item/soll ein Landsiedel auf dem Hoff keinen steinen Stock machen lassen/noch bauen/ XL.
sonder Vorwissen und Bewilligung des Lehen-Herrns Thät er solches hierüber/ so soll ihm deßwegen keine Besserung geschätzt werden.

Item/ es hat auch der Landsiedel nicht XLI.
Macht/ mit jemand Begängnüß zu thun/ Marck und Schiedstein zu setzen/ vor sich selbst/und ohn Vorwissen des Lehen-Herrn.

Item/ ob der Lehen-Herr die Güter wie- XLII.
derumb zu seinen selbst Händen und Gebrauch nehmen wolte/ oder die erblich verkaufft hatte: So soll der Landsiedel auf vorgehende Erstattung seiner Besserung/ davon zu weichen und Hand abzuthun/ schuldig seyn.

Item/

XLIII. Item/wann auch der Landsiedel die Besserung verkauffen will: so soll er dieselbige dem Lehen-Herrn zuvorderst anbieten/ ob er dieselbig in einer benannten Zeit/nemlich zweyer Monaten/kauffen wolle. Da dann innerhalb solcher Zeit/ er der Lehen-Herr solche Besserung nicht kaufft: so mag alsdann der Landsiedel solche Besserung verkauffen/ wem er will/ doch solchen Personen/ so die Recht zulassen/ sonderlich aber die dem Lehen-Herrn nicht beschwerlich seyn mögen/ als Geborne Herren/Städte/grosse Prälaten/ namhaffte von Adel/ von denen der Lehen-Herr sich eines Anhangs zu besorgen haben möchte.

XLIV. Deßgleichen/ so der Landsiedel jemand seine Lehen-Gerechtigkeit auffgeben wolte: soll er solches mit Vorwissen und Willen des Lehen-Herrn/ und auch solcher Personen/so demselben zum Landsiedel annemlich seyn mögen/ thun.

XLV. Item/wann der Landsiedel von dem Hoff abziehen will/oder muß: so soll er alles Geströh und Mistung/ so auff demselben gemacht/ darauff (dem Hoff zu gutem) bleiben lassen/ und sonst mit Wissen des Lehen-Herrns/ erbarlich abziehen/ und das Seine davon führen.

XLVI. Item/ und zum letzten/ soll er sonst ins gemein allenthalben seinem Lehen-Herrn/

in

in Ansehung und Betrachtung/ daß er sich und die Seinen von desselben Gütern ernehrt/ treu und hold seyn/ seinen Nutzen werben/ und Schaden helffen vorkommen/ als viel ihm immer möglich ist.

Schatz-Ordnung der Besserung.

Nachdem es dann etwann ungefährlich XLVII
mit dem Schätzen zugangen/ (wie wir berichtet worden/) und offtermahls den Lehen-Herren zu mercklichem Nachtheil/ und den Landsiedeln oder Hoffleuten (damit sie bey den Gütern desto länger bleiben mögen) zu Vortheil/ die Besserung unterweilen so hoch/ als der halbe Eigenthumb geschätzet worden/ also daß der Lehen-Herr seinen Eigenthumb umb den Landsiedel/ in Ablegung solcher Besserung/ so viel als kauffen hat müssen: Solcher Unbillichkeit auch vorzukommen:

So ordnen/ setzen und wollen wir/ Erst- XLIIX.
lich/ daß hinfortan die Besserung/ nicht dem nach/ wie die liegende Güter/ der Zeit nach/ in dem Werth hoch steigen und auffschlagen/ Sondern dem nach/ wie solche Besserung auff denselben Gütern augenscheinlich gefunden wird/ nach billigen Dingen/ und damit weder der Lehen-Herr/ noch der Landsiedel dadurch beschwert werde/ geschehen soll.

Wie

XLIX. Wie geschätzt soll werden.

Und nemlich/ so soll ein Setz-Weyden/ die beklieben und grün ist/ und noch nicht gehauen/ geschätzt werden für drey Pfenning.

L. Item/ ein Weyden/ die da grün ist/ und einmal gehauen/ soll geschätzt werden auff 6. Pfenning.

LI. Item/ein Weyden so grün ist/und zwey/ drey/ vier oder mehrmahls gehauen worden/soll geschätzt werden auf 18. Pfenning/ und nicht höher.

LII. Item/ es sollen auch nicht mehr dann drey Weyden-Stämme in einer Ruten gesetzt werden. Wo aber mehr darinnen stehen/ sollen sie nicht geschätzt werden/ oder mag sie der Landsiedel vor der Schatzung außhauen und hinweg thun.

LIII. Item/es soll ein jeder Obsbaum/darnach er gut ist/ und Frucht trägt/ geschätzet werden.

LIV. Item/soll ein jede Wiese/ Placken/ Gräben oder Weyde geschätzt werden/ demnach sie gut ist.

LV. Item/ soll ein jeder Nothgraben mit der Ruthen die Länge gemessen werden/ und darnach er lang ist/ auch wol gemacht/ geschätzt werden.

Item/ dergleichen mit den Nothzäunen/ die

die Länge gemessen werden / und darnach er lang und gut ist / geschätzt werden.

Item / es soll ein jeder Baumgarten / dar- LVII.
nach er viel und gute Bäume hat / und Graß trägt / geschätzt werden.

Item / dergleichen ein jeder Cappes-Gar- LVIII
ten / darnach er gebessert und gedüngt ist / geschätzt werden.

Item / ein jeder Fischweyer / nachdem er LIX.
Fisch hat / und wohl besetzt ist.

Item / ein jeder Wein-Garten soll wohl LX.
und eigentlich gemessen / und darnach besichtiget werden / wie er mit Stöcken stehet und gedüngt ist / Auch der Art und Pfleg nach geschätzt werden.

Item / die Besserung der Ländereyen LXI.
und Aecker (dieweil dieselben ungleich / auch die Morgenzahl an einem Ort gröſſer als am andern) soll nach Erachtung und Erkänntnüß der Feldgeschwornen und Forchgenossen geschätzt werden / und weiter oder mehr der Landsiedel nicht zu fordern haben.

Sonst sollen Hoffreythen / Scheuren / LXII.
Ställ / Kälterhäuser / Gaddum / Bretterthor / ꝛc. ihrer Besserung und Güte / auch Billichkeit nach / geschätzt werden.

Der

Der VIII. Titul.

Von Haab und Gütern / so zu getreuen Handen hinderlegt werden.

§. I. SO jemand von einem andern einig Haab oder Gut/ es seye was es wolle/ zu treuen Handen hinder sich anniñt/ vergeblich und nur auß Freundschafft zu verwahren / oder es würde von der Obrigkeit we . n etwas hinder ihnen solcher Gestalt hinderlegt: So ordnen und wollen wir/daß derselbig / solch ihme vertraute Haab oder Gut gantz treulich / und nicht weniger als sein eigen Gut bewahren und versehen soll. Dann so er hierüber einige Untreue/Betrug oder sträffliche Fahrläßigkeit damit begehen/und deſſelben überwiesen/ und mit Urtheil überwunden würde: So ist er derwegen Abtrag zu thun schuldig/ und soll darzu in unsere Straff gefallen seyn.

II. Nehme aber jemand nicht vergeblich und auß lauter Freundschafft etwas zu verwahren hinter sich / sondern umb eine benannte Belohnung: So ist es nicht genug / daß ers wie sein eigen Gut verhüte / sondern ist auch schuldig / daß er den allerhöchsten Fleiß / so möglich ist/ darbey anwende.

III. Würde ihme auch solch hinderlegt Gut/ neben dem Seinen/durch unversehen Unfall ent-

entwaltiget / oder verderbt / welche er / so das Gut hinter sich zu treuer Hand genommen / nicht hätte versehen / verhüten / vorkommen / noch abwenden mögen / und solches beweißlich wäre: So ist er derwegen Erstattung zu thun / nicht schuldig.

Ein jeder / so hinder einen andern Haab §. IV.
oder Gut zu treuer Hand hinderlegt / der mag dasselbig / wann er wil / ob auch gleich zu Anfang / als dasselbig hinderlegt / ein benannte Zeit / wie lang es hinderlegt bleiben solte / bestimmt wäre worden? wiederum fordern.

Es soll auch auf solches Erfordern / der- V.
jenige / so solch Haab oder Gut / also hinder sich hat / unverzüglich solch Gut ihme wiederum zustellen / und wird ihme nicht gestattet / dargegen einige Exception / Außzüge / oder Einrede fürwenden / als / daß die hinderlegte Haab / dem / so sie hinderlegt / nicht eigenthümlich zustehe / oder daß ihme der Hinderleger schuldig und zu thun seye / welches er ihme zuforderst bezahlen solle / ꝛc.

Auch soll derjenige / hinder den etwas zu VI.
treuen Händen gelegt / dasselbig zu seinem selbst Nutzen und Nothdurfft nicht gebrauchen. Thät er aber solches / und gebrauchte die hinderlegte Haab / sonderlich also / daß sie dardurch ärger und geringer würde: So mag der Hinderleger ihnen derhalben bekla-

gen/ und von wegen seines Interesse und erlittenen Schadens/ wann der augenscheinlich und beweißlich / rechtlich vornehmen. Darin er auch alsdann soll condemnirt und ertheilt werden.

§. VII. Wir wollen auch hiemit erklärt haben/ daß die Hinderlegung zu treuer Hand/ und was wir hieoben davon disponirt und geordnet haben/also verstanden soll werden/wann der Hinderleger mit außdrücklichen Worten/wann er die Hinderlegung thut/erklärt/ daß er solch Hab zu treuen Händen hinderlegen wolle / auch den andern darum bittet/ solches also anzunehmen und zu bewahren/ und derselbig solches also gutwilliglich annimmt/und zu verwahren verspricht. Sonst aber/ da jemand (wie oftmahls geschicht) in eines andern Hauß/ seinen Rock / Mantel/ Sack / und dergleichen legt / ihme zu behalten/ bis er wiederum komme / und aber der Herr oder Fraue des Hauses/ ihme die Verwahrung nicht zusagte/noch auf sich nimmt/ und würde aber etwan dasjenig / so also in das Hauß gelegt worden/ geringert oder gar verlohren: So ist der Herr oder die Fraue des Hauses / darum weiter Rede und Antwort zu geben/ oder auch einige Erstattung zu thun/ nicht schuldig. Es wäre dann / daß sie Schuld daran / und Gefährde oder Betrug darunter gebraucht hätten.

Des

Der IX Titul.

Vom Tauschen.

De Permutationes. §. I.

WAnn einer mit einem andern einen Tausch trifft/ das soll aufrichtig und sonder gefährlichen Betrug geschehē/ und anderer Gestalt nicht kräfftig seyn. Doch alle dieweil oder so lang / als einer dem andern die getauschte Haab oder Waar / nicht zu Handen stellt/ und ihn damit liefert/ oder sich nicht sonderlich/ den Tausch also stät und vest zu halten / versprochen oder verpflichtet hätte: So mag er von solchem Tausch wiederumb abstehen. Dann dieser Contract ein blöder Contract ist / der nicht anders als durch Handreichung oder Liefferung des getauschten Dings / oder aber sonderlichen beständigen Verspruch/ vollkömmlich bekräfftiget wird.

II. So dann die ein Parthey solchen Contract seines Theils vollnzogen hätte / die ander Parthey aber nicht: So mag der Vollnzieher/ ob er wil/ den Gegentheil mit Recht anhalten / den Contract seines Theils auch zu vollnziehen / oder aber mag er von dem Contract auch abstehen / und seine Haab/ oder was er auf den Tausch gegeben / wiederum von dem andern erfordern.

Der X Titul.

Von Kauffen und Verkauffen der beweglichen Güter.

De emtione & venditione bonorũ mobilium. §. I.

DJe Verkauff und Kauffe beweglicher Güter und fahrender Haab synd kräfftig / auch allein aus einhelliger Bewilligung des Verkauffers / und Kauffers / so sich derowegen um das verkauffte Gut / und ein namhafft Kauff-Geld darfür / mit einander vergleichen. Derhalben dann einiger Verschreibung (es wäre dann sonderlich also abgeredt und bewilliget) darüber nicht vonnöthen ist.

II. Wann dann solcher Kauff also beschlossen: So ist der Verkauffer schuldig / dem Kauffer das verkauffte Gut / wann dasselbig vorhanden / und in seiner Gewalt ist / so bald und unverzüglich (so solches begehrt wird) zu liefern. Wäre es aber noch nicht in seiner Gewalt / sondern solt ihme erst zukommen / oder wäre eine namhaffte Zeit zu der Liefferung bestimmt: Solcher Zeit soll erwartet werden / und dem nach der Verkauffer die Liefferung / so bald er kan / thun.

III. Dargegen ist auch der Kauffer schuldig / so bald er mit dem verkaufften Gut oder Haab gelieffert wird / dagegen dem Verkauffer baare Bezahlung zu thun. Es wäre denn der Kauff außdrücklich auf namhaffte Fristen / Zeit und Ziel geschehen.

Nach

Nach beschlossenem Kauff ist alle Fähr- §. IV.
lichkeit / so der verkaufften Haab oder Gut
zustehet / als so ein verkaufft Faß Wein auß-
laufft / oder sonst Schaden empfängt / ꝛc. des
Kauffers / und komt ihme zu / und nicht dem
Verkauffer / wañ gleich solche Haab noch bey
demselben gefunden würde / und noch nicht
gelieffert wäre / doch so fern / daß der Ver-
kauffer die Liefferung nicht selbst / wider des
Kauffers willen / aufgehalten und verzogen /
auch nicht Ursach noch Schuld hätte an dem
zugestandenen Schaden / oder Aergernüß
des verkaufften Guts / und kein Betrug noch
Gefahr darinn wäre gebraucht worden.
Dann sonst wäre er der Verkauffer solchen
Schaden zu erstatten schuldig.

Welcher etwas kaufft / der sol zusehen / und V.
eigentlich wahrnehmen / was und von wem
er kaufft. Dann wäre es ein gestohlen oder
geraubt Gut / und käme darnach der rechte
Eigenthums-Herr desselben Guts / welcher
beweisen könte / daß solch Gut sein wäre / und
darauf in Recht klagen würde / und es also
mit Recht erhielte: So wäre der Kauffer
ihme solch Gut / auch ohn alle Entgeltnuß
oder Wiedererstattung des außgelegten
Kauff-Gelds / wiederum hinaus zu geben /
und zuzustellen schuldig.

Deßgleichen / so jemand um junge Leut / VI.
so unter ihren fünff und zwantzig Jahren /

und entweder unbevögt / oder unbevormündet seynd/ oder da sie gleich Vormündere haben / doch der Kauff hinder denselben / und ohn Richterlich Decret oder Zulassen geschehe/ namhaffte bewegliche Güter / sonderlich aber liegende Güter kauffen würde: Der muß in der Gefahr stehen / daß solche Minderjährige Personen/ wann sie zu ihren vollkömmlichen Jahren kommen / solchen Verkauff umstossen / und ihr verkaufft Gut von dem Kauffer/ und dessen Erben/ per Restitutionem in integrum wiederumb an sich erholen mögen.

§. VII. Wann auch jemand in Kauffen oder Verkauffen/ oder Tauschen/ sich übersehen hätte/ also / daß er sich über den halben Theil des rechten gebührlichen Werths übernommen/ oder verkürtzt befinde/ als/ so ein Ding / das zwantzig Gülden werth / um acht oder neun Gülden wäre verkaufft worden/ und sich der vervortheilt Theil dessen rechtlich beklagte / auch solche Vervortheilung beweisen könte: So ordnen und wollen wir/ daß solcher Contract von Unwürden uñ unkräfftig seyn solle.

VIII. Es wäre dann / daß derjenig / so solchen übermässigen Vortheil hätte/ urbietig wäre/ dem Verkürtzten den Mangel des rechten Werths zu erstatten: Alsdann möcht er bey getroffenem Contract gehandhabt / und davon nicht getrungen werden.

Was

Was aber der rechte Werth eines verkauff- §. IX.
ten Guts seye / soll aus dem abgenommen
werden / wie hoch und theuer dieselbig Waar /
Haab oder Gut / zu Zeit des Kauffs in ge-
meinem Werth / in Kauffen und Verkauf-
fen / zu feilem Marckt gegolten / hingegeben /
und genommen worden / ungeacht / ob gleich
zuvor oder hernacher es höher oder geringer
gegolten hätte / oder gelten würde.

Geschähe auch ein Verkauff mit dem Vor- X.
behalt und Beding / wo der Kauffer inner-
halb einer bestimmten namhafften Zeit / das
Kauff-Geld nicht bahr bezahlen würde / daß
alsdann der Kauff nichts seyn solte / und der
Verkauffer wiederum zu seinem verkaufften
Gut solte tretten mögen / ꝛc. solch Geding ist
kräfftig. Da auch der Kauffer solch bestimte
Zeit ohne Bezahlung verfliessen würde las-
sen: So mag alsdann der Verkauffer bege-
r-n / ihme sein verkaufft Gut wiederum zu-
zustellen. Darzu ihme auch alsdann soll
verholffen werden. So er aber solches nicht
thäte / sondern die Bezahlung erforderte:
So soll ihme zu derselben verholffen werden /
und der Kauff in seinen Kräfften bleiben / al-
so / da gleich hernacher der Verkauffer sein
verkaufft Gut wiederum begehren würde /
daß er doch deßhalben weiter nicht gehöret
werden soll.

In Summa / soll in Kauffen und Ver- XI.

kauffen / als den fürnehmsten Contracten / und so am allermeinsten gebraucht werden / kein auffsetzlicher Betrug / Gefährde / noch falsch gebraucht werden ; sondern da dem Verkauffer einige namhaffte und schädliche Mängel an dem Gut oder Waar / so er verkaufft / bewust wären / dieselben soll er nicht verhölen. Befinden sich aber hernach innerhalb Monatsfrist solche Mängel / daran der Kauffer doch nicht Schuld hätte : So soll der Verkauffer solch verkaufft Gut oder Waar / gegen wieder Herausgebung des Kauff-Gelds / wiederum zu nehmen / schuldig seyn.

Der XI Titul.

De Emtione & Venditione bonorũ immobilium.

Vom Verkauffen der liegenden Güter / und wie es damit soll gehalten werden.

§. I. Dieweil in Unsern Grafschafften / gleichwie auch andern hie herum gelegen / und in dieser gantzen Land-Art / altem Herkommen und Gebrauch nach / der Abtrieb im Verkauffen liegender Gütern gestattet und zugelassen wird : Damit dann niemand daran verkürtzt noch gefähret werde. So ordnen / setzen und wollen Wir / daß es mit dem Verkauffen der liegenden und unbeweglichen Gütern gehalten werden solle / wie hernach folgt :

Erstlich /

Erstlich / wer sein liegend Gut / es seye §. II.
Hauß / Hof / Scheuern / Weinberg / Acker / Wiesen / und dergleichen Feldgüter / verkauffen wil / der soll solches zu dreyen Sonntagen nach einander / nach gehaltener Predigt / durch den Gerichts-Schultheissen oder Büttel desselben Orts / für der Kirchen öffentlich verkündigen / auch sich / und das Gut / so er verkauffen wil / auch wie / und wo es gelegen / mit außtrücklichen verständigen Worten anzeigen lassen. Von welchem Verkündigen jedesmahls demselben Schultheissen oder Büttel sechs Heller zu Lohn werden soll. Oder aber mag der / so also verkauffen wil / solche Verkündigung schrifftlich thun / dermassen / daß er den Gerichtschreiber einen Zettel schreiben lasse / darinn das fürhabend Verkauffen / also wie obsteht / männiglich verkündigt werde. Für welchen Zettel dem Gericht-Schreiber zu seiner Belohnung ein Schilling Heller gegeben / und folgends solcher Zettel an die Kirchen-Thür / deßgleichen an das Rath- oder Gerichts-Hauß / durch den Büttel / um obbestimmte Belohnung / öffentlich angeschlagen / allda auch solcher angeschlagene Zettel drey Sonntag lang nacheinander / angeschlagen bleiben / und gelassen soll werden.

Wann dann die Verkündigung / also wie III.
obsteht / geschehen / und auß den nächst Ge-

sipren und Verwandten noch zur Zeit niemand kauffen/sondern auf einen andern/ der den Vorkauff macht/ wie offtmals geschicht/ warten solte: So mag alsdann derjenige/ dem sein Gut feyl ist/ dasselbig verkauffen/ wem und wie hoch er wil/ oder kan. Wann auch solcher Verkauff und Kauff also geschehen und geschlossen ist: So mögen Verkauffer und Kauffer/ sampt ihren guten Freunden/so bey dem Kauff gewesen/ darüber den Weinkauff halten/ doch nicht übermässiglich/sondern bescheidenlich/als/ von zwantzig bis in viertzig Gülden/ein Ort eines Gülden: Von viertzig bis in achtzig Gülden/ zwey Ort: Von hundert drey Ort: Von zweyen Hunderten/ anderthalben Gülden/ und also fortan. Doch je höher die Kauffsumma/desto weniger nach Anzahl/ auf und nieder zu rechnen. Und soll hierin zumal kein Gefahr/ noch Aufschlag/den künfftigen Abtreiber damit zu beschweren/ und die Rechnung alles Unkostens über ihnen zu machen/ gebraucht werden. Da auch hierüber der Unkost des Weinkauffs gefährlicher Weiß übersetzt würde: So soll der künfftige Abtreiber sich dessen vor Gericht zu beklagen/ und gebührliche richterliche Mässigung darüber zu begehren Macht haben.

Wein-Kauff.

§. IV. Wir ordnen/ setzen und wollen auch/ daß hinfüran alle Verkäuff und Käuffe über liegen-

gende Güter / um gleiches Behalts / auch mehrer Beständigkeit willen an einem jeden Ort / da sie geschehen / in das Contract- oder Schöffen-Buch / mit Vermeldung / in welchem Jahr / Monat und Tag / von welchen Personen / um was Kauff-Geld / auch wie die Güter heissen / wo sie gelegen / ob sie frey / eigen / oder mit Zinsen / und sonst auch wie hoch beschwert seyen / und in Summa / in allermassen / wie der Verkauff und Kauff abgeredt und geschehen / eigentlich eingeschrieben werden sollen.

§. V. Verschweigung d Zins und beschwerungen.

Würde auch jemand im Verkauffen seiner liegenden Güter / die Zins / Gülden / oder Beschwerungen / so darauf stehen / verschweigen / und dem Kauffer verhalten: Der soll solch Interesse dem Kauffer zu erstatten / und darzu in Unser ungnädige Straff / die nach Gelegenheit der Sachen und Personen gegen ihme vorzunehmen / gefallen seyn.

VI.

Wir wollen auch / was Wir hie oben in dem nechst vorgehenden Titul statuirt und geordnet haben / so viel dessen auch auf die liegende Güter sich schicken wil / um kürtze willen anher repetirt und erholet haben.

VII.

Weiter ist zu wissen / daß nicht allein bewegliche und unbewegliche Güter / sondern auch kundbahre Gerechtigkeiten / als / so einer ein Licht-Recht in eines andern Hof oder Garten / oder eine freye Durchfahrt

(deren

(deren er entrathen könte) hätte / verkaufft werden mögen. Also mag auch einer seinen Besitz und Nießbrauch / Ususfructus in Latein genannt/einem an der ein Zeitlang/oder auch sein Lebenlang/ oder so lang er ihme gebührte / verkauffen / und ist demnach der Eigenthums Herr schuldig/dem Kauffer solchen Brauch oder Niessung zu lassen/so lang dieselbige dem Verkauffer und Usufructuario gebührt und zusteht / doch also / daß er sich dermassen in solchen erkauften Gebrauch und Niessung halte/wie der Verkauffer und Usufructuarius selber sich darinn zu halten/ von Rechtswegen schuldig.

§. VIII. Wann auch die liegende Güter / und die/ so darfür geacht/als jährliche Gefälle/ Pensiones und Gülden / auf einen freyen Wiederkauff / der dem Verkauffer und seinen Erben jederzeit vorbehalten seyn solle / verkaufft worden : So ordnen und wollen Wir / daß solcher Wiederkauff / dem Verkauffer und seinen Erben / wann sie kommen/und mit Erlegung des Kauffschillings/ der Lösung oder des Wiederkauffs begehren/ durch den Kauffer und seine Erben / gütlich und sonder Vorenthalt soll erstattet werden / ob gleich darunter oder mittler Zeit Hundert und viel mehr Jahren verschienen wären. Dann Wir wollen und disponiren hiemit außdrücklich / daß hierin keine Präscription

scription oder Verjährung der Zeit / in diesem Fall / statt haben solle / obwol sonst solches bey den Rechts-Gelehrten zum höchsten controvertirt / und disputirt wird.

Der XII Titul.

Von dem Abtrieb / wann derselbige statt / und wer den zu thun habe / auch wie er geschehen soll.

De jure Retractus.

NAchdem der Abtrieb der verkaufften liegenden Güter / ob er wol sonst in den gemeinen Käyserlichen Rechten verbotten / doch durch undencklichen gemeinen Brauch in dieser gantzen Land-Art eingerissen (wie hie oben vermeldt) und gleichwol der Billichkeit gemäß ist: So lassen wir denselben auch in Kräfften und seinem Wesen bleiben / doch mit Maß / Unterscheid und Ordnung / wie hernach folgen wird. Dann solcher Abtrieb / nicht allen Personen / noch auch jederzeit zu thun sich gebührt / noch zuzulassen ist. So werden auch offtmahls allerley unbillliche Gefährden und listige Practiquen unter dem Schein und Namen des Abtriebs / gebraucht / welches billich abgeschafft und vorkommen soll werden. Derowegen ordnen / setzen und wollen Wir / daß es mit dem Abtreiben hinfür angehalten werden soll / wie nachfolgt:

§. I.

Erstlich / so jemand seiner Nothdurfft oder

II.

oder Gelegenheit nach / seine liegende Güter / nach dem er dieselben zuvor / laut obgesetzter unserer Ordnung offentlich hätte verkünden lassen / darauf aber von der Freundschafft niemand erschienen wäre / sondern begehrt / einem Frembden um eine namhaffte Summa verkaufft hätte: So mögen / nach solchem beschehenem Kauff / nichts destoweniger des Verkauffers nechst Gesipten Freunde den frembden Kauffer / ob sie wollen / mit Anerbietung / auch (da es wil angenommen werden) mit baarer Erlegung und Erstattung des Kauffgelds und Weinkauffs / wiederum abtreiben.

§. III. Doch sollen sie solches thun innerhalb einem viertel Jahr / nach beschehenem Verkauff. Dann welcher (er sey gleich so nahe verwandt / als er immer wolle) in solcher Zeit den Abtrieb nicht thäte / der soll denselben daraffter nicht zu thun habē / sondern der Kauffer in seinem Kauff vest seyn uñ bleiben.

IV. Es sollen aber hierin die Minderjährigen (das ist / die jenigen / so noch unter ihren fünff und zwantzig Jahren seyn) auch die Außländischen) außgenommen seyn / dergestalt / wann hernacher dieselben mit ihrem leiblichen Eyd betheuren mögen / daß ihnen der Verkauff nicht wissentlich gewesen / und sie nach Erfahrung desselben / nemlich / der Minderjährig nachdem er zu seinem mündigen vollkōñlichen Alter kommen / der Ausländi-

ländische aber/ nachdem er wiederum anheimisch kommen/und des Kauffs gewahr worden/ innerhalb dreyer Monat/ den Abtrieb vorgenommen haben/ daß ihnen derselbig alsdann gestattet und zugelassen soll werden/ so fern sonst die Personen/ so den Abtrieb thun wollen/ darzu qualificirt und zulässig seyn.

§. V. welche Personen nit abtreiben mögen.

Dann erstlich/ setzen und ordnen wir/ daß diejenigen/ so Basthart/ und unehrlicher Geburt seynd/ und nicht allein sie/ die Basthart-ten/ sondern auch ihre Kinder/ obgleich dieselben ehelich geboren wären/ den Abtrieb nicht zu thun haben sollen/ wann andere ehelicher Geburt nächst Verwandte/ vorhanden seynd.

Also sollen auch diejenigen/ so des Lands verwiesen/ oder sonst unehrlich gemacht/ den Abtrieb nicht zu thun haben.

VI.

Da auch der nächst-Verwandt des Abtriebs halben/ ob er denselben thun wolte/ zuvor wäre angesprochen worden/ und er sich darauf erklärt hätte (doch daß solches beweißlich) daß er denselben nicht thun wolte/ der soll hernacher nicht weiter abzutreiben haben/ sondern der Abtrieb alsdann dem andern nächst Gesipten/ oder sonst andern Gesipten eröffnet seyn.

VII.

Item/ wann die nechst Gesipten selbst bey dem Verkauff gewesen/ und den Weinkauff darüber haben trincken helffen/ so mögen sie alsdann keinen Abtrieb thun.

Item/

§. IX. Item / ein Außländischer (so in Unser Graf und Herrschafften nicht wonhafft) ob er wol dem Verkauffer nahe verwandt / so mag er doch den Inländischen Kauffer nicht abtreiben / dieweil unzweifflich zu vermuthen / daß er den Abtrieb nicht ihm selber / sondern einem andern zu Vortheil und gutem thue.

X. Item / nach Verlauffung obbestimmter Zeit der dreyer Monat / soll keiner / der des Verkauffs wissen gehabt / und Inländisch gewesen / (doch die Minder-jährigen / wie obsteht / außgenommen) er seye gleich so nahend gesipt und verwandt / als er immer wolle / weiter zum Abtrieb zugelassen / sondern der Kauf für beständig und kräfftig gehalten werden.

XI. welche Güter nit mögen abgetriben werden. Weiter / so seynd auch etliche Güter / welche ihrer Eigenschafft nach / nicht wol abgetrieben werden mögen / noch der Abtrieb darinn zuzulassen.

XII. Als / wann ein Gut für Herrn-Zins / oder Schuld öffentlich und Gerichtlich feil getragen / und also durch den Eigenthums-Herrn selbst nicht verkaufft worden / da hat der Abtrieb nicht statt.

XIII. Also hat der Abtrieb nicht statt / wann der Land-Siedel die Besserung seinem Lehen-Herrn verkaufft hat.

XIV. Item / wann das verkauffte Gut der Herrschafft oder der Kirchen mit nambaffte jährlichen

lichen Zinsen verhafftet/ und der Kauffer zu Entrichtung derselben gewiß und gnugsam/ aber der Abtreiber ungewiß und ungenugsam wäre/ so soll der Abtrieb nicht gestattet werden/ ob auch gleich der unvermögende Abtreiber derwegen Bürgen setzen wolte. Dann es mit den Bürgen (sie seyen gleich so habhafft als sie wollen) in Sachen/so beharrlich oder beständig seyn sollen/ ein zergänglich und gantz ungewiß Ding ist.

§. XV. Item/ wann Güter/ so zum theil wohl/ und in guter Pflege/ zum theil aber übel/ und etwan auch weit entlegen seynd/ sämtlich miteinander verkaufft werden/ so soll der Abtrieb auch sämtlich geschehen/ und dem Abtreiber nicht gestattet werden/ seines Gefallens die besten und gelegensten abzutreiben/ und die andern Nachgeltigen und entlegenen bleiben zu lassen/ welche sonst ohn die guten und wohlgelegenen/ nicht wohl zu vertreiben wären.

XVI. Item/ wañ gleich ein Gut nicht erblich noch gründlich/ sondern auf einen Wiederkauff einem Fremden verkaufft wäre: So wollen wir/daß doch nichts destoweniger dem nechst Gesipten der Abtrieb gestattet soll werden/ doch also/ daß das vorig Pact und der Vorbehalt des freyen Wiederkauffs/ in seinen Kräfften bleiben/ und dem Verkauffer und seinen Erben jederzeit der Wiederkauff auch bevorstehen soll.

Weitere Erklärungen/ den Abtrieb belangend.

§. XVII. Damit man auch noch klärlich wissen möge/ welche den Abtrieb zu thun haben/ auch wie weit die nächste Sipschafft gerechnet und verstanden werden solle: So erklären/ setzen und wollen Wir/ daß den Abtrieb zu thun Macht und Recht haben sollen: Erstlich/ alle diejenigen/ so in absteigender/ und in Mangel derselben/ die in der aufsteigenden Linien befunden werden. Zum andern/ wo dieselben auch nicht vorhanden/ alsdann die nechst Gesipte in der zwerch- oder beyseits Linien/ bis in das fünffte Glied einschließlich (den Kayserlichen Rechten nach zu rechnen) das ist/ Brüdern/ Geschwistern/ Brüder und Geschwister Kindern und fortan derselben Kindere. Weiter soll sich die nächste Blutsverwandtschafft/ so viel den Abtrieb belangt/ nicht erstrecken.

XVIII Item/ wollen Wir/ wann deren/ so den Abtrieb zu thun begehren/ viel/ und in gleichem Grad der Sipschafft verwandt seynd/ und keiner dem andern den Aberieb allein gönnen wil/ daß sie alsdann alle samtlich darzu gelassen werden sollen. Seynd dañ die verkauffte und abgetriebene Güter theilbar/ und sie die Abtreiber können sich derwegen/ was einem jeden darvon werden soll/ vergleichen: So bleibts dabey. Wo aber nicht/ sollen

len sie sämtlich darum losen/welchem das untheilbar abgetriebene Gut allein bleiben sol.

Auch wollen Wir/ wann ein Gut nicht §. XIX. einem Fremden/sondern einem Blutgesipten aus dem Geschlecht verkaufft worden/ daß alsdann der Verkauff kräfftig bleiben/ und ob gleich ein näherer Verwandter kommen und abtreiben wolte/ daß ihme doch solches nicht gestattet soll werden/ damit nicht ein Abtrieb auf den andern erfolge/ und dardurch die Freundschafft miteinander in Unfrieden und Verbitterung gerathe.

Wann einer einen Grund/Platz/Hauß XX. oder Weingarten kaufft/uñ aber sich des Abtriebs zu versehen hat/der soll denselben/ so lang dieselbe die obbestimte Zeit des Abtriebs währet/und doch nicht vollkömmlich herum ist/ unverbauet/ auch das Gut unverändert lassen/ das ist/ aus einem Weingarten keine Wiesen/ noch aus einer Wiesen einen Acker machen/ sondern in seiner wesentlichen Form (wie er die gefunden) und in gutem Bau erhalten. Dann ehe die Zeit des Abtriebs fürüber/so ist der Kauffer noch kein gewisser/ beständiger und unwiederrufflicher Eigenthums-Herr der verkaufften Güter.

Wann aber der Kauffer sonst an dem er- XXI. kaufften Gut (unverändert dessen) vor dem Abtrieb/einige kündliche/nothwendige und nützliche Arbeit uñ Besserung gethan hätte:

Die soll ihme neben dem Kauff-Geld / Weinkauff und andern Unkosten / so ihme auffgangen wären / nach Erkantnüß und Mäßigung Schultheiß und Schöffen / durch den Abtreiber erlegt und wiederum erstattet werden.

§. XXII. Da auch gleich der Kauffer kein Besserung auf das gekauffte Gut gethan / doch seines Kauff-Gelds lang entrathen hätte / damit er dann deßhalben sich keines Schadens habe zu beklagen: So soll der Abtreiber ihme neben dem Kauff-Geld / und andern / auch gebührliche Pension / als fünf vom hundert / nach Anzahl der Zeit / erstatten. Es wäre dann / daß der Kauffer von dem erkaufften Gut / allbereit so viel Abnutzung / als die Pension anläufft / eingenommen hätte. Dann in solchem Fall / soll der Abtreiber mehr nicht dann das außgelegte Kauff-Geld zu entrichten schuldig seyn.

XXIII Es soll auch der Abtrieb allein im Contract Emptionis, das ist / in Kauffen und Verkauffen / aber in den andern Contracten / als Verleihungen / Tauschen / Ubergaben / Schenckungen / ꝛc. gar nicht statt haben / noch zugelassen werden. Doch daß hierunter kein Gefährde noch Argelist gebraucht werde.

XXIV Und dieweil bey dem Abtrieb / denselben zu verhindern / durch die Kauffer / und hinwieder denselben zu erhalten / durch den Abtreiber

treiber in vielerley Wege Practic und arglistige Vortheil gebraucht werden: So ordnen/setzen und wollen Wir/ wo jetzt gedachte Partheyen hierinn einigen bösen Verdacht auf einander hätten/ und einander nicht vertrauen wolten / daß sie Macht haben sollen/ auf den Eyd sich zu ermahnen. Welchen Eyd dieselben auch (da es also erfordert würde) einander für Gericht zu leisten schuldig seyn sollen / nemlich aber / der Verkauffer / daß er recht und auffrichtig verkaufft / auch die Kauff-Summa so hoch seye/ wie angegeben worden / und daß sonst darunter kein gefährlicher Betrug noch Argelist gesucht noch gebraucht worden. Dagegen sol der Abtreiber auch zu GOtt schweren/ und betheuren/ daß er begehrten fürhabenden Abtrieb ihme selber/ und niemand andern / auch zu seiner selbst Nothdurfft und Gebrauch zu thun fürhabe / oder gethan habe / und darunter kein gefährlicher Betrug noch Argelist gebraucht worden. Dann wir alle Gefährde und Argelist in dem Abtreiben gäntzlich verbotten haben wollen.

§. XXV

Nachdem sich auch bisweilen zuträgt/ daß ein Gut mit einer Condition / Geding und Vorbehalt verkaufft wird/ als/ einer verkauft ein Hauß oder Scheuer / mit dem Geding und Vorbehalt/ so fern er der Verkauffer in einem viertel oder halben Jahr ein anders

ihm gelegen/Hauß oder Scheuer bekommen und kauffen möge/ꝛc. Deßgleichen/ daß auch offtmal der Verkauff auf Zeit und Ziel (die sich etwan auf ein Jahr oder zwey/ oder länger/erstrecken) geschicht/ und aber demnach in Zweiffel gezogen wird/ ob in solchen Verkauffen der Abtrieb so bald/ oder aber erst zu der Zeit/ wann die Condition erfüllt/ oder das letzte Ziel des Kauffgelds verrichtet ist/ statt haben solle. Solchen Zweiffel aufzuheben/und hierinnen unnöthigem Zanck und Rechtfertigung vorzukommen: So ordnen/ setzen und wollen Wir/ wann einer sein Gut verkaufft/dermassen/wie oberzehlt/ und dasselbige so bald dem Kauffer zu besitzen/ zu gebrauchen/ und zu nutzen/ einraumet oder zustellt/ daß alsdann auch der Abtrieb in der hieoben bestimmten Zeit/statt haben sol/und solche Zeit/ so bald nach beschehenem Verkauff gerechnet werden solle. Würde aber der Verkauffer das verkauffte Gut dem Kauffer nicht einraumen/ sondern noch in seinem Besitz/ als vor seine Versicherung/ bis die Condition erfüllt/ oder die Ziel alle verrichtet und bezahlt seyn/behalten: So sol die Zeit des Abtriebs/ alsdann erst nach beschehener Tradition und Liefferung des verkaufften Guts/aber nicht nach dem geschehenen Verkauff/ angerechnet werden.

Und sollen sonst in allwege die Pacta/

Geding

Ged:ng und Abreden/ (so fern dieselben sonst §. XXVI
erbar und rechtmässig sind) welche bey dem Verkauff geschehen/ in ihren Kräfften bestehen und bleiben. Dann der Abtreiber hierinnen nicht mehr noch weniger Vortheils/ als der rechte Kauffer/ haben soll.

Der XIII Titul.

Von Schenckungen/ Ubergaben und Aufgifften.

De donationibus & cessionibus.

WElcher einem andern etwas von §. I.
freyen Händen wissentlich uñ willig schencket und lieffert/ solche Donatio oder Schenckung soll kräftig seyn/ so fern kein Ubermaß noch Vervortheilung darbey ist. Welcher auch einem andern in ernstem Muth und bedächtlich etwas zu schencken verspricht und zusaget/ das ist er zu halten schuldig. Und da er dessen sich verweigert/ mag er mit Recht darzu gehalten werden.

Wäre aber die Donation und Gabe/so an II.
Geld oder fahrender Haab geschicht/ über hundert Güldē werth/die geschehe gleich frey vor der Hand würcklich/ oder werde nur mit Wortē versprochen: so wollen wir/daß dieselbige nit anders kräftig seyn sol/ sie werde daū in das Contract- oder Schöffen-Buch/ samt der Ursach/warum die geschehen/eingeschrieben/ alsdann soll sie kräfftig seyn. Es werden daū sonst andere rechtmäßige Ursachen/

warum sie nicht gelten solte oder möge/ dagegen eingewendet/ die alsdann zu Ermessung des Gerichts stehen sollen: Doch soll nächst gemeldte Satzung verstanden werden/ also/ daß allein dasjenige/ so über hundert Gülden rechtes Werths/ weiter geschenckt worden/ unkräfftig seyn/ aber die Schenckung in den hundert Gülden/ nichts destoweniger kräfftig und beständig seyn soll.

§. III. Wolten aber liegende Güter / in was Werth die seyen / jemand geschenckt und übergeben werden / solches soll allwegen für Gericht gebracht / und daselbst eigentlich in das Gerichts-Buch eingeschrieben werden. Dann anders soll die Ubergab oder Aufgifft nicht Krafft haben.

IV. Es soll auch keiner Unserer Unterthanen Macht haben/ auf einmal alle seine Haab und Nahrung/ an liegenden und fahrenden/ gegenwärtige und künfftige/ zu verschencken und zu vergifften/ es seye dann/ daß er ihme davon so viel hätte zuvor behalten/ daß er in demselben noch ehrlich testiren möchte.

V. Sonst wollen wir/ was die gemeinen Käyserliche Rechte in andern Fällen der Donation halben disponirt und geordnet haben / als/ wann dieselben mögen widerruffen/ und den Undanckbaren entzogen werden: Auch wañ dieselben von Tods wegen geschehen/ genant Donationes causa mortis, &c daß solche Rechte hierdurch unverändert / in ihren Kräfften bleiben sollen.

Der

Der XIV Titul.

Von Pfandschafften / und was denen anhängig.

De Pignoribus.

§. I. WElchem fahrende Haab/ als Silbergeschirr/ Kleinodien/ Bettgewandt/ Haußrath/ ꝛc. für eine außgeliehene Summa Gelds / zu Pfand eingesetzt werden/ der mag und soll dieselbigen in seine Gewalt und Gewarsam nehmen. Dann thut er solches nicht/ sondern läst die Pfänder hinter dem Schuldner liegen / und es trüge sich zu/ daß andere Glaubiger einfielen / und solche Unterpfänder zugleich der andern des Schuldners Haab und Nahrung / pfändeten: So mag er (ob er gleich der erste ist) sich seiner Pfandschafft nicht behelffen / sondern muß gleich andern eintretten. Er hätte dann über solche Pfande eine sondere außtrückliche Verschreibung.

II. Es soll aber der Schuldherr die Pfande/ so also hinter ihnen kommen/ fleißig und treulich bewahren / als ob sie sein eigen Gut wären / auch zu seiner Nothdurfft (damit sie desto unverletzter bleiben) nicht gebrauchen/ noch andern zu gebrauchen leihen. Dann so sich hernacher einige Ringerung und Abgang an solchen Pfanden befände/ das wäre er der Schuldherr dem Schuldner zu erstatten schuldig.

§. III. Doch so ein Pfand ohn alle Hinläßigkeit oder Schuld des Schuldherrn abgienge/verdürbe oder verlohren/ und solches kund gemacht würde/ solch unversehener Unfall kommt dem Schuldner zu/ und bringt dem Glaubiger keinen Nachtheil/ sondern mag er seine Schuld nichts destoweniger an dem Schuldmann erfordern.

IV. Es mag auch der Schuldherr sein Pfand/ darauf eine namhaffte scheinbarliche Besserung ist/ als/ da einer zwantzig Gülden auf einen silbern vergülten Becher/ so viertzig oder funfzig Gülden wol werth ist/ geliehen hat/ die Uberbesserung desselben einem andern wol ferner verpfänden/ doch also/ daß er außtrücklich seine Pfandschafft vermelde und anzeige. Dann so er solche verschwiege/ und das Pfand/ als ob es sein Eigenthum wäre/ ferner versetzte: So soll er derwegen von Uns und Unsern Befehlhabern/ an Ehren/ Leib und Gut/ nach Gestalt und Befindung der Sachen/ gestrafft werden.

Der XV Titul.

De Hypothecis.

Von Verpfändung und Versetzung der liegenden Güter/ und wie die geschehen soll.

§. I. WElcher liegende Güter seiner Schulden halben verpfänden oder versetzen wolte/ der mag es thun: Doch soll solches

solches anders nicht / dann für Gericht geschehen / und in das Schöffen-Buch eigentlich eingeschrieben werden / mit außtrücklicher Erklärung des geliehenen Gelds / der gemachten Frist und Ziel / und darvor verlegten Unterpfand / ꝛc. Ohn das / soll solche Versetzung unkräfftig und nichtig seyn.

§. II. Wann auch das verpfändete liegende Gut dem Glaubiger inhändig gemacht wird / dergestalt / daß er dasselbige nutzen möge / bis zu der Ablösung / und aber die Jährliche Abnutzung so reichlich erfolgt / daß über den darauf gewandten Bau und Unkosten / auch was des Glaubigers Haupt-Geld / so er auf solchem Gut hat / an Jährlicher Pension hätte ertragen mögen / noch etwas namhafftiges überlaufft: So setzen und wollen Wir / daß solcher Uberschuß dem Schuldner zu gut kommen / und hernachmals zu Zeit der Wiederlösung und Abrechnung an der Haupt-Summa soll abgezogen werden.

III. Weiter / wann jemand seine liegende Güter für einen jährlichen Zins einem andern einsetzen und verpfänden wil / der soll solches auch öffentlich vor Gericht thun / in das Schöffen-Buch / allermassen wie obsteht / einschreiben / und demnach eine Gültverschreibung unter desselben Gerichts / oder aber des Amtmanns / oder des Schultheissen /

heissen/ darunter solch Gericht gelegen/ Ingesiegel verfertigen lassen/ und dem Gültkauffer zustellen.

§. IV. Doch wollen Wir/ daß hinfort an kein ewige Gült oder Pension mehr gemacht/ sondern alle solche Pensiones und Gülten/ so um eine nainhaffte Summa Gelds verkaufft werden/ ablösig und wiederkaufflich seyn sollen.

V. Wir wollen auch alle unrechtmäßige/ ungebührliche und unbilliche Paeta und Geding/ so etwan von den Schuldherren oder Gült-Kauffern den benöthigten Schuldleuten oder Verkauffern auffgedrungen/ und die armen Leute dardurch mercklich beschweret und vernachtheilt werden/ auch den Gerichten darin Einsehen zu thun gebührt/ und sonderlich mit denen übermäßigen Fruchtgülten/ hiemit ernstlich verbotten/ und hinförters vorkommen haben.

Der XVI Titul.

De Fidejussoribus

Von Bürgschafften und Bürgen.

§. I. Wir ordnen/ setzen und wollen/ wann jemand vor einen andern/ Bezahlung halben/ Bürge wird/ oder sich sonst um etwas zu thun oder zu leisten verpflichtet/ daß der Schuldherr ihn den Bürgen nicht annehmen/ noch beklagen solle noch möge/

möge / er habe dann zuvor den rechten Schuldmann darum mit Recht ersucht / so fern anders derselbige Inländisch und vorhanden ist. Da er aber nicht vorhanden / oder abwesend wäre / also daß er in der Nähe nicht anzutreffen / so mag alsdann der Bürge / an statt des Haupt-Schuldners wol angezogen und beklagt werden.

Doch / da einer nicht allein schlechter Bürge / sondern auch zugleich Haupt-Schuldner und Bezahler mit worden wäre / und sich dermassen verpflichtet oder verschrieben hätte: Alsdañ mag er allwegen (ob gleich der rechte Principal oder Hauptschuldner vorhanden / aber bey ihme die Bezahlung so wohl nicht zu erholen wäre) der Bezahlung halben vorgenommen und beklagt / auch zu derselbigen angehalten werden. §. II.

Wären auch mehr als einer / sammentlich vor jemand Bürge worden / und würden folgends der Bezahlung mit Recht vorgenommen und beklagt / so mögen sie sämtlich / oder ihrer jeder besonder / bitten / daß die Schuld unter sie zugleich vertheilet / und einem jeden seinen Antheil daran besonders zu bezahlen gegönnet werde. Welches auch ihnen alsdann / so fern sie anwesend oder gegenwärtig / auch zu der Bezahlung genugsam und vermöglich seynd / gegönnet soll werden. Und soll solch Begehren vor Gericht geschehen / III.

schehen/ehe und zuvor/als der rechtlich Krieg bevestiget worden/ vermöge der Rechte.

§. IV. Der Bürg hat auch nicht Macht/denjenigen/für den er sich verbürget hat/mit Recht zu beklagen / daß er ihn seiner Bürgschafft bey den Schuldherrn ledig mache/ausserhalb in vier Fällen: Erstlich/wann er/der Bürg/ von dem Schuldherrn um die Bezahlung wäre rechtlich angesprochen/und darzu condemnirt worden. Zum andern / wann die Bürgschafft lange Zeit angestanden hätte/ und der Schuldner sich in die Bezahlung nicht schicken wolte. Zum dritten/wann die Bürgschafft anders oder länger nicht/dann auf eine benamte Zeit / von Bürgen bewilliget worden / und solche Zeit herum wäre. Zum vierten/wann der Schuldner in Abfall der Nahrung/ durch übel Haußhalten und Verschwenden seiner Güter / geriethe / also/ daß der Bürg in Gefahr und Sorge stehen müste / ob er sich hernach an ihme dem Schuldner wiederum erholen möchte.

Der XVII Titul.

De Transactionibus.

Von gütlichen Rachtungen oder Verträgen.

§. I. WAnn je zu Zeiten in spännigen Händeln uñ Sachen/so allbereit in Rechtfertigung schweben/ oder sonst Zanck und

und Zwietracht auf sich tragen/ daher zu besorgen/ daß sie mögen ins Recht erwachsen/ durch gütliche Verträge und Rachtungen die Irrungen gütlich hingelegt und verglichen werden/ also/ daß ein Theil das streitige Gut behält oder bekommt/ der ander Theil aber Geld darfür empfähet/ ꝛc. Da setzen und wollen Wir/ daß solcher Contract und Vertrag/ so fern der mit beyder Theil Vorwissen und gutem Willen beliebet und angenommen worden/ alsbald kräfftig seyn/ und eine Parthey der andern/ was sie bewilliget und zu halten zugesagt hat/ halten soll: Daß auch die Parthey/ so dessen sich erweigerte/ um Vollstreckung und Gelebung des Vertrags möge angehalten werden/ obgleich der Vertrag blößlich mit Worten abgeredt/ und weder Briefe noch Siegel darüber wären aufgericht worden. Dann wie man auch Zanck und Hader abstellen mag/ das ist löblich.

Es sollen aber die Verträge also auffgerichtet und ertheidiget werden/ daß sie erbar/ rechtmäßig/ billich und gleichmäßig/ keine Parthey dardurch vernachtheilet/ und vor der andern übersetzt noch beschwert werde/ sondern einer jeden die Gebühr widerfahre. §. II.

Auch sollen solche Verträge/ so einer sondern und namhafften Sachen wegen aufgerichtet worden/ nicht auf andere Neben-Händel III.

del oder Sachen / deren doch in der Unterhandlung nicht gedacht noch gemeldt worden / erstreckt und gezogen werden/ ob gleich sonst die Wort in der Verschreibung des Vertrags/ fast weitläufftig und gemeinsam wären gestellt.

§. IV. So dann der Theil/ welcher das streitige Gut zuvor ingehabt hat / auch nochmahls durch den ertheidigten Vertrag behält / darum angefochten wird: So ist der andere Theil / demselben derwegen Wehrschafft zu thun nicht schuldig/ob gleich ein anderer dasselbige Gut hernacher mit Recht ihme abgewönne. Wann aber ein Theil dem andern das ingehabte Gut/aus seiner/ in des andern Hand/ durch gütlichen Vertrag/ einantwortet / der ist im selbigen Fall Wehrschafft zu thun schuldig.

Der XVIII Titul.

De Pactis dotalibus.

Von den Ehe-Beredungen und Heuraths-Briefen.

§. I. ERstlich/ordnen und setzen Wir/daß alle Ehe-Beredungen / sie werden gleich münd- oder schrifftlich aufgericht / anders nicht gelten noch kräfftig seyn sollen/ weder in- noch ausserhalb Rechtens/sie seyen dann in Beyseyn der nächst-Gesipten und Verwandten / oder aber in Mangel derselben / sonst anderer ehrbaren Personen/ aufrichtig und

und redlich / aber nicht heimlich / noch in Winckeln / geschehen.

Wären dann solche Personen / so sich also §. II.
ehelich zusammen verheyrathen wolten / so arm und unvermöglich / daß sie nichts sonders einander zuzubringen / noch zu verschreiben hätten / die mögen ohn Geding / Leib an Leib / und Gut an Gut / so viel sie dessen haben / und zusammen bringen / auf Landes Gewonheit heyrathen.

Wie aber in solchem Fall die Landes-Ge- III.
wonheit verstanden / auch wie es folgends zwischen solchen Personen / so also sonder Geding auf die blosse Landes Gewonheit ehelich zusammen kommen / gehalten soll werden / das wollen wir hernach in dem acht und zwantzigsten Titul / von Erbschafften Manns und Weibs / ꝛc. erklären.

So aber die Personen / welche zusammen IV.
zu heyrathen entschlossen / haabhafft / also / daß sie oder ihre Eltern / einander ein benañte Zugifft oder Ehesteuer / (in Latein Dos genannt) und Widerlegung (Donatio propter nuptias genañt) an Baarschafft oder liegenden Gütern vermachen könten und wolten: So ordnen und wollen wir / daß solches nicht allein mündlich außgesprochen / und beschlossen / sondern auch schrifftlich verfaßt / und entweder in einen formlichen Heyraths-Brief unter etlicher von beyderseits verwandten

Freundschafft/ oder anderer darzu durch sie erbetener Freunde Insiegeln oder Pittschirn/ verbrieft/ oder zum wenigsten/ in zween gleichlautend-aus einander geschnittenen Zetteln/ deren jeder Partheyen einer gebühret/ verfast soll werden/ sonderlich wann auch etliche sondere Bedinge/ wie es mit den zugebrachten/ und andern in stehender Ehe eroberten und gezeugeten Gütern/ den unterschiedlichen Fällen nach/ zu halten/ wolten aufgericht werden. Dann ob wol nicht ohn/ daß die Heurathsbriefe und Verschreibungen zu der Eheberedung/ nicht nothwendiglich erfordert werden/ sondern auch ohn dieselben (nach besag der Rechten) die Eheberedungen/ uñ die Gedinge/ auch nur mündlich/ abgeredt werden mögen: Jedoch dieweil man aus Erfahrung hat/ daß solche Eheberedungen bey dem gemeinen Mann mehrertheils bey dem Wein (daher auch das Wörtlein) Weinkauff/ entsprungen) geschehen/ und offtmahls dieselben Ehe-Beredungen ungleich/ zum theil eingenommen/ zum theil auch behalten/ und da sie gleich recht eingenommen und behalten worden/ doch dieselben Freunde und Zeugen/ so bey den Ehe-Beredungen und Wein-Kauff gewesen/ mehrmahls ehe/ und zuvor/ dann dieselben Eheleut/ versterben/ also daß man letztlich/ was uñ wie es auf dem Ehelichstag gemacht

und

und abgeredt worden / nicht gründlich wissen / noch beweisen kan / daraus dann Zanck / Hader und Rechtfertigung erwachsen thut: So ist je das sicherste und richtigste / daß um beständiges und gleiches Behalts willen / die Ehe-Beredungen in obberührtem Fall auch schrifftlich verfast werden.

§. V. In solchen Verschreibungen sol allwegen zuforderst die Zugifft / deßgleichen die Wiederlegung was und wie hoch die seye / namhafftig außgedruckt werden / und nicht mit unlautern gemeinsamen Worten geschehen / noch auf zukünfftige Erbfälle gesetzt werden. Dann die Hoffnung / so in eines andern Tod gesetzt wird / unehrbar und unbillich ist.

VI. Es sollen auch die Heuraths-Verschreibungen und Abreden / weiter nicht / dann allein so viel dieselbigen Zugifft und Widerlegung belangt / bündig und kräfftig seyn / wann gleich sonst darinn auch die Erbfälle / wie es damit zwischen ihnen Eheleuten künftiglich gehalten werden solt / mit eingezogen wären. Dann dessen ohnangesehen / soll einem jeden Ehegemahl sein Lebenlang bevor und frey stehen / mit seinen Gütern (ausserhalb der versprochenen Zugifft und Wiederlegung / damit es nach Inhalt der Ehe-Beredung vestiglich soll gehalten werden) nach seinem Willen und Wohlgefallen zu disponiren und zu testiren.

§. VII. Doch da zwischen ihnen den Eheleuten solche Pacta und Geding von künfftigen Erbfällen auffgericht / durch sie beyde / oder ihrer eins / in Zeit ihres Lebens und Ehestands / nicht widerruffen wären / noch durch Testament oder andere rechtmäßige Disposition / nicht verändert würden: So sollen dieselben so viel sie des Erstverstorbenen Güter betreffen / als durch desselben Tod bestätiget / kräfftig seyn / und es vermög der Heyraths-Brief gehalten werden.

VIII. So auch der zweyer eins / der Mann / oder die Frau / im Wittwenstand wären / und sich in die andere oder auch dritte Ehe begeben wolten: So fern sie dann keine eheliche Kinder hätten / noch auch deren verhoffentlich wären: So mag ihr jedes dem andern zu der Ehesteuer / oder Zugifft / geben und vermachen / alle seine Güter / oder derselben ein Theil zum Besetz / oder auch zum Eigenthum / nach seinem Wohlgefallen.

IX. Wären aber eheliche Kinder vorhanden / so soll der Theil / deß dieselben seyn / es seye der Mann oder die Frau / nicht Macht haben / seinem künfftigen Ehegemahl mehr als ein Kindstheil aus seiner Nahrung zu verschreiben / oder zu vermachen. Was es aber darüber vermachen würde / das soll nichtig und unkräfftig seyn.

X. Auch mögen solche Personen / so als Wittwer

wer und Wittwe zusammen heyrathen/und beyderseits Kinder zusammen bringen/ auch noch ferner Kinder miteinander zu bekom̃en verhoffen/ wol eine Einkindschafft auf den Hienlichstag abreden/und beschliessen. Doch sol dieselbige folgends gerichtlich bekräfftigt/ und darin die Ordnung gehalten werden/wie die hernach im 20sten Titul erkläret wird.

Der XIV. Titul.

Von verbottenen und unzuläßigen Ehen/ sambt anjetzo zu Ende hinzugesetzter Erklärung und Verbesserung dieses Titels/ von Bestraffung der Unzucht/ Hurerey/ Ehebruch/ und anderm/ wie die in Anno 1583. publicirt worden.

De Matrimoniis prohibitis.

§. I. NAchdem aber die Ehe nicht ohn Unterscheid frey und männiglich erlaubet/ sondern vielen Personen in den Göttlichen und Käyserlichen Rechten/ auch von natürlicher Zucht und Ehrbarkeit wegen zusammen sich zu verheyrathen/ verbotten ist/ (wie hernach folgen wird) solches auch von hohes und niedriges Standes Herrschafften und Obrigkeiten in ihren auffgerichteten Ordnungen und Reformationen gleicher gestalt ernstlich verbotten ist.

II. Und dann wir nicht weniger/ alle Zucht und Ehrbarkeit bey unsern Unterthanen auf-

zu pflantzen und zu erhalten geneigt seynd/ dessen auch uns schuldig erkennen. Als haben wir nicht unterlassen wollen/hierin auch gute Vorsehung zu thun/ und Ordnung aufzurichten/ deren nach unsere Unterthanen in ihren Heyrathen sich zu richten/ und für denen/ in obbestimmten Rechten verbottenen/ auch sonst von Erbarkeit wegen abscheulichē und unzulässigen Ehen/ zu enthalten wissen.

§. III. Darum ordnen/ setzen und wollen Wir: Erstlich und insgemein/ daß keiner Unserer Unterthanen/ Hintersaß/ oder Angehöriger/ was Würden/ Stands und Wesens der seye/ mit denen Personen sich ehelich verpflichte/ welchen in den Göttlichen und Käyserlichen Rechten/ auch von wegen natürlicher Zucht und Erbarkeit/ es seye von wegen der Sipschafft und Magschaft/ oder aber von wegen der nahen Schwägerschafft/ zusamen zu ehelichen verbotten ist.

IV. Damit aber/ welche Personen dermassen verbotten seyen/ dem gemeinen Man erklärt werde/ dieweil nicht ein jeder die Rechnung den Graden nach/ wie die in den Rechten ausgedruckt und verbotten/ machen kan/ noch verstehet: So wollen wir dieselbe verbottene Personen alle ordentlich benennen/ damit ein jeder dieselben/ in was Graden und Fällen/ auch aus was Ursachen/ der Ehe halben sie verbotten/ desto leichtlicher verstehē möge.

Per-

Personen / mit welchen von wegen der Blutfreundschafft und Sipschafft zu heurathen verbotten.

§. V. PErsonen / so von wegen der Blutfreundschafft in der rechten Linien (hinaufwerts zu rechnen) zu ehelichen verbotten / dieweil solche Personen / in der Zahl der Eltern / als nemlich der Mütter / befunden werden.

IIII.

Der Großmutter Mutter Mutter / und folgend hinauf zu rechnen / seynd alle verbotten.

III.

Der Großmutter Mutter.

II.

Die Großmutter / weder des Vaters / noch der Mutter Mutter.

I.

Seine Mutter.

Merck / die Zehlung und Rechnung der Personen und Graden / soll unten an der ersten Zeilangefangen werden.

Der Sohn soll nicht nehmen hinauffwerts zu rechnen.

Gemeine Regul in der rechten Linien auf- und abwerts.

VI. Es wird keine Ehe zugelassen / zwischen Kindern und Eltern in der rechten Linien / sie seyen nahe oder ferne / an einander verwandt / und wann sie auch (so es möglich) gleich tausend Glied von einander wären.

§. VII. Personen/ so von wegen der Blutfreundschafft in der rechten und geraden Linien (hinauffwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten. Dann solche Personen/ in der Zahl der Eltern/ als nemlich der Vätter/ befunden werden.

IIII.

Des Groß-Vatters Vatters Vatter/ und folgends hinauff zu rechnen/ seynd alle verbotten.

III.

Des Groß-Vatters Vatter.

II.

Den Groß-Vatter/ er seye des Vatters oder der Mutter Vatter.

I.

Die Tochter soll nicht nehmen hinauffwärts zu rechnen.

Ursache:

Diese bißher angezeigte Personen/ sind alle unsere liebe Vätter und Mütter/ derohalben soll sich kein Kind mit derselben einen verehelichen oder berühren.

VIII. Personen/ so von wegen der Blutfreundschafft/ in der rechten und geraden Linien/ (herunterwärts zu rechnen) zu ehelichen verbotten/ dann solche Personen/ in der Zahl der Kinder/ als nemlich der Töchtern/ befunden werden.

Der

Der Vatter soll nicht nehmen/

I.

Seine Tochter/ auch die nicht/ so er etwan ausserhab der Ehe gezeuget hat.

II.

Der Tochter Tochter/ noch seines Sohns Tochter.

III.

Der Tochter Tochter Tochter/ noch seines Sohns Tochter Tochter.

IIII.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter/ noch seines Sohns Tochter Tochter Tochter.

Und folgends hinab zu zehlen/ seynd alle verbotten.

§. IX. Personen/ so von wegen der Blutfreundschafft/ in der rechten und geraden Linien hinunterwerts zu rechnen/ zu ehelichen verbotten. Denn solche Personen in der Zahl der Kinder/ als nemlich der Söhnen/ befunden werden.

Die Mutter soll nicht nehmen/

I.

Den Sohn/ auch nicht den/ so sie etwan ausserhalb der Ehe gezeugt möchte haben.

II.

Des Sohns Sohn/ noch ihrer Tochter Sohn.

III.

Des Sohns Sohns Sohn / noch ihrer Tochter Sohns Sohn.

IIII.

Des Sohns Sohns Sohns Sohn / noch ihrer Tochter Sohns Sohns Sohn.

Und folgends hinab zu zehlen / seynd alle verbotten.

Ursach:

Diese erzehlte Personen / seynd alle unsere liebe Söhne und Töchter / derhalben sol man sich von diesen allen enthalten.

X. In linea collaterali. Personen / so von wegen der Blutfreundschafft / in der seitwerts-Linien (hinaufwerts zu rechnen) zu ehelichen verbotten.

IIII.

Von unten hinauf werts zu rechnen. Des Großvatters Vatters Schwester / noch der Großmutter Mutter Schwester.

III.

Des Großvatters / noch der Großmutter Schwester.

II.

Des Vatters noch der Mutter Schwester.

I.

Der Sohn soll nicht nehmen hinaufwerts.

Ursach:

Diese hinauffwerts erzehlte Personen / werden an statt unserer Mutter geachtet: Der-

Derhalben will GOtt und das natürliche Recht/ daß man sich von denselben enthalte.

Personen/ so von wegen der Blutfreundschafft in der seitwerts Linien (hinaufwerts zu rechnen) zu ehelichen verbotten. §. XI.

IIII.

Des Großvatters Vatters Bruder/noch der Großmutter Mutter Bruder.

III.

Des Großvatters noch der Großmutter Bruder.

II.

Des Vatters noch der Mutter Bruder.

Die Tochter soll nicht nehmen hinaufwerts.

Ursach:

Diese hinauffwerts erzehlte Personen/ seynd als für unsere Vätter zu achten/ derhalben ist Verbott/ sich mit denselbigen in Ehestand einzulassen.

Personen/ so von wegen der Blutfreundschafft/ in der seitwerts-Linien (hinunterwerts zu rechnen) zu ehelichen verbotten. Dann solche Personen an statt unserer Töchter geachtet werden. XII.

I.

Der Bruder soll nicht nehmen hinabwerts.

II. Des

II.

Des Bruders noch der Schwester Tochter.

III.

Des Bruders Tochter Tochter/ noch der Schwester Tochter/ noch des Bruders Sohns Tochter/noch der Schwester Sohns Tochter.

IIII.

Des Bruders noch der Schwester Tochter Tochter Tochter/ noch des Bruders Sohns Sohns Tochter/ noch der Schwester Sohns Sohns Tochter/ ꝛc.

Regul.

Welches Tochter ich nicht darff nehmen/ desselben Tochter Tochter ist mir auch verbotten/ ja auch desselbigen Tochter Tochter Tochter.

§. XIII. Personen/so von wegen der Blutsfreundschafft/ in der seitwerts-Linien (hinunterwerts zu rechnen) zu ehelichen verbotten. Dann solche Personen/ als für unsere Söhne geachtet werden.

I.

Die Schwester soll nicht nehmen hinabwerts/

II.

Des Bruders noch der Schwester Sohn.

III.

Des Bruders noch der Schwester Sohns Sohn/ noch des Bruders Tochter Sohn/ noch der Schwester Tochter Sohn.

IIII. Des

IIII.

Des Bruders Sohns Sohns Sohn / noch der Schwester Sohns Sohns Sohn / noch des Bruders Tochter Tochter Sohn / noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Personen / so von wegen der Blutsfreundschafft / in der seitwerts-Linien / sich mit einander zu verehelichen verbotten. §. XIV.

I.

Als nemlich Brüdern und Schwestern / sich mit einander zu verehelichen oder zu berühren / ist von Göttlichen / Natürlichen und allen Rechten und Gesetzen verbotten: Sie seynd von voller oder halber Geburt / das ist / von einem Vatter oder einer Mutter / oder allein von der beyden einen / ja auch die nicht / so etwan ausserhalb der Ehe der Vatter und Mutter erzeuget hat.

II.

Bruder und Schwester Kinder.

III.

Bruder und Schwester Kinds Kinder. Und sol solches auf folgende Weise verstanden werden / daß die Ehe im vierten Grad / nicht allein in ungleicher / sondern auch in gleicher Linien verbotten seyn solle.

Folget nun von Personen und Graden / so wegen der Schwägerschafft / zu ehelichen verbotten.

Per-

XV. Die Zehlung der Personen sol unten angefangen werden/ zu der ersten Zahl.

Personen/ so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinaufwerts zu rechnen) zu ehelichen verbotten. Dann solche Personen für unsere Mütter gehalten werden.

III.

In linea recta.

6. Des Großvatters Vattern Weib/ das ist/ des Großvatters Stieffmutter.
5. Der Großmutter Vatters Weib/ das ist/ der Großmutter Stieffmutter.
4. Seines Weibes Großvatters Mutter.
3. Seines Weibes Großmutter Mutter.
2. Seines Stieffvatters Großmutter.
1. Seiner Stieffmutter Großmutter.

II.

4. Des Großvatters Weib/ das ist/ seines Vatters oder seiner Mutter Stieffmutter.
3. Seines Weibs Großmutter/ sie sey des Vatters oder der Mutter Mutter.
2. Seines Stieffvatters Mutter.
1. Seiner Stieffmutter Mutter.

Deßgleichen auch weiter.

I.

5. Seiner Braut Mutter/ das ist/ die/ mit welcher Tochter er sich zuvor verlobt/ und doch nicht Hochzeit mit ihr gehalten hat.
4. Seines Vatters Braut/ oder Vertraute/ welche seine Stieffmutter solte geworden seyn.

3. Sei-

3. Seine Schwieger/ das ist/ seines Weibes Mutter.
2. Seines Weibs Stieffmutter / welche ihr Vatter nach ihme gelassen.
1. Seine Stieffmutter/ es sey die erste/ andere oder die dritte / welche sein Vatter zur Ehe gehabt.

Der Sohn soll nicht nehmen hinauf-werts zu rechnen.

Personen / so von wegen der Schwäger-schafft in der rechten Linien (hinauffwerts zu rechnen) zuehelichen verbotten. Dann solche Personen / für unsere Vätter gehalten werden. §. XVI.

III.

6. Ihres Großvatters Mutter Mann / das ist/ ihres Großvatters Stieffvatter.
5. Ihrer Großmutter Mutter Mann / das ist/ ihrer Großmutter Stieffvatter.
4. Ihres Manns Großvatters Vatter.
3. Ihres Manns Großmutter Vatter.
2. Ihres Stieffvatters Großvatter.
1. Ihrer Stieffmutter Großvatter.

II.

4. Ihrer Großmutter Mann/ das ist / ihres Vatters oder ihrer Mutter Stieffvatter.
3. Ihres Manns Großvatter / er sey des Vatters oder der Mutter Vatter.
2. Ihres Stieffvatters Vatter.
1. Ihrer Stieffmutter Vatter.

Also

Also auch weiter nicht nehmen/

I.

5. Ihres Bräutigams Vatter / das ist der/ mit welches Sohne sie sich zuvor verlobet/ und doch nicht Hochzeit mit ihme gehalte.
4. Ihrer Mutter Bräutigam oder Vertrauten / welcher ihr Stieffvatter solt geworden seyn.
3. Ihr Schwäher / das ist / ihres Manns Vatter.
2. Ihres Manns Stieffvatter/welchen seine Mutter nach ihme gelassen.
1. Ihren Stieffvatter / er sey der erste / andere/ oder dritte/ welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter soll nicht nehmen

hinaufwerts/

§. XVII. Personen / so von wegen der Schwägerschafft in der rechten Linien (hinunterwerts zu rechnen) zu ehelichen verbotten. Dann solche Personen / für unsere Töchter gehalten werden.

Der Vatter oder Stieffvatter soll nicht nehmen/

I.

1. Die Stieffochter.
2. Des Stieffsohns Weib.
3. Die Schnur/das ist/ seines Sohns Weib.
4. Des Sohns verlobte Braut.

II.

1. Der Stieff-Tochter Tochter.
2. Des Stieff-Sohns Tochter.
3. Des Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

1. Der Stieff-Tochter Tochter Tochter.
2. Des Stieff-Sohns Tochter Tochter.
3. Des Sohns Sohns Sohns Weib.
4. Seiner Tochter Sohns Sohns Weib.

Eine gemeine Regel / welche so wol in der Blut-Freundschafft als in der Schwägerschafft / statt hat.

§. XIIX. Wann des Bräutigams und der Braut Groß-Vater und Groß-Mutter / Schwester- oder Brüder-Kinder gewesen / so ist die Ehe beydes von wegen der Blutfreundschafft und der Schwägerschafft halben verboten / nach gemeinen und üblichen Rechten.

XIX. Personen / so von wegen der Blut-Freundschafft in der rechten Linien (herunwärts zu rechnen) zu ehelichen verboten. Dann solche Personen für unsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieff-Mutter soll nicht nehmen.

I.

1. Den Stieff-Sohn.

2. Der Stieff-Tochter Mann.
3. Der Tochter Mann.
4. Der Tochter verlobten Bräutigam.

II.

1. Des Stieff-Sohns Sohn.
2. Der Stieff-Tochter Sohn.
3. Des Sohns Tochter Mann.
4. Der Tochter Tochter Mann.

III.

1. Des Stieff-Sohns Sohns Sohn.
2. Der Stieff-Tochter Tochter Sohn.
3. Des Sohns Sohns Tochter Mann.
4. Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Erinnerung.

Diese jetzterzehlte Personen sind alle an statt unserer lieben Töchter und Söhnen/ vor welchen Vater und Mutter / oder auch Stieffvater und Stieffmutter / eine Scheu haben / und sie nicht berühren noch schänden/ sondern mit Zucht ehren sollen. Solches lehren beyde Göttliche und Käyserliche / ja auch das natürliche Recht / und alle menschliche Vernunfft. Derohalben wisse sich jederman darnach zu halten.

§. XX. Personen / so von wegen der Schwägerschafft (in der seitwärts Linien) zu ehelichen verbotten.

III.

1. Des Groß-Vatters Bruders Weib.

II. 2. Sei-

II.

2. Seines Vettern Weib / das ist / seines Vaters Bruders Weib.
3. Seines Ohmes Weib / das ist / seiner Mutter Bruders Weib.

I.

2. Seines Schwähers Schwester / das ist / seines Weibes Vatters Schwester.
1. Seiner Schwieger Schwester / das ist / seines Weibes Mutter Schwester.

Der Bruder soll nicht hinauffwärts nehmen.

Der Bruder soll nicht hinunterwärts nehmen.

I.

1. Seines Bruders Weib.
2. Seines Weibes Schwester.

II.

1. Seines Bruders Sohns Weib.
2. Seiner Schwester Sohns Weib.
3. Seines Weibs Bruders Tochter.
4. Seines Weibs Schwester Tochter.

III.

1. Seines Bruders Sohns Sohns Weib.
2. Seines Bruders Tochter Sohns Weib.
3. Seiner Schwester Sohns Sohns Weib.
4. Seines Weibs Bruders Tochter.
5. Seines Weibs Schwester Tochter Tochter Tochter.

§. XXI. In linea collaterali,

Personen/ so von wegen der Schwägerschafft (in der Seitwärts-Linien) zu ehelichen verboten.

III.

1. Des Groß-Vaters Schwester Mann.

II.

2. Ihrer Basen Mann/ das ist/ ihres Vaters Schwester Mann.
3. Ihrer Mummen Mann/ das ist/ ihrer Mutter Schwester Mann.

I.

2. Ihres Mannes Vaters Bruder.
1. Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht hinauffwärts nehmen.

Die Schwester soll nicht hinabwärts nehmen.

I.

1. Ihrer verstorbenen Schwester Mann.
2. Ihres verstorbenen Manns Bruder.

II.

1. Ihres Bruders Tochter Mann.
2. Ihrer Schwester Tochter Mann.
3. Ihres Mannes Bruders Sohn.
4. Ihres Mannes Schwester Sohn.

III.

1. Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.
2. Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.
3. Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.

4. Ih-

4. Ihres Manns Bruders Sohns Sohn.
5. Ihres Manns Schwester Sohns Sohn.

Von Schwägerschafft.

Erste Regul.

Alle meines Weibes Bluts-Freunde sind mir geschwägert / dergestalt: In welchem Glied der Bluts-Freundschafft sie meinem Weib verwandt / im selben Glied sind sie mir Schwägerschafft halben zugethan. §. XXII.

Die andere Regul.

Gleicher Gestalt alle Bluts-Freunde des Mannes / sind seinem Weib geschwägert / dergestalt: In welchem Grad der Bluts-Freundschafft sie dem Mann zugethan / im selben Grad sind sie dem Weib mit Schwägerschafft verwandt / und demnach / wie weit sich die Prohibition in die Bluts-Freundschafft erstrecket / also weit erstrecket sie sich auch in der Schwägerschafft. Denn gleicher gestalt / wie sich einer von seinen Bluts-Freunden enthalten soll: Also ist er auch schuldig sich von seines Weibes Freunden zu enthalten; und in solcher Maaß auch das Weib von ihres Mannes Freunden. XXIII.

Vom Bräutigam und der Braut / das ist / die sich mit einander öffentlich verlobet / und aber das eine verstirbet / ehe die Hochzeit oder Beylager gehalten worden.

§. XXIV. Der Sohn soll nicht nehmen / seiner Braut Mutter / Item / er soll nicht nehmen / seines Vatters Braut / oder Vertraute / welche seine Stieff-Mutter solt worden seyn.

Also soll es auch der Tochter halben gehalten werden.

XXV. Die Tochter soll nicht nehmen ihrer Mutter Bräutigam oder Vertrauten / welcher ihr Stieff-Vatter solt geworden seyn.

XXVI. Item / sie soll nicht nehmen ihres Bräutigams Vatter / das ist / der / mit welches Sohn sie sich zuvor verlobt / und doch mit ihm nicht Hochzeit gehalten hat.

XXVII. Der Vatter soll nicht nehmen seines Sohns verlobte Braut.

XXVIII. Die Mutter soll nicht nehmen ihrer Tochter verlobten Bräutigam.

XXIX. Zum letzten / so verbieten auch die Käyserlichen Rechte außtrücklich / daß der Mann zur Ehe nicht nehmen soll / diejenige / die er aus der Tauffe gehoben hat / dieweil er anders nicht / als an statt des Vaters zu achten ist.

Erinnerung und Unterricht.

XXX. Dieweil Mann und Weib ein Leib und ein Fleisch durch die Ehe worden; Soll ein jegliches sich von des andern Bluts-

Freun-

Freunden enthalten. Es werden aber nicht allein Bluts-Freunde genannt/ welche von gantzer Geburt / als von einem Vater und von einer Mutter / sondern auch/ welche von halber Geburt / als von dieser einem / ja auch / welche etwan ausserhalb der Ehe gezeuget/ und des Geblüts halben / durch das natürliche Recht/ miteinander verwandt sind. Unter welchen Personen keine Ehe-Verbindung/ noch Vermischung geschehen soll / wie dann im dritten Buch Mose am 18. Capitel verboten wird / und welcher dieser Personen eine/ so ihm mit Blut verwandt und verboten / berühret / der hat eine Blutschande begangen.

§. XXXI. Dieses sind nun die Personen/ so in den Göttlichen und Käyserlichen Rechten/ zum theil auch von Zucht und Ehrbarkeit wegen / hin und wieder auch durch andere Obrigkeiten bey schwerer Peen / als / des Bannes und Absonderung von der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen/ auch Scheidung derselben verbotenen Personen / darzu der weltlichen Obrigkeit straff des Feuers und Schwerdts / und anderer mehr / zusammen zuheyrathen verboten sind. Derwegen dann männiglich solcher Personen sich enthalten und dieselben/ auch sich selbst/ mit Blutschanden nicht verunreinigen soll.

§ XXXII. Wie denn auch wir solches hiemit ernstlich/ bey Vermeydung hernach bestimmter Pönen/ allen und jeden unsern Unterthanen und Angehörigen geboten haben wollen.

Von heimlichen Verlöbnüssen und Ehen.

XXXIII. Weiter/ nachdem wir erinnert worden/ und zum Theil selbst befunden/ daß zu zeiten junge Leute/ Söhne und Töchter/ durch Geschenck und Kupplereyen/ zu heimlichen Ehegelübden verführet/ und also ihren Eltern/ ehe dann sie zu rechtem Verstand und Alter kommen/ entzogen/ und so viel als abgestohlen werden; Auch etwan die Jungen von sich selbst/ aus eigener muthwilliger Boßheit/ und Ungehorsam gegen ihren Eltern/ deren unbefraget/ sich heimlich miteinander versprechen und verheyrathen/ zuwider den Göttlichen/ Natürlichen und Käyserlichen Rechten; Derowegen dann auch viele Christliche fromme Obrigkeiten/ im Heiligen Reich/ solche heimliche Verlöbnüssen/ (ungeacht/ daß die sonst in Geistlichen Rechten zugelassen und geduldet werden) bey schweren Straffen verboten haben.

XXXIV. Also ordnen/ setzen und gebieten Wir/ daß hinfort an in unsern Graffschaften

ten/ niemand/ Männlichs oder Weiblichs Geschlechts/ welche noch unter dem Gewalt ihrer Eltern/ und noch nicht vier und zwantzig Jahr alt sind/ sich mit einem andern heimlicher Weise ehelich versprechen und vergelöbden; sondern ein jedes Kind/ Tochter oder Sohn/ mit Rath/ Vorwissen und Willen seiner Eltern/ oder in Mangel derselben/ seiner nächstverwandten Freunde und Vormündere/ sich ehelich verheyrathen soll. Würde aber jemand dem zugegen handeln/ und sich ohne Rath/ Vorwissen und Bewilligen seiner Eltern/ Freunde und Vormünder/ verheyrathen/ die wollen wir nach gestalt der Sachen/ Personen und Umständen/ ernstlichen an Leib/ oder Gut/ mit dem Thurn oder Verweisung des Landes/ straffen/ und darinnen niemand verschonen. Wir wollen auch/ daß solche Verlöbnüssen und Versprechungen/ unkräfftig/ unbündig/ von Unwürden/ und nichtig seyn/ und in unserer Obrigkeit und Pfarren oder Kirchen nicht außgeruffen noch eingesegnet werden sollen. Es wäre denn Sach/ daß der Verlobten Eltern/ oder der jenigen/ so an statt der Eltern sind/ ihren Willen zu solcher ehelichen Vermählung hernacher geben würden/ alsdenn soll solches uns/ oder unsers Abwesens/

Unsern Räthen und Befehlhabern angezeigt / und darüber ferners Bescheids erwarten werden.

§. XXXV. Demnach gebieten wir nochmals allen obbemeldten Unsern Unterthanen / Hindersassen und Angehörigen / hiemit ernstlich / alle oberzehlte unsere Ordnungen und Satzungen gehorsamlich und vestiglich zu halten. Dann da jemand derselben / es seye Mann oder Weibs-Bilde / künfftiglich solchen Ordnungen zuwider handeln / und sich heimlich / sonder Rath / Vorwissen und Bewilligen seiner Eltern / oder deren / so an derselben statt zu achten / verlöbden / oder sonsten mit den oberzehlten verbottenen Personen fürsetzlich verehelichen und vermischen würde / daß dieselben von Uns nicht allein / vermöge der Rechte / und des H. Reichs peinlichen Gerichts-Ordnung gestrafft / sondern auch solche Ehen für untüchtig und nichtig / und die Kinder / so daraus gebohren / nicht für ehelich / noch erbfähig erkandt / auch solche Personen Unserer Grafschafften und Obrigkeiten / verwiesen werden sollen.

XXXVI. Damit aber niemand sich hierinn der Unwissenheit zu entschuldigen habe: So wollen und gebieten wir / daß alle und jede unsere Pfarrherren und Kirchen-Diener / ein jeder in seiner Pfarr / diese unsere Ordnung

nung von der Cantzel im Jahr zweymal dem Volck verlesen / und sie darneben / zu Haltung desselben / vermahnen sollen: Nemlich aber auf Montag nach Ostern / und dann auf den nächsten Sonntag nach St. Michaels-Tag.

§. XXXVII. Daß auch keiner Unserer Pfarrherren einige Ehe einsegnen sol / die er nicht zuvor 3 Sonntage nach einander in seiner Pfarr öffentlich außgeruffen uñ verkündet: Und aber solch Außruffen und Verkünden auch anders / noch ehe nicht thun sol / er habe dañ zuförderst beyde zukünftige Eheleut / ob uñ wie nahe sie einander Blutfreundschafft / oder aber Schwägerschafft halben verwandt seyen / eigentlich befragt habe. Da er dann darunter befinden würde / daß dieselbe in vorerzehlten verbottenen Graden einander verwandt und zugethan wären / oder daß sonst einiger Zweiffel / daraus etwan sie die Pfarrherrn sich selbst nicht wol zu finden wüsten / fürfiele: Daß sie alsdann die Partheyen für Uns / oder Unsere Befehlhabere bescheiden und weisen / daselbst auch sie / die Partheyen / demnach fernern Bescheid bekommen sollen.

XXXVIII. Wir wollen auch noch weiter / allen unsern Amtleuten / Räthen / Befehlhabern / Kellnern / Schultheissen und Gerichten eines jeden Orts unserer Graf- und Herrschaff-

schafften/die jetzo sind/und hernach seyn werden/bey ihren Pflichten und Eyden/die sie uns gethan/und künfftiglich noch thun werden/hiemit ernstlich aufferleget/befohlen und geboten haben/daß sie auf diese unsere Ordnung fleissig Auffmerckens haben/darüber ernstlich halten/auch alle die/so dieselbige überfahren/uns anzeigen/damit wir mit gebührenden Straffen und Pönen/gegen denselben Ubertrettern/vollfahren mögen. Alles bey Vermeidung unser hohen Ungnad.

Erklärung und Verbesserung dieses Tituls von verbotenen und unzulässigen/auch heimlichen Verlöbnüssen/und dann Bestraffung der Unzucht/Hurerey/Ehebruch/Blut-Schande/Kupplerey/ꝛc.

§. I. WIr Ernst/Eberhard/Conrad/Hermann Adolph/Hanß Georg und Otto/Grafen zu Solms/Herren zu Mintzenberg und Sonnenwald/ꝛc. Gebrüder und Gevettern;

Entbieten unsern Pfarherren/Ambtleuten/Schultheissen/Bürgermeistern/und insgemein allen unsern Unterthanen/und lieben Getreuen/unsere Gnade/und fügen euch hiemit zu wissen.

§. II. Wiewol Wir uns hiebevor/und sonderlich

derlich im Jahr 1571. einer gemeinen Gerichts- und Land-Ordnung verglichen / und dieselbe in offenen Druck publiciren / und der Gebühr allenthalben verkünden lassen / in welcher wir / unsers Erachtens / so wol was zu Anstellung und Beförderung schleunigen / und den gemeinen beschriebenen Rechten gleichmässigen gerichtliche Proceß / als auch Erhaltung gemeiner Erbar- und Billichkeiten / in allerley Contracten / Abtreiben / Eheberedungen / Testamenten / und letzten Willen / Erbschafften / Erbtheilungen / Vormünderschafften / Einkindschafften / und andern dergleichen vornehmsten Händeln / unterschiedlichen tractirt und disponirt.

§. III. Wiewol auch unter andern in solcher Ordnung und Land-Rechten / unter dem Titul: Von verbotenen und unzulässigen Ehen / auch heimlichen Verlöbnüssen / männiglich zu allem keuschen und ordentlichen Leben vermahnet / und gegen die Ehebrecher ernste Straffe statuirt worden.

IV. Und aber das Laster der Unzucht und Hurerey in diesem thörichten Alter der Welt so gar überhand und zunimmt / daß demselben mit Mühe gesteuert und gewehret / auch viele Fälle / so sich in Ehesachen zutragen / in solchem nicht gnugsam decidirt / wie denn auch dieselbige alle / in Ansehung / daß sie sich auf mancherley Weise zutragen /

und

und am allermeisten auf die Umstände der Sachen zu sehen / nothdürfftig zu decidiren nicht wol müglich.

§. V. So haben wir demnach eine unvermeidliche Nothdurft erachtet / etliche gewisse Regulen mit Rath der Rechtsgelehrten zu setzen / darnach sich so wol unsere zu den Ehesachen Verordnete / Geistliche und Weltliche Richter und Beamten / in Entscheidung dieser Sachen / und sonsten in Straffung deren Verbrecher zu richten: Sondern auch männiglich / um so viel desto fleissiger für solchem Laster der Unzucht und Hurerey / zu hüten: Und da sie sich hierinn vergriffen / was für eine Sententz ihnen gefallen / und welcher gestalt ihre Arbeit werde belohnet werden / etlicher massen wissen mögen. Inmassen wir uns dañ von Anfang solche Unsere Ordnung und Land-Recht / nach Gelegenheit / zu mehren oder zu mindern vorbehalten haben.

VI. Doch soll diese Vermehrung denen angezogenen Statuten / von verbottenen und unzuläßigen Ehen: Item von heimlichen Verlöbnüssen / in allewege nichts derogiren / sondern bey ihrem Wesen und Vollkommenheit verbleiben.

VII. Setzen / ordnen und wollen demnach / daß alle Unsere Unterthanen / weß Stands / Wesens / Geschlechts und Alters sie seyen / nach den Gebotten des HErrn keusch und züch-

züchtig zu leben/mit Worten und Wercken/ und sich der Keuschheit (ohn welche niemand Gott sehen wird) zum höchsten befleißigen/ und das gestrenge Urtheil / daß die Hurer und Ehebrecher am Reich GOttes keinen Theil haben / sondern von GOtt gerichtet werden sollen / stätigs vor Augen haben.

§. VIII. Da aber solchem zuwider ein Lediger eine ledige Person (so sonsten von Ehren und gemeinem Gerücht fromm) schänden / und ohne Gewalt beschlaffen wird / sie werde darvon schwanger oder nicht: So soll er / der Schänder/ die Geschändete zur Ehe nehmen / oder ihr / ihrem Stande und ihres Vatters Vermögen nach / ein Heyrathgut oder Außsteuer geben.

IX. Und sollen sonsten beyde Personen/ nemlich die Manns-Person mit dem Thurn / Wasser und Brodt / oder mit einer Geld-Straffe / die Weibs-Person aber auch mit Gefängnüssen/ nach ihrer Gelegenheit/ darzu mit Wasser und Brodt gespeiset und gestrafft werden.

X. Da aber eine unverleumbte ledige Jungfrau oder Wittib ausserhalb der Ehe geschwächt / und ihrer Ehr mit Gewalt oder betrüglicher Uberredung beraubt und stuprirt würde: Soll der Thäter/ er sey ledig oder ein Ehemann / vermöge der Rechten/ und der Käyserl. Halsgerichts-Ordnung/

so

so fern er des Noth-Zwangs überwiesen/ peinlich und am Leben gestraffet werden.

§. XI. Wenn aber solch Stuprum mit Zulassung und freyem Willen der Jungfrauen und Wittiben voluntariè beschicht/ und der Stuprator, und Schänder ein Ehemann/ auch sonsten eines guten und ehrbarn Wandels/ und guten Vermögens: Soll derselbe den halben Theil seiner Nahrung gegen Uns/ als seiner Obrigkeit/ verwürcket haben/ den wir auch/ und ein jeder an seinem Ort/ für sich einbringen/ und nichts destoweniger den Thäter anhalten sollen und wollen/ der Geschwächten nach ihrem Stande/ auf unser oder unserer Befelchhaber Mässigung gebührliche Erstattung zu thun.

XII. Wäre es aber eine leichtfertige Person/ die solcher Dinge viel gepflogen/ und geringes Vermögens/ soll derselbige mit Ruthen außgeschlagen/ und des Landes verwiesen werden.

XIII. Jedoch/ so ihn den Thäter seine Ehefrau in ihre eheliche Gemeinschafft wieder auffnehmen wolte/ und für ihnen bitten würde/ und er sonsten eines ehrbaren Wandels wäre: So stünde zu Uns/ ihn des Ausstreichens aus Gnaden zu erlassen/ und dargegen mit dem Thurn oder Geld-Straffe nach Gelegenheit anzuhalten.

Wofern

Wofern aber eine unverbaumde ledige §.
Person von einer andern ledigen zu Fall XIV.
bracht wird / und sie beyde ihres Standes/
Herkommens und Alters halben einander
ebenbürtig / oder sonst ihrer eins deß andern
zur Ehe wohl würdig / auch die geschwächte
Person keines unziemlichen Anhangs / oder
zuvor geübten Leichtfertigkeit / noch daß sie/
oder jemand von ihrentwegen / den Beklag-
ten darzu gereitzet / mit Warheit könte be-
schuldiget werden / sondern sie ihres zuvor
ehrbarlichen Wohlhaltens halben / bey ihren
Nachbauern und Bekandten / in einem gu-
ten Gerücht und Leumund: So sollen un-
sere Ambtleute und Befehlhabere den Be-
klagten mit Erinnerung aller solchen Gele-
genheit / mit Fleiß vermahnen / daß er die ge-
schändete Person zur Ehe behalte / und aus
Unehren wiederum zu Ehren bringe.

Doch soll in diesen und andern Fällen / da XV.
fleischliche Vermischungē zuvor / vor dem öf-
fentlichen Kirchen-Gang beschehen seyn / der
Braut mit einem Krantz in die Kirche zu
gehen / noch einige Schenck-Hochzeit zu ma-
chen / nicht gestattet / sondern beyde Perso-
nen anders nicht / dann mit vorgehender öf-
fentlichen Pönitentz / eingeseget werden.

Und da gleich aus Unwissenheit dasselbig XVI.
unterlassen / hernach aber damit / daß das
Weib vor der Zeit in das Kind-Bett kommt /

oder sonsten an Tag bracht wird: So soll nichts destoweniger gegen denselben mit gebührender Kirchen- und Thurn-Straffe nach Gelegenheit der Fälle/verfahren werden.

§. XVII. Da aber in diesem Fall bey dem beklagten Theil nichts zu erhalte/daß er die geschwächte Person ehelichen wolte/auch die Klägerin/daß ihr der Beklagte die Ehe versprochen/keine gnugsame Beweisung hätte: So soll der beklagte Theil/so der Zusage nicht gestehet/die Geschändete zu ehelichen nicht gezwungen/sondern ohne Mittel absolvirt/und kein Theil mit dem Eyd/Litis decisorium genant/beschweret werden.

XVIII. Derowegen sich die Weibs-Bilder selbst für Schanden und Unehr/Schaden und Straffen wol hüten/und zu keiner fleischlichen Vermischung bereden lassen sollen: Sondern soll GOtt/als dem rechten Richter und Hertz-kündiger/dem nichts verborgen ist/befohlen/und gleichwol beyde Personen/von wegen geübter Unzucht/mit dem Thurn und einer gebührlichen Geld-Straffe/nach Gestalt der Uberfahrung gestrafft/auch sonsten der Thäter der geschwächten Person (so sie sonsten sich ehrlich gehalten/und eines guten Gerüchts) zu Bezahlung gebührlicher Außsteuer/wie obgesetzet/und gleichwol beyde Personen zu öffentlicher Pönitentz angehalten werden.

Da

Da aber die Dirne leichtfertig/eines bösen §. XIX.
Gerüchts und verdächtigen Anhangs ist/ oder hätte diesen Fall selbst verursachet: Soll ihr nicht allein nichts gegeben/ sondern sie/ als oben gemeldt/ gestraffet werden.

Im Fall auch aus der Unzucht Schwän- XX.
gerung erfolgte/ und die Manns-Person der Sachen nicht geständig/ und keine gnugsame Beweisung von der Geschwängerten kan vorbracht werden: Soll er mit dem Eyd nicht beschweret/ und der Geschwängerten Außsage/ in und bey der Geburt/ nicht geglaubet/ sondern von der Anklage und Erziehung des Kindes absolvirt/ und sonsten gegen beyden Personen/ wie obgesetzet/ mit der Straffe verfahren werden.

Welche Straff nicht soll gelindert werden/ XXI.
ob sie gleich einander zur Ehe nehmen wollen. Dann die Christliche Gemeinde in einem/ wie im andern Fall/ geärgert wird: So soll uns/ als der Obrigkeit/ auch billich/ ein Genügen geschehen/ ihnen/ den Thätern zu wohlverdienter Straffe/ und andern zu einem abscheulichen Exempel.

Von Ehebrechern.

Zum andern/ setzen/ ordnen und wollen XXII.
wir/ da hinfüro eine Manns-Person/ die sey gleich ehelich oder ledig/ und eines andern Manns Eheweib/ einen Ehebruch mit ein-

ander willig und wissentlich begehen und vollbringen / daß alsdann beyde / Ehebrecher und Ehebrecherin / zu Hafften gebracht / vor peinlich Recht gestellet / und auf vorgehende gnugsame Beweisungen / zum Schwerdt verdammt und hingericht werden sollen. Es wäre dann Sache / daß der Ehebrecherin Mann selbst zu solchem Ehebruch Anreitzung und Ursache gegeben / oder / daß das Weib vorhin eine leichtfertige Person gewesen / und mit andern zuvor auch dergleichen Ehebruch kündlich begangen hätte / oder auch ihr Ehemann sie wieder zu sich zu nehmen begehrte / und was dergleichen Umstände mehr seyn / die sich zutragen / und einen jeden Richter zur mildern Straffe / vermöge Rechtens / und Billichkeit bewegen möchten. In deme dann allwege mit unserm Vorwissen / Rath und Bedencken / gehandelt und vollfahren werden soll.

§. XXIII Da aber ein Ehemann in währender Ehe / und eine ledige Person / sich miteinander fleischlich vermischen werden: So sollen die beyde in Hafften gezogen / ein viertheil Jahrs darin enthalten / mit Wasser und Brodt gespeiset / und alsdenn auf Erlegung einer gebührlichen Geld-Straff / für das erstemal / und so fern Hoffnung zur Besserung bey ihnen ist / wieder erlediget und geduldet; das andermal doppelt und noch eins so hart / auch

auch darüber mit Verweisung/ auf ein Jahr ohngefehr/ nach Gelegenheit/ gestrafft; aber das drittemal mit Ruthen außgestrichen/ und unser Graf- und Herrschafften ewig verwiesen werden.

Von Blut-Schändern.

Zum dritten/ da Vatter und Tochter/ Brüder und Schwestern/ und andere nahe verwandte Personen/ in Unpflichten befunden/ und Blutschande miteinander getrieben hätten/ auch dessen zu Recht gnugsam erwiesen werden könten: So sollen sie den nächsten zu Hafften gebracht/ und gegen ihnen die in Göttlichen und Käyserlichen Rechten gesetzte Leib- Lebens- und andere Straffen/ nach Gelegenheit der Fälle/ und eines jeden Uberfahrung/ ernstlich und unablässig vorgenommen und vollstrecket werden. Es wäre dann/ daß von einem oder von beyden Theilen/ eine beständige Unwissenheit dargethan werden könte. Auf welchen Fall mit unserm Vorwissen und Rath der Rechts-Gelehrten soll verfahren werden. §. XXIV.

Von Kupplern und Kupplerinnen.

Dieweil auch viel loser leichtfertiger Leute/ sowol Manns- als Weibs-Personen gefunden werden/ die nicht allein andere Leute/ sondern auch ihre eigene Weib/ Kinder und Verwandte/ zu solchen unzüchtigen Hän- XXV.

deln verkopplen/ und mit Behausung und Unterschleiffung/ und sonsten allerhand Ursache und Anleitung geben: Solche Koppler und Kopplerin/auch die jenige/so wissentlich/ gefährlicher und auffsetziger Weise/ihre Häuser darzu leihen/ und solche Schande in ihren Häusern zu geschehen gestatten/ sollen nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechts-Verständigen/ vermöge der Käyserlichen Hals-Gerichts-Ordnung/ es sey mit Verweisung des Landes/ Stellung an Pranger/ Abschneidung der Ohren/ oder Außhauung mit Ruthen/ gestraffet werden.

Von Erziehung deren ausserhalb der Ehe erzielten Kindern.

§. XXVI. Letztlich/ wiewol die ledige Kinder/so aus verdammter Geburt/ durch Ehebruch oder andere straffwürdige Vermischung gebohren/vermöge der Käyserlichen Rechten/ weder Vätterlichen noch Mütterlichen Guts fähig: So setzen/ ordnen und wollen wir doch/ daß man denselben/ aus natürlicher Billichkeit/ nothdürfftige Alimenta und Nahrung/ damit sie erzogen werden mögen/ dem geistlichen Rechten nach/ soll geben und wiederfahren lassen.

XXVII. Was aber die Kinder/so von zweyen ledigen Personen/ ausserhalb der Ehe gezielet worden/ anlanget/ im Fall der von der Mutter

ter angegebene Vatter der Thaten / geständig / und das Kind willig für sein Kind auf- und annimmt / da wird dasselbige billich von dem Vatter / vermöge der Rechten / und natürlicher Billichkeit ernehret und erzogen / hat auch künfftig in seines Vatters und Mutter Gütern / seinen in den Rechten verordneten und bescheidenen Theil. Da aber der von der Mutter / in oder ausserhalb der Geburt / angegebene Vatter der Thaten nicht geständig / oder sonsten erhebliche Ursachen hätte / warum er das Kind / ob er gleich der unordentlichen Beywohnung und Schändung nicht abredig / anzunehmen und zu ernehren schuldig: Soll es damit / wie oben bey dem ersten Punct / §. Im Fall auch / ꝛc. statuirt ist / gehalten werden.

Befehlen demnach hiemit insgemein allen unsern Unterthanen / weß Standes / Geschlechts und Wesens die sind / hiermit ernstlich / und wollen / daß nicht allein ein jeder sich dieser Ordnung / bey Vermeidung deren darinnen statuirten Straffen / gehorsamlich und gemäß verhalten: Sondern wollen auch / daß unsere Pfarrherren und Beambten / über dieser unserer Ordnung mit Fleiß halten / und die Schöpffen und Gerichten darnach urtheilen und erkennen. Daran erstatten sie unsern ernstlichen gefälligen Willen und Meynung. §. XXVIII.

In Urkund unserer zu Ende auffgedruckter Secreten. Geben den 1. Nov. An. 1583.

Der XX. Titul.

De Pacificatione Proli. um.

Von Einkindschafften/ wie die auffgericht/ auch wie es damit soll gehalten werden.

§. 1. WEil die Einkindschafften biß daher in unsern Graffschafften/ gleichwie auch allenthalben herum/ und fast am gantzen Rheinstrohm in gemeinem Brauch üblich herkommen/ also/ wann ein Mann oder Weib/ so aus voriger Ehe Kinder bekommen/ und leben hat/ nach des vorigen Ehe-Gemahls Absterben/ sich in die zweyte Ehe begibt/ daß alsdenn eine Einkindschafft auffgericht wird/ dadurch dieselben Kinder der ersten Ehe/ mit den zugebrachten/ auch den zukünfftigen Kindern zweyter Ehe/ einerley und gleiche Kinder werden/ derwegen auch aller ihrer beyden Eltern verlassene Güter/ als wären sie von einem Vatter und Mutter gebohren/ zugleich erben/ ꝛc. Und dadurch die erste Kinder offtmals schwerlichen an ihrer aufferstorbenen vätterlichen Erbschafft vernachtheilet und vervortheilet worden/ auch dardurch sonst aller Mißverstand und Zanck sich zugetragen. Damit dann solchem hinfort an vorkommen/ und solcher Contract auch seine gewisse Ordnung und Form habe: So

So ordnen / setzen und wollen Wir / daß §. II.
hinfort an gedachte Einkindschafften anders
nicht / dann auf nachfolgende Maß und Form
auffgericht werden / und da solches unterlas-
sen / dieselben Einkindschafften nichtig und
unkräfftig seyn / auch nicht angenommen /
noch zugelassen werden sollen.

Erstlich / so vorgeschlagen und vorgenom- III.
men wird / eine Einkindschafft aufzurichten:
So sollen zuförderst der Kinder erster Ehe
Vormünder / oder wo die nicht vorhanden /
derselben Anherr und Anfraue (so die noch
lebten) oder derselben erwachsene Geschwiste-
rig / oder andere nächst-verwandte Freunde /
des erstverstorbenen Ehe-Gemahls / denen
ohne das von Rechtswegen die Vormund-
schafft gebührte / und der Kinder Erben (so
sie verstorben) seyn möchten / in drey oder
vier (wann man so viel gehaben kan) darzu
erfordert / beruffen / und ihnen die vorhaben-
de Einkindschafft angezeigt werden.

Alsdann sollen dieselben / des Verstorbenen IV.
Nahrung / und was die Kinder von ihren El-
tern allbereit ererbt / eigentlich erkündigen /
und gegen demjenigen / was der künftige Ehe-
gemahl zuzubringen vermag / überschlagen /
ob dieselbe beyde Nahrungen sich ungefähr-
lich mit einander vergleichen / oder nicht.

Würden sie nun eine grosse Ungleichheit V.
darunter befinden / so soll die Einkindschafft

verbleiben. Es wäre dann/ daß der künftige Ehegemahl bewilligte / daß den Kindern erster Ehe ein zimlicher Vorauß/ dardurch die Ungleichheit etwas verglichen werden möchte/ gemacht werde.

§. VI. Befänden sich aber keine sonderliche Ungleichheiten/ oder da gleich dieselbigen vorhanden/ doch durch den Vorauß den ersten Kindern erstattet werden möchte: So sollen sie sich alsdann mit beyden Ehegemahlen der Einkindschafft / wie sie den ersten Kindern am besten und nützlichsten seyn beduncket/ vergleichen / und dieselbige auff was Maß/ Geding mit oder sonder Vorauß/ samt andern Umständen/ schrifftlich verfassen/ und dem Gericht/ darunter sie gesessen/ fürbringen/ mit Bitte/ solche Einkindschafft durch Richterlich Decret und Bescheid zu bekräfftigen/ und in das Contract- und Schöffen-Buch einzuschreiben.

VII. Es sollen auch daneben sie die Vormünder/ oder nächst-verwandte Freund/ wie obsteht/ an Eydsstatt dem Schultheissen oder Elteſten Schöffen angeloben/ daß sie gäntzlich darfür halten / und anders bey ihnen nicht erkennen können/ denn daß die abgeredte Einkindschafft den ersten Kindern zu Nutz und Gutem fürgenommen/ auch ihrenthalben besser sey/ daß sie also fürgehe/ dann daß sie verbleiben solte.

Wann

Wann dann solches also geschehen / so sollen nichts destoweniger Schultheiß und Schöffen den Handel auch erwegen / die Notul der Einkindschafft besehen / sich der Gelegenheit summariè erkundigen / und demnach / da auch sie die Einkindschafft zuläßig befinden / durch ihre Richterliche Erkantnüß bekräfftigen / und darauf in das Contract-Buch (davon hieoben im Ersten Theil unterm fünfften Titul Meldung geschehen) einzuschreiben befehlen. §. VIII.

Würden auch beyde Partheyen davon einen versiegelten Schein begehren: Soll ihnen derselbige auch erkannt und mitgetheilet werden. IX.

In Krafft solcher Einkindschafft / sollen die gleichgemachte Kinder / wann folgends der Vatter / oder die Mutter / oder sie beyde / mit Tod abgehen / erstlich ihren Vorauß / so einiger gemacht / dann auch alle Güter / da die in der zweyten Ehe ihnen von ihren nächstgesipten Freunden auffen storben / oder sonsten durch Testament / Donation oder einigen andern Titul und Ankunfft / angefallen und zugestanden wären / bevor nehmen / und demnach den gemachten Vatter oder Mutter / gleich derselben natürlichen ehelichen Kindern / erben. X.

Herwiederum: So der gleichgemachten Kinder eines / oder mehr / mit Tod abgien- XI.

gen /

gen / sollen Vatter und Mutter / als rechte und natürliche Eltern / solche Kinder neben derselben ehelichen und natürlichen Geschwisterigen / und deren Kindern / vermöge gemeiner Rechte / erben.

§. XII. Sonst verhält es sich um die Succession und Erbschafft von wegen aufgerichter Einkindschaft also / daß dieselbige sich nicht ferner erstreckt / oder ihre Würcklichkeit hat / dann auf Vätterliche / Mütterliche und Kindliche Erbschafft / wie nächst hieoben erklärt / und soll noch kan dieselbige / auff der gemachten Vätter oder Mütter / oder auch der Kinder Freunde / die seyen in auffsteigender oder Zwerch-Linien / nicht gezogen werden.

XIII. Darum so den Kindern erster / oder auch den nachfolgenden gleichgemachten Kindern zweyter Ehe / etwas von ihren Blutsfreunden anfällt / und auferstirbt / das bleibt denselben allein / und haben die andern Kinder kein Theil daran. Doch sol der Beyseß und Nutzbrauch an solchen zugefallenen Gütern gleichwie auch an dem Vorauß / so den ersten oder zweyten Kindern / wie hieobē vermeldt / vermacht worden / dem Vatter und der Mutter so lang gegönnt werden und bleiben / bis die Kinder / denen solche Erbfälle / oder auch Vorauß gebühren / zu ihrem vollkömmlichen Alter kommen / oder sonst ehelichen bestattet werden. Dann demnach sollen denselben Kin-

Kindern/ solche ihre Güter/ sonder Ringerung und Beschwerung derselben/ auch dem Vorauß (so einiger ihnen gemacht worden) unweigerlich zugestellt werden.

Dieweil sich auch die Erb-Gerechtigkeit in Einkindschafften/ fürnemlich auf Vätterliche und Mütterliche Erbschaften/ und nicht auf anderer gesipten Freunde/ noch auch auf die zwerch-Linien erstreckt: So folgt/ daß die zusamen verglichene Kinder einander selbst auch nicht erben/ wie sonst rechte Geschwisterigen. Sondern so der Kinder erster Ehe eines verstirbt ohne Leibes-Erben/ so erben dasselbige allein seine rechte Geschwisterige. Deßgleichen auch wann der zweyten Kinder eines verstirbt/ so erben dasselbige allein seine rechte Geschwisterige. §. XIV.

Doch so sich der Fall also zutrüge/ daß nach Absterben des Vatters oder Mutter/ deren Kinder eines/ es sey aus erster/ oder zweyter Ehe/ sonder Leibes-Erben verstürbe/ und keine rechte Geschwisterige nach sich verliessen/ alsdan erben die andern Geschwisterige/ nicht von wegen der Einkindschafft/ sondern gemeines Käyserlichen Rechtens/ welchem nach die halben Geschwisterige/ wann nicht rechte vorhanden seynd/ einander erben/ wie solches hernach an seinem Ort weiter soll erklärt werden. XV.

Zum Beschluß/ ordnen/ setzen und erklä- XVI.

ren

ren wir/ daß die Einkindschafft/ ob sie gleich Gerichtlich zugelassen/ auch eingeschrieben worden/ doch anders nicht vollkommen noch kräftig seyn sollen/ sie habe dann ihre Würcklichkeit erreicht/ also/ daß beyde Ehegemahlen/ so die Einkindschafft auffgericht/ eheliche Kinder zusammen bringen/ oder eheliche Kinder miteinander bekommen/ und nach sich im Leben verlassen. Dann so einer oder der ander Theil keine eheliche Kinder in die zweyte Ehe zubrächte/ noch auch darin einige Kinder gewönne/ oder dieselben Kinder verstürben: So soll damit auch die Einkindschafft gebrochen und gefallen seyn.

Der XXI Titul.

Von Tutorn und Vormündern/ und wie die sollen geordnet werden.

§. 1. DJe Vormünder werden denen Minderjährigen/ als den Knaben/ so unter ihren vierzehen/ und den Töchterlein/ so unter ihren zwölff Jahren alt seynd/ und also von wegen ihres minderjährigen Alters/ weder sich selbst vertretten/ noch auch ihren anererbten Gütern vorstehen mögen/ auf dreyerley Weise/ vermöge der Rechten/ verordnet und gegeben.

Dann

Dann erstlich/ mögen dieselben durch den §. II.
Vatter/ oder vätterlichen Anherrn/ auch die Mutter und Anfraue ihren ehelichen Kindern und Töchtern/ obbestimmtes Alters/ in ihren Testamenten gegeben und geordnet werden. Die nennet man in Latein Testamentarios Tutores.

Zum andern/ wann in den Testamenten III.
keine Vormünder verordnet seynd/ so seynd die nächstgesipte Blutsfreunde von Rechtswegen schuldig/ der minder-jährigen Pflege und Vormundschafft anzunehmen/ und deren sich zu beladen. Sie sollen auch/ so fern sie sonst darzu tüchtig sind/ durch die Beamten (vor welchen die Vormunder an einem jeden Ort auf- und angenommen und beeydiget/ auch solche Auffnehmung und Vergelübdung in das Audientz-Buch eigentlich auffgeschrieben soll werden) zugelassen und angenommen werden. Dieselben werden genannt Legitimi.

Zum dritten/ da es an denen beyden (wie IV.
sich offtmals zuträgt) mangelt/ so ist die Obrigkeit schuldig/ solche minder-jährige Kinder/ damit ihnen und dem Ihren nützlich vorgestanden werde/ mit frommen/ tugendlichen Vormündern (auch Unverwandten/ wann die Gesipten und Verwandten zu der Vormundschafft untüchtig/ oder sonst den Kindern nicht nützlich seyn/ erachtet werden möch-

möchten) zu versehen/ und dieselben ihnen zu geben. Darum sie genannt werden Dativi. Dieweil nun dieselben von der Obrigkeit selbst gesetzt werden/ so bedürffen sie keiner besondern noch fernern Bestättigung.

§. V. Aber die andern vorgenannten/ sie seyen Testamentarii oder Legitimi, seynd schuldig für der Obrigkeit zu erscheinen/uñ zu bitten/ sie zu der Vormundschafft zuzulassen/ und ihnen die Verwaltung zu erkennen. Welches auch ihnen/ so fern sie darzu tüglich/ also verfolget/ und sie vermittelst nachfolgenden Eydes/ zu Vormündern bestättiget/ auch die Administration oder Verwaltung ihnen erkannt und befohlen werden solle.

VI. In Verordnung und Setzung der Vormünder/ sollen die Beamten gute Acht darauf geben/ daß sie allewegen eingesessene Personen für denen/so außländisch oder entsessen/ und auch sonst begütert/ eines ehrbarn Wandels/ beglaubt und habig seynd/ damit die Kinder versehen seyn mögen/zu der Vormundschafft annehmen.

VII. Und sollen zu solcher Vormundschafft allewegen einer/ oder (so der Pflegkinder Nahrung etwas anschnlich) zween aus den nächst-Verwandten auf des Vatters/ deßgleichen auf der Mutter Seiten/auch einer oder zween/ so man sie haben kan/ gegeben werden.

Es

Es soll auch die Mutter/ oder/ da die nicht mehr im Leben/ die Anfraue/ und so sie auch verstorben/ die gesipten Freunde/ auch auf dem Fall deren keine vorhanden wären/ alsdann die nächste Nachbarn schuldig sind/ inwendig vierzehen Tagen/ oder auffs längste drey Wochen/ nach Absterben der Eltern/ den Todesfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen/ damit die minderjährige Kinder gebührlicher Weise mit Vormündern versehen/ und nicht vernachtheilet werden. §. VIII.

Welche nun von der Freundschafft/ oder sonst durch die Obrigkeit also zu Vormündern verordnet werden; die sollen solche Vormundschafft anzunehmen und zu verwalten schuldig seyn. Und im Fall sie sich dessen widern oder verweigern wolten: So sollen dieselben durch unsere Beambten zu Annehmung der Vormundschafft/ bey einer namhafften Pön/ mit Ernst angehalten werden; sie hätten dann dargegen ehehaffte redliche Ursachen/ so in Rechten gegründet/ fürzuwenden/ daß sie solches zu thun nicht schuldig. IX.

Es soll auch kein Vormünder die angenommene Vormundschafft ohn redliche uñ rechtmässige Ursachen auffsagen/ noch deren von sich selbst entschlagen; sondern soll solches zuförderst der Obrigkeit anzeigen/ bey deren Erkäntnüs stehen sol/ ob die fürgewendte Ursachen erheblich uñ gnugsam seyn/ oder nicht. X.

§. XI. Folget nun hernach die Form des Eydes/ welchen ein jeder Vormünder / er sey gleich im Testament / oder aus der Freundschafft/ oder durch die Obrigkeit gegeben / zu leisten schuldig seyn soll.

Vormünder Eyd.

XII. Ich N. schwere / daß ich N. deren Vormünder ich verordnet bin/Person und Güter getreulich und erbarlich wil vor seyn/ ihre Person und Güter versehen uñ verwahren / die Güter in meinẽ Nutz nicht kehren oder wenden/darüber ein rechtmässiges Inventarium aufrichten lassen/ sie auß- und innerhalb des Rechtens treulich beschirmen und vertretten / was ihnen nützlich / vollbringen / was schädlich und unnützlich/ unterlassen/ihre liegende Güter/Zins und Renten/ ohn Vorwissen/ Erkänntnüs und Richterlich Decret, nicht veräussern/ verpfänden oder beschweren/ den Kindern/ so sie zu ihren Jahren komẽn/ oder wo es darzwischen den Pfleg-Kindern noth oder nützlich seyn würde/ auf Erforderung der Obrigkeit / gebührliche

liche Rechenschafft thun / um meine Verwaltung Rede und Antwort geben/ und alles das thun und lassen wil/ das einem getreuen Vormünder eignet und zustehet / alles bey Verpfändung und Verpflichtung meiner Haab und Güter / als mir GOTT helffe / und sein heiliges Wort.

Nach Erstattung solches Eyds / soll ihre der Vormündere Verwaltung so bald angehen/ und sie darauf für das allererst über alle ihrer Pflegkinder Güter/ dieselben seyen liegend oder fahrend / Schulden / Brieffe/ Register / und wie es mag genennt werden/ ein rechtmässig Inventarium auffrichten. §. XIII.

Von Inventarien/ und wie die sollen auffgericht werden.

Damit dann mit dem Inventiren auch förmlich umgegangen werde : So ordnen/ setzen und wollen Wir / daß dieselben Inventarien innerhalb vierzehen Tagen auffs längst / nachdem die Verordnung der Vormünder geschehen / in Beyseyn des Schuldheissen und zweyer Schöffen des Gerichts/ als Zeugen / und der Vormünder / auch Mutter oder Anfrauen / so die vorhanden/ durch den geschwornen Gerichts-Schreiber auffgericht; XIV.

§. XV. Und darinn nach gebührlichem Eingang/ mit Vermeldung Jahr/Monats und Tags/ auch deren Personen/ so bey solchem Inventiren gewesen: Erstlich/ alle fahrende Haab und Haußrath/ so gefunden wird; folgends/ alle Baarschafft/ und was sonst reinliches und zierliches vorhanden; weiter/aller Vorrath/ so im Hauß/ Keller/ Scheuern und Ställen/ an Korn und andern Früchten/ an Wein/Viehe/ Heu und Stroh/ Gehölz und dergleichen gefunden wird: Demnach alle liegende Güter/ die seyen gelegen/ wo sie wollen/ und dann zum letzten alle Schulden des Verstorbenen/ die man ihm/ und die/ so er hinwieder andern Leuten zu thun schuldig ist/ alles ordentlich/ unterschiedlich und getreulich beschrieben werden.

XVI. Es soll auch des Verstorbenen Wittwe bey ihren weiblichen Ehren/ nichts hinterhalten/ noch verschweigen/ so in das Inventarium gehörig/ sondern alles getreulich anzeigen/ bey Verlust ihres Beyseß/ den sie bey den Gütern haben möchte. Deß alles sie auch durch den Gericht-Schreiber fleissig soll verständiget und erinnert werden.

XVII. Doch so im Inventiren von ungefähr etwas übersehen und vergessen worden/und sie dasselbige nachmals dem Gericht Schreiber in das Inventarium zu dem andern zu verzeichnen anzeigen würde/ so soll sie in dem ungefährt seyn.

Von

Von solchem Inventario soll den Vormündern eine glaubwürdige Abschrifft/unter des Gericht-Schreibers Handschrifft gegeben/ und das Original hinter der Obrigkeit/in einem besondern Schanck oder Kasten/ verwahrlich und in geheim gehalten werden. §. XIIX.

Es sollen auch gleicher gestalt die jenigen/ so also von Obrigkeit wegen zu solchem Inventiren genommen werden/bey ihren Eyden und Pflichten/damit sie uns verwandt sind/den Inhalt des Inventarii heimlich halten/und nicht ferners/dann sich in Recht gebühret/eröffnen. XIX.

Von Verwaltung der Vormünder.

Wann nun das Inventarium also verrichtet/so sollen die Vormünder die inventirte Nahrung und Güter/so fern ihrer Pflegkinder Mutter auch verstorben/oder sich sonst (Schulden halben) des Beyseß begeben und verziehen hätte/in ihre Verwahrung und Pflege nehmen/treulich verwahren/ und damit anders nicht/als mit ihren eigenen Gütern umgeben. XX.

Sie sollen auch die Häuser und Bäue in guter Tachung und Wesen/deßgleichen die Güter zu Felde in gutem Bau halten/damit sie nicht geringert werden/oder sonst/da sie es nützlicher zu seyn bedünckt/solche liegende Güter zu Stadt/Dorff oder zu Feld/zum XXI.

nützlichsten sie können / verleihen / und doch nichts desto weniger fleissig Anmerckens haben / daß solche Güter von den Beständern in rechtem Bau und Wesen gehalten / und nicht außgemergelt werden.

§. XXII. Was auch jährlich aus solchen Gütern gefällt / es sey an Geld / Frucht / Wein / Häu / und andern / das sollen die Vormünder von Jahren zu Jahren und deßgleichen / was sie auf solche Güter / auch ihre Pflegkinder selbst / sie zu unterhalten / auffwenden und außlegen / eigentlich auffschreiben / oder auffschreiben lassen / damit sie hernacher zu seiner Zeit ihren Pflegkindern gute auffrichtige Rechnung über solches alles thun mögen.

XXIII Die Vormünder sollen Macht haben / die fahrende Haab / so den Kindern nicht nützt / und zu behalten unrathsam / als Kleider / überflüssiger oder sonst noch gültiger Haußrath / deßgleichen auch Korn / Wein / Häu / Stroh / und andere Gewächse / zu rechter Zeit und zu der Kinder bestem Nutzen zu verkauffen / und zu Geld zu machen / doch daß solches / was verkaufft / auch wie viel daraus an Geld gelöst worden / eigentlich auffgeschrieben / und solch Geld (wann es eine nahmhaffte Summa anläufft) hinter Gericht geleget werden / Kindern verwarlich zu behalten / biß es denselben zu Nutzen an Pension oder Gülten / möge angeleget werden.

Aber

Aber kein liegend Gut / wie gering auch das sey / sollen sie zu verkauffen / noch zu versetzen oder zu beschweren Macht haben; Es sey dann zuvor durch das Gericht erkannt und zugelassen worden / daß es den Kindern zu veräussern / zu verpfänden / oder zu beschweren nutz und noth sey. §. XXIV.

Auch sollen die Vormünder ihrer Pflegkinder Güter / weder liegend noch fahrend / selbst oder durch andere zu kauffen / nicht Macht haben / ohne gerichtliche Erkäntnüs und Zulassung. XXV.

Würden sie auch an dem / wie vorstehet / in einem oder mehrem / in Zeit ihrer Verwaltung / nachlässig und brüchig / und stünde darüber von ihrer Läßkeit und Säumnüs wegē / den Kindern einiger Schade und Nachtheil zu / den sollen sie oder ihre Erben / den Kindern auf des Gerichts Erkäntnüs / wieder erstatten / auch was der jenige aus ihnen den Vormündern / so mißhandelt / nicht vermag / die andern / so ihm zugesehen / und solches gestattet / gut machen / und dafür verpflicht seyn. XXVI

Von Endung der Vormundschafft / und Curatoren.

Das Ambt der Vormündere währet / vermöge der Rechte / so lang / biß die Pflegkinder / nemlich aber die Knaben ihre vierzehen / die Mägdlein aber ihre zwölff Jahren / voll- XXVII.

vollkömmlich erreicht haben. Nach Außgang solcher Zeit sollen sie den Namen der Curatorn oder Versorger haben/ (wiewol in dieser Landes-Art der Name der Vormünder indifferenter und sonder Unterscheid/ so wol von Curatorn als Tutorn/ gemeiniglich gebraucht wird) und ihre Ambt und Pflege so lange wären/ biß die Kinder vier oder fünff und zwantzig Jahr ihres Alters erlangen. Alsdann mögen sie/ doch auf zuvor gethane gebührliche Rechnung/ davon ab begehren/ und sich zu erledigen bitten.

§. XXIIX. Doch/ da solcher Pflegkindere eines oder mehr vor Erfüllung des vier oder fünff und zwantzigsten Jahrs/ mit Rath und Willen verwandter Freunde/ und der Vormündere sich ehelich bestatten würde; Alsdann soll dasselbig Kind von der Curation erlediget/ auch die Curatores demselben gebührliche Rechnung thun/ und seinen angebührenden Erbtheil einantworten und zustellen/ sonder Verlängerung und gefährlichen Auffhalt. Aber so viel die übrigen Kinder belanget/ sollen sie derselben Curatores und Versorger/ nach wie vor/ biß daß ihre Zeit auch kommt/ bleiben.

XXIX Zwischen den Tutorn und Vormündern und den Curatorn/ das ist/ Versorgern/ ist ein geringer Unterscheid. Dann Curatores nicht weniger/ als die Tutores, den Kindern mit

mit bestem Treuen vorzustehen/ ihr bestes zu werben/ ihren Schaden zuvor komen/ sie inn- und ausserhalb Rechtens zu vertretten schuldig sind. Darum/ da sie nach Abgang oder auch Abstand der Vormünder/ den Adultis, das ist/ den erwachsenen Kindern/ so über ihre 12. oder 14. Jahre sind/ von neuem gegeben werden: So sollen sie einen gleichen Eyd/ wie die Vormünder (inmassen obstehet) schwerē/ auch da kein Inventarium auffgericht/ dasselbig/ allermassen wie hie obē davon disponirt/ auffrichten. Wäre aber ein Inventarium verhanden/ so durch die vorige Vormünder auffgericht worden/ so sollen sie dasselbig reassumiren/ das ist/ vor die Hand nehmen/ und gegen der Nahrung ihrer Pflegkinder ersehen/ ob sich dieselbige noch also vollkömlich/ wie sie inventirt/ befinde/ und/ so daran einiger Abgang gespüret/ demselben nachforschen/ auch wo möglich/ wiederum einbringen.

§. XXX. Sie sollen auch von der verstorbenen gewesenen Vormündern Erben/ oder von denen Vormündern/ so nach Endung der Tutel abgebeten und abgestanden sind/ gebührliche Rechnung/ (wo die zuvor nicht geschehen) erfordern und da sie darin säumig seyn wolten/ mit Ernst dieselbige von ihnen bringen. Und in Summa/ alles das jenige auffs beste thun und handeln/ so der Kinder Nutz und Nothdurfft zu jederzeit erfordert.

§. XXXI. Sonst werden auch zu Zeiten / nach Besag der Kayserlichen Rechten/ denjenigen/ so ihre Nahrung üppiglich verschwenden/ auch den sinnlosen und anderen gebrechlichen Personen / deßgleichen den Gütern / so denen zugehören / welche mit mercklichen Schulden verhafft/ abgestorben/ also daß niemand derselben Erbschafft sich als Erbe annehmen wil/ Versorger von der Obrigkeit geordnet/ zu Latein genannt Curatores prodigi, Curatores furiosi, & Curatores bonorum. Dieweil aber solche Fälle sich fast langsam / und gar selten / in Unsern Grafschafften begeben / so lassen Wir dieselben auf den gemeinen Rechten beruhen. Wollen jedoch / da sich künfftiglich solcher Fälle einer zutragen würde / daß derwegen bey Uns / oder/ Unsers Abwesens/ bey Unsern Befehlhabern soll angesucht werden. Darauf auch gebührliche Versehung und Verhelffung geschehen soll.

Curatores furiosi, prodigi, & bonorum.

Von Rechnung und Ledigzehlung der Vormünder und Curatorn.

XXXII. Alle und jede Vormünder (sie seyen gleich durch Verordnung der Testament/ oder aus den nächst-gesipten Freunden / oder von der Obrigkeit wegen/ gesetzt) deßgleichen auch die Curatores oder Versorger/ seynd schuldig/ ihren Pflegkindern / sonderlich wann dieselben zu

zu ihren Jahren kommen / und das Ihre selber zu versorgen und zu verwalten tüglich / dessen auch nothdürfftig seynd / gebührliche Rechnung ihrer vollführter Verwaltung / auch alles ihres Einnehmens und Außgebens zu thun. Dann ohne das können sie sich ihres angenommenen Amts nicht entladen.

§. XXXIII. Wiewohl aber die Kayserliche Rechte wollen / daß sonderlich die Curatores in währendem ihrem Amt / von ihren Pflegkindern / vor dem sie ihre fünff uñ zwantzig Jahre erreicht / um Rechnung ihnen zu thun / nicht ersucht / noch mit Recht angehalten werden mögen. Jedoch dieweil Wir befunden haben / daß solches den Pflegkindern in viel Weg zum höchsten nachtheilig und schädlich / nachdem durch fahrlässige Vormündere und Versorgere (welche sich auch auf solche Käyserliche Rechte destomehr verlassen möchten) offtmahls übel Haußgehalten wird / und sie der Kinder Einkommen in ihren Nutzen gebrauchen / und die unter der Hand offtmahls verthun / welchen Schaden aber man erst nach ihrem Tod befindt / und zuvor nicht wol wissen hat können / solchem vorzukommen: So setzen / ordnen und wollen wir / daß hinfortan beyde die Vormündere und Versorgere / jederzeit / und

so

so offt es die andere Freundschafft / oder auch die Obrigkeit / aus bewegenden Ursachen / für nutz und nothwendig ansehen / und sie / die Vormündere und Versorgere um Rechnung ersuchen werden / dieselbige vor den Beambten zu thun / schuldig seyn sollen.

§. XXXIV. So dann solchem vorzukommen / hievor in unsern Graffschafften Solms / löblich herkommen / daß jährlichs alle Vormundschafft-Rechnung von den Vormündern und Curatorn erfordert / und angehöret worden / auch also geschehen: Als lassen wir es bey derselben vorigen Ordnung / und dem Herkommen nochmals bleiben / und wollen / daß auch solches hinfortan jährlich also gehalten soll werden.

XXXV. In solchen Rechnungen soll unterschiedlich von Jahren zu Jahren verrechnet werden / was sie / die Vormünder und Curatores, eines jeden Jahrs eingenommen / aus der Kinder Güter und Gefällen / in waserley Weise auch solches geschehen / auch was sie dargegen jährlich auf dieselben Güter / und die Kinder selber / die zu unterhalten / und mit ihrer Nothdurfft zu versehen auffgewendet und außgegeben haben.

XXXVI. Was sich alsdann in guter Rechnung befin-

befindet/daß sie mehr empfangen/und eingenommen haben/ als außgegeben/oder hinwieder/ das soll zu Ende einer jeden Jahr-Rechnung geschrieben werden. Aber in der letzten und endlichen Rechnung/so sie den erwachsenen ihren Pflegkindern selber thun/ da sich darinn befünde/ daß sie die Zeit über ihrer Verwaltung mehr eingenommen/ dann außgegeben hätten/ das sollen sie den Pflegkindern auf ihr Ansuchen/ ohnweigerlich/ und aufs längste innerhalb acht Tagen) oder da es auß ehehafften Ursachen so bald nicht wol geschehen möchte/ doch in vierzehen Tagen (alles den nächsten) neben Einraumung und Zustellung der Güter/ zu lieffern schuldig seyn. Und da sie hierinn säumig seyn wolten so sollen sie durch die Obrigkeit/ auf der Kinder Anruffen/ ernstlich darzu angehalten werden.

§. XXXVII.

Dargegen was sich in guter Rechnung befinden würde/ das sie die Vormündere und Vorsorgere/zu der Pflegkinder Nutze und Nothdurfft außgelegt haben/ das soll ihnen an ihrer Einnahm in der Rechnung abgezogen/auch so sich befünde/ daß die Außgab (doch daß sie aufrichtig und redlich verrechnet) die Einnahme übertreffe: So sollen die Kinder auch in 8 oder zum längsten 14 Tagen/ ihren Vormündern und

und Curatorn / dasselbige wiederum erstatten und entrichten.

§. XXXVIII. So nun die Vormündere und Curatores ihren Pflegkindern/ also wie vorstehet/ Rechnung gethan / auch darauf ihnen alles / was ihnen gebühret und eignet/ zu ihrem billichen Genügen gelieffert und zugestellt haben / und demnach ihrer getragenen Tutel und Cura gern wiederum erlediget seyn wollen: So sollen sie samt ihren Pflegkindern für den Beampten erscheinen / und daß sie denselben gebührliche Rechnungen und Liefferung / deren sie zu frieden und genügig seyen / gethan haben / anzeigen. So dann gedachte Pflegkinder auf Befragung dessen also bekäntlich und geständig seynd: So sollen durch die Beampten sie die Vormündere und Versorgere / ihrer getragenen Aemter / und derwegen geleister Pflicht und Eyd wiederum erlassen und ledig gezehlet werden.

Der XXII Titul.

Von den Curatorn zum Rechten/ genannt ad Litem.

§. I. SO es sich zutrüge / daß Junge/ welche unter ihren 25 Jahren seynd / durch Ubersehen gar nicht wären bevormündet worden / oder ihnen

ihnen die Vormündere mit Tod abgangen/ sie aber darauf mit Curatorn oder Versorgern förders nicht wären versehen worden / und dieselben hätten gegen jemand vor Gericht zu klagen/ oder zu handeln / dieweil sie ihres minderjährigen Alters halben vor Gericht zu stehen/ ungeschickt und unzulässig seynd: So sollen sie unterwiesen und erinnert werden / einen Curatorn ad Litem, das ist/ einen Versorger und Vertretter zum Rechten / Gerichtlich zu bitten und zu begehren. Da sie auch solches thun würden/ so sol ihnen derselbige / wen sie benennen und begehren/ also gegeben/ und er darüber/ wie nachfolgt/ beeydiget werden. Wolten sie aber solches nicht thun / so sollen sie auch in Recht nicht gehört werden.

§. 11. Deßgleichen/ da jemand gegen einen solchen Jungen/ obbestimmtes Alters/ vor Recht zu klagen und zu handeln gewönne / welcher nicht bevormündet wäre: So soll er bitten/ denselben einen Curatoren zum Rechten zu bitten / anzuhalten/ oder / da er solches nicht thun wolte / alsdann demselben durch das Gericht von Ampts wegen einen solchen Curatorn zum Krieg oder Rechten zu geben und zu verordnen / darmit Nichtigkeit des Proceß und andere Gefährde verhütet werden. Welches demnach das Gericht also verfolgen/ auch solchen Curator zum Rechten/

ten/ der seye gleich von dem Jungen gebeten/ oder von dem Gericht ihme geordnet/ mit nachfolgendem Eyd/ in welchem er genugsam seines anbefohlenen Amts/ auch was er handeln/ thun und lassen solle/ erinnert wird/ beladen.

Eyd der Curatorn ad Litem, oder zum Krieg und Rechten.

§. III. Ich N. schwere/ daß ich alles/ so N. dem ich zum Curator seiner Sachen/ uñ zum Rechten gegeben bin/ zu Gut und Nutz dienen mag/ nach meinem besten Verständnuß getreulich und mit Fleiß handeln und fürbringen wil/ der Warheit ohn Falsch und Gefährde gebrauchen/ was ihme unnütz/ vermeiden/ und was in der Sachen zu meinen Handen kommen wird/ zu Ende der Rechtfertigung gäntzlich und ohne Weiterung ihme zustellen/ und sonst alles thun und lassen/ das einem getreuen Curatorn zum Rechten zustehet/ getreulich und ungefährlich: Als mir GOTT helffe und sein heiliges Wort!

Der

Der XXIII. Titul.

Von Testamenten / letzten Willen und dergleichen Geschäfften.

De Testamentis.

§. I. Ob wol die beschriebene Käy. Rechte fleissig erkläret und verordnet haben / welcher Gestalten die Testamenten und letzte Willen / auf unterschiedliche Wege / nach Gelegenheit und Gefallen des Testirenden gemacht und auffgericht werden mögen / und sollen. Jedoch / dieweil solche Rechte und Ordnungen / ihrer Solennitäten und Zierlichkeiten halben / so dieselben zu einem förmlichen beständigen Testament erfordern / dem gemeinen Mann etwas zu hoch / also / daß man darin leichtlich sich durch Ubersehung eines oder des andern / vergreiffen mag: So wollen wir auf das einfältigst und verständlichste / weß hierin sich unsere Unterthanen halten sollen / auch erklären und verordnen.

II. Setzen demnach und wollen / daß einem jeden / so zu testiren qualificirt und geschickt / das ist / sein verständiges Alter / und sein eigen Gut hat / bey guter Vernunfft und Sinnen / gutem verständlichem Gehör und Aussprechen / und sonst tüglich ist / ob der gleich etwa schwaches Leibes wäre / zu testiren erlaubet und frey seyn solle.

III. Damit wir dann auch den alten bösen Brauch / so an etlichen Orten in unsern Graffschafften eingerissen / als / daß man kein

Testament/ noch auch Ubergab/ für kräfftig achten wollen/ welches nicht durch den Testirer ohngehabt und ohngestabt / unter dem Himmel/ oder vor Gericht/ auffgericht worden und geschehen / welches aber den abgelebten/ auch krancken Personen (welche doch am allermeinsten zu testiren pflegen / und selten die Jungen und Gesunden) zu thun unmöglich/ gäntzlich cassirt und abgeschafft haben.

§. IV. Zum andern/ ordnen und setzen wir/ daß jemand unserer Unterthanen/ sein Testament und letzten Willen / sonder Zierlichkeit der Rechten machen wolte / daß er solches thun mag / doch nachfolgender Form und Massen/ nemlich/ daß er den Schultheissen sambt den Schöffen durch den Büttel auf einen sondern Tag / wann kein Gericht gehalten wird/ (zu seiner Gelegenheit) bittlich zusammen erfordern soll / die auch darauff aller gestalt / wie sonst gerichtlich / beysammen erscheinen sollen / für welchen demnach derjenige / so also testiren wil / seinen letzten Willen/ wie er es mit seinem Nachlaß und Gütern nach seinem Tod gehalten / fürnemlich aber / wen er zu seinen Erben haben / was er hinweg legiren / setzen / oder verschaffen/ und sonst disponiren / oder verordnen wolle / erklären solle / mit angehenckter Bitte / daß sie Schultheiß und Schöffen solchen seinen letzten Willen in das Contract- und Schöffen-

fen-Buch (wie hie oben im ersten Theil unter dem fünfften Titul davon Meldung geschehen) einzuschreiben / und hinter dem Gericht biß zur Zeit seines Absterbens zu behalten / und alsdann seinem eingesetzten Erben / und andern / die er darin bedacht / auf ihr Ersuchen zu eröffnen / und davon glaubwürdige Abschrifft unter des Gerichts Insiegel mitzutheilen.

Deßgleichen mag er bitten / ihm selber eine Copey oder Abschrifft solches seines letzten Willens durch den Gericht-Schreiber fertigen zu lassen. Auch mag er (ob er wil) begehren und bitten / solch sein Testament und letzten Willen in geheim und verschwiegen biß nach seinem Tod zu halten. Welches auch durch unsere Schultheiß / Schöffen und deren Schreiber / gleich andern geheimen Sachen / bey ihren Eyden / so sie uns / auch dem Schöffen-Stuhl gethan haben / also geschehen soll. §. V.

Und soll demnach des Testirers letzter Willen durch den Gericht-Schreiber / so bald in Gegenwärtigkeit Schultheiß und Schöffen / auch des Testirers selbst / eigentlich und treulich / auch förmlichen / als im Eingang / mit Benennung des Jahrs / Monats und Tags / wann solches geschehen / des Testirers Tauff-Namen / Zunamen / von wannen er bürtig / und wo er gesessen / und dann zum VI.

Beschluß mit außdrücklicher Vermeldung des Schultheissen/ Schöffen / und sein des Schreibers/ für welchen/ als Zeugen/ solcher letzter Willen sey vorgebracht worden/ ꝛc. eingeschrieben werden.

§. VII. Doch/ da der Testirer sein Testament und letzten Willen zuvor in Schrifften verfassen hätte lassen/ und den Schöffen also schrifftlich vorbringen wolte/ mit Bitte/ das zu verlesen und anzuhören / und folgends in das Schöffen-Buch einzuschreiben: So soll ihm solches frey stehen und erlaubet seyn/ und damit gehalten werden/ wie vor und nach stehet.

VIII. Wann dann solches also geschehen / so soll der Gericht-Schreiber dem Testirer seinen letzten Willen/ wie er eingeschrieben / verständlich vorlesen / mit Befragung / ob es recht eingeschrieben / und also sein Wille und Meynung/ und daran kein Mangel sey.

IX. Darneben auch unsere Schultheiß und Schöffen insonderheit den Testirer treulich befragen und erinnern sollen/ ob er zu solchem Testament durch jemand überredet/ hinterführet / oder betraulichen gezwungen/ und wider seinen Willen verursachet worden / oder ob das sein eigener/ freyer / wohlbedachter und endlicher Willen und Meynung sey/ ꝛc. Und sollen solche Fragen / auch sein des Testirers gefolgte Antwort / bey dem letzten

Willen

Willen zu Ende / auch eingeschrieben werden / und damit die Sache verricht seyn.

§. X. Auch sollen Schultheiß und Schöffen mit sonderm Fleiß darauff Achtung haben und geben / ob der Testirer eheleibliche Kinder oder Tichtern / oder in Mangel deren / Vatter / Mutter / Anherrn oder Anfrauen noch im Leben habe / und da sie die Schöffen solches nicht wüsten / sollen sie den Testirer derwegen auch befragen / mit Erinnerung / daß solche Personen in ab- und auffsteigender Linien / in der Erbsatzung nicht mögen überschritten / sondern außdrücklich zu Erben müssen benennt werden / (doch mit Unterscheid / als erstlich die in absteigender Linien / und so die nicht vorhanden / alsdann erst die in auffsteigender Linien) und so solches nicht geschehe / das Testament nichtig und krafftlos seyn würde. Deßgleichen sollen sie auch darauff gut Achtung geben / daß der Testirer allwegen einen oder mehr zu Erben einsetze und benenne. Dann ohne das / wäre abermals das Testament nichtig und krafftlos.

XI. Testamenta ægrotantium. Da aber Manns- oder Weibs-Personen ehehaffter Verhinderungen / als Kranckheit / Alters / oder anderer Ursachen halben / vor Schultheiß und Schöffen nicht persönlich kommen / und solches / wie hie oben erzehlet / verrichten möchten / so mag dieselbige Mañs- oder Weibs-Person / vier Gerichts-Männer /

und nicht darunter/ sambt dem geschwornen Stadt- Dorff- oder Gericht-Schreiber/ zu sich beruffen/ und vor denselben auf beyde oberzehlte Wege / entweder durch selbst mündliche Erzehlung/ oder aber schrifftliche Verfassung / ihre Testament und letzten Willen anzeigen/ oder zu verlesen übergeben/ mit Bitte/ solches durch den gegenwärtigen geschwornen Schreiber eigentlich aufzuschreiben/ oder/ da es zuvor geschrieben/ vor das gantze Gericht zu bringen/ und in das Schöffen-Buch einzuschreiben/ daselbst zu verwahren/ und hernacher zu seiner Zeit/ mit Eröffnung desselben Testaments und anderm zu handeln/ wie hieoben angezeiget und disponiret ist.

§. XII. Wann nun die vier Gerichts-Personen/ sambt dem Stadt- oder aber Gericht-Schreiber/ solchen letzten Willen also angehöret: So sollen sie abermals/ als hievor gesetzet/ die testirende Personen mit sonderem Fleiß/ ob solches ihr Testament/ endlicher letzter Willen und Meynung sey/ auch ob sie nicht hierzu gedrungen/ hinterführt/ oder sonst ungebührlicher Weise darzu beredt worden sey/ befragen/ deßgleichen auch auf ihr der testirenden Person/ Wesen/ Vernunfft oder Verstand und Rede/ gut Auffmerckens haben/ ꝛc. Da sie denn ihn/ den Testirer/ im Augenschein/ auch aus seinen Antworten also

so beschaffen befunden/daß seiner Vernunfft/ Sprach/Gehörs/ und anders halben/ kein Mangel/ und er auf beständiger Meynung verharret: So sollen sie den Stadt- oder Gericht-Schreiber den letzten Willen eigentlich auffschreiben/ und dem Testirer verständlich fürlesen lassen. Deßgleichen auch/ wann er zuvor wäre schrifftlich verfasst worden. Und wann er solches also beantwortet/ alsdann ferner an Schultheiß und Schöffen gemeinlich bringen. Da es demnach mit der Einschreibung/Verwahrung/und andern/allermassen gehalten werden soll/wie hieoben davon vermeldt. Es sol auch ein solch Testament eben so kräfftig gehalten und vollzogen werden/ als ob es vor einem gantzen Gericht verhandelt und auffgericht worden wäre.

§. XIII. Doch ob jemand wäre/der oberzehlte Wege und Formen zu testiren unterlassen/und nach Ordnung der beschriebenen Käyserl. Rechte solenniter, oder aber nuncupativè vor Notatien und 7. glaubwürdigen Zeugen/sein Testament/ Einsatzung und letzten Willen machen wolte: Dem wollen wir solches auch frey gestellet/ und durch gegenwärtige unsere Ordnung unbenommen haben.

XIV. Nachdem sich aber die Fälle bißweilen also zutragen/ daß der jetzt erzehlten Wege und Formen zu testiren, keine wol mag gebraucht werden/ als in Sterbens-Läufften/ und da

jemand an Ort und Enden/ da wenig Leute sind / mit unversehenlicher geschwinder Kranckheit überfallen wird/in welchē Fällen weder die Gerichte noch Gerichts-Personen dazu weder Notarien/noch andere geschworne Schreiber/ noch auch die gebührliche Anzahl der Zeugen vorhanden/ und da sie gleich vorhanden / doch aus besorgter Gefahr der abscheulichen Seuche / nicht zu bekommen/ noch zu Zeugen zu vermögen sind. Damit dann in solchen Fällen unsere Unterthanen und arme Leute nicht verkürtzt/ sondern auch einen Weg und Mittel haben / ihren letzten Willen nichts destoweniger kräfftiglich und beständiglich auffzurichten: So ordnen/ sezen und wollen wir/wañ sich ein solcher Fall/ wie nechst hie oben vermeldt/ zutragen würde/ so fern dann die Personen sonst dermassen wie hie oben erkläret / beschaffen / daß sie zu testiren qualificirt und tüglich / daß alsdann der / so testiren wil/ sein Testament/ Erbsatzung/letzten Willen vor einem Pfarrherrn oder Predicanten des Orts / sambt noch zweyen Männern des Gerichts / oder so kein Pfarrherr noch Predicant/ auch Gerichts-Personen zu bekommen/vor sonst vier Männern/die alle fromme/erbare und glaubwürdige Biderleut / auch darzu sonderlich beruffen und erbeten seyen/ anzeigen/ bezeugen/ und auffrichten mag. So dann auch er auf Befragung derselben Zeugen/ bekennet/ daß solches sein freyer ungezwungener/ auch unberedter und unhinterführter Wille seye: So soll derselbige letzte Wille (so viel die Solennitäten belangt/und so fern er sonst rechtmäßig) nicht weniger

seine

seine Krafft / Bestand und Würcklichkeit haben / als ob derselbige in einer der oberzehlten Formen / oder auch nach Außweisung der gemeinen geschriebenen Rechte / auffgericht und verfertiget worden wäre.

Zum dritten ordnen / setzen und wollen wir / daß die Eltern / als Vater / Mutter / Anherr und Anfrau / ꝛc. ihre eheleibliche Kinder / Tichter und Urtichtern / in ihren Testamenten in allewege zu Erben benennen und einsetzen sollen / sie hätten dann gnugsame Ursachen / so in den Rechten bestimmt und erkläret / warum sie solches unterlassen / oder auch sie gar enterben wolten. Und hinwieder / daß auch die Kinder-Tichtern und Urtichtern (im Fall sie selbst eheliche Kinder nicht haben) gleicher gestalt in ihren Testamenten dieselben ihren Vater / Mutter / Anherrn / Anfrauen / ꝛc. auch zu ihren Erben außtrücklich instituiren und benennen sollen / dieweil ohne das ihre Testamenta / vermöge der Rechte / nichtig und krafftloß (so viel die Erbsatzung belanget) seyn würden. §. XV.

Zum vierdten / wann zwey Eheleute auf ihrem Heulichs-Tag sondere Pacta und Gedinge / wie es mit ihrer beyder Nahrung nach ihrer eines / oder beyder tödtlichem Abgang / gehalten solt werden / auffgericht; in währendem Ehestand aber keine Kinder mit einander gezeuget / noch auch solche Pacta und Gedinge einmüthiglich und sämbtlich / nicht widerruffen noch geändert hätten: So wollen wir / daß alsdann dieselben nicht weniger / als wann sie Testaments-Weise verfasset und auffgericht worden wären / kräfftig seyn / und gehalten werden sollen. XVI

§. XVII. Sie möchten auch / auf den Fall sie sonst weder in ab- noch aufsteigender Linien Erben hätten/einander von neuem in alles was sie haben und verlassen (doch auf Form/wie hie oben geordnet) Testaments-weise erben.

XVIII. Zum letzten/ dieweil die Testamenta und letzte Willen in den Käyserl. Rechten zum höchsten begünstiget sind/ also daß dieselben/ wo sie in einigen Weg zu salviren und zu erhalten/nicht vernichtiget werden sollen: Als wollen auch wir/ daß unser Gericht nicht zu scharff in Testament-Sachen/und wider die letzten Willen erkennen / sondern wie einfältig auch und schlecht / doch verständlich / die verfasst / und so fern sie nicht gantz und gar wider die Rechte/auch obgesetzte unsere Ordnung sind / dieselben zu erhalten und ihren würcklichen Fortgang erlangen zu lassen/sich befleissen/ und darzu beförderlich seyn sollen.

Der XXIV. Titul.

Von Erbfällen uñ Erbschaften/da kein Testament vorhandē/ wie es damit gehalten soll werden insgemein.

e suc- ssio- ibus in- stato. §. I.

WAnn jemand sonder Auffrichtung eines Testaments oder letzten Willens verstirbt/oder ob er gleich ein Testament gemacht hätte/ doch dasselbige in Rechten nichtig und unkräftig befunden und erkant wird: Alsdann fällt seine Nachlaß und Erbschafft auf

auf seine nächstgesipte Bluts-Freunde / die seyen ihm gleich von der Mutter oder vom Vater (dann unter denselben / so viel belanget die Succession und Erbgerechtigkeit / kein Unterscheid ist) verwandt. Aber die Schwägerschafft / wie nahe die auch ist / gibt keine Erbgerechtigkeit.

§. II. Nun sind aber dieselben gesipte Bluts-Freunde in dreyerley Unterscheid: Nemlich aber / daß deren etliche dem Verstorbenen gesipt und verwandt sind / in der absteigenden Linien / als Söhne / Töchter / Tichtern / und Urtichtern / und also fortan / hinunter zu rechnen. Zum andern / sind deren etliche verwandt in der auffsteigenden Linien / als Vater / Mutter / Anherr / Anfrau / Uranfrau / und also fortan hinauffwärts zurechnen. Zum dritten / sind etliche verwandt in der Zwerch- oder Beyseits-Linien / als Brüder / Schwestern / Brüder- und Schwester-Kindere und Kindes Kindere / und also fortan / in derselben absteigenden Zwerch-Linien / deßgleichen auch in der auffsteigenden Zwerch-Linien / als des verstorbenen Vater oder Mutter Brüdere / und derselben Kinder und Kindes-Kindere. Wie dann solches aus nachgesetztem Baum eigentlicher und verständlicher zu sehen ist / auch daraus ein jeder die Grad oder Glied der Sipschafft leichtlich von sich selbst rechnen kan.

Bey

§. III. Bey diesem Baum ist zu mercken/ daß in dem Circkel/ darin das Männlein gemahlet stehet/ die Person/ so verstorben/ und von dessen Erbfall gehandelt wird/ gesetzet/ und von dannen aus die Glied oder Grad/ unter und über sich/ auch beyseits gerechnet und gezehlet werden sollen.

Schlechte Regul/ wie die Grad zu rechnen/ und wie die nähere Sipschafft (den Käyserlichen Rechten nach) zu finden.

IV. Setze die verstorbene Person/ die man erben soll/ in den Circkel mit dem Männlein/ rechne alsdann über sich/ oder unter sich/ oder beyseits (nachdem sich der Fall zuträgt/ biß auf die Person/ die erben und näher seyn wil/ (doch allewег eingerechnet des Stams/ davon sie beyde Personen herkommen.) So viel du dann Personen findest/ (allein daß du eine davon abzehlest/ oder hinweg setzest/) so viel sind auch der Grad. Exempel: Du wilt wissen/ in welchem Grad/ des verstorbenen Vatern Bruders Tichtern/ demselben verwandt seyen: So zehle von dem Männlin an/ und dasselbig für eine Person/ desselben Vater für die zweyte/ den Ahnern für die dritte/ (derselbig ist der Stam) ferner beyseits des Vaters Bruder für die vierdte/ desselben Sohn für die fünffte/

und

und ferner desselben Sohn (das ist der Urtichtern) für die sechste Person. Also findest du in allem 6. Personen. Davon ziehe eine ab/bleiben 5. Personen. Also weist du/ daß des Vatern Bruders Tichtern / dem verstorbenen im fünfften Grad der Sipschafft verwandt ist. Also thue ihm in andern Fällen auch.

§. V. Und dieweil die Käyserl. Rechte / wie es allen Fällen nach in den Erbschafften gehalten werden soll/ am besten und billichsten verordnet haben: So wollen und setzen wir/ daß auch dieselben also gehalten werden sollen/ wie wir dann solches hernacher auch auf das einfältigst und kürtzeste weiter erklären wollen.

Hiernach soll gedachter Baum der Sip- und Magschafft gesetzet werden.

Der XXV Titul.

Von Erbschafft in absteigender Linien.

§. I. WAnn Vater oder Mutter ohn Testament absterben/und leibliche eheliche Kinder/Söhne oder Töchter/ von ihnen aus einer Ehe gebohren / nach sich verlassen: So erben dieselben Kinder alle vätterliche und mütterliche Erbgüter / liegend und fahrend/ nichts außgenommen/ zugleich miteinander / schliessen aus alle die jenigen/ so denselben / ihrem Vater oder Mutter / in auffsteigender und auch Zwerch-Linien verwandt sind. Wären

Wären aber die Kinder aus mehr als einer / und also unterschiedlichen Ehen gebohren: So erben die Kinder von dem Vater / desselben ihren rechten Vaters Güter zuvoraus allein / und der Mutter Güter / dieweil dieselbige eine Mutter beyder Ehe-Kinder gewesen / zugleich: Und hinwieder erben die Kinder von der Mutter / derselben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zuvoraus auch allein / und des Vaters / dieweil er ein gemeiner Vater beyder Ehe-Kinder gewesen / auch zugleich.

§. II. Trüge sich auch der Fall also zu / daß ein Vater oder Mutter eheleibliche Kinder / und darzu aus andern ihren verstorbenen Kindern / Dichter oder Urdichtern nach sich verliesse: So erben die Söhne und Töchter / jedes für voll einen Antheil; aber die Dichtern und Urdichtern / wann deren mehr als eins sind / auch nur einen / nemlich / ihres verstorbenen Vaters oder Mutter (an deren statt sie tretten) Antheil / wie aus nachfolgender Figur solches klärlicher abzunehmen und zu sehen ist.

III. Und ist auch zu mercken / wo das † über den Namen verzeichnet stehet / daß alle dieselben Personen verstorben sind.

Wo aber dieses Zeichen ☞ gefunden wird / so bedeutet es die Person / von derer Erbschafft gefraget oder gehandelt wird.

Exem-

Ad pag. 286.

Sippschafft vom Männlichen Stamm.

AGNATIO.

Sippschafft von Weibern.

COGNATIO.



Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0303
DFG

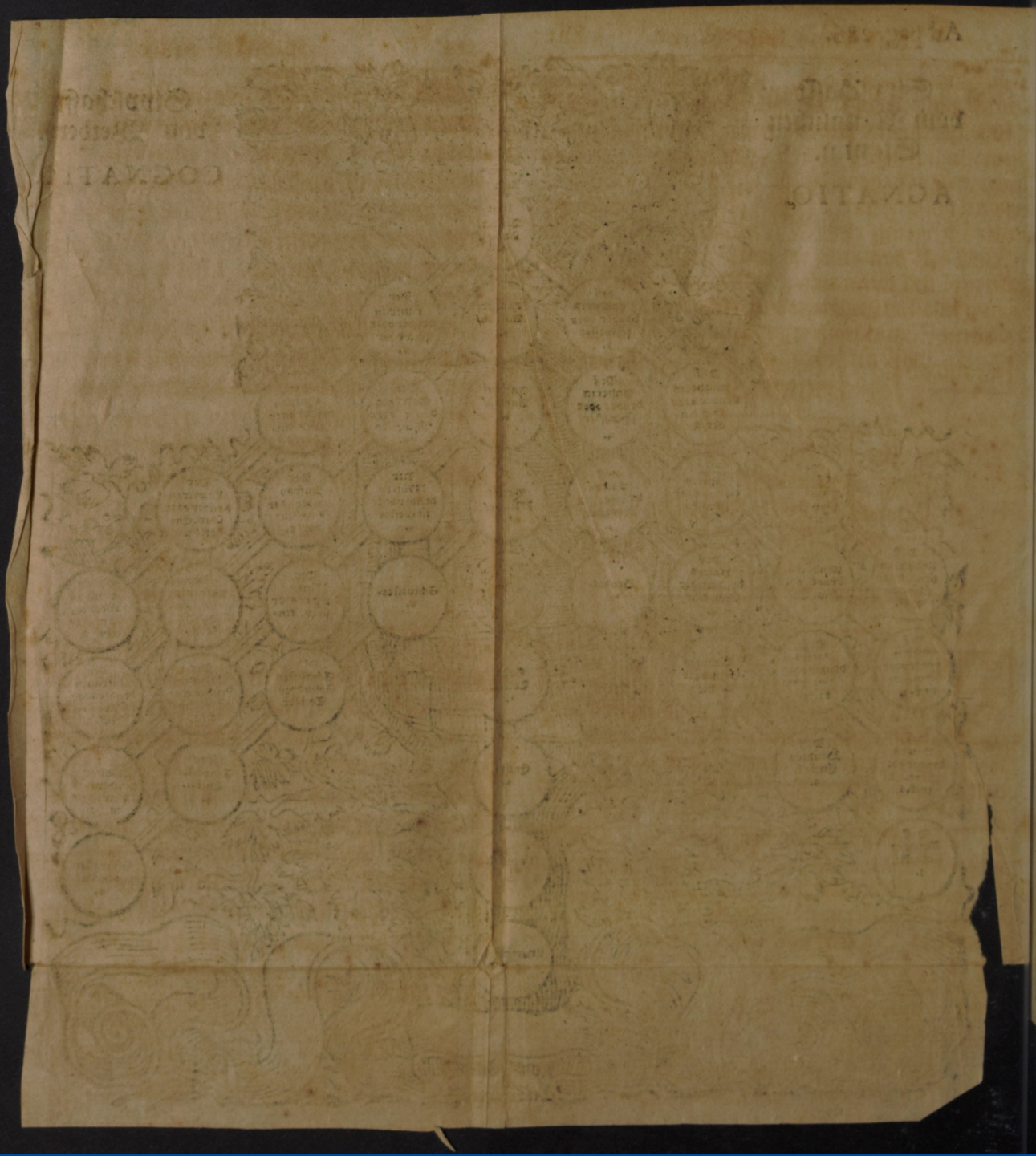

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0304
DFG

Exempel.

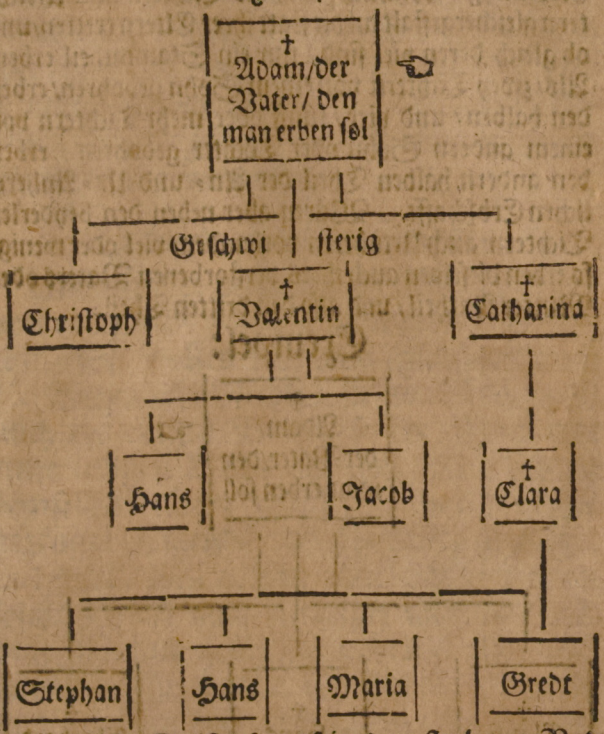

Hier erbt Christoph an seines verstorbenen Vatters Erbschafft einen dritten / deßgleichen Hans und Jacob / auch der verstorbenen Claren vier Kinder / ob die gleich in mehrer Anzahl seynd / doch nur einen dritten Theil. Dann sie an statt ihrer Eltern tretten. Und schleust in dieser absteigenden Linien der nächst-Gesipt den weitern nicht auß / wie sonst in den gemeinen Erbschafften geschicht.

Da auch Vatter und Mutter nicht lebende Kinder / §. IV.
sondern nur Dichtern und Urdichtern in ungleicher
Zahl

Zahl nach sich verliessen / so hat es eben auch diese Rechnung: Nemlich / daß die Tichtern und Urtichtern gleichergestalt an die statt ihrer Eltern tretten/und ob gleich deren viel sind / nur ein Stammtheil erben. Als/ zwey Tichtern von einem Sohn gebohren/ erben den halben / und vier / fünff oder mehr Tichtern von einem andern Sohn oder Tochter gebohren / erben den andern halben Theil der An- und Ur-Anherrlichen Erbschafft. Wären aber neben den beyderley Tichtern auch Urtichtern vorhanden/ viel oder wenig/ so erben dieselben auch ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Antheil / und also den dritten Theil.

Exempel:

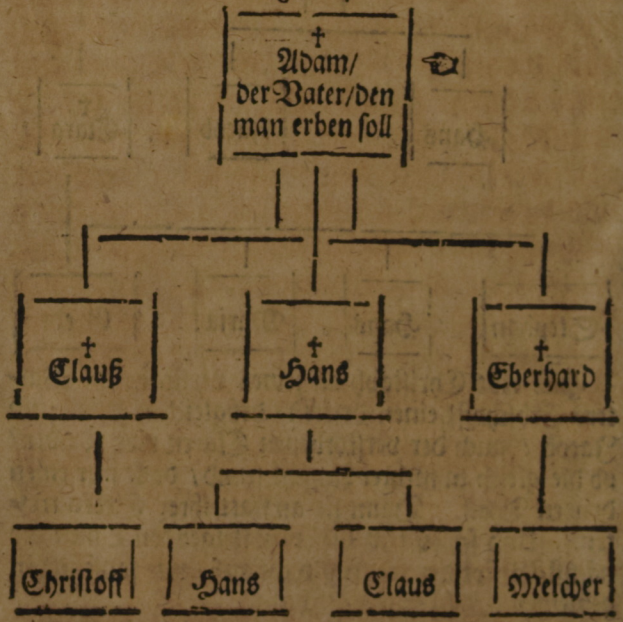

Allhier erbet Stoffel seinen Anherrn Adam zum dritten / Claus und Hans auch nur zum dritten / und Elisabeth die Urdichtern gleicher Gestalt zum völligen dritten Theil / ungeacht / daß sie viel weiter im Grad vom Stamm ist.

Von geehlichten Kindern.

Und wiewol diese unsere Ordnung allein §. V
von gebohrnen ehelichen Kindern Meldung thut; So wollen wir doch (gleichwie auch die Käyserliche Rechte) in derselben Zahl / auch die jenigen Kinder / so der Mann mit einer ledigen Weibs-Person / (die sich zu demselben allein gehalten) vor der Ehe gezeuget / folgends aber öffentlich geehliget und zu Kirchen geführet hat / dadurch dann solche Kinder auch geehliget worden / mit begriffen und gemeynet haben / also / daß dieselben für rechte Ehekinder gehalten / und zugleich den andern in der Ehe erzeugten Kindern erbfähig seyn sollen.

Von Bastharten und andern Kindern / so aus gar verdammter Geburt herkommen.

Bastharten oder Banckarten / so ausser- VI.
halb des Ehestands (doch nicht von verdammter Geburt / davon nächst hernach folget) gezeuget worden / die können und

sollen ihren Vater/ viel weniger aber ihren Anherrn und Uranherrn nicht erben. Aber ihre leibliche Mutter mögen sie wol erben/ ob sie gleich nicht geehlichet worden; wie dann auch herwiederum die Mutter dieselbe ihre natürliche Kinder auch erben mag.

§. VII. Auch so dieselbe uneheliche Kinder fürters eheliche Kinder zeugeten/ so erben dieselben/ inmassen hievor von ehelichen Kindern geordnet ist.

VIII. Aber solche uneheliche Kinder/ die aus gar verdammter Vermischung und Geburt herkommen/ als aus kündlichem Ehebruch/ oder/ da Vater und Mutter/ von wegen der nahen Sipschafft (davon hie oben geordnet) und Blutschande/ keine rechtmässige Ehe besitzen haben mögen/ ꝛc. die sind weder der väterlichen noch auch mütterlichen Güter fähig. Doch mag ihnen aus Barmhertzigkeit zu ihrer Leibes-Nahrung etwas gefolget werden.

IX. Und welche uneheliche Kinder ihre Eltern nicht erben; da sollen auch hinwiederum dieselben Eltern ihre uneheliche Kinder nicht erben.

De Successione ascendentium.

Der XXVI Titul.

Von Erbschafften in auffsteigender Linien.

Wie

Wie Vater/ Mutter/ Anherr/ Anfrau/ Uranherr/ Uranfrau/ und andere/ hinaufwärts zu rechnen/ ihre abgestorbene Kinder/ Tichtern und Urtichtern erben.

WAnn sich zuträgt/ daß die Kinder vor ihren Eltern ohne eheliche Leibes-Erben/ als Söhne/ Töchter/ Tichtern/ ꝛc. auch sonder eheleibliche rechte Geschwisterte absterben/ und eigene Nahrung verlassen: So erben dieselben erstlich ihren Vater und Mutter (da sie beyde leben) zugleich/ oder da deren eines auch verstorben/ dasselbige noch lebend/ allein für vollen/ und schliessen sie aus alle andere/ so weiter über ihnen in auffsteigender Linien gefunden werden. §. I.

Sie schliessen auch sämbtlich/ oder ihrer eines allein aus/ alle/ so dem Verstorbenen in der Zwerchlinien gesipt sind/ außgescheiden desselben rechte Geschwisterige. II.

Dann wann rechte Geschwisterige/ so dem Verstorbenen von beyden Banden geschwistert/ vorhanden sind; alsdann so wird des Verstorbenen Nachlaß und Erbschafft unter dieselben sämbtlich/ als Vater/ Mutter/ und die rechten Geschwisterig/ zu gleichen Theilen/ in die Häupter vertheilet/ wie in folgender Figur zu sehen. III.

Exempel:



Diese erben den verstorbenen Jacoben alle zugleich/ eines so viel als das andere/ ein jedes einen fünfften Theil.

§. IV. Gleicher Gestalt wird es gehalten/ wann beyde/ Vater und Mutter verstorben/ und der Anherr und die Anfrau vom Vater oder der Mutter/ oder/ von ihnen beyden/ sämbtlich noch vorhanden und im Leben sind. Dann alsdann/ wann sie in gleicher Anzahl sind/ so erben sie zugleich.

Exempel:



Hier

Hier erbet eine jede Person so viel als die andere/ in die Häupter.

V. Wann sie aber in ungleicher Anzahl sind/ als auf einer Seiten Väterlicher Anherr und Anfrau; auf der andern aber allein der Mütterliche Anherr oder die Anfrau; alsdann erbet derselbige Mütterliche Anherr so viel/ als beyde Väterliche Anherren und Anfrauen/ das ist/ jede Parthey zum halben Theil.

Exempel:

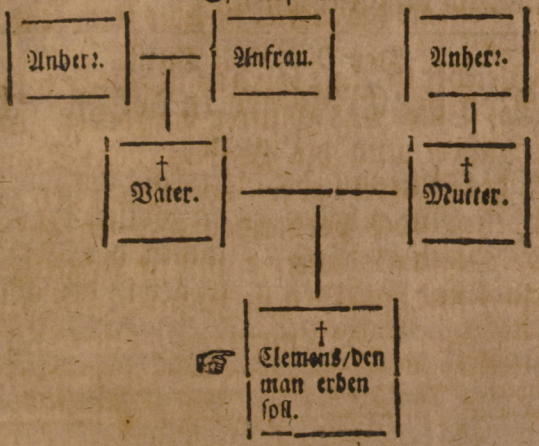

In diesem Fall erbet der Mütterliche Anherr so viel als beyde Väterliche Anherren und Anfrauen.

VI. So dann neben den Uranherren und Uranfrauen auch rechte Geschwisterige des Verstorbenen vorhanden sind/ so wird es zwischen denselben allermassen gehalten/ wie hie oben von Vater und Mutter verordnet ist.

§. VII. Hieraus ist nun zu vernehmen / daß allein die Rechte des Verstorbenen Geschwisterige / von beyden Banden / mit Vater und Mutter / auch Anherren und Anfrauen / und also fortan hinauffwärts zu rechnen / succediren und erben. Dann die Einhalben allein von dem Vater / oder allein von der Mutter her / Geschwisterige / haben solche Erbgerechtigkeit nicht / sondern werden von den Eltern in auffsteigender Linien / gäntzlich außgeschlossen.

Der XXVII. Titul.

Von der Erbschafft in der Zwerch-Linien.

De Successione collateralium. §. I. SO viel nun die dritte / als die Zwerch-Linien belanget / da wollen die Käyserliche Rechte / wann der Verstorbene keine Gesipten / weder in der absteigenden / noch auch auffsteigenden Linien verläßt / aber wol Geschwisterig / als Brüder und Schwestern ; daß alsdann dieselben / als die nächsten Verwandten / für allen andern Gesipten / erben / doch mit Unterscheid / und nemlich / da rechte Geschwisterig von beyden Banden / als von einem Vater und Mutter vorhanden sind / daß dieselben den Vorzug haben / allein erben / und die einhalben Geschwisterig von einem Band gäntzlich ausschliessen.

Und

Und nicht allein schliessen die rechte Geschwisterig die einhalbe Geschwisterigen aus/ sondern auch ihre der rechten Geschwisterige Kinder / ob sie gleich eines Glieds oder Grads weiter sind / schliessen die einhalben Geschwisterig aus. Wie in folgender Figur zu sehen: §. II.

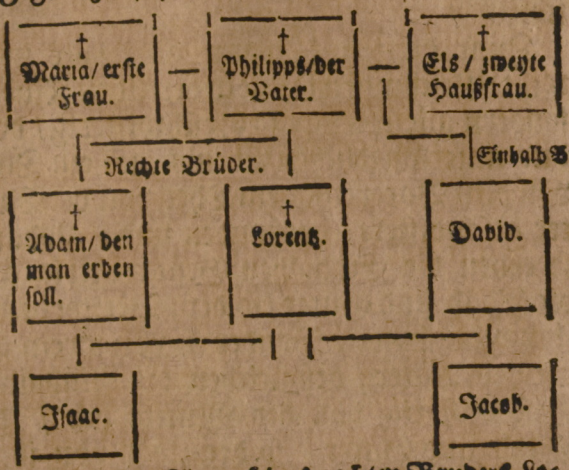

Hie erben den Adam seines rechten Bruders Lorentzen Kinder/ Isaac und Jacob / allein/ und schliessen den Einhalb Bruder David / der doch eines Glieds näher/ als sie/ dem Adam gesipt ist / aus.

Doch erstreckt sich solch Privilegium (wie es die Rechte nennen) und Freyheit / nicht weiter / dann auf sie / die rechten Bruders Kinder / auch allein in dem Fall / wann sie mit einem Einhalb Bruder / ihren Vetter/ das ist/ Vaters Bruder/ erben sollen. III. Jus representationis quatenus se extendat.

§. IV. Zum andern / wann nicht rechte Geschwisterig / noch auch rechter Geschwisterig Kinder vorhanden sind / sondern allein Einhalb Geschwisterig: So erben dieselben für allen andern Gesipten in der Zwerch-Linien / also / daß sie auch ihres Vaters und Mutter Bruder oder Schwester / ausschliessen.

V. Zum dritten / wann abermals nicht rechte Geschwisterig / noch derselben Kinder / sondern allein Einhalb Geschwisterig / doch aus unterschiedlichen Ehen / als ein Theil von dem Vater / und ein Theil von der Mutter geschwistert / vorhanden sind; alsdann so erben die Einhalben Geschwisterig alle die Haab und Güter / so dem Verstorbenen ihrem Einhalben Bruder / von ihrem gemeinen Vater / deßgleichen die Einhalben Geschwisterig von der Mutter her / die Haab und Güter / so denselben von ihrer gemeinen Mutter zuvor aufferstorben und herkommen sind.

VI. Zum vierdten / wann rechte Geschwisterige / und auch eines oder mehr rechte Geschwisterige Kinder vorhanden sind; alsdann erben sie den Verstorbenen ihren Bruder und Vettern sämbtlich / doch mit Unterscheid / und nemlich / die Brüder und Schwestern / ein jedes sein Antheil vollkömmlich / aber die Geschwister-Kinder / ob

ob deren gleich in der Anzahl viel/ doch erben sie nicht mehr/ als auch nur einen gleichen Antheil/ wie die Brüder und Schwestern/ nemlich/ einen Stamm-Theil/ das ist/ so viel als ihr Vater oder Mutter/ so sie noch lebten/ erben könnten/ welches auch nicht mehr/ als nur ein eintziger Theil seyn würde.

Exempel:

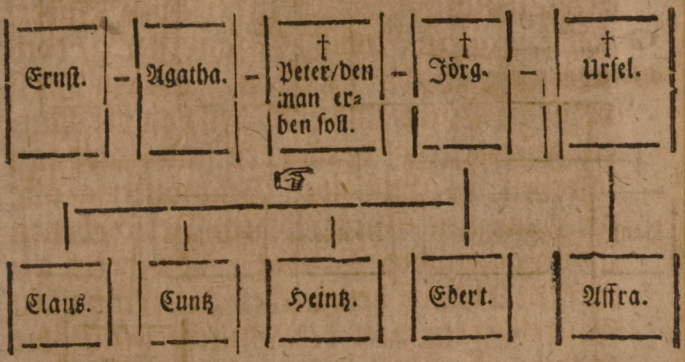

Hie wird die Erbschafft des verstorbenen Peters getheilet in vier gleiche Theile/ deren Ernst einen/ Agatha den andern/ Görgen vier Kinder den dritten/ und Affra den vierdten Theil hinnimmt. Dann in diesem Fall erben Geschwisterte Kinder nur in die Stämme/ (das ist/ an statt ihrer Eltern/) und nicht in die Häupter.

Zum fünfften/ wann aber eitel Geschwisterte Kinder vorhanden sind/ so erben sie alsdann nicht in die Stämme/ sondern in die Häupter/ es seyen gleich viel oder wenig/ §. VII.

nig/ von einem oder dem andern Geschwisterig vorhanden.

Exempel:

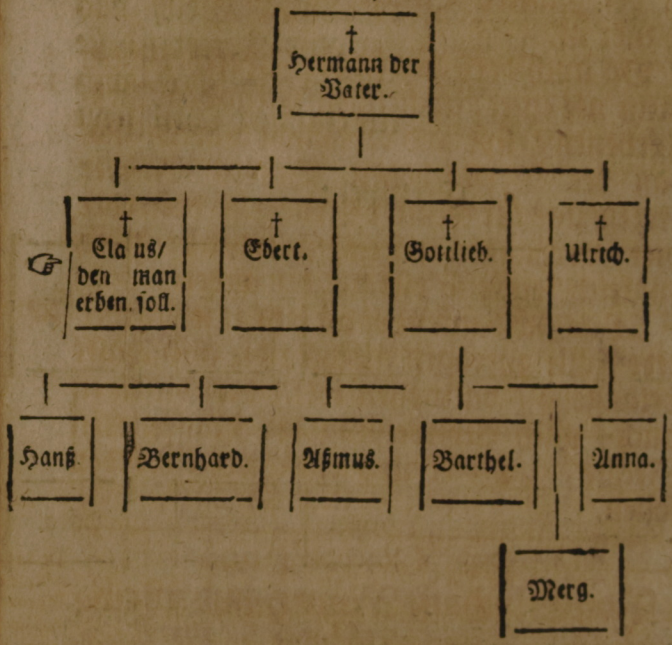

Hier theilen die Geschwisterig-Kinder die Erbschafft Clausen/ ihres verstorbenen Vetters/ in sechs gleiche Theile/ also/ daß des Ulrichs Kinder/ ein jedes für seine Person/ so viel als des Eberts Kinder eines/ auch des Gottlieben Sohn Aßmus/ (so doch einzig ist) auch für seine Person so viel/ als des Ulrichs Kinder ein s/ erben und bekommen.

§. VIII. Zum sechsten und letzten/ wann der Verstorbene weder rechte noch einhalbe Geschwisterige/ noch auch derselben Kinder/ hinter

hinter sich verlässt/ so erbet ihn alsdann derjenige/ so ihnen alsdann derjenige/ so ihm in der Zwerch-Linien am nächsten verwandt ist.

Da auch derselben in der Zwerch-Linien mehr als einer/ in gleichem Grad dem Verstorbenen gesipt und verwandt wären/ also/ daß des Verstorbenen Vaters Brüder zween/ und der Mutter Brüder/ rc. drey oder vier/ vorhanden wären/ so erben dieselben zugleich/ einer so viel als der andere. §. IX.

Was sich dann über die jetzt erzehlte weitere Fälle zutragen möchte/ die Erbschafft belangend/ da wollen wir/ daß dieselben auch/ nach Außweisung der Käyserlichen Rechte/ decidirt und entschieden werden sollen. X.

Der XXVIII Titul.

De Successione mutua conjugum.

Von Erbschafft Manns und Weibs gegen einander.

§. I.

OJewol den Käyserlichen Rechten nach/ Eheleute einander nicht erben/ es sey dann von dem verstorbenen Ehegemahl zumal keine Erben/ weder in ab- noch auffsteigender/ noch auch der Zwerch-Linien/ vorhanden: (welches sich doch selten zuträget) Jedoch/ dieweil je billich ist/ daß ein Ehegemahl von dem andern/ von wegen ihrer Christlichen und ehelichen

lichen Beywohnung/ und höchster zusammen verpflichteter Treu und Freundschafft/ nachdem sie auch durch die Verehelichung ein Fleisch und ein Leib worden/ etwas Ergetzlichkeit ihrer sämbtlich in ihrem Ehestand mit einander gehabter Sorg/ Mühe/ und Arbeit/ bekomme/ und derwegen fast allenthalben im Reich Teutscher Nation bräuchlich/ auch durch sondere Statuta verkehen/ daß Eheleute einander/ doch mit einer Maaß/ auch erben sollen und mögen:

§. 11. Als ordnen/ setzen und wollen wir/ da zwey Eheleute ohne sondere Pacta und Gedinge/ oder/ so dieselben sich allein auf die Zugifft und Widerlegung/ erstreckten/ zusammen sich verheyrathet/ und in währendem Ehestand keine Kinder mit einander bekommen haben/ oder ob sie gleich Kinder mit einander gehabt hätten/ dieselben doch vor ihnen den Eltern verstorben wären/ und eines vor dem andern/ sonder Geschäffte und letzten Willen mit Tod abgehet: Daß alsdann desselben Erstverstorbenen liegende Güter/ und so dafür geacht/ so von ihme darkommen/ oder ihme aufferstorben/ so bald seinen nächsten Blut-gesipten Freunden/ so der Zeit im Leben smd/ eigenthümlich heimgefallen seyen/ und doch der Letztlebende sein Lebenlang und nicht länger/ den Beyseß darbey haben soll; Doch daß er auch solche

Güter

Güter in wesentlichem Bau und Besserung halten / davon nichts verwüsten / dieselben nicht versetzen noch beschweren / auch alle Beede / Zinß / Geschoß / Dienst und andere Beschwerden / ohn Zuthun der Eigenthums-Erben / davon tragen und leisten solle / aber nach desselben tödtlichem Abgang / sollen sie den rechten Erben unverzüglich zugestellet werden. Im Fall auch der Letztlebende die liegende Güter dermassen / wie obstehet / nicht halten / sondern in Abfall kommen lassen / die zum Theil / oder gantz veräussern oder sonst beschweren würde: So soll er damit seine Leibzucht und usufruct daran verwürckt haben / und solche Güter / so dergestalt beschweret oder verwarloßt wären / den Eigenthums-Erben / so dieselben Rechtlich haben zu erfordern / verfallen seyn.

§. III. So viel dann die Güter belanget / so beyde Eheleute / in währendem Ehestand mit einander erzeuget / erkaufft / und sämbtlich durch ihre Mühe / Arbeit und fleissige Haußhaltung erobert haben / bey denselben soll das Letztlebende auch sein Lebenlang seinen völligen Beyseß haben / und davon gefährlichen nichts veräussern; aber nach des Letztlebenden tödtlichem Abgang / sollen dieselben erzeugten und eroberten Güter / die seyen liegend oder fahrend / in zwey gleiche Theile getheilet / und der halbe Theil auf des Manns /

und

und der andere halbe Theil auf der Frauen nächstverwandte Erben/ erblich fallen.

§. IV. Damit auch hierin durch die Letztlebenden keine Gefahr möge gebraucht werden: So wollen wir des Erstverstorbenen Erben hiemit zugelassen haben/ daß sie an das Letztlebende begehren mögen/ ein Inventarium über die hinderfällige liegende/ auch alle fahrende und bewegliche Güter/ (so zum halben Theil auch hinderfällig) auf ihrer beyder Partheyen Kosten/ ordentlicher Weise aufzurichten/ damit man zukünfftiger Zeit/ wann der Fall sich zuträgt/ was nach des Erstverstorbenen Tod vorhanden gewesen/ wissen möge.

V. Und dieweil das Letztlebende nicht allein sein Lebenlang den Beyseß bey allen liegenden und fahrenden Gütern/ sondern auch den Eigenthum aller beweglichen Güter und fahrenden Haab/ zum halben Theil behält: So ordnen und wollen wir/ daß es auch dagegen alle Schulden/ so in stehender Ehe sie Eheleute miteinander gemacht haben/ zu zweyen Drittheilen/ und die Eigenthums-Erben des Erstverstorbenen/ den übrigen dritten Theil bezahlen sollen.

VI. Wann Kinder vorhanden. Wären aber eheliche Kinder/ so die beyde Eheleute mit einander gezeuget hätten/ vorhanden/ alsdenn sollen denselben die liegende Väterliche und Mütterliche Güter zum Eigen-

genthum gäntzlich / und die fahrende Haab / zum halben Theil / auch eigenthümlich / und der andere halbe Theil dem Letztlebenden anererbet und verfallen seyn; doch dem Letztlebenden seinen Beyseß an beyden solchen Gütern / sein Lebenlang vorbehalten: Dagegen er auch die Kinder zur Gottesfurcht aufferziehen / und mit aller Nothdurfft versehen / auch die Schulden / so in stehender Ehe gemacht / für vollen bezahlen soll.

§. VII. Doch soll dem Letztlebenden frey und bevor stehen / da es die Schulden zu bezahlen / sich beschweret befünde / daß er auf den Beyseß und die Helffte der fahrenden Haab verzeihen möge. Welches aber für Schultheiß und Schöffen gerichtlich / auch in Monats Frist / oder zum längsten sechs Wochen / geschehen soll; alsdann ist der Letztlebende an den Schulden weiter nicht / dann den halben Theil / an denen / so er machen helffen / zu bezahlen schuldig. Die übrigen Schulden aber / sollen die Eigenthums-Erben bezahlen.

VIII. Wir ordnen und wollen auch / wann der letztlebende Ehegemahl ein Stieffvater oder Stieffmutter wäre / daß er oder sie alsdann an der Kinder erster Ehe / väter- oder mütterlichen Gütern / keinen Beyseß haben / sondern mit denselben Kindern innerhalb Monats Frist / gründlich abzutheilen / und ihren Antheil ihnen unverzüglich folgen zu lassen / schul-

schuldig seyn solle. Aber an seiner Kinder (da er in zweyter Ehe einige/ mit seinem verstorbenen Ehegemahl gezeuget hätte) zugetheilten Gütern / soll ihm der Beyseß sein Lebenlang gegönnet werden.

§. IX. Hätte auch der Stieffvater oder Stieffmutter in stehender Ehe/ etliche liegende oder bewegliche Güter / die etwan ansehnlich und namhafft / erzeugen helffen / daran soll demselben der halbe Theil / in nächstgemeldter Erbtheilung / auch gefolget werden eigenthümlich / ob sie gleich miteinander keine Kinder gezeuget hätten.

X. Was auch der letztlebende Stieffvater oder Stieffmutter miteinander hätten auf Feld= Güter erbauen und erarbeiten helffen/ so noch auf dem Halmen oder Stock stünde/ und vor des erst abgestorbenen Tod nicht wäre abgenommen / noch in die Scheuern oder Keller eingebracht worden / davon soll dem Letztlebenden gleicher Gestalt der halbe Theil der Schaar und Abnützung (doch ohne Erstattung einiges Baukostens) auch eigenthümlich zukommen und bleiben.

XI. Damit aber erkläret werde/ welche Güter für liegend und unbeweglich / auch welche für fahrend und beweglich sollen gehalten werden: So wollen wir/ daß nicht allein die Güter/ so von Natur liegend und unbeweglich sind/ als Hauß/ Hof/ Aecker/ Wiesen/ ꝛc. für unbeweglich / sondern auch die Güter/

so

so zu Erb- oder Landsiedeln Rechten bestanden; Item/ die so auf ein Wiederkauff erkaufft; Item/ ewige Zinß/ Renten/ auch wiederkäuffliche und ablösige Gülten / für liegende Güter geachtet werden sollen.

§. XII. Aber alle übrige Güter/ als Barschafft/ Silbergeschirr / Kleinodien / Haußrath/ Früchte/ Wein/ Viehe/ und alles so von Natur beweglich/ auch Schulden/ sollen für beweglich und fahrende Haab geachtet werden.

Der XXIX. Titul.

Von Dienstbarkeiten der Güter / zu Städte/ Dorff und Feld.

De Servitutibus.

§. I. Es haben die Häuser in Städten/ Flecken und Dörffern / offtmals eines in das andere/ ihre sondere Gerechtigkeiten/ so etwan durch Geding/ Gelt/ Vergünstigung/ oder uralten Besitz und Gebrauch bekommen worden: Als / daß ein Nachbauer in seines Nachbauers Mauer / Kragstein / Bogen/ Schenck/ in der Wand/ Balcken/ Büge/ und dergleichen liegen hat: Item / daß er sein Hauß / damit dem Nachbauern sein Licht nicht verbauet werde/ nicht höher auffbauen darff: Item / daß er in seines Nachbauern Hof oder Garten Licht-Recht/ seinen Wasserstein / Wasserfluß / Tachtrauff / ꝛc. fallen hat / und was dergleichen mehr ist / dadurch

ein Hauß dem andern/ zu deſſelben Noth durfft dienet. Darum dann ſolche Gerechtigkeiten im Rechten auch Servitutes, das iſt/ Dienſtbarkeiten genannt werden.

§. II. Derwegen ordnen/ ſetzen und wollen wir/ wann ſolche Dienſtbarkeiten bey den Häuſern oder andern Bäuen / es ſeyen Ställe/ Scheuern/ oder dergleichen/ es ſeye in Städten/ Flecken oder Dörffern befunden werden/ daß dieſelben (ſo fern ſie ſonſt kündlich / augenſcheinlich oder beweißlich ſind) auf demſelben dienſtbaren Hauß oder Grund bleiben / und demſelben / ob er gleich in andere frembde Hände verkaufft oder veräuſſert würde / auch ob gleich derſelben halben im Kauff oder Tauſch ſonderlich nichts abgeredet oder eingedungen worden wäre / anhangen ſollen.

III. Es wäre dann/ daß jemand ſolche ſeine habende Gerechtigkeiten / als Licht-Recht/ Trauff und Winckel-Recht/ und dergleichen/ freywilliglich ſ einem Nachbauern verkauffen oder übergeben würde; alsdann ſollen ſie gefallen und verloſchen ſeyn.

IV. Ebenmäſſig ſoll es auch gehalten werden mit den Dienſtbarkeiten zu Felde; als / ſo einer Gerechtigkeit hat über eines andern Gut oder Grund zu fahren/ zu egen/ Waſſer zu leiten/ ꝛc. Dann dieſelben / inmaſſen ſie üblich hergebracht worden/ auch alſo bleiben ſol-

sollen / ob gleich in dem Kauff oder Verkauff deren nicht gedacht worden.

Doch soll der jenige / so solche Gerechtigkeiten hat / derselben sich bescheidentlich / nachbarlich / und mit wenigster Beschwerung seines Nachbauern (so viel möglich) und ohne einige auffsetzliche Gefährde / gebrauchen. Dahingegen soll der jenige / welcher auf seinem Gut oder Grund solche Dienstbarkeit zu gedulden schuldig ist / den andern / so solche Gerechtigkeiten hat / daran nicht verhindern / noch etwas darauf bauen oder anrichten / so ihm an denselben seinen herbrachten Gerechtigkeiten verhinderlich seyn möchte / und zuvor nicht gewesen wäre / sondern soll ihm solcher seiner hergebrachten Gerechtigkeiten sich gebrauchen / und deren geniessen lassen / wie herkommen / auch recht und billich ist. §. V

Wann auch zwischen den Feld-Gütern Gräben oder Zäune stehen / die gemein sind / so sollen auch von beyden Nachbauern dieselben ingemein also erhalten / geräumet und gebessert werden / und sie sich hierin gütlich und nachbarlich gegeneinander halten und betragen. VI.

Der XXX. Titul.

Vom Steinsetzen.

Weil die Steinsetzung zu Unterscheidung der Feld-Güter gantz nothwendig / §. I.

auch daran mercklich gelegen ist; auf daß dann auch damit ordentlich und gebührlich gebaret werde: So ordnen/setzen und wollen wir/ erstlich/ daß dieselben durch niemand anders/ dann durch die darzu verordnete und geschworne Landscheider oder Feldgeschworne geschehen/ und sonst niemand eigenes Vornehmens einigen Schiedstein ihm zum Vortheil/ heimlich einschleiffen soll.

§. II. Zum andern/ so jemand sein Gut oder Gelände ihm außzusteinen begehret/ daß allwegen die Nebenlägere/ oder nächste Nachbauern beyderseits welche Güter daran liegen/ oder auch darauff gestossen haben/ darzu erfordert/ und denselben durch den geschornen Feld-Schützen oder Gerichts-Knecht in Namen dessen/ so die Steinsetzung begehret/ den nächsten Tag zuvor/ mit benennung der Zeit/ Stunde und Mahlstatt darbey zu erscheinen/ oder die ihrigen zu schicken/ verkündet werden soll. Sie kommen oder schicken alsdann oder nicht/ so soll das Länden/ Messen und Steinsetzen nichts destoweniger seinen Fortgang haben/ und solches geschehen auf dessen Kosten/ so der Steinsetzung begehret. Da sich aber die Nachbauern vergleichen/ und insgemein miteinander länden und steinen wolten/ so soll solches auf gemeinen ihren Kosten geschehen/ uñ den geschornen Landscheidern für ihre Mühe und Steine

gege-

gegeben werden/ wie zu Ende dieses Tituls/ mehrer Richtigkeit halben/ specificirt ist.

§. III. Zum dritten da die Steine also/ wie jetzt erzehlt/ durch die geschworne Landscheider gesetzet worden/ so sol demnach keinem erlaubt/ sondern hiemit ernstlich verboten seyn/ dieselben eigenes Vornehmens/ und seines Gefallens/ außzuwerffen/ noch zu ziehen/ sondern da sich jemand solches Läudens uñ steinsetzens beschwerte/ so soll er dasselbig auch innerhalb Jahr und Tag des nächsten anfechten/ und nemlich vor den Feldgeschwornen/ in beyseyn seines Gegentheils/ seine Beschwerungen im Augenschein fürbringen und anzeigen. Welche Feldgeschworne auch demnach auf gnugsame verhörung beyder Partheyen/ nachdem sie recht und billich bedünckt/ solcher ihrer Irrungen sie die Partheyen entscheiden sollen. Doch da sich ein oder der ander Theil/ solches Entscheids oder Spruchs beschweren würde/ und es dabey zu lassen nicht gedächte; so sol demselben beschwerten Theil an und vor unsere Amtleute sich zu beruffen/ vorbehalten und erlaubt seyn/ durch welche auch ihnen/ den Partheyen/ alsdann weiter verholffen werden solle. Wer solches überführe/ und dargegen thätlich in geheim oder öffentlich handeln würde/ derselbe soll uns/ als der Obrigkeit/ an Leib oder Gut (nach Gelegenheit der Uberfahrung) zu straffen stehen.

§. IV. Wann auch die gesetzte Steine über Jahr und Tag unangefochten gestanden / so sollen sie alsdann also stehen bleiben / und weiter nicht angefochten werden. Doch wollen wir hierin außgenommen haben die unwissende Abwesenden / die Außländische / und die Unmündige oder Minderjährige / welche hierin ohngefähret seyn / sondern die Anfechtung auch nach Uberfliessung Jahrs und Tags / zu erster ihrer Gelegenheit zu thun haben sollen.

Ordnung und Taxa der Landscheider.

V. Den Landscheidern soll gegeben werden zu Lohn / von einem Außgang / ein halb viertheil Weins.

VI. Item / von jedem Morgen zu messen / sechs Pfenning.

VII. Item / von jedem Stein im Feld zu setzen / es seyen Noth- oder Scheid-Stein / zwölff Pfenning.

VIII. Item / Stein zu rauffen / halb so viel als ein jeder kost zu setzen.

IX. Item / eine Strecke abzusehen / in Wiesen / Hägen / Gärten / oder sonst / da etwas darzwischen verhinderlich / neun Pfenning.

X. Item / von einem Stein in Wiesen / Gärten und Wein-Bergen / ein Turnus.

XI. Item / von einem Stein im Flecken / zwischen Bäuen / zween Turnus.

Zum

Zum andern / soll der Außheisch-Wein / so bald das Meß- oder Stein-Geld über denselbigen Werth sich erstrecket / gefallen seyn / oder / wo es sich nicht so hoch erlaufft / darauf gegeben werden / daß zum wenigsten das halbe viertheil Weins den Feld-Geschwornen vergnüget werde. §. XII.

So viel die Unkosten belanget / sol / welcher unrecht befunden / denselben / laut nächstgemeldten Puncten / und ferner nicht / zu bezahlen schuldig seyn. Da sichs aber zutrüge / daß die Steine in gleiche Forche fielen / so soll jede Parthey dieselbigen Kosten zum halben Theil entrichten. XIII.

Item / welcher einen Stein freventlicher Weise außackert / soll uns in die höchste Buß verfallen seyn / und sollen solches die Anstosser und Feldgeschworne / so bald sie das vernehmen / bey ihren Eyden und Straffen der höchsten Buß / zu rügen schuldig seyn. XIV.

Item / welcher dem andern über einen gesetzten Haupt- und Noth-Stein / das seine abackert oder entwendet / der soll den Feld-Geschwornen das mit zwey viertheil Wein verbüssen. Nachdem aber an vielen Orten zwischen Aeckern und Wiesen keine Steine stehen / und doch beständige Register / darin Länge und Breite verzeichnet / vorhanden / und unterweilen einem durch den andern abgearen oder abgemehet / und also das seine XV.

entwendet würde: Soll dasselbige mit einem viertheil Wein verbüst / und dem beschädigten sein erlittener Schade und gebührlicher Unkosten / nach Erkäntnüs der Feldgeschwornen / vergnügt werden.

§. XVI. Item / die gemeinen Brüch und Frevel sollen mit einem halben viertheil Wein verbüst werden. Dieweil sich aber vielmals befindet / daß die Unterthanen nicht allwegen beständige Register / darin Länge und Breite verzeichnet / über ihre Güter haben / auch keine Steine darzwischen stehen / oder sonst in langer Zeit kein Messen des Orts beschehen also / daß jeder eigentlich wissen könne / wie viel oder wenig er des Endes haben soll / und bißweilen einer dem andern / doch nicht auffsetzlich / abackert / oder mehet / auch wol einem an einem Acker oder Wiesen abgearen oder abgemehet wird / ehe der ander sein Gut einbekommen / und derwegen die Feldgeschwornen hinaus gefordert werden / nicht dergestalt / daß ein Theil gegen dem andern klagen / sondern sie solcher Gebrechen halben / gern in der Güte verglichen seyn wolten: So soll dieses nicht für einen Bruch geachtet werden / und derhalben die Feldgeschwornen den Partheyen / nach Gestalt der Sachen / an dem halben viertheil Wein Linderung zu erweisen schuldig seyn.

XVII. Item / da sichs zutrüge / daß einer ein Anwen-

wender hätte / darauf etliche Anstösser wären / die er überackert hätte / deren wären viel oder wenig / soll er bey zweyfacher Straffe gelassen werden. So viel aber die Auffstösser belangt / soll ein Jeder vor sich allein seine Straff zu erlegen / verfallen seyn.

Da sich auch zutrüge / daß der Gegentheil ohne Entschuldigung ausbliebe / oder in beyseyn sich durch die Feld-Geschwornen der Billichkeit in der Güte nicht wolte weisen lassen: So sollen alsdann die Feldgeschwornen dem Ausheischer oder Geheischenem / welcher der Zeit das beste Recht dargethan / und begehret / auf Jahr und Tag Stein zu setzen und zu richten / solches zu thun schuldig seyn. Und wann Jahr und Tag vorüber / also / daß in dem kein besser Recht vom Gegentheil dargethan / soll die beschehene Richtung und Stein-Setzung kräfftig seyn und bleiben: So aber der Gegentheil nach Außgang Jahr und Tags seine erhebliche rechtmässige Verhinderung und Entschuldigung darthun könte: So wollen wir uns hierinn billiche und gebührliche Erkäntnüß vorbehalten haben. §. XIIX.

Es sol auch nun hinförder kein Unterthan eigenes Vornehmens Land / Wiesen / Gärten / oder anders / Liefferungs-weise messen / oder sonst den Geschwornen in ihr Ampt XIX.

fallen. Da aber einer oder mehr hierüber brüchig erfunden/ soll der oder dieselbigen/ den Feld-Geschwornen mit einem halben Viertheil Weins verfallen/ und solche Messung oder Liefferung darzu nichtig seyn.

§. XX. So bald die Geschwornen ein Loch machen/ Stein zu setzen/ sollen alle Umständer/ hohes oder niedern Stands/ abweichen/ ihnen nicht zusehen/ bey Verlust eines halben Viertheil Weins. Doch sollen die Geschworne schuldig seyn/ diejenigen/ so dieser Unserer Ordnung nicht bericht/ einmal zu warnen.

XXI. Letztlich/ ordnen und wollen Wir/ daß die Geschwornen sich der Jungen- oder Loßzeichen (wie man sie nennet) hälingen vergleichen/ auch dasselbige keines andern Fleckens Geschwornen/ oder männiglich öffnen/ sondern bey sich verschwiegen behalten.

XXII. Da sichs aber zutrüge/ daß zwo Gemeinden mit einander zu thun/ und auf den Gräntzen Marck- oder ander Stein setzen müsten/ und dann/ wie zu erachten/ beyder Flecken Geschwornen/ einer des andern Jungen oder Loßzeichen sehen würden/ sollen dieselben Geschwornen/ ehe und zuvor sie sich in einige Stein-Setzung begeben/ einander mit handgegebener Treue an Eyds statt geloben/ daß keiner dem andern/ seine Jungen oder Loßzeichen offenbahren/ sondern verschweigen wolle/ auch dieselbige

Jun-

Jungen oder Loßzeichen nicht also öffentlich/ oder ungeschickt/ aufflösen und sehen lassen/ sondern so viel möglich/ in geheim damit umgehen: Alles bey Straff der höchsten Buß und Ungnaden/ samt Entsetzung des Amts und Ehren.

§. XXIII. Was auch für Ordnungen wir bis daher unseren Unterthanen/ der Land-Scheidungen halben/ gegeben/ oder sie selbst herbracht/ sollen hiermit auffgehaben/ und hinförder dieser gegenwärtigen unserer Ordnung nach gegangen werden.

Der XXXI Titul.

Von der Verjährung oder Ersitzung/ in Latein Præscriptio genannt.

De Præscriptione.

§. I. NAch dem sich offtmals und zeitlich an den Gerichten zuträgt/ daß diejenigen/ so eines Guts halben in Recht beklagt werden/ sich auf die Præscription, Verjährung/ und ihren langwierigen tieffen Besitz/ referiren und ziehen/ und derwegen Exceptionem præscriptionis, der Verjährung/ zu ihrer Gegenwehr einwenden/ wie dann auch die Rechte solche Exception nicht allein nach der Kriegs-Bevestigung in der Hauptsachen/ sondern auch darzu/ zu Abschneidung und Bekürtzung des Rechtlichen Proceß/ fürzubringen zulassen. Damit dann beyde die Richter und Schöffen Unserer Unter-Gerichten/ und auch die Partheyen/ was die Præscriptio oder Verjährung seye/ auch wann sie statt habe/ fürträglich und zulässig seye/ verstehen/ und derselben sich rechtmässiglich zu gebrauchen wissen mögen: So wollen wir derohalben allhie

allhie auch einen kurtzen Bericht / so viel dem gemeinen Mann davon zu wissen vonnöthen ist / thun.

§. II. Und anfänglich ist zu wissen / daß die Käyserliche Rechte die Præscription oder Verjährung / von gemeines Nutzen wegen / geordnet haben / damit der Eigenthum der Güter bey denjenigen / so sie lange Zeit mit rechtmässigem Titul ingehabt und besessen haben nicht allwegen ungewiß und zweiffelich seye / sondern seine gewisse bestimmte Zeit habe / über welche derselbige nicht weiter nicht angefochten / noch gestritten möge werden. Dann auch solche im Rechten bestimmte Zeit geraum genug ist / daß die rechten Eigenthums-Herren / so sich der Güter anmassen wolten / dieselben mit Recht wiederum von den unrechtmässigen Besitzern / erholen und wiederum an sich bringen mögen. Da sie aber in solcher so langen Zeit solches verlassen / daß dafür zu halten / daß sie ihrer Güter selbst nicht achten / und dieselben williglich in frembde Hände wollen kommen fassen.

III. Auch ist zu wissen / daß in gedachten Käyserlichen Rechten zweyerley Præscriptiones und Verjährungen sind: Eine / so genannt wird longi temporis, von einer langen Zeit / als / da einer ein Gut / Hauß / Acker / Wiesen / &c. unter den Gegenwärtigen / so dabey auf und ab / aus und eingehen / ja / die auch unter einer Herrschafft (ob sie gleich sonst nicht in einer Stadt / Flecken oder Dorff wohnen) gesessen sind / zehen Jahre / aber unter den Abwesenden / oder Außländischen / zwantzig Jahr lang vollkömmlich besessen hat.

IV. Die andere wird genannt / longissimi temporis, von der längsten und höchsten Zeit / als wann einer ein Gut dreyssig oder viertzig Jahr / an einander / auch vollkömmlich / unangefochten und ruhiglich besitzet und hergebracht hat. Und dienen solche beyde Præscriptiones zu gleichem Effect und Ende / allein / daß

daß die längste Præscriptio oder Verjährung von dreyßig / und sonderlich die von viertzig Jahren / die vollkömmlichste / kräfftigste und stärckeste ist / also / daß sie nicht wol mag angefochten noch umgestossen werden / auch durch Verfliessung so langer Zeit alle actiones, Ansprüche und Forderungen zumal / die belangen gleich Erbschafften / Schulden / Erb / Eigen / Gerechtigkeiten / und was sonst Namen haben mag / gäntzlich verlöschen und untergehen.

§. V. Weiter ist zu wissen / daß zu einer jeden Præscription, fürnemlich vier Hauptstücke / so fern sie würcklich / beständig / und kräfftig seyn soll / gehören.

VI. Zum ersten / bona fides, ein guter Glaube / das ist / ein gut und auffrichtig Gewissen / also / daß der Besitzer anders nicht gläubet noch weiß / dann daß solch Gut / so er besitzet und præscribirt / kein geraubt / gestohlen / noch ungerecht / sondern ein unvermackelt und rechtmässig Gut seye. Und wird dieser gute Glaub und Gewissen / in einer jeden Præscription, die seye gleich so langwierig / als sie immer möglich / nothwendiglich erfordert.

VII. Zum andern / ein rechtmässiger Titul oder rechtmässige Ankunfft / dadurch der Besitzer solch Gut bekommen hat / als / so er es von seinen Eltern ererbet / oder von Frembden gekaufft / oder ertauscht / oder aus einem Testament / einer Ubergab / oder sonst durch andere rechtmässige Mittel / bekommen hat. Doch wird solcher Titul in der allerlängsten Præscription der dreyssig und viertzig Jahr / nicht so eben erfordert / dieweil solcher langen Zeit halben / die Vermuthung für den Besitzer ist / daß er oder seine Voreltern oder Vorfahren / solch Gut nicht ohne Titul und Ursach / sondern rechtmässiger Weise und mit gutem Titul werden einbekommen haben / nachdem sie dabey so viele lange Jahre / unangefochten und ruhig / gelassen worden.

Zum

§. VIII. Zum dritten/ ein solcher langwieriger ruhiger Posseß / als daß der Besitzer unter den Gegenwärtigen auffs wenigste zehen / und unter den Abwesenden / zwantzig/ oder auch noch länger/ nemlich dreyßig und auffs höchst viertzig Jahr über (alles vollkömmlich zu rechnen) geruhiglich ingehabt / besessen und genossen habe. In welche Jahre gerechnet werden auch die Jahre/ so des jetzigen Besitzern Eltern oder Vorfahren solch Gut geruhiglich und unangefochten / ingehabt und besessen haben.

IX. Zum vierdten / daß der Besitzer das Gut / als für sein eigen und als ein rechter Eigenthums-Herr / aber nicht als von eines andern wegen / solche Jahre über ingehabt und besessen habe. Darum dann diejenigen/ so ein Gut / als Hofleute/ Landsiedel / Beständere/ Leibzüchter/ oder dergleichen inhaben/ ob sie gleich solchen Besitz über viertzig/ fünfftzig/ und mehr Jahre/ also hergebracht hätten / doch nimmer præscribiren / noch die Güter ersitzen mögen.

X. Auch seynd etliche Fälle / darinn die Præscription und Verjährung nicht statt hat / als wider die Pupillen / Wäysen und Minderjährigen/ laufft keine Verjährung noch Ersitzung / bis sie ihr vollkömmliches Alter erreichen: Dergleichen / so einer redlich und nothwendiglich verhindert würde / daß er zum Recht nicht kommen noch klagen kan: Item eines Weibsbilds zugebrachtes Heyrath-Gut kan nicht præscribirt werden: Und andere mehr Stücke/ so in Rechten gefunden werden / allhie ohne Noth zu erzehlen.

XI. Doch kan auch die Præscription interrumpirt/ unterbrochen und zerstöhret werden / als/ wann der Besitzer des Guts halben mit Recht angefochten / fürgefast/ beklagt/ sonderlich auch der Rechtlich Krieg befestiget worden ist. Denn alsdann wird nicht geachtet/ ob er gleich ein Jahr oder etlich das Gut besessen hat/ son-

sondern muß die Præscriptio, so also interrumpirt und zerbrochen worden/ von neuem angefangen / und auch vierzig Jahr lang darnach/ wie solches die Rechte ordnen / continuirt und vollführet werden.

Zum letzten/ ist zu wissen / daß die Verjährung und Ersezung nicht allein in den unbeweglichen liegenden / sondern auch in den beweglichen Gütern und fahrender Haab statt hat / nach Besage der Rechten/ doch mit Unterscheid / und nemlich/ daß solche bewegliche Güter / auch nur in dreyen Jahren / vermittelst rechtmäßigen Tituls und guten Glaubens oder Gewissens/ mögen præscribirt und ersessen werden ; da aber zu den liegenden Gütern / dieselben zu præscribiren und zu ersitzen / so lange Zeit / als hieoben erklärt/ erfordert wird. XII.

Der XXXII Titul.

Daß diese Solmische Gerichts- auch Land-Ordnung jährlich den Schöffen in allen Gerichten soll verlesen werden.

DAmit nun oberzehlte Unsere Gerichts- auch Land-Ordnungen/in so viel besserer Gedächtnuß behalten / und denen desto richtiger nachgegangen werde: So ordnen Wir ferner / daß dieselbe jährlich und ein jedes Jahr den Schultheissen und Schöffen in allen Unsern Gerichten / durch den Gericht-Schreiber verständlich soll vorgelesen werden / und nemlich / dieweil solches nicht wol auf einmahl sämtlich der Länge halben / geschehen mag : Erstlich die Gerichts-Ordnungen auf den andern Tag nach dem Neuen Jahrs Tag / und dann die Land-Ordnung auff Montag nach Trinitatis. Bey welcher Verlesung auch Schultheiß und Schöffen §. 1.

fen bey Straff eines Gulden (so fern sie nicht ehehaffte und nothwendige Entschuldigung haben) welche die andern Gehorsamen vertrucken mögen/ erscheinen sollen.

Beschluß.

§. II. Dem allem nach gebieten und befehlen wir Philips/ Graf zu Solms/ Herr zu Müntzenberg/ für uns selbst/ und dann im Namen unserer Pfleg-Söhne/ Grafen Hanß Georgen/ und Grafen Otten/ hie oben genannt; deßgleichen wir Ernst und Eberhard/ Gebrüdere/ Grafen zu Solms/ und Herrn zu Müntzenberg/ auch obbemeldt/ allen und jeden unsern Gerichten/ Schultheissen/ Schöffen und Unterthanen/ auch unsern Befehlhabern und Ambtleuten/ darzu allen andern/ die sich gedachter unser Gericht hinfüran gebrauchen werden/ daß sie dieser unserer Reformation und Ordnung in allen ihren Puncten und Articulen gemäß handeln/ die stät und vest halten/ und darwider nicht thun/ als lieb ihnen sey unsere Ungnad und schwere Straff zu vermeiden. Doch behalten wir uns/ unsern Erben und Nachkommenden nochmals (gleich wie hie oben zum Anfang) hiemit außtrücklich bevor/ diese unsere Reformation und Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Läufften/ auch andern bewegenden Ursachen/ unsers Gefallens allwegen zu mehren/ zu mindern/ zu erklären/ auch zu ändern/ oder gar abzuthun/ wie uns das jederzeit für nutz und gut angesehen wird. Geben und publicirt auf Mittwochen nach dem Sonntag Judica/ den vierdten Monats-Tag Aprilis, im Jahr nach der Geburt unsers HErrn und Seligmachers JEsu Christi/ tausend fünffhundert und im ein und siebentzigsten.

Ende des andern und letzten Theils der Solmischen Ordnung.

Ver-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0338
DFG

Verzeichnuß der Tituln / so in beyden Theilen dieser Solmischen Gerichts- und Land-Ordnung begriffen / und was dieselben unterschiedlich inhalten.

Erster Theil.

Vom Gerichtlichen Proceß.

Titul.		Blat.
I.	Von Besetzung deren Gerichten / und den Schöpffen daran.	1.
II.	Der Schultheiß- und Schöpffen-Eyd.	3.
III.	Von Ersetzung der Gerichts-Personen und Schöpffen.	4.
IV.	Von dem Gericht-Schreiber und seinem Eyd.	5.
V.	Von den Gerichts-Büchern.	7.
VI.	Von dem Büttel und seinem Eyd.	11.
VII.	Von Hegung und Besitzung des Gerichts.	12.
VIII.	Von den Ferien oder Feyertagen / und Vacantzen / darin Gericht zu halten / verbotten.	13.
IX.	Von Citation / Fürheischen oder Fürgebieten für Gericht.	14.
X.	Von Arresten oder Kummern / wie es damit gehalten soll werden / deßgleichen der Sequestration.	16.
XI.	Von Erscheinung für Gericht / beyde des Klägers und des Beklagten / auch von den Anwälden / und Anwaldschafften.	20.

XII. Von Fürsprechern/und weß dieselben sich verhalten sollen. 23.
XIII. Von ungehorsamen Aussenbleiben des Antworters/ und wie alßdann Rechtlich soll vollfahren werden. 25.
XIV. Von Ubergebung der Klag/ auch wie dieselbe beschaffen seyn soll. 29.
XV. Von Dilation/ Bedenck-Zeit und Auffschieben in Gerichtlichen Handlungen. 33.
XVI. Von Caution und Bestand zum Rechten. 35.
XVII. Von Exception / Einreden oder Außzügen. 37.
XVIII. Von Replicen oder Duplicen/ ꝛc. 42.
XIX. Von Gegen-Klagen. 43.
XX. Daß in hangendem Rechten kein thätliche Neuerung fürgenommen soll werden. 45.
XXI. Von Befestigung oder Verfahrung des Rechtlichen Kriegs. 45.
XXII. Vom Eyd für Gefährde / auch dem Eyd Malitiæ oder der Boßheit. 48.
XXIII. Von Ubergebung der Satz-Stück und Articuln / und wie darauff zu antworten/ auch der Pön derjenigen/ so sich zu antworten verwägern. 53.
XXIV. Von Probation / Beybringung und Beweisungen ins gemein. 57.
XXV. Von Beweisung/ so durch eigene Bekänntnuß geschicht. 58.
XXVI. Von Beweisung/ so durch Schrifftliche Urkunden oder dergleichen geschehen. 58.
XXVII. Von Beweisung/ so durch lebendige Kundschafft oder Zeugen geschicht/ auch welche Personen zu der Kundschafft nicht zuläßig noch tüchtig/und wie diejenigen/ so zuläßig/ sollen angenommen werden. 61.

Ord-

XXVIII. Ordnung/ wie die Zeugen sollen verhöret werden. 66.
XXIX. Von den außländischen Zeugen / und wie deren Kundschafft zu erlangen sey. 69.
XXX. Von Eröffnung der Zeugen-Sagen/ und wie nach derselben zum endlichen Beschluß der Sachen procedirt und vollfahren soll werden. 72.
XXXI. Vom Beschluß der Sachen. 75.
XXXII. Von Fassung der Urtheil / und weß die Schöpffen sich darin verhalten / auch wann sie den Eyd zu Ergäntzung der Beweisung/ einer oder der andern Partheyen aufflegen sollen. 76.
XXXIII. Von den Oberhöffen. 78.
XXXIV. Von Eröffnung der Urtheil. 79.
XXXV. Wie die Gerichts-Kosten taxirt und gemäßiget sollen werden. 81.
XXXVI. Tax-Ordnung. 84.
XXXVII. Von Execution und Vollstreckung der End-Urtheil. 88.
XXXVIII. Von Appellation/ wie dieselben geschehen/ zugelassen / auch darin gehandelt werden soll. 92.
XXXIX. Welcher gestalt in Appellations-Sachen an unseren Hof-Gerichten procedirt und gehandelt soll werden. 96.
XL. Von Malefitz-Sachen / und wie es damit in Peinlichen Proceß gehalten soll werden. 99.

Ander Theil.

Von den Solmischen Land-Rechten.

Titul. Blat.

I. Von Leyhen ins gemein. 141.
II. Von Leyhen deren Ding/ so mit der Zahl/ Gewicht und Maß gelieffert werden. 142.
III. Von Leyhen anderer beweglichen Dingen und Haab/ so auch vergeblich geschicht. 146.
IV. Von dem Leyhen beweglicher Güther/ um ein bestimmtes Geld/ Locatum genannt. 150.
V. Von Verleyhung und Beständnuß liegender Güther. 151.
VI. Von der Erb-Leyhe. 156.
VII. Von Landsiedel-Leyhe/ und Landsiedel-Rechten. 160.
VIII. Von Haab und Güthern/ so zu getreuen Händen hinterlegt werden. 176.
IX. Von Tauschen. 179.
X. Von Kauffen und Verkauffen der beweglichen Güther. 180.
XI. Von Verkauffen der liegenden Güther / wie es damit soll gehalten werden. 184.
XII. Von dem Abtrieb / wann derselbig statt/ und wer den zu thun hab/ auch wie er geschehen solle. 187.
XIII. Von Schenckungen/ Ubergaben und Auffgifften. 199.
XIV. Von Pfandschafften/ und was denen anhängig. 201.
XV. Von Verpfändung und Versetzung der liegenden Güther/ und wie die geschehen soll. 202.
XVI. Von Bürgschafften und Bürgen. 104.

Von

Titul. Register. Blat.
XVII. Von gütlichen Rachtungen oder Verträgen. fol. 206.
XVIII. Von den Ehe-Beredungen/ und Heuraths-Brieffen. 208.
XIX. Von verbottenen und unzuläßigen Ehen/ samt anjetzo zu Ende hinzugesetzter Erklärung und Verbesserung dieses Tituls von Bestraffung der Unzucht/ Hurerey/ Ehebruch und andern/ wie die in Anno 1583. publicirt worden. 213.
XX. Von Einkindschafften/ wie die auffgericht/ auch wie es damit soll gehalten werden. 248.
XXI. Von Tutorn und Vormündern/ und wie die sollen geordnet werden/ auch deren Eyd und Verwaltung. 254.
XXII. Von den Curatorn zum Rechten/ genannt ad Litem. 270.
XXIII. Von Testamenten/ letzten Willen und dergleichen Geschäfften. 273.
XXIV. Von Erb-Fällen und Erbschafften/ da kein Testament vorhanden/ wie es damit gehalten soll werden ins gemein. 282.
XXV. Von Erbschafft in abfteigender Linien. 285.
XXVI. Von Erbschafft in auffsteigender Linien. 290.
XXVII. Von Erbschafft in der Zwerch-Linien. 294.
XXVIII. Von Erbschafft Mann und Weibs gegeneinander. 299.
XXIX. Von Dienstbarkeiten der Güther/ zu Stadt/ Dorff und Feld. 305.
XXX. Von Steinsetzen/ auch Ordnung und Tara der Landscheider. 307.
XXXI. Von der Verjährung/ oder Ersitzung/ in Latein Præscriptio genannt. 315.

XXXII. Daß die Solmische Gerichts- auch Land-Ordnung Jährlich den Schöpffen in allen Gerichten sollen verlesen werden. 319.

Register der vornehmsten Sachen/ so in dieser Solmischen Gerichts- und Land-Ordnung begriffen / nach Ordnung des Alphabets gestellt.

Die erste Zieffer bedeutet jedesmal das Blat/ und die folgende den Paragraphum **oder** Versicul **desselben.**

A.

ABtrieb / wie der zugelassen. fol. 187. §. 1. 2.
In was Zeit der geschehen soll. 188. 3.
Welche Personen nicht abtreiben mögen. 189. §. 2c. Item 194. 17. 2c.
In welchen Güthern der Abtrieb nicht zugelassen. 190. 11. 2c.
Hat allein in Kauffen und Verkauffen statt / aber in den andern Contracten nicht. 196. 23. 2c.
Antworter / so der ungehorsamlich außbleibet / wie es alßdann zu halten. 25. 1. 2. 2c.
Anwälde / wie und vor weme die verordnet werden mögen. 21. 22. 4. §.
Appellationes / wie die geschehen / zugelassen / und damit gehalten werden soll. 92. 1. 2c.
Welcher gestalt in Appellations-Sachen an den Hoch-Gerichten gehandelt werden soll. 96. 1. 2c.
Arresta und Kummer / wie es damit zu halten. 18. 1. 2c.
Articul oder Satz-Stück / wie die übergeben werden sollen. §3. 1. 2c.
Form des Eyds / wann Articul übergeben werden. §4. 4.

Arti-

Articuli Defensionales & Peremptoriales, wann die übergeben werden mögen. fol. 55. §. 10. 199. 1. 2c.
Auffgifften.

B.

Baum der Sipp- und Magschafft. fol. 286
Bedenck-Zeit in Gerichtlichen Handlungen / wie die gegeben werden soll. 33. 1. 2c. Item 74. 7.
Befestigung des Kriegs / und wie solche geschehen soll. 45. 1. 2c.
Beschluß der Sachen. 75. 1. 2c.
Besserung in denen zu Landsiedeln-Rechten verliehenen Güthern / wie die geschätzt werden soll. 21. 1. 2c.
Beständnuß liegender Güther / und wie es damit zu halten. 152. 1. 2c.
Bewegliche und unbewegliche Güther. 304. 11. 12.
Wie es im Kauffen und Verkauffen derselben zu halten. 180. 1. 2c. Item 184. 1. 2c.
Bewegliche Güther / wann die mögen præscribirt werden. 219. 12.
Beweisungen auff wie vielerley Weiß die geschehen mögen. 57. 1. 2. 2c.
Beweisungen / so durch eigene Bekänntnüß geschicht. 58. 1. 2c.
Beweisungen durch Schrifftliche Urkunden und dergleichen. 53. 1. 2c.
Wann und wie die eingebracht werden mögen. 73. 4.
Beweisungen durch lebendige Kundschafft. 61. 1.
Blutsfreunde / welche dafür zu halten. 230. 30.
Blutschande / wie die gestrafft werden soll. 245. 23.
Bürgschafften und Bürgen. 204. 1. 2c.
Bürg in was Fällen er den Principal beklagen / und der Bürgschafft zu erledigen begehren möge. 206. 4.
Büttel und dessen Eyd. 11. 1. 2.
Wie viel ihme wegen Fürgebott und Citationen gegeben werden soll. 14. 15. 1. 2. Item 84. 1.

Wann die vollkommen und für kräfftig zu achten oder nicht. fol. 253. §. 16.
Einsetzung oder Immissiones ex primo & secundo decreto. 26. 3. 4.
Entlehnen / wie es damit zu halten. 142. 1.
Erb-Leyhe / wie die auffgericht / und es damit gehalten werden soll. 156. 1. 2c.
Erbfäll und Erbschafften ausser Testament. 282. 1.
Erbschafft deren in absteigender. 285. 1. auffsteigender. 291. 1. Zwerch-Linien. 294. 1. 2c.
Erbschafft der Eheleut. 299. 1.
Exceptiones und Einreden. 29. 1.
Dilatoriæ. 38. 3.
Peremptoriæ. 39. 11.
Execution der Urtheil / wie die vollzogen werden soll in actione reali & personali. 88. 1.
Eyd für Gefährde. 48. 1.
Dessen Form für den Klägern. 48. 3. für den Beklagten. 49. 4.
Eyd der Boßheit. 51. 10.
Dessen Form. 51. 11.
Wie solcher von den Anwälden geleistet werden soll. 52. 15.
Eyd wann Articul übergeben. 54. 4. oder darauff geantwortet wird. 55. 7.

F.

Fahrende Haab und welche Güther dafür zu achten. 305. 12.
Ferien oder Feyrtag daran kein Gericht zu halten. 13. 1.
Frag-Stück so gemein. 67. 4.
Fürgebott für Gericht / wie die geschehen sollen. 14. 1.
Fürsprecher und weß sich dieselbe zu verhalten. 24. 1.

G.

Gegen- oder Nachklag / wie es damit zu halten. 43. 1.
Gerechtigkeiten mögen gekaufft und verkaufft werden. 187. 7.

Gericht

Clag in Schmähesachen. fol. 127.
Clag um Dienstbarkeit / so einer darin verhindert wird. 131.
Clag um Dienstbarkeit / so einer negirt. 132.
Clag um Marck- und Schied-Stein. 134.
Compaß-Brieff und deren Form. 70.
Contract und Schöpffen-Buch. 7.
Curatores und deren Amt. 293. 27. 29. 2c.
Curatores prodigi, furiosi, bonorum. 266. 31.
Wie und wann die Curatores Rechnung und Lieferung thun sollen. 266. 32. 2c.
Curatores zum Rechten. 270. 1.
Deren Eyd. 272. 3.

D.

Decretum primum & secundum. fol. 26. 3. 4. 2c.
Deposita, und wie es damit gehalten werden soll. 176. 1.
Dienstbarkeiten der Güther zu Stadt/Dorff und Feld/ und wie es damit zu halten. 305. 1. 2c.
Dilation und Bedenck-Zeit in Gerichtlichen Sachen/ wie die gegeben werden sollen. 33. 1. Jt. 74. 7.
Donationes und Schenckungen / wie es damit zu halten. 199. 1. 2c.
Duplicæ. 42. 1.

E.

Eheberedungen/ wie die auffgericht/ und es damit gehalten werden soll. 209. 1. 2c.
Ehebruch wie der zu straffen. 243. 21. 22.
Ehen so unzuläßig und verbotten. 213. 1. 2c.
Ehen und Verlöbnüß/ so heimlich geschehen. 231. 33. 2c.
Eheleut wie die einander erben. 299. 1. 2c.
Wie die Schulden auff Absterben eines unter den Eheleuten bezahlt werden sollen. 302. 5.
Einkindschafften wie die auffgericht / und es damit gehalten werden soll. 298. 1.
Wie es mit den Erbschafften in den Einkindschafften zu halten. 251. 10.

Wann die vollkommen und für kräfftig zu achten oder nicht. fol. 253. §. 16.
Einsetzung oder Immissiones ex primo & secundo decreto. 26. 3. 4.
Entlehnen / wie es damit zu halten. 142. 1.
Erb-Leyhe / wie die auffgericht / und es damit gehalten werden soll. 156. 1. 2c.
Erbfäll und Erbschafften auſſer Testament. 282. 1.
Erbschafft deren in absteigender. 285. 1. auffsteigender. 291. 1. Zwerch-Linien. 294. 1. 2c.
Erbschafft der Eheleut. 299. 1.
Exceptiones und Einreden. 29. 1.
Dilatoriæ. 38. 3.
Peremptoriæ. 39. 11.
Execution der Urtheil / wie die vollzogen werden soll in actione reali & personali. 88. 1.
Eyd für Gefährde. 48. 1.
Dessen Form für den Klägern. 48. 3. für den Beklagten. 49. 4.
Eyd der Boßheit. 51. 10.
Dessen Form. 51. 11.
Wie solcher von den Anwälden geleistet werden soll. 52. 15.
Eyd wann Articul übergeben. 54. 4. oder darauff geantwortet wird. 55. 7.

F.

Fahrende Haab und welche Güther dafür zu achten. 305. 12.
Ferien oder Feyrtag daran kein Gericht zu halten. 13. 1.
Frag-Stück so gemein. 67. 4.
Fürgebott für Gericht / wie die geschehen sollen. 14. 1.
Fürsprecher und weß sich dieselbe zu verhalten. 24. 1.

G.

Gegen- oder Nachklag / wie es damit zu halten. 43. 1.
Gerechtigkeiten mögen gekaufft und verkaufft werden. 187. 7.

Gericht

Gericht / wie die besetzt / werden sollen. 1. 1. gehegt und besessen fol. 12. §. 1.
An welchen Tagen keine Gericht zu halten. 13. 1.
Gerichts-Personen / wie die ersetzt werden sollen. 4. 1.
Gerichts- und Schultheißen-Belohnung. 86. 12.
Gerichts-Kosten wie die taxirt und gemäßiget werden sollen. 81. 1. 2c.
Gericht-Schreiber und dessen Eyd. 5. 6. 1. 2.
Belohnung. 84. 2.
Gerichts-Bücher. 7. 1.
Gewalt und Vollmacht / wie die gegeben werden mögen. 21. 22. 4. 5.
Gradus der Sippschafft / wie die zu rechnen. 284. 4.
Gült-Verschreibungen / wo und wie die auffgericht werden mögen. 203. 3.
Güther welche vor beweglich oder unbeweglich zu halten. 304. 305. 11. 12.
Guth so geraubt oder gestohlen / ist man ohn Entgelt heraus zu geben schuldig. 181. 5.

H.

Heurath-Brieff und Eheberedungen / wie die auffgericht und es damit gehalten werden soll. 203. 1. 2c.
Heurathen der Kinder / sollen mit Wissen und Willen der Eltern oder Freundschafft geschehen. 232. 34.
Hinterlegt Guth / wie es damit zu halten. 176. 1.
Hurerey / wie die gestrafft werden soll. 238. 7. 2c.

J.

Insätze liegender Güther / wie die geschehen sollen. 203. 1.
Inventaria in was Zeit / wie und durch wen sie auffgerichtet werden sollen. 260. 14.
Jura und Gerechtigkeiten mögen verkaufft werden. 185. 7
Juramentum Calumniæ. 48. 3.
Malitiæ. 52. 11.
Dandorum. 54. 4.
Respondendorum. 55. 7.

Kauffen

K.

Kauffen und Verkauffen beweglicher Güther/ und wie es damit zu halten. fol. 180. §. 1.
Kauffen und Verkauffen liegender Güther. 184. 1.
Kinder sollen sich mit Wissen und Willen ihrer Eltern verheurathen. 132. 34.
Kinder so in der Unehe erzielet. 246. 26.
Ob und wie die ihre Eltern erben. 289. 7.
Kinder aus verdammter Gebuhrt. 246. 25.
Ob und wie die ihre Eltern erben. 290. 9.
Kinder wie die ihre Eltern erben. 285. 1.
Kinder so geehlicht/ erben gleich den ehelichen. 289. 6.
Kinder-Theil. 212. 9.
Kirchen-Pœnitentz. 241. 14. Item 242. 17.
Krieg Rechtens wie der befestiget werden soll. 46. 1.
Kummer und Arresta/ wie es damit gehalten werden soll. 16. 1.
Koppler und Kopplerinnen/ wie die gestrafft werden sollen. 245. 24.

L.

Landmessens soll sich niemand ausser den Geschwornen unterstehen. 313. 19.
Landsiedel-Leyhe und Recht/ wie das von der Erb-Beständnüß unterschieden. 160. 1.
Landsiedel wessen er sich allenthalben zu verhalte. 167. 21.
Lehenherr/ so seine Güther zu Landsiedeln-Rechten verleyhet/ wessen er sich zu verhalten. 162. 6.
Mag dem Landsiedel jedes Jahrs die Güther auffkünden/ und wie solches geschehen soll. 163. 12.
Ist dem Landsiedel die Besserung zu entrichten schuldig. 166. 18.
Leyhen ins gemein auff wie vielerley Weise solches geschehen könne. 141. 1.
Leyhen und Entlehnen deren Ding/ so mit der Zahl/ Maß und Gewicht gelieffert werden. 142. 1.

Leyhen

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0350
DFG

Leyhen und Entlehnen fahrender Haab/ und anderer beweglicher Ding/ wie es damit zu halten. 147. 1.
Leyhen und entlehnen beweglicher Güther um ein bestimmt Geld. 150. 1.
Leyhen und Beständnüß liegender Güther/ und wie es darmit zu halten. 152. 1.
Liegende Güther so darvor zu achten. 304. 11.
In was Zeit die mögen präscribirt werden. 316. 34.
Wie es in Kauffen und Verkauffen derselben zu halten. M. 184. 1.
Malefitz-Sachen/ wie es damit gehalten werden soll. N. 99. 1.
Nachklag/ wie es darmit zu halten. 42. 1.
Neuerung soll in währenden Rechten nicht vorgenommen werden. 44. 1.
Nießbrauch such Usufruct.

O.

Oberhöff. 78. 1.
Sollen abgestellt seyn. 79. 2.

P.

Peinlicher Proceß/ wie der angestellt/ und es darmit gehalten werden soll. 99. 1.
Pfandschafften fahrender Haab. 202. 1.
Præscriptio oder Verjährung. 315. 1. ꝛc.
Wie viel Haupt-Stück zu einer jeden Præscription gehören. 317. 5. ꝛc.
In was Zeit die geschehen möge. 316. 3. 4.
In welchen Fällen die nicht statt habe. 318. 10.
Hat in Wiederkauffs-Gülten nicht statt. 186. 8.
Procuratores und Fürsprecher/ wessen sich dieselbe verhalten sollen. 24. 1. 2. ꝛc.
Deren Belohnung. 97. 19.

R.

Rachtung und Verträg wie die auffgericht/ und es darmit gehalten werden soll. 206. 1. ꝛc.

Repli-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0351
DFG

Replicæ. fol. 42. §. 1.
Repræsentationis Jus, wie weit sich solches erstrecke. S. 295. 3.
Sachen darin nicht Schrifftlich gehandelt werden soll. 20. 1.
Schenckungen und Ubergaben / wie die geschehen / und es darmit gehalten werden soll. 199. 1. 2c.
Sollen / da sie über Hundert Gülden antreffen / in das Contract- und Schöpffen-Buch eingeschrieben werden. 199. 2.
Schatz-Ordnung der Besserung auff des Landsiedels gehaltene Güther. 173. 47. 2c.
Schöpffen am Gericht / wie die beschaffē seyn sollen. 1. 1.
Deren Eyd. 3. 1.
Wie die ersetzt werden sollen. 4. 1.
Schöpffen-Buch. 7. 1.
Schultheißen Eyd. 1. 1.
Dessen Belohnung. 86. 12. 2c.
Schulden der Eheleut / wie die bezahlt werden sollen. 302. 5.
Schuldner ist à tempore moræ das Interesse schuldig. 146. 11.
Mag die Bezahluug auch vor dem Termin thun. 146. 13.
Schwagerschafft wie die zu rechnen. 229. 22. 2c.
Sequestratio / ob und in was Fällen dieselbe erkannt und fürgenommen werden soll. 19. 9.
Steinsetzung / und wie es darmit gehalten werden soll. 307. 1. 2c.
Straff deren so die Stein freventlich außackern. 311. 14.
Stieff-Vatter und Stieff-Mutter / in was Zeit die mit ihren Stieff-Kindern abzutheilen schuldig. T. 303. 8.
Tauschen und Vertauschen / wie es darmit zu halten. 179. 1. 2c.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0352
DFG

Tax-Ordnung am Gericht. fol. 84. §. 1. ꝛc.
Tax-Urtheil / wie die formirt werden soll. 82. 2. 4.
Testamenta und letzte Willen / wie die auffgericht werden mögen. 273. 1. ꝛc.
Testamenta so von Krancken auffgericht werden / wie solches geschehen soll. 277. 278. 11. 12.
Testamenta in Sterbens-Läufften. 279. 14.
Testamenta der Eheleut. 281. 16.
Testamenta sollen / so viel möglich / jederzeit salvirt werden. 282. 18.

U.

Ubergaben und Auffgifften / wie die geschehen mögen. 199. 1. ꝛc.
Verjährung und Præscriptio. 315. 1. ꝛc.
Verkauff beweglicher Güther / wie es darin zu halten. 180. 1. ꝛc.
Verkauff liegender Güther. 184. 1. ꝛc.
Verlöbnuß der Kinder hinter ihren Eltern verbotten. 232. 33.
Verpfändung und Jnsätze liegender Güther / wo und wie die geschehen sollen. 203. 1. ꝛc.
Verträg wie die auffgericht / und es damit gehalten werden soll. 206. 1. ꝛc.
Unzucht / wie die zu straffen. 238. 7. ꝛc.
Vormündere auff wie vielerley weiß die mögen geordnet werden. 254. 1. ꝛc.
Jn was Zeit die Verordnung der Vormünder geschehen soll. 257. 8.
Deren Eyd. 258. 12.
Sollen zuforderst ein Inventarium auffrichten lassen. 259. 13. ꝛc.
Deren Amt und Verwaltung. 261. 20. ꝛc.
Wann und wie sie Rechnung und Liefferung zu thun schuldig. 266. 30. ꝛc.
Vormundschafft wann sich die ende. 263. 27. ꝛc.

Urtheil/

Urtheil / wie die gefast. 76. 1. ꝛc. und publicirt und eröffnet werden soll. fol. 79. §. 1. ꝛc.
Urtheil wie die in actione personali oder reali zu exequiren. 89. 5. 6. ꝛc.
Usufruct, gebühret dem letztlebenden Ehegemahl auff des Verstorbenen Güthern. 300. 2. Tit. 302. 6.
Usufruct, ob und wie der verkaufft werden möge. 187. 7.

W.

Wein-Kauff / welcher gestalt / und wie hoch der gehalten werden soll. 185. 3.

Z.

Zeugen / wie die fürgestellt und auffgenommen werden sollen. 61. 1. ꝛc.
Welche Personen zu Zeugen nicht zulässig noch tüglich. 63. 5. ꝛc.
Deren Eyd. 65. 18.
Ob und wann Zeugen des Eyds mögen erlassen werden. 64. 17.
Wie und durch wen die sollen verhört werden. 66. 1. ꝛc.
Gemeine Fragstück in Verhörung der Zeugen. 67. 4. ꝛc.
Zeugen so außländisch / wie deren Kundschafft zu erlangen. 69. 1. ꝛc.
Zeugen-Außsagen wie die eröffnet werden sollen. 71. 1. ꝛc.
Zinß auff den verkauften Güthern / sollen nicht verschwiegen werden. 185. 5.
Zinß und Gülten auff einen Wiederkauff verkaufft / können nicht præscribirt werden. 186. 8.

E N D E.

Verzeich-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0354
DFG

Verzeichnüß

Deren Puncten, in welchen des Statt- und Land-Gerichts zu Hanau Ordnung, der Solmischen Ordnung nicht durchaus gleichförmig ist.

EDler und Ehrenvester Herr Ober-Amptmann / E. E. seynd unsere unterthänigste Dienste jederzeit bevorn, günstiger Juncker, auff E. E. Befehl haben wir die Solmische Gerichts- und Land-Ordnung für uns genommen, uns dieselbige verlesen lassen, und befinden darinnen so viel, daß der mehrertheil mit dem unsern, biß anhero gehaltenen Gerichtl. Proceß und Landbrauch übereinstimmet, wo aber dieselbige unserer Ordnung nicht gleichförmig ist, haben wir bey jedem Titulo verzeichnen lassen, damit E. E. wie es allhie bräuchlich und biß anhero gehalten worden ist, Bericht haben mögen, und seynd hiermit E. E. zu dienen willig. Geben den 23. Octobris Anno 1681.

E. E.

Unterthänige

Schultheiß und Schöffen des Statt- und Landgerichts zu Hanau ꝛc.

Bey dem dritten Titulo.

Wann wider einen oder mehr Schöffen excipirt wird, daß der, oder dieselben abtretten müssen, oder aber daß ein Schöff Schwachheit oder anderer ehehafften Ursachen halben nicht erscheinet, so wird die Zahl der Schöffen, sonderlich am Landgericht, aus dem Stadtgericht erfüllet, und denselben ihre gebührende Zehrung von Gerichtswegen gegeben, darzu dann die Partheyen nichts weiters, dann was sie vor Urtheilgeld schuldig werden, erlegen dörffen, also daß die Partheyen mit fernerem Unkosten nicht beschweret werden.

Von dem fürfften Titulo.

In diesen beyden Gerichten hat jeder ein besonder Gerichts-Buch, auch ein Insatz- oder Contract-Buch, und dann noch eins, darinnen die Zeugen-Sachen beschrieben werden, und dieselben werden verwahret in denen darzu verordneten Truhen, darzu die zween Burgermeister jedes Gerichts zween unterschiedliche Schlüssel haben.

Bey dem neundten Titulo.

Alle Gebott, welche an die beyde Stadt- und Landgericht angeleget werden, geschehen nach altem Gebrauch nicht durch die Büttel, sondern durch die Schultheisen, und gibt ein Eingesessener seinem Schultheisen von jeden Gebott 2. pf. aber ein Frembder, welcher nicht in derselben Stadt oder Flecken gesessen ist 3. pf. ꝛc.

Und

Und hat ein jeder Bürger zu Hanau die Freyheit, daß er allererst am dritten Gericht erscheinen und Antwort geben darff. Aber am Landgericht muß ein jeder Citirter, so in dem Land gesessen, den ersten Termin erscheinen, oder wird in seinem Ungehorsam procedirt. Wann aber ein Ausländischer, der unter diesem Gerichts-Zwang nicht gesessen, vorgeheischen wird, der wird durch den Schultheisen zu Hanau Gerichtswegen auf des Klägers Ansuchen schrifftlich citirt, welche Citation der Stadt- oder Landknecht entweder selbst liefert, oder durch einen geschwornen Botten dem Citirten zu Hauß überschickt, des wird ihnen von jeder Meil zween Batzen zur Belohnung taxirt.

Titulus Undecimus

Bey dem §. Und im Fall Kläger ꝛc. Ist zu mercken, daß an diesem Gericht geschworne Procuratores seyn, welche den Partheyen umb ihre Belohnung ihre Nothdurfft Gerichtlich vorbringen, doch wo eine oder die andere Partheyen ihre Sachen selbsten vorbringen, oder aber einen anderen Procuratorem bestellen wölten, ists ihnen erlaubt, doch daß sie sich dieser Gerichts-Ordnung gemäß verhalten, und dem geschwornen Procuratori jeden Termin seine Belohnung nemblich 12. pf. erlegen.

Tit. XXXIII.

Die Urtheil bey den Oberhöffen abzuholen, ist am Stadt- und Land-Gericht nicht gebräuch-

bräuchlich, sondern wo die disputirliche Fälle vor Gericht vorkommen, werden die Urtheil bey den Rechtsgelehrten eingeholet.

Tit. XXXVI.

Stadt-Schreibers Belohnung.

Item von einem jeden Gerichtl. Vertrag ins Judicial zu schreiben, von einer jeden Parthey 12. pf., es wäre dann derselbe so groß, daß er mehr dann ein Blat einhielte, alsdann wird für ein jedes Blat 12. pf. taxirt. Item vor einem jeden Recess, Product, Insatz, Bescheid oder Urtheil, auch eines jeden Zeugen Aussage Gerichtlich zu lesen 6. pf. Item von einem Güld-Brieff, so gerichtlich auffgeholet worden, zu verlesen ein Maaß Wein. Item einen Gewalt, deßgleichen auch eine Citation, Compass oder Remiss zu fertigen 6. Schilling. Item von einem jeden Zeugen, so gerichtlich benennt wird, ins Judicial zu verzeichnen, 2. pf. Item von einem mündlichen Vortrag in Vorstellung und Beaydigung der Zeugen, 4. Schilling. Item vor einen Zeugen, der auff summarische petitiones, darbey weder Articul noch Fragstück einkommen, verhöret wird, gebühret dem Stadtschreiber abzuhören, 12. pf.

Wo er aber uff Fragstück, beneben der Klag oder Articuln examinirt wird, drey Schillign.

Item

Item von Abschrifft einer jeden Urtheil 8. pf.

Item vor Copeygeld von jedem Blat 8. pf.

Item von Kauffen, Tauschen, Ehebereedung, Ubergabe, letzten Willen, oder andern Zufertigen, ins Gerichtsbuch zu schreiben, wird nach eines jeden Grösse oder Weitläufftigkeit belohnet.

Item von einem Kauff- Güldt- und Geburtsbrieff auf Pergament, 12. Schilling, und auf Papier halb so viel.

Item von zweyen Kerff-Zettuln 6. Schilling, 2. pf.

Item von einem Richt-Zettul 12. pf.

Item von einem jeden Insatz-oder Wehrhafft ins Insatzbuch zu schreiben, 2. pf.

Item Quittungen, Missiven, Supplicationes, werden nach ihrer Grösse belohnet.

Gerichts- und Schultheisen Belohnung.

Von der Stadt Hanau grossen Secret-Insiegel gibt man 1. fl.

Von des Schultheisen Siegel 21. pf.

Wiewohlen vor der Zeit im Stadt- und Landgericht von jeden Gülden 3. Albus zu Hülff-Geld geordnet gewesen ist, jedoch ist solches als übermässig vor dieser Zeit abgeschaffet worden, und wird dem Schultheisen zu Hanau, von des Stadtgerichts wegen 2. Schilling, und dem Landknecht auf den

Flecken Bücherthals 4. Schilling, von einer jeden Klage, darumb sie Hülff thun, und nicht mehr, auch keine Zehrung gegeben, es wäre dann die Summa so groß, daß sie mit solcher Execution lang umgehen, und das ihre darüber versäumen oder verzehren müssen, als denn wird ihnen die Billigkeit hierinnen taxirt.

Wann auch ein Schultheiß ausserhalb Gericht unbekannte Schulden pfändet, ist das Pfand-Recht 2. Schilling, u. dem Büttel 6. pf.

Wann Versöhnen eines Kauffs, Abtriebs, oder anderer Handlung halben streitig seyn, und ein Theil, Geld hinter das Gericht legt, welches sein Gegentheil nicht annehmen will, gibt man dem Gericht von jedem Gülden 6. pf. es hinterliege gleich so lang es wolle.

Von einem jeden Urtheil am Stadt-Gericht gibt man dem Gericht 2. Viertel Wein, oder so viel Geld als der Wein zum zapffen gibt, desgleichen dem Schultheisen 5. pf. und dem Schreiber 2. pf.

Wann ein Burger um Schulden beklagt wird, und dieselbe gerichtl. bekennet, gebühret dem Stadt-Gericht von solcher Bekantnüß dem Judicial einzuverleiben, ein Maas Wein, dem Schultheisen 5. pf. u. dem Schreiber 2. pf.

Wann einer umb Schulden beklagt wird, und auf geschehene Vorgebottung ungehorsamlich ausbleibt, also, daß auf ihn in contumaciam procedirt und erlangt wird, vor solche

Er-

Erlangung, wie denn von einer jeden Weisung eines Richters, gebührt dem Stadt-Gericht ein Viertel Wein, dem Schultheisen 5. pf., und dem Schreiber 2. pf.

Von einem Insatz oder Wehrhafft zu thun, gebührt dem Schultheisen 2. Schilling, dem Gericht ein Maas Wein, den beyden Schöffen, so bey dem Insatz seyn, jeden eine halbe Maas Wein, und dem Schreiber 2. pf. Wo aber der Insatz vor dem gantzen Gericht geschehe, so gebührt das ½. Viertel Wein dem Gericht allein.

Item wer eine Anleit begehrt, der gibt für die Zusamenforderung den Schöffen 2. Viertel Wein, deßgleichen für die Anleit zu begehen, gleichfals 2. Viertel Wein dem Gericht, dem Schultheisen 2. Schilling, dem Stadtschreiber 2. pf. und dem Stadtknecht 9. pf. und so viel Bruch als in der Anleit angezeigt und erfunden werden, von jeden auch 2. Viertel Wein, werden denn in solcher Anleit Urtheil geweiset, damit wird es gehalten, als in anderen Gerichtlichen Handlungen.

Von einer Constitution, so für Gericht geschicht, ein Viertel Wein, und dem Schreiber 12. pf. davon ins Judicial zu schreiben.

Von einem jeden Arrest oder Kummer anzulegen 6. pf.

Wann Zeugen abgehört werden, gebührt jeden Zeugen-Verhörer ein Tag 20. pf. und nothdürfftige Zehrung.

Am Landgericht giebt man von jeden Urtheil 12. Schilling, es werden denn bey den Rechtsgelahrten abgeholt, so wird derselbige Kosten, welcher darauff gehet, durch die Schoffen taxirt.

Vor eine Erkanntnuß 2. Schilling 4. pf.

Vor eine Erlangung 6. Schilling.

Vor einen Richter 6. Schilling.

Wann man Gerichts-Kosten taxirt, giebt man denen darzu Verordneten 2. Schilling, 6. pf. Es wären denn die Unkosten so groß, daß das gantze Gericht dieselbe tractiren, und die Acta übersehen müsse, alsdenn wird etwas weiter genommen.

Der Advocaten Belohnung werden nach ihrer Mühe und angewendten Fleiß taxirt.

Der Procurator Belohnung.

Ein jeder Kläger und Beklagter ist seinem Procuratori jeden Termin schuldig zu geben für seine Belohnung 12. pf.

Wann Zeugen vorgestellet werden, und der Procurator zugegen, gebühret ihme 4. Schilling und nothdürfftige Zehrung.

Deßgleichen von jeden Zeugen Gerichtlich zu benennen, 2. pf.

Tit. XXXVII.

Bey dem letzten §. Wann es aber ꝛc. Gleicher gestalt wird es auch gehalten, wann Güldbrieff gewöhnlich zugebracht, und die darinnen verschriebene liegende Güther und

Un-

Unterpfand für die hinterstellige Gülden und Haupt-Summa gerichtlich auffgeholet werden, und der Beklagte keine Frist bey dem Kläger erhalten kan, so werden die verschriebene liegende Güter dem Kläger gerichtlich zuerkañt, dieselbige Jahr und Tag inhaben, zu nutzen, niessen und gebrauchen, doch muß der Kläger die Schöer derselben auffgeholten Unterpfand hinter den Schultheisen deß Orts, wo die Güther gelegen seynd, führen, oder die Mit-Uhrkund zu sich nehmen, was dann die Nutzung über Kosten erträgt, muß an der Haupt-Summa und Pension abgekürtzt werden, wo aber Beklagter solche auffgeholte Unterpfand innerhalb Jahr und Tag, mit Erlegung der Haupt-Summa, ausständigen Pension, nothdürfftiger aufgewendeter Unkosten nicht redimiren thut, alsdenn werden dem Kläger, auf sein gerichtlich Ansuchen, die Unterpfand, dieselbe vor seinen Außstand zu versetzen, zu verkauffen, oder selbst zu behalten, zugewiesen, doch auf Form und Maß wie folget. Dann in den nächsten 14. Tagen nach dem letzten Gericht, da ihme die Güther zugewiesen werden, muß der Kläger dieselbe durch den Schultheisen für der Gemeine ausbieten lassen, für sein Haupt-Geld, ausständige Pension und Unkosten zu versetzen. Befind sich aber niemand, welcher solche Unterpfand also Versatzungs-Weise annehmen wolte, so

muß er in den andern 14. Tagen hernacher dieselbe außbiethen lassen, vor sein Geld zu verkauffen, und nicht höher.

Würde aber auch niemands dieselbe also kauffen wollen, alsdann soll er die auffgeholete Unterpfand, durch den Schultheisen und die Geschwornen des Orts, da die Güther gelegen seynd, schätzen lassen, und dieselbe alsdenn selbst behalten; Wo nun die Güter mehr werth seyn würden, als der Schulden ist, so muß er dem Beklagten den Uberrest heraus geben, wo aber die Schulden den Werth der Güter nicht überlieffen, wird dem Kläger auf sein Ansuchen durch den Schultheisen und Landknecht auf anderer des Beklfahrender Haab und Gütern geholffen, biß er klagloß gestellet worden ist.

Der Ander Theil.

Titulus VI.

BEy dem §. Erstlich, daß solche ꝛc. Ist zu wissen, daß in der Stadt Hanau und in dem Bücherthal nicht bräuchlich, über die Erbgüther Brieff zu nehmen, wie auch solcher Brieff keine, oder aber sehr wenig bey dem gemeinen Mann gefunden werden, doch werden alle Güther, die Herren, Stifften, denen von Adel, Gemeinden oder Privat-Personen Zinsen, wie denn auch die Häfische Güther, für Erbgüther gehalten und erkannt, es werde denn bewiesen, daß es Landsiedel-Güther seyen,

seyen, oder in Landsiedel Güther ein Landsiedel Zinß geben. Bey dem §. 4. ꝛc. wo aber der Zinßmann, nach Verflieſſung der Jahren kommet, und den Zinß entrichtet, wird er bey den Gütern gelaſſen.

Bey dem §. zum fünfften ꝛc. In ſolchem Fall wird dem Zinßmann ſeine Beſſerung auch abgelegt.

Von dem Landſiedel Rechten.

Bey dem §. 2. Item ſoll der Lehen-Herr ꝛc. Iſt zu wiſſen, daß der mehrentheil kein Leihe-Brieff im Bücherthal hat, doch gefreuen ſie ſich des Landſiedel Rechtens, und wo ſchon keine Leihebrieff vorhanden ſeynd, ſo hält man ſolche Pfachtgüther, ſie ſtehen gleich Geiſt- oder Weltlichen zu, gemeinem Landbrauch nach, vor Landſiedelgüther, darauff Landſiedel Beſſerung hat, es werde dann bewieſen, daß die Verleihung allein auf etliche gewiſſe Jahr, und auf keine Beſſerung geſchehen ſey. Bey dem vierten Puncte ꝛc. Wird aber ein Landſiedel einer nach ſeinem Landſiedelguth trachten, und mit Erſteigerung des Pfachts Urſach geben, daß der Lehenherr den Landſiedel abſtoſt, der ſoll es unſerer Gndl. Herrſchafft und dem Gericht mit der höchſten Buß büſſen.

Bey dem §. 5. Item da der Landſiedel ꝛc. Wo auf ſolchen Fall der Lehenherr das gelehnt gar geineſſen haben will, muß der Lehenherr das Geld zumeſſen, der Landſiedel aber die

Stein-

Stein/ und was man davor muß zu setzen geben/ entrichten/ dann die Stein gehoren zur Besserung. Bey dem 7ten. Wann der Lehenherr seinem Landstiedel ohne rechtmassige Ursachen von dem Landstiedelguth zu gebührender Zeit abkündet/ und ihm seine Besserung bezahlt/ so muß er solches Guth das erste Jahr entweder durch seine gebrödte Diener baaren/ oder umb Lohn zackeren lassen/ aber nach Verfliessung des ersten Jahrs/ mag er das einem andern verleihen.

Bey dem achten ꝛc. Wann aber der Lehenherr befugte Ursachen zu dem Abkünden hat/ wie deren einstheils im beneldten §. angezeigt werden/ so mag er solches Geländ/ so bald nach der Auffkündung und Ablegung der Besserung einem andern verleihen/ und ist auff solchen Fall/ das Guth ein Jahr lang durch die Seinen arbeiten zu lassen/ nicht schuldig.

Bey dem neundten ꝛc. Die Abkündung geschicht allhier/ gemeinem Landbrauch nach/ drey Tage vor oder nach Trium Regum.

Bey dem eilfften ist zu wissen/ daß der Landstiedel nicht allein im Braach- sondern auch in allen andern Feldern Besserung hat.

Bey dem 13. ꝛc. Wann der Lehenherr dem Landstiedel die geschätzte Besserung vor Cathedra Petri nicht erlegt/ so hat die Abkündung desselben Jahrs keine statt mehr/ sondern muß

auffs

auffs künfftige Jahr die Abkündung auffs Neue thun, es wäre denn der Landsiedel dessen wohl zu frieden, oder so böß Wetter gewesen, daß die Schatzung nicht füglich hätte geschehen können, doch mag der Lehenherr seinen Außstand am Schatzgeld inbehalten, und dem Landsiedel den Uberrest erlegen.

Vom Landsiedel.

Bey dem dritten ꝛc. Im Bücherthal hat man auff aller Dünge, und in allen Feldern, so lang man Dünge erkennen kan, gebührliche Besserung.

Bey dem 11ten ist in dem Land Bücherthal bräuchlich und Herkommens, daß Vatter und Mutter ihre Kinder aus ihren Lehen-Güthern außsetzen mögen, doch daß sie dem Lehenherrn vor die Pfächte ein Stamm seyn und bleiben, wie bey dem N. 16. vermeldet wird.

Bey dem 15ten. Wann ein Landsiedel seinen Pfacht nicht außrichtet, es geschehe in wenig oder viel Jahren, so hat der Landsiedel darumb seine Besserung nicht verwürcket, sondern muß ihm nach billiger Schatzung bezahlt werden.

Bey dem 21ten ist allhier Herkommens, daß ein Landsiedel ohne seines Herrn Vorwissen wohl möge Marcksteine setzen lassen, dann er ist schuldig der Landscheidt, da ihme darzu vor verbotten wird, gehorsam zu seyn,

doch

doch daß er seinem Lehenherrn nichts begebe, im Fall er aber vermerckte, daß seinem Lehenherrn etwas benommen werden solte, so mag er sich auf seines Lehenherrns Register berufen, und geraume Zeit dieselbe bey die Hand zu bringen, bitten, welches ihme auch auf sein Begehren ohne Intrag gestattet werden muß.

Bey dem 24ten. Im Bücherthal ist es also Herkommens, daß das Stroh und Dung dem Landsiedel bleibt, doch wo er zu seinem Abzug solches auf dem Hof lassen wird, muß es, wie andere Besserung, geschätzet, und ihm bezahlt werden.

Schatz-Ordnung der Besserung/ wie es im Bücherthal biß dahero geschätzt worden; So viel der Solmischen Ordnung nicht gleichförmig ist.

Für eine Setzweiden die bekleben, und noch nicht gehauen ist, wird geschaffet 1. pf. wann sie einmahl gehauen ist, wird geachtet an 3. pf. wann sie zweymal gehauen ist, an 6. pf. wann sie 3. oder mehrmal gehauen ist, an 9. pf. Und sollen die eusserste Stämme drey Schuh vom Stein, und je einer eine halbe Ruthe von dem andern stehen, doch wie die Weiden-Stämme, etwas groß und frech sind, wird über obgemeldte Summen etwas weiter geachtet.

Bey dem §. Item es soll eine jede Wiesen etc. Ist zu wissen, daß man auf Wiesen-Gräben oder Weyden im Land-Bücherthal

keine

keine Besserung schätzet, sondern nur allein die Bäume, Gesträuche, Weiden, Marckstein, Gräben und Zäun, so darauff und dafür gefunden werden, es wäre dann kündbar beygebracht, daß der Landsiedel Dung darauf geführet oder sonsten gebessert hätte, daß man etwas darauf zu setzen Ursach hätte.

Titulus XI.

Bey dem §. Erstlich ꝛc. Ist zu wissen, daß nicht Herkommens, noch bräuchlich ist, daß man ein Guth, es seye dann gerichtlich auffgeholet worden, von der Gemeinde außbiethen lasse, sondern es werden etwa Zettul angeschlagen, oder sonsten von einem guten Freund dem andern zu wissen gethan.

Bey dem §. Wann dann die Verkündigung ꝛc. Was den Weinkauff anlanget, da gibt man im Land Bücherthal, von jedem fl. Kauffgeld 6. pf. Aber an der Stadt Hanau, wann der Kauff 20. fl. und drunter ist, so gibt man von jeden fl. 6. pf. wo aber der Kauff über 20. fl. gibt man von jeden fl. 4. pf. daran gibt der Verkauffer den dritten Theil, und der Käuffer 2. Drittel.

Tit. XII.

Bey dem §. Erstlich ꝛc. Und wo der Käuffer unnd baar Geld kaufft hätte, so muß der Abtreiber mit baarem Gelde, als Kauffgeld, Gottes-Pfenning und Weinkauff, abtreiben, wo er aber auf Zeit und Ziel kaufft hätte, so wird

dem

dem Abtreiber in solche Zeit zu tretten erlaubet, welche dem frembden Käuffer gegönnet worden seynd. Und muß der Abtrieb im Land Bücherthal, vom Tage des Kauffes zu rechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen, sie pflegen sich aber nicht insetzen, oder währen zu lassen, wiewohl es vor dieser Zeit bräuchlich, und durch unsere gnädige Herrschafft Anno 1445. geordnet worden ist.

In der Stadt Hanau aber geschicht der Abtrieb auch innerhalb Jahr und Tag, doch gehet die Zeit der Wehrschafft nicht so bald nach dem Kauff an, sondern wann nach beschehenen Kauff der Insatz oder die Wehrschafft geschehen, und in das darzu verordnete Insatzbuch ingeschrieben worden ist. Hätte sich aber einer nicht insetzen oder währen lassen, und bliebe also 30. Jahr und 1. Tag geruhiglich bey solchen erkaufften Güthern, von des Verkauffers Freunden ohnabgetrieben, derselbe Käuffer und seine Erben mögen alsdann nach bestimbter Zeit von solchem ihnen erkaufften Guth nicht abgetrieben werden, wie dasselbige der Wohlgebohrne Herr, Herr Philipps Ludwig, Graf zu Hanau und Rieneck, Herr zu Münzenberg ꝛc. unser gnädiger Herr, lobseliger Gedächtnüß, den 18ten Martii Anno 78. geordnet hat.

Bey dem §. Item wann die nächste Gefipten selbst ꝛc. Ist biß anhero bräuchlich allhier

hier gewesen, daß ein naher Freund, wann er schon bey dem Weinkauff eines verkaufften Guths gewesen ist, und denselben trincken helffen, den Abtrieb thun mag, es wäre dann, daß er sich außtrücklich erkläret hätte, daß er denselben nicht thun wolte.

Bey dem §. Item wann das verkauffte Guth ꝛc. Ist allhier bräuchlich, daß ein jeder naher Freund, er seye gewiß oder ungewiß, den Abtrieb auch ohne Burgschafft thun kan, sintemahl die Besserung eines jeden Guths vor die jährliche Zinß oder Pfächt verhafftet, und Burgschafft genug ist.

Bey dem §. damit man auch ꝛc. Ist zu wissen, daß in dieser Stadt Hanau und Land Bächerthals keine gewisse Zahl der Graduum im Abtrieb observirt werden, sondern wer des Verkäuffers Blutsfreund ist, er seye so weit als er wolle, mag den Abtrieb thun, wo aber einer kommet, welcher näher ist, mag den vorigen Abtreiber wieder abtreiben, und welcher einen andern von einem andern Guth abgetrieben hat, der muß dasselbige Guth innerhalb Jahr und Tag nicht veräussern, auch nicht beschädigen, sondern unter seinen Händen und zu guter Besserung halten, wird aber einer oder mehr solches nicht thun, der oder dieselbe sollen solches unserer gnädigen Herrschafft und dem Gericht mit höchster Buß büssen.

Bey dem §. Auch wollen wir, wann ein Guth ꝛc. Ist allhie bräuchlich, wann ein Blutsfreund schon kaufft, und einer komt der näher ist, derselbe mag den Käuffer, ob er auch schon ein Freund ist, abtreiben.

Bey dem §. Da auch gleich der Käuffer ꝛc. Biß dahero hat man dem Käuffer allhie im Abtrieb keine Pension vom Kauffgeld geben, wir achten aber billich seyn, daß deme, der sein Geld lang entrathen, und des Guths nicht genossen hat, gebührliche Pension gegeben wird.

Tit. XV.

Bey dem letzten §. Bitten die Schöffen, daß die Korngülden gar abgeschafft, und verordnet werde, daß das Haupt-Geld mit gewöhnlicher Gelds-Gülden verpensioniret werde.

Tit. XXIII.

Von Testamenten/ letzten Willen und deßgleichen.

Bey dem §. Da aber Mann- oder Weibs-Personen ꝛc. Allhie zu Hanau ist bräuchlich, wann eine schwache Persohn einen letzten Willen auffrichten will, so erbitten sie sieben Persohnen allhie zu Zeugen, die nechsten die sie haben können, es seyen gleich Gerichts-Persohnen oder gemeine Bürger, sambt dem Stadtschreiber, und wann solcher letzter Wille also auffgerichtet worden ist, alsdann pflegt man denselben vor Gericht zu tragen, mit

Bitte

Bitte, denselben ins Judicial zu verleiben, und zu bekräfftigen, wann nun die darüber begriffene und übergebene Notel verlesen, wird dieselbe kräfftig erkant, doch mit dem Anhang, wo jemand rechtmässige Einreden dagegen zu haben vermeyne, daß demselben an seinen Rechten nichts benommen werden solle. In den Flecken Bücherthals aber, werden zu solchen letzten Willen oder Ubergaben niemands mehr als der Schultheiß und die beyden Burgemeister eines jeden Orths, sambt einem Schreiber der es aufzeichnet, wo sie einen haben können, erfordert, und wann solches also vor Schultheiß und Burgemeister geschehen ist, und den folgenden Land-Gerichts-Tag gerichtlich vorgebracht, und ins Contract-Buch geschrieben ist, wird es obangeregter Gestalt kräfftig erkannt, wann auch schon solche letzte Willen nicht vor Gericht gebracht, sondern allein beschrieben werden, werden sie nichts desto weniger kräfftig gehalten.

Titulus XXVIII.

Von Erbschafften Mann und Weib.

In der Stadt Hanau und im Land Büchertal ist dieser Landbrauch, daß das letzt-lebend unter zweyen Eheleuten, wo nicht besondere Pacta seynd, sie haben gleich Kinder, die sie zusammen bringen, oder mit einander erzeugen, oder nicht, auf deß erst verstorbenen hinterlassene Güter die Lebezucht hat, die es auch in

guten Bau halten, und die darauf stehende jährliche Zinß und Pfacht abrichten muß, deßgleichen bleiben die gantze fahrende Haab dem letztlebenden, und muß dargegen alle Schulden, dafür keine liegende Güther verschrieben sind, abrichte. Wann aber das letztlebende unter den Eheleuten auch verstirbet, so fället das liegende Guth mit einer gantzen Schör, wie es dem gemeinen Sprichwort nach: die Glocken begreifft, ohne Erstattung einigen Baukostens, auf des erst abgestorbenen Kinder oder Freund. Und was sie in stehender Ehe, durch ihrer beyder, oder eines Geschicklichkeit, erwerben, und an liegend Guth anlegen, daran stehet jeden Theil die Helfft erblich zu, und hat das letztlebende auf deß erst abgestorbenen Theil die Lebzucht.

Notetur tamen extractus rescripti de successione conjugum.

Wir erläutheren unsers Wohlseelig gedl. Herrn Vettern, Graffen Philipps Moritzen in Anno 1629. den 9ten Julii ertheiltes Rescriptum dahin, daß in den Fällen, da Eheleut sine pactis dotalibus an einander geheurathet, und sonsten auch kein ander letzter Wille, (doch daß in diesem die portio statutaria nicht vermindert werde) fürhanden, alsdann wie in vielen andern Stücken, auch deßfals der Solmischen Land-Ordnung, so wol ratione usus fructus, als proprietatis, und dann

dann ratione Cautionis & solutionis ad 2. Dritthel debitorum constante matrimonio contractorum, nachgegangen, und solchem nach die sonst bekannte Abfälle, oder Lands-Bräuche, Krafft welcher in erwehnten Fällen dem letztlebenden Ehegemahl die sämtliche Mobilia, mit Außschliessung der sonst anverwandten Natürl. Erben allein gebühret, in so weit annulliret und cassirt, oder auffgehoben seyn: Wie dann in solchen Abfällen auch derjenige Passus, da das letztlebende unter zweyen Eheleuten, zum Fall keine besondere Pacta vorhanden, auf des erstverstorbenen hinterlassenen Gütern die Lebzucht haben solle, wann gleich Kinder die sie zusammen bringen, fürhanden, von uns, als den gemeinen Rechten sowohl als der Billigkeit zuwider erachtet, und Krafft dieses weniger nicht cassirt und abgethan wird, auch hinführo keines weges, weder in dieser unserer Stadt oder Grafschafft in judicando beobachtet werden solle, wornach sich Schultheiß, Burgermeister und Rath unserer alten Stadt, zugleich auch alle unsere Ambtleuthe, Ober- und Unter-Schultheisen dieser unserer Grafschafft zu achten. Signatum Hanau, unter Unser eigenhändigen Unterschrifft den 21ten Septemb. 1665.

Friedrich Casimir
Graff zu Hanau.

Vom Steinsetzen.

Tit. XXX

In der Stadt Hanau.

WEr der Landscheid in der Stadt Hanau bedürfftig ist, derselbe spricht den jüngsten unter den Landscheidern an, daß er ihme seine Gesellen die Landscheider an Ort und End er bestimbt außheissen soll, und für solche Außheissung ist man ihnen schuldig zu geben 5. Albus und wann sie also hinauß kommen zu Landscheiden, so müssen sie ihme so lang ohne einige fernere Außforderung, doch an einem Stück verhelffen, als er ihrer bedarff, wann aber derselbe fertig wäre, und ein anderer träffe die Landscheider im Felde an, und begehrte von ihnen ein Stück oder zwey zu messen, welches sie vor Mittage oder Abend verrichten konten, so sollen sie ihme auch verhelffen umb ihre Belohnung, und ist derselbe obberührte 5. Albus zu geben nicht schuldig.

Und wo man im Saamen-Feld soll Landscheiden, solches muß vor St. Gertrauten Tag geschehen, dann nach solcher Zeit die Landscheidung darinnen sonder Schaden nicht geschehen kan, sondern muß biß nach der Erndte, dem alten Brauch nach, anstehen bleiben, aber im Brachfeld, Weingarten und Garten mag man durch das Jahr über Landscheiden.

Welche Parthey der Landscheid verlustig, der muß den Kosten abtragen, es wolle dann

der

der Gegentheil gutwillig etwas daran bezahlen, und wo der verlustige Theil den Kosten nicht erlegen wolte, so haben die Landscheider selbsten davor zu pfänden, würde er sich aber der Pfand wegern, so ist er in der Herrschafft und Gerichtsbuß verfallen.

Ordnung und Tax der Landscheid zu Hanau.

Für die Außheischung gibt man wie obstehet, 5. Albus.

Von jeden Morgen zu messen 2. Schill.

Von jeden Morgen zu theilen, 2. Schill.

Von jeden Stein zu setzen 12. pf.

Und wann die Gruben gemacht ist, obschon der Stein nicht gesetzet wird, ist ihnen zu Lohn erschienen 6. pf.

Vom Stein zu heben, 6. pf.

Von einer Strecke, in Wiesen, Hagen, Garten oder sonsten, da etwas verhinderlich ist abzusehen, 9. pf.

Von jeden Bruch oder Fehl ein halb Viertel Wein.

Im Land Bücherthal.

Ein Schultheiß eines jeden Fleckens pflegt auf Begehren die Landscheider ins Feld zu bescheiden, darvor muß ihm derjenige, der die Landscheider fordert, 2. Schilling geben.

Den Landscheidern gebührt vor die Außheissung 1. Viertel Wein, und vor 3. pf. Weck.

Von jeden Morgen zu theilen, oder zu messen, 12. pf.

Von jeden Stein zu setzen, oder auch sonsten ein Loch zu machen, 9. pf.

Von einer Hoferied, Weingarten oder Garten zu messen, es seye groß oder klein, ein Vierthel Wein, und vor 3. pf. Weck.

Vor einen Bruch oder Fehl, ein Vierthel Wein, und vor 3. pf. Weck.

Weil auch im Bücherthal eine grosse Ungleichheit ist, mit der Meßruthen, da je eine kürtzer als die andere ist, welches sonder Zweiffel dahero entstanden, daß sie keinen Kloben an ihren Kirchen oder gemeinen Bäumen haben, daran sie ihre Ruthen gerecht machen können, sondern je einer von dem andern den alten Ruthen nach, die etwan krum oder an den Enden durch steten Gebrauch oder Fäulung abgangen seynd, eine Meßgärthen abgenommen haben, so wollen E. E. wir hiemit gebeten haben, weilen wir uns einerley Eisch, Ehlen und Gewicht gebrauchen, daß auch die Meßgärthen im gantzen Bücherthal gleich gemacht werden mochten.

Dieses ist biß anhero in Stadt- und Land-Gericht allhie zu Hanau also gehalten worden, welches E. E. wir auf empfangenen Befelch nicht haben sollen verhalten, und seynd E. E. unterthänige Dienste zu leisten willig. Geben den 23. Octobr. Anno 81.

E. E. Unterthänige

Schultheiß und Schöffen / des Land- und Stadt-Gerichts zu Hanau.

Collatum concordat Originali
Martin Schäffer. sub mpp.

Ver-

Vergleichung der Solmischen Ordnung mit der Ordnung im Bornheimer Berg ꝛc. wie folget:

Vergleichung der Solmischen Ordnung mit der Ordnung Bornheimer Feldberg / wie folget bey dem dritten.

Titulus III.

WAs diesen Titulum anlanget, befinden wir des Bornheimer-Berger Landgericht dem Land-Gericht Bücherthal gemäß seyn, dann wann ein Schöff Schwachheit oder anderer Ursachen halben das Land-Gericht nicht besitzen kan, wird der Schöffen-Stuhl aus dem Unter-Gericht zu Bergen erfüllet, und werden belohnet wie andere Schöffen auch, so viel aber die Unter-Gericht in allen Flecken Bornheimer Bergs anlanget, ob etwan einer auß gewissen Ursachen abwesend ist, wird nichts desoweniger das Unter-Gericht gehalten.

Tit. IX.

Im Land Bornheimer Berg allenthalben werden die Gebott durch Schultheisen und Centgräffen eines jeden Orts angelegt, und gebühret ihnen von einem Einheimischen 3. pf. von einer Person, im nechsten Flecken, 6. pf. im zweyten Flecken, 12. pf. auf einer halben Meilen was dann weiter ist, gebühret Meil-Recht, nemblich 2. Batzen. Eine jede einheimische Person, die vor Gericht gebotten wird, hat Frist biß zum dritten Gericht zu erscheinen.

Tit X.

Bey dem §. Aber so viel die Frembden ꝛc. Wird es also im Bornheimer Berg gegen die Frembden und Außländischen durchauß gehalten, ohn allein gegen Franckfurter, die sich ihrer Privilegien berühmen, welche biß daher weder persohnlich, noch auch ihre Güther seyn arrestirt worden.

Tit. XI.

Bey dem §. Und im Fall Kläger ꝛc. Halten wir es an den Gerichten Bornheimer Bergs den Gerichten Bücherthals gleichförmig, nemlich 4. ß.

Tit. XII.

In den Flecken Bornheimer Bergs ist die Solmsch Ordnung auch in Bücherthals Ordnung in diesem Titulo durchaus gemäß, ohn allein zu Bergen und Seckbach hat der, auff dessen Güthern geklagt wird, zu der Wieder-

lo-

lösung 6. Wochen und 3. Tage, denn nach verschiener solcher Zeit, werden die Güther zu verkauffen offentlich ausgeschlagen.

Tit. XXXIII.

Am Land-gericht Bornheimer Bergs werden die Urtheil bey denen Rechtsgelehrten abgeholet.

An den Unter-Gerichten aber des Bornheimer Bergs in allen Flecken, werden dieselbe zu Hanau in der Cantzley abgeholet, ohn allein zu Bergen am Unter-Gericht bey dem Rath zu Franckfurth, doch alles auf der Partheyen Kosten.

Tit. XXXVI.

Der Gerichts-Personen, Schultheisen, Gerichts-Schreibere, Procuratorn und aller Gerichts-Diener Belohnung, hat man im Flecken Bornheimer Bergs keine gleiche Ordnung, denn so viel Flecken sein eigen Dorff-Gericht hat, und mögen die Centgräffen aus den Flecken Bornheimer Bergs wohl leyden, wie sie gleichfals bitten, die Wohlgebohrne und Gnädige Herrschafft wolle Sich hierin zu einer gleichmässigen Ordnung machen.

Was anlanget den 37. Titul, davon ist Meldung geschehen im 13. Articul.

Ander Theil.

Titulus VI.

BEy dem §. Erstlich ꝛc. Es seyn die meisten Güther in Berger und Seckbacher Ter-

Terminen, und sonsten in den meisten Flecken Bornheimer Bergs Höfischen Güther, darüber keiner, der derselben Güther inhalt, Leihebrieff hat.

Tit. VII.

Was die Puncten von Landsiedel-Rechten anlanget, so hats Ordnung der Besserung, wie biß dahero im Bornheimer Berg geschäfft worden, wie in der Solmischen Ordnung.

Tit. XI.

Bey dem §. Wann dann die Verkündigung ꝛc. Die Flecken Bornheimer Bergs haben in diesen Puncten des Weinkauffs halben eine Ungleichheit, dann in etlichen Flecken wird es gehalten wie im Land Bücherthal, in etlichen aber gibt man vom fl. 6. pf. und muß der Käuffer den Weinkauff allein geben.

Tit. XII.

Der Abtrieb im Bornheimer Berg muß, vom Tag des Kauffs an zu rechnen, innerhalb Jahr und Tag geschehen, als wie im Land Bücherthal der Abtrieb wird gestattet, Gott geb der Kauffer habe sich einsetzen und wehren lassen oder nicht.

Tit. XIII.

Dieweil in allen Flecken Bornheimer Bergs eigen Gerichte seyn, so werden die letzten Willen vor ihnen, bestättiget, oder aber wo eine Person schwach, gehet der Centgraff samt den Schöffen, mit dem Gerichtschrei-

schreiber, wann er denselben haben kan, zu der krancken Persohn.

Von Steinsetzen.

Trifft es sich in allen Puncten mit der Ordnung der Stadt- und Landgerichten zu Hanau zu, ohn allein, daß allhie der Schultheiß die Landscheider außheischen muß.

Ordnung und Tax der Landscheid Bornheimer Berges.

Vor den Außzwang gibt man 6. ß.
Dem Schultheißen gibt man die Feld-Geschwohrne auszuheischen 21. pf.
Von jeden Morgen zu messen, in Weingärten, Wiesen und Hoffraithen 18. pf.
Im Feld aber vom Morgen 12. pf.
Von jeden Morgen zu theilen 2. ß.
Von jeden Stein zu setzen im Feld 12. pf.
In Weingärten, Wiesen, Hoffraithen und Gärthen 2. ß.
Vom Stein zu rauffen oder heben im Feld 12. pf.
In Weingärten, Wiesen, Gärten, Hoffraithen 2. ß.
Von einer Streck abzusehen 12. pf.

Vergundungs Ordnung de Anno 1608.

WIr Philips Ludwig/ Graf zu Hanau und Rieneck, Herr zu Müntzenberg und Röm. Kayserl. Majest. Rath ꝛc. Entbiethen unsern Räthen, Ambtleuthen, Befehlhabern, Dienern, Ober- und Land-Schultheißen, Kellern, Burgemeistern, Schultheißen, Centgräffen, Land- und Gerichts-Schöffen, Burgern und Gemeinen, Geist- und Weltlichen, auch allen Unterthanen/ Hintersassen, Angehörigen und Verwandten, was Würden, Standes dieselbe seyen, unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen; Demnach uns

uns unterschiedliche Klagten einkommen, aus der Erfahrung auch selbsten vernehmen müssen/ was vor Unordnung und Mißbrauch an unsern Hoff- Land- und Stadt-Gerichten in Cession, Frohnungs und anderen Schuldsachen, wann man zur Execution derselbigen schreiten will, mit grosser Beschwerung eines oder andern/ ja wohl beyden Theils/ im Schwang gehen/ anderer uns und unserer Graff- und Herrschafft dadurch zuwachsenden nachtheiligen Consequentien zugeschweigen, indeme nicht allein dadurch die in derselben liegende Güther wieder uhralter unserer wohl Lobseeliger Voreltern statuirten, und von uns erneuerten Ordnungen, auch resp. des Heil. Röm. Reichs Abschieden, in frembder ausländischer Christen und Juden Händen gerathen, sondern auch durch vorhergehende æstimation der Partheyen/ wie dessen Exempel vor Augen, entweder beschweret oder an schleuniger Execution ertheilten Rechtens mercklich gehemmet werden. Wir aber tragenden Oberkeitl. Ambtswegen uns schuldig erachten, diesem Unheil zeitlich zu begegnen. So haben wir annenhero dieses wohl und reifflich erwegen lassen. Wollen und befehlen demnach hiemit, ernstlich gebiethende, da sich ins künfftig Cession, Frohnungs- oder sonsten Schuldsachen, darinnen die Execution auff Güthern an unser Cantzley- Hoff- Statt- und Land-Gerichten eräugen solten, daß solche Güthere, sie seyen den Creditoribus hypothecirt, verschrieben oder nicht/ ins künfftig den Creditoribus nicht so bald/ wie bißhero gebräuchlich gewesen, sollen zugeschätzet, sondern offentlich feil angeschlagen und verkaufft werden, damit es dann ins künfftig nachfolgender Gestalt zu halten: Erstlich soll ein Feiltrags-Zettel in unser Cantzley unter unserem/ oder unserer Räthen Nahmen, oder auch nach Gelegenheit der Städt- und Ober-Schultheissen, mit Specificirung der Beschaffenheit des Vergan-

ten

ten Guths und Zahlung begriffen / und 2. Monathen ante terminum Executionis, da es allhie zu Hanau, oder andern unseren Städten wäre, an alle Pforten, Kirchthüren und Märckten angeschlagen werden, da aber die Execution an den Land- und Stadt-Gerichten beschehen solte, so solle wie vorgemeldt begriffener Zettul in loco domicilii des Ausgefröhnten oder Verkäuffers, Item an dem Orth da das Gericht gehalten, und daneben fürders in unser Stadt Hanau angeschlagen werden; Hernach wann der Terminus bald sich herbey nahet, so soll der Stadtknecht in unseren Städten auff den vornehmen Ecken durch vorhergehenden in Händen habenden Glocken-Geläuts vorgemeldten Zettul 2. Tag in den Aembtern, Flecken und Dörffern, aber den Sontag ante terminum nach der Morgen-Predigt vor den Kirchen offentlich ablesen, und also die vorbeschehene Ankündigung wiederholen. Zum dritten, wann nun die Stunde sich herbey nahet, daß man zur Execution schreiten will, so soll ein jeder weder Stadt- Ober- oder Land-Schultheiß, in dessen Stadt, oder Ambt es ist, auch da nöthig in Beywesen jedes Orths Ambtmanns sich ohngesäumt dabey finden lassen / die Feilbiethung / wie obgemeldet / nachmahls selbst wiederholen, darauf ein Sand-Uhr umwenden, und was noch bey Lauffung derselben ein jeder biethen, und welcher der letzt und meiste biethen wird, fleißig aufzeichnen lassen / demselben alsdann solches habend zu adjudiciren. Und obwohl zum 4ten wir uns erinnern, daß an dem mehrentheil der Orthen unserer Graf- und Herrschafften der Abtrieb in Kauffung und Verkauffung liegender Gründen herkommen; So befinden wir jedoch aus allerhand bewegenden, bedencklichen Ursachen / daß in solchem Fall dieses zuzulassen schädlich und verhinderlich seye. Sondern wollen und verordnen hiemit wissentlich, daß im vorgesetzten

ten Fall, der offentlichen Vergandung, einiger Abtrieb nicht statt haben, sondern das Guth demjenigen/ der zu letzt und das meiste, vor Auslauffung obberührter Sand-Uhr davor biethen wird, stracks zuerkannt, und innerhalb 8. Tagen von dem Inhaber ingeraumt werden solle/ alle Gebräuche und Satzung, so hiewieder lauffen möchten, hiemit in unser Graf- und Herrschafft uffhebende und annullirend, jedoch wäre es Sach, daß einer ungezwungen und ungenöthiget, und ohne Judicial-Bescheid, seine, oder auch Vormundere nach erlangtem Decret ihrer Pupillen liegende Güther Verganthung-weise verkauffen und veräussern wolten, so soll ihm zwar solches frey stehen, jedoch zuvor bey unsern verordneten Cantzley-Räthen und Befehlhabern deswegen um Erlaubnüß ansuchen, und dieselbe ausbringen; Und auf solchen Fall den nächsten in der Herrschafft gesessenen Bluts-Verwandten der Abtrieb innerhalb 2. Monath von Zeit an der Verganthung, und nicht länger, verstattet und zugelassen werden. Hierauff so befehlen und gebiethen wir unsern Ambtleuthen, Räthen, Dienern, Unterthanen und Angehörigen sambt und sonders/ daß ihr diese unsere wohlgemeynte Verordnung in gebührender Acht habet, und resp. derselben euch unterwerffet, und gemäß verhaltet, daran beschiehet unsere zuverläßige Meynung, dessen zu Uhrkund haben wir unser Secret zu End wissentlich trucken lassen, geben auf Montag nach Lætare den 7ten Martij, als man zehlet nach Christi/ unsers lieben HErrn und Heylandes Geburth Sechszehen hundert und acht Jahr.

(L. S.)

An beyde Städt- und Land-Gericht Hanau, Bücherthal, Windecken, Bornheimerberg/ Rodheimb/ Dornheim, Altenhasselau ꝛc.

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1727971868/phys_0390
DFG

nselben haben kan / zu

einsetzen.

len Puncten mit der
und Landgerichten zu
daß allhie der Schult-
ußheischen muß.

x der Landscheid
ier Berge.

ibt man 6. ß.
t man die Feld-Geschwohr-
21. pf.
messen / in Weingärten,
18. pf.
orgen 12. pf.
theilen 2. ß.
zen im Feld 12. pf.
sen / Hoffraithen und Gär-
2. ß.
oder heben im Feld 12. pf.
en, Gärten, Hoffraithen 2. ß.
sehen 12. pf.

onung de Anno 1608.

owig / Graf zu Hanau
zu Münzenberg und Röm.
Entbiethen unsern Räthen,
n, Dienern, Ober- und Land-
urgemeistern Schultheißen,
erichts-Schöffen, Burgern
d Weltlichen, auch allen Un-
Angehörigen und Verwand-
tandes dieselbe seyen, unsern
emit zu wissen; Demnach

uns

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 572
Patch Reference Numbers on UT
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
the scale towards document

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727971868/phys_0391
DFG